Publicistische Darstellung

einer angeblichen

publicistischen Prüfung

der Beschwerden

Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs

von Braunschweig

in Betreff

der vormundschaftlichen Verwaltung

Seiner Majestät von Großbrittannien und Hannover.

Eine

staatsrechtliche Deduction

als Beitrag

zur Berichtigung der öffentlichen Meinung

und zu der

rechtlichen Begründung dieser Beschwerden.

Lausanne, 1829.

In der C. G. Fleischer'schen Buchhandlung.

Inhalt.

Vorwort . . . . Seite 1.

1. Die Braunschweigsche Regierung, unter der Vormundschaft, war nicht staatsklug geordnet . . . . „ 9.

2. Allerdings ist Verschuldung bei der Erziehung Seiner Durchlaucht nachgewiesen. Keinesweges ohne Rechtsgrund ist dem Herrn von Linsingen seine ihm, ohne genügenden Grund, von der vormundschaftlichen Regierung verwilligt gewesene Pension entzogen. — Der Herr Graf von Münster hatte keine Ansprüche auf Entschädigung für unerwünschte Dienste „ 14.

3. In den auswärtigen Verhältnissen haben der Herr Graf von Münster und Herr von Schmidt allerdings Manches verschuldet . . . . „ 24.

4. Die von der vormundschaftlichen Regierung erlassene neue Landtagsordnung ist, rechtlich betrachtet, nicht verbindlich für Seine Durchlaucht . . . . „ 29.

Anhang zum vierten Abschnitte: Glossirte Vertheidigung der vormundschaftlichen Regierung, wider die Anschuldigungen einer unrechtmäßigen Veränderung der Braunschweigschen Landesverfassung . . . . „ 48.

5. Auch einige Worte über das Theaterwesen — Die Entlassung des Herrn Präsidenten Hurlebusch — Die Verdoppelung des Gehalts des Herrn von Schmidt und die Nachweisung über die vormundschaftliche Verwaltung . . . . „ 76.

6. Der Durchl. Herzog hat weder den Rechtstitel der vormundschaftlichen Regierung noch die legislative Gewalt derselben, während des streitigen Jahrs, so wenig ausdrücklich, als stillschweigend anerkannt. Die Rechtsverbindlichkeit der, während dieser Zeit erlassenen Verordnungen beruhet daher lediglich auf der Majorennitätsfrage . . . . „ 87.

7. Die Majorennitätsfrage. — Einleitung und im Allgemeinen, oder Beweis: daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, nach einer, bis auf die neusten Zeiten erneuerten und anerkannten Observanz, grundgesetzlich, mit dem vollendetem achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig werden . . . . „ 101

Inhalt.

8. Die Majorennitätsfrage, in besonderer Beziehung auf den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzog, oder Beweis, daß durch das väterliche Testament und Codicill die grundgesetzliche Bestimmung darüber nicht rechtsgültig habe aufgehoben werden können, mithin Seine Durchlaucht mit Ihrem vollendeten 18ten Lebensjahre, also am 30sten October 1822 regierungsmündig gewesen sind . . . . S. 117.

9. Der Geheimerath von Schmidt=Phiseldeck ist nichts weniger, als ein ausgezeichneter Staatsmann. — Die wider ihn ernannte Untersuchungs=Commission war legal zusammengesetzt . . . . „ 135.

10. Der Geheimerath von Schmidt=Phiseldeck ist allerdings nicht frei von Schuld und die ihm nachgewiesenen Vergehen sind, vom höhern politisch=juristischem Standpunkte aus betrachtet, sehr bedeutend . . . . „ 144.

11. Insbesondere war Herr von Schmidt, wortbrüchig, aus noch unaufgelöseten Dienstverhältnissen, entwichen — hatte sich unrechtlicherweise der Untersuchung und dem Rechtsspruche entzogen, und war ohne Leidenschaft und Rachsucht rechtlich verfolgt worden . . . . „ 170.

12. Characteristik derjenigen Beamten der vormundschaftlichen Regierung, welche das Interesse des Durchl. Herzogs von Braunschweig auf das tiefste verletzt und aus selbstsüchtigen Plänen, die ganze unglückliche Differenz angezettelt haben „ 178.

13. Schlußact. Beleuchtung der dem Bundestage jetzt vorliegenden Differenzen zwischen Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge einer Seits und Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, so wie dem hannöverschen Cabinet andrer Seits . . . . „ 184.

Beilage I. v. Bülow, Abhandlung über die Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig=Lüneburg . „ 197.

Beilage II. Gutachten über die Beeinträchtigung der alt hergebrachten und verfassungsmäßigen Regierungsrechte durch die neue ständische Verfassung, welche Seiner Durchlaucht aufgedrungen ist . . . . „ 211.

Vorwort.

Dem Vernehmen nach naht der Zeitpunkt einer Entscheidung über die unglücklichen Mißhälligkeiten, welche seit einigen Jahren zwischen den beiden regierenden Häuptern verschiedener Zweige des alten berühmten Welfenstammes sich angesponnen hatten.

Das Publicum ist um so gespannter darauf, je mehr die politischen Verhältnisse beider Theile ungleich sind. — Es fragt sich, wird die Macht oder das Recht siegen?

Der Eine der erhabenen Streiter gebietet in allen Welttheilen — in Europa allein schon über vier Königreiche; Seine Staaten bilden eine der fünf Hauptmächte im europäischen Staatensysteme. Der Andere dagegen ist Souverain eines deutschen Herzogthums. Braunschweig, in glücklicher Zurückgezogenheit von den Welthändeln, hat zwar deren Donnerkeile empfunden, aber niemals Anspruch darauf gemacht, das Zünglein, in der Wage der europäischen Politik, nur in die leiseste Bewegung zu setzen. Der Mächtige würde den mindermächtigen Agnaten schon längst mit der Gewalt der Waffen erdrückt haben — denn damit hat der Graf von Münster im Auftrage Sr. Großbrittannischen Majestät zu drohen kein Bedenken getragen *) — wenn nicht sowohl unsre heutige Politik der Waffengewalt abhold, als auch insbesondre, die Integrität der mindermächtigen deutschen Staaten, durch die Bundesacte gesichert wäre.

---

*) Siehe die Vorrede in der weiter unten zu allegirenden Münsterschen Schrift.

Allein selbst ein Rechtsstreit zwischen Souverainen ist niemals frei von politischen Einflüssen. Wo aber Recht und Politik in Konflikt gerathen, da steht jenes immer in Gefahr der Uebermacht weichen zu müssen. Englands Politik ist bekannt. Ein Ministerium das zu intriguiren lernen muß, um eine Bill im Parlemente durchzusetzen, wird auch zu intriguiren wissen, um auf dem Wege des formellen Rechts durch sein politisches Gewicht zu erlangen, was sich, durch Gewalt der Waffen, nicht ohne Störung des heutigen politischen Stabilitätssystems erreichen ließ. Einem Cabinet, welches unter seinen Diplomaten Agenten fand, um den Schreibtisch einer unglücklichen Königin durch Nachschlüssel öffnen zu lassen *), kann es auch nicht an Agenten fehlen, welche die öffentliche Meinung und besonders Männer von Einfluß in dieser Sache, zu bearbeiten wissen werden. Also das Recht kann verloren gehen; aber die Wahrheit muß siegen. Die öffentliche Meinung kann irre geleitet werden, doch wird sie sich hinneigen auf die Seite, wo das Recht durch die Macht unterdrückt ist. Oft wird ein Proceß in dem Augenblick vor der öffentlichen Meinung gewonnen, wo er vor dem amtlichen Richterstuhle verloren ist, und in Sachen der Ehre ist ein solcher Sieg mehr werth, als ein günstiger Rechtsspruch, den die öffentliche Stimme verdammt.

Die öffentliche Meinung also bleibt, gerade in dieser Sache, immer noch von bedeutendem Gewichte. Von beiden Seiten wurde sie durch Flugschriften bearbeitet, welche den Streitpunkt aus verschiedenen Gesichtspunkten beleuchteten und zugleich die Actenstücke eines, politisch merkwürdigen, publicistischen Rechtsstreits, auf die Barre der öffentlichen Meinung niederlegten.

Braunschweigscher Seits hatte man die ersten Schritte der

---

*) Wie englische Zeitungen offen berichteten.

Publicität nur mit Würde und Haltung gethan. Es waren nur Actenstücke, welche man, ohne alles Raisonnement dem Publicum vor Augen legte. *) Man verließ sich auf die Gerechtigkeit der Sache und verschmähte es, durch die Künste der Dialectik die öffentliche Meinung an sich zu reißen. Diese Künste wendete zuerst Herr von Schmidt-Phiseldeck selbst an. Er verbreitete eine Schrift **) welche berechnet war — auf das Gemüth zu wirken, indem er die im Volke immer schlummernde Opposition, gegen jede Gewaltherrschaft, dadurch zu wecken suchte, daß er sich als ein Opfer der Regentenwillkühr darstellte. In ruhiger Haltung wurde er widerlegt ***). Die zweite Widerlegung, †) mit lebhaftern Angriffen auf seine Persönlichkeit, trug weder einen officiellen, noch einen halbofficiellen Character. Die amtlichen Schritte der Braunschweigschen Regierung bewahrten noch immer die Haltung der Ruhe und Würde, welche eine solche wichtige Sache fordert. Das Patent vom 10. Mai, das, als eine öffentliche Verwahrung der Rechte Sr. Durchlaucht, erlassen werden mußte, wenn man die Sache des Rechts überall nicht aufgeben wollte, trug noch eben denselben Character einer ernsten Haltung. In demselben Geiste war die Braunschweigsche Beschwerdeschrift abgefaßt, welche Se. Durchlaucht, aus Schonung, Be-

---

*) Beiträge zur Charakteristik des entwichenen Geheimenraths v. Schmidt Phiseldeck Braunschweig 1827. und Hurlebusch über den entwichenen Herzogl. Braunschweigischen Geheimenrath von Schmidt Phiseldeck. Braunschweig 1827.

**) Ueber meinen Austritt aus dem Braunschweigschen Staatsdienst, von Schmidt Phiseldeck. Hannover 1827.

***) Antwort eines Unbefangenen auf die von Hannover aus in Circulation gesetzte Schrift über meinen Austritt aus dem Herzogl. Braunschweigischen Staatsdienste von Schmidt Phiseldeck. Braunschweig 1827.

†) Herr von Schmidt Phiseldeck und die öffentliche Meinung. Helmstedt 1827.

denken getragen hatte, im Publicum verbreiten zu lassen. Erst der Herr Graf **von Münster** war es, der, im Auftrage Sr. Majestät des Königs, zuerst alle Schranken der Mäßigung, der Achtung und der Schicklichkeit niederriß und durch alle Künste der gewandtesten Dialectik, durch Scheingründe, Verdrehungen und Auslassungen die angebliche Vertheidigungsschrift seines Königs zu einer wahren Schmähschrift *) herabwürdigte.

Ein alt deutsches Sprichwort sagt: „auf einen groben Klotz gehört ein derber Keil!“ — Der Graf Münster wird es sich also nur allein zuzuschreiben haben, wenn er durch die halbofficielle Würdigung seiner Schrift **) mit gleicher Münze, — nur überboten durch schlagende Gründe, Scharfsinn und Witz — bezahlt wurde.

Diese beiden Schriften waren durch ihren leidenschaftlichen Ton mehr geeignet, die öffentliche Meinung mit fortzureißen, als dauernd zu begründen. Da aber beide zugleich die Materialien lieferten, um den Streitpunkt mit allen Beweisen für und wider festzustellen: so scheint es allerdings an der Zeit zu sein, daß Publicisten von Ruf, unbefangen und unparteiisch, wissenschaftlich begründete Urtheile über diese in jeder Hinsicht merkwürdige Differenz aussprechen. Das ist aber bis jetzt noch nicht geschehen. Die der Braunschweigschen Sache abfälligen Recensionen in den Leipziger Blättern für litterarische Unterhaltung, können dahin

---

*) Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche sich Seine Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund und die, während der Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten Männer erlaubt haben. Hannover 1827.

**) Gehörige Würdigung und actenmäßige Abfertigung des, gegen Se. Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog zu Braunschweig erschienenen Libells. Nebst einem Anhange urkundlicher Druckschriften und officieller Actenstücke. Straßburg 1828.

nicht gerechnet werden. Solche Urtheile waren für die Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Sache viel zu oberflächlich abgefaßt, und begreifen läßt es sich, daß ein Redacteur, der zugleich Selbstverleger ist *), gern der Meinung beitreten wird, die seinem Journale den größern Debit verspricht. Wäre die Sache Hannovers zugleich auch die des Rechts, so würden gewiß die Stimmen der bedeutendsten Publicisten in Deutschland sich dafür erhoben haben; aber so — welcher Gelehrte wird es gern mit den Curatoren der Göttinger Universität verderben wollen? und ihr Rechtsgefühl preiß zu geben, durch eine Hinneigung zu der Sache des Mächtigen, wider bessere Ueberzeugung, das vermag in Deutschland noch kein achtbarer Gelehrter. Nur ein unbedeutender, bis jetzt in der litterarischen Welt noch wenig, oder gar nicht bekannter Mann, ein gewisser Professor **Brinkmann** in **Kiel** **), hat es nicht verschmäht — vielleicht um einen Ruf nach Göttingen zu erwerben — seinen vermeintlichen Ruf als Publicist auf's Spiel zu setzen, indem er, unter dem anmaßendsten Schein einer unpartheiischen publicistischen Beurtheilung des in Frage liegenden Streits, nichts weiter als eine servile hannöversche Partheischrift ***)

---

*) Brockhaus — Blätter für litt. Unterhaltung.

**) Rudolph Brinkmann: Publicistische Prüfung der Beschwerden Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Carl von Braunschweig, in Betreff der vormundschaftlichen Verwaltung Sr. Majestät von Großbritannien und Hannover, nebst einer Beleuchtung der, den vormundschaftlichen Dienern widerfahrnen Behandlung; oder Widerlegung des letzten Herzogl. Libells und der Gutachten der Herzoglichen Untersuchungs-Commission. Kiel 1829.

***) Der leidenschaftliche Partheimann verräth sich schon im Vorworte, indem er ankündigt, offen und grade, ohne Ansehen der Verhältnisse, im Kampfe wider das Böse, Schlechte, Ungerechte, aufzutreten und dieser Kampf ist gegen Braunschweig gerichtet. Wer schimpft, ehe er angreift, ficht nicht mit den Waffen eines Ehrenmannes, sondern mit denen eines Fischweibes.

lieferte, wozu er höchstwahrscheinlich aufgefordert und bezahlt, ja wie man sagt, durch das Hannoversche Cabinets-Ministerium förmlich belobt und belohnt worden ist.

Wir würden immerhin diese Brochüre ihrem Schicksale — dem Untergehen im Meere der Vergessenheit — überlassen können, hätte sie nicht, durch eine, im Ganzen ruhige, Haltung, sich den Schein einer unbefangenen, rein wissenschaftlichen Prüfung zu geben versucht. Wer diese Brinkmannsche Schrift lieset, ohne sie mit den frühern Streitschriften aufmerksam zu vergleichen, könnte von dem Verfasser zu dessen Ansicht hingerissen werden. Es ist bereits über ein Jahr her, seitdem die letzte Braunschweigsche Partheischrift erschien und leicht mag daher der Eindruck derselben, durch wechselnde Ereignisse, so weit geschwächt sein, daß es der Brinkmannschen Schrift wohl gelingen dürfte, die öffentliche Meinung wieder an sich zu reißen. Des Volkes Stimme aber ist Gottes Stimme, und daher nichts weniger als zu verachten. Allein die Braunschweigsche Regierung dürfte es wohl unter ihrer Würde halten, eine solche Deduction, die weder Nova liefert, noch einen officiellen Character trägt, einer, auch nur halb officiellen Antwort zu würdigen. Und diese Betrachtung allein ist es, welche den Verfasser dieser Blätter vermogte, eine eben so ruhige als kaltblütige Widerlegung jener Schrift zu entwerfen, indem er es verschmäht, mit den Waffen des Witzes, der Satyre, Ironie und Dialectik zu kämpfen, weil es nicht darauf ankommt hinzureißen, sondern zu überzeugen, weil Wahrheit und Recht solcher Nothwaffen der Lüge nicht bedarf und weil die Würde der Sache sie schicklicher den litterarischen Fehden, von minderm Belange überläßt.

Der Verfasser dieser Schrift hat dazu von der Braunschweigschen Regierung keine Legitimation empfangen, wie Herr Brink-

mann (wahrscheinlich) von der Hannoverschen. Er ist nicht Braunschweigscher Staatsdiener, ja nicht einmal Braunschweigscher Staatsbürger *). Sein Name hat vielleicht etwas mehr litterarischen Ruf, als der des Herrn Brinkmann; allein was thut der Name zu einer Sache, in welcher keine Autorität gilt, sondern nur der Geist wiegt? Seine innerste Ueberzeugung und sein Rechtsgefühl hat den Verfasser dieser Abhandlung auf die Seite Braunschweigs gezogen und deshalb verschmäht er es, wie Jener, den Schein eines Urtheilsprechenden Richters der öffentlichen Meinung sich anmaßen zu wollen **). Was er liefert, ist gleichfalls eine, jedoch unverlangte, Partheischrift, die nur aus innerm Berufe, aus dem lebhaftesten, publicistischen Interesse an der Sache, durch die Irrthümer der Brinkmannschen Schrift hervorgerufen war.

*) Während die Durchlauchtigsten Prinzen sich in Lausanne aufhielten, privatisirte der Verfasser dieser Beleuchtung in Genf. Seine damaligen Verhältnisse führten ihn öfter nach Lausanne, wo er theils Zeuge war von der unzeitigen, herzlosen und pedantischen Strenge der Erziehung Sr. Durchlaucht, (wodurch eigentlich der Keim zu allen spätern Mißhälligkeiten gelegt wurde) theils die überall lautwerdende Mißbilligung eines solchen Verfahrens vernahm. Er leugnet nicht, daß die Besorgniß des Unheils, welches aus solchen Fehlgriffen entstehen konnte, damals sein Gemüth so tief ergriff, daß er, mit der lebhaftesten Theilnahme der ganzen unseeligen Differenz Schritt für Schritt folgte. So ausgerüstet folgte er nur einem inneren Berufe, indem er es wagt, vor der öffentlichen Meinung, gründlicher, als bis jetzt geschehen, die Seite des Rechts zu entfalten, da die Diplomatie, wie immer, so auch in dieser Sache, mehr der Convenance, als dem Rechte zu folgen geneigt ist.

Es begreift sich aber auch, daß Verhältnisse es nicht immer gestatten, persönliche Rechtsansichten unverholen auszusprechen, und das ist der Hauptgrund, weshalb es bedenklich sein mußte, einen Namen zu unterzeichnen.

d. V.

**) Es gehört zu den Advokaten-Kniffen des Unpartheiischen, das Urtheil des Publikums, sogleich von vorn herein zu verwirren. Deshalb spricht er, in Beziehung auf Schmidt Phiselbeck von Ungnade um dadurch unbemerkt den Gesichtspunkt einer Hofkabale und Fürstenwillkühr unterzuschieben, wo ihn leicht die Idee einer Rechtsverfolgung zu sehr geniren mögte.

Man wird dieser Schrift so wenig, als Jener irgend eine diplomatische Bedeutung beimessen können. Beide geben sie keine neue Thatsachen und Aufschlüsse, aber sie besprechen mit Ruhe und Anstand eine Streitsache, die zu hoch steht für jede eingreifende Einmischung eines Privatgelehrten, gleichwohl dem öffentlichen Urtheil dargelegt ist. Noch ist die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand getheilt. Möge daher die Brinkmannsche Schrift als das Organ der, für die vormundschaftliche Regierung günstigen, Stimmung angesehen werden; so sei die gegenwärtige Schrift ein Organ der, dem Durchlauchtigsten Herzoge beifälligen, Meinung. Möge dann eine höhere Intelligenz — oder die Nachwelt — denn in der Jetztwelt mögten wenige Gelehrte ganz frei von Nebenrücksichten bleiben, über einen Streit urtheilen, der immer in der Geschichte einzig in seiner Art dastehen wird.

Doch zur Sache!

1.

Die Braunschweigsche Regierung unter der Vormundschaft war nicht staatsklug geordnet.

Der Verfasser der sogenannten publicistischen Prüfung legt viel Gewicht auf eine Behauptung, die wir ihm im Sinne des gemeinen Lebens genommen, recht gern zugestehen können, nämlich die Vormundschaftliche Regierung sei verständig geordnet gewesen. In dieser Beziehung hebt er besonders die Würdigkeit der damaligen Regierungsmitglieder hervor. Für die beiden auf einander folgenden Minister, die Grafen von Schulenburg und von Alvensleben, spreche die Präsidentenschaft der Stände von Hannover und Brandenburg, welche sie verwaltet hätten, für den Geheimenrath von Schleinitz, daß denselben, durch den Großvater des jetzt regierenden, durchlauchtigsten Herzogs, das Präsidium der Regierung von Blankenburg übertragen gewesen sei, und für die Mitwirkung des Grafen von Münster, daß derselbe das Vertrauen des Königs genieße, so wie das des höchstseligen Herzogs Friedrich Wilhelm genossen habe; allein welcher Staatsmann — mögten wir fragen — würde behaupten, daß das Problem gelöset sei, einen Regierungs-Organismus zusammen zu setzen, welcher durch seine Stellung die Alleinherrschaft eines einzelnen Mitgliedes der Regierung und das Uebergewicht fremder Landes-Interessen über die des verwalteten Landes zu verhindern, geeignet sein mußte? Nur wenn dieses der Fall war, konnte man die Regierung für staatsklug zusammengesetzt erachten und darauf kommt es doch begreiflich allein an, wo es sich um die Beurtheilung der Regierung einer Staatsvormundschaft handelte.

Die Ehrlichkeit und Rechtlichkeit der Herren Grafen von der Schulenburg und von Alvensleben, so wie des Herrn von

Schleinitz wird Niemand bestreiten wollen. Sie mögen auch ihre Stellen als Präsidenten der Land- und Provincialstände und eines kleinen Justizcollegiums (denn etwas Anders war die Regierung in Blankenburg nicht) ganz gut gewachsen gewesen sein; allein der gewandten Schlauheit des Geheimenraths von Schmidt konnte keiner derselben die Wage halten. Es ist nur eine Stimme darüber im Publicum, daß dieser Mann die entschiedendste Suprematie im Geheimerathscollegium ausübte. Sein geistiges Uebergewicht über seine Collegen erhöhte sich noch durch seine Stellung. Der Minister war, wie auch gegenseits zugegeben wird, schon seiner Bestimmung nach Ehren-Repräsentant der minderjährigen Regenten, also nicht eigentlich arbeitendes Mitglied. Herr von Schleinitz war jünger als Geheimerath, doch älter, ja zu alt und zu wenig lebenskräftig, als ein so hoch gestellter Staatsdiener, und noch dazu oft, durch den Vorsitz im Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel, zu Abwesenheiten genöthigt, welche ihn hindern mußten, an allen Verhandlungen des Geheimenrathscollegiums Theil zu nehmen. Allgemein bekannt aber ist es, daß er in Hinsicht der Geschäftsgewandheit, des Scharfsinnes, der Dialectik und des festen Willens, seinem einzigen Collegen, dem Geheimenrath von Schmidt, durchaus nicht gewachsen war und deshalb wurde er sowohl, wie der Minister, von der öffentlichen Meinung, als die politischen Nullen des Geheimenrathscollegiums betrachtet, welche im Einfluß nur zählten, wenn Schmidt Phiseldeck sich als Einer voran stellte. Und daher bezeichnete eben diese öffentliche Meinung Herrn von Schmidt Phiseldeck, als dem factischen Alleinherrscher des Landes. Diese Macht des ersten Geheimenraths mußte sich aber noch dadurch steigern, daß der hannöversche Minister, welcher das Ohr des Königs hatte, ihm zugleich ein unbegränztes Vertrauen schenkte und in den wichtigsten Angelegenheiten sich von ihm allein, hinter dem Rücken des Collegiums, also, mit Beletzung seiner politischen Stellung im Regierungsorganismus, Berichte erstatten ließ.

Daß eine solche Stellung, bei der großen Entfernung des vormundschaftlichen Regenten, die Eigenmacht des Einzelnen begünstigen mußte, also, nach den Elementen der Staatskunst, nichts weniger als staatsklug genannt zu werden verdient, wird kein vernünftiger Staatspractiker leugnen wollen.

Allerdings hat die Redlichkeit so hoch gestellter Männer ein bedeutendes Gewicht; aber diese allein giebt noch nicht den Ausschlag in der Wagschaale der Politik. Ehrgeitz und Herrschsucht steigern sich um so leichter zur Leidenschaft, je mehr ihnen Nahrung gegeben wird, durch Einfluß und Macht.

Daß Herr von Schmidt, bei dem Schein von Anspruchlosigkeit, nicht frei war von Herrschsucht, weiß jeder der jemals mit ihm in Geschäftsverhältnissen gestanden hat. Es würden sich zahlreiche Beweise davon aufzählen lassen, wenn es überall noch darauf ankäme, wo schon die Möglichkeit genügt, das Staatsinteresse durch Ministerial-Willkühr gefährdet zu sehen — eine Möglichkeit, die hier doch durchaus nicht geleugnet werden kann und darum eben, an sich schon, den Beweis liefert, daß die Regierung in Braunschweig, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, nicht staatsklug angeordnet gewesen sei.

Aber sie war es auch nicht aus einem zweiten Gesichtspunkte angesehen.

Hannover und Braunschweig sind Nachbarstaaten. Daß zwischen Nachbarstaaten nur zu leicht Konflicte widerstreitender Interessen entstehen können, wird kein Politiker in Abrede stellen; daß aber namentlich, zwischen den genannten beiden Staaten, Jahrhunderte lang, solche Conflikte statt gefunden haben, ja noch mehr: daß seit Jahrhunderten das hannöversche Ministerium bemüht gewesen, über Braunschweig eine gewisse Suprematie zu gewinnen, lehrt die Geschichte und die geheimen Archive beider Staaten müssen davon viele Beweise enthalten. Wenn wir nun mit Recht voraussetzen dürfen, daß der Person des Königs ein solches Ministerial-Intriguiren nach dem Ziele einer Dependenz Braunschweigs von Hannover, fremd geblieben sei, ja daß solche, tief unter seiner Würde liegende Intriguen, seiner Absicht entgegen gelaufen haben würden, so kann man unmöglich einen Regierungsorganismus staatsklug angeordnet nennen, der Braunschweig der Gefahr einer solchen hannöverschen Ministerial-Suprematie, selbst wider den Willen des königlichen Vormundes, aussetzen mußte.

Das aber mußte nothwendig entstehen, wenn der Vortrag der braunschweigschen Angelegenheiten, bei der Person Sr. Majestät des Königs, keinen Andern, als einem hannöverschen Minister übertra-

gen wurde. Der Graf von Münster war es, der in gleicher Stellung auch den hannöverschen Angelegenheiten vorstand. Es begreift sich leicht, daß dem vieljährigen hannöverschen Minister, dem hannöverschen Gutsbesitzer und Donatair, die Interessen seines Vaterlandes näher liegen mußten, als die, des kleinen, mit verwalteten, Nachbarlandes. Dabei mußte die vieljährige Politik des hannöverschen Cabinets auch ihm selbst zur andern Natur geworden sein. Es bedarf daher nicht einmal eines Zweifels an dem redlichen Willen dieses Staatsmannes, um der Besorgniß Raum zu geben, daß derselbe Braunschweigs Interessen denen seines Vaterlandes nachgesetzt und in Collisionsfällen untergeordnet haben werde. Es kommt dazu, daß er mit den Braunschweigschen Angelegenheiten, durch Autopsie, nicht bekannt gewesen sein konnte; mithin sich bei der großen Entfernung seines Aufenthalts von Braunschweig, ganz allein auf die Berichte und Ansichten des Geheimerathscollegiums verlassen mußte — einer Regierungsbehörde also, in welcher von Schmidt das entschiedenste Uebergewicht factisch ausübte. Die Braunschweigschen Landessachen befanden sich daher in der alternativen Gefahr: entweder nach dem alleinigen Willen dieses einen Geheimenraths, oder nach hannöverschen Ministerialansichten, die von jeher dahin strebten, Braunschweig als eine Provinz von Hannover zu behandeln, verwaltet zu werden. Unmöglich kann man mithin einen Regierungs-Organismus für Braunschweig staatsklug angeordnet nennen, welcher die höchsten und heiligsten Interessen des vormundschaftlich verwalteten Landes, auf solche Weise zwischen die Scylla und Charibdis wirft.

Bringt man mit dieser Stellung der Behörde noch in Verbindung, daß der in Braunschweig fast allein herrschende Geheimerath, durch die Perspective einer künftigen Anstellung, mehr an Hannovers Interesse, als an das seines Vaterlandes, in welchem er seine Anstellung nur als vorübergehend betrachten mußte, geknüpft war, so wird man mindestens die Möglichkeit zugeben müssen, daß derselbe leicht habe seine Stellung und seinen Einfluß mißbrauchen können, um bei der Leitung der Braunschweigschen Landesangelegenheiten, Interessen zu fördern, die, mit denen des Landes nicht immer übereinstimmten.

Hat der Verfasser jener sogenannten Prüfung rc. auf die verständige Anordnung der Braunschweigschen Regierung unter der Vormundschaft, seine ganze Abhandlung basirt, so steht sie wahrlich auf schwachen Füßen. Mag die Anordnung verständig gewesen sein, im Sinne des gemeinen Lebens, so bedeutet das wenig, wo von Verwaltung eines Staats die Rede ist. Hier fordert man eine staatskluge Anordnung, und diese gerade wird jeder Unbefangene vermissen, wo die Staatsinteressen einer doppelten Ministerialwillkühr blosgestellt waren.

Ganz anders war es, wenn einem Braunschweiger, der mit den Landesangelegenheiten bekannt, durch Vermögen unabhängig, dem hannöverschen Interesse fremd, dem Geheimenrath v. Schmidt durch Geist und Bildung gewachsen, das Referat beim Könige übertragen gewesen wäre. Ein solcher Mann war in der Person des Herrn von Breymann vorgeschlagen. Aber ein solcher Mann würde dem Einfluß von Schmidt Phiseldecks, als Gegengewicht, gedient, und dem Hannöverschen Interesse unzugänglich gewesen sein. — Das aber eben war es, was Graf Münster und von Schmidt Phiseldeck nicht wünschen konnten, und leicht begreift es sich daher, wie dieser Umstand eben, das geheime Motiv werden mußte, zu der bekannten Machination, welche die Anstellung eines solchen geheimen Cabinets-Referenten für Braunschweig hintertrieb. *)

*) Herr Brinkmann zieht auch die Erziehung Seiner Durchlaucht mit in den Kreis seiner vorläufigen Bemerkungen, indem er absprechend, wie immer, erklärt: „das Wahre an der Sache besteht wohl darin, daß man in Braunschweig die Erziehung mit aller der Sorgfalt betrieben habe, daß jeder Gedanke einer Vernachlässigung ausgeschlossen blieb.“ Erlaubt sich damit der Gegner seine Meinung zu anticipiren, so mögte dasselbe auch uns wohl frei stehen, und wir ergreifen diese Gelegenheit, uns darüber in einer Anmerkung auszusprechen, um so lieber, als wir hier mehr die Indignation des empörten menschlichen Gefühls reden lassen dürfen, ohne dadurch die ruhige Haltung einer juristischen Erörterung, welche wir uns für den Text zum Gesetz gemacht haben, zu verletzen. Das Wahre an der Sache ist nämlich, wenn es denn einmal kurz und kräftig gesagt werden soll: daß die Erziehung Seiner Durchlaucht, mit aller Sorgfalt dahin gerichtet gewesen zu sein scheint, in dem künftigen Landesregenten alle geistige Anlage und jede freie Willenskraft zum voraus zu unterdrücken, um eine todte, willenlose Maschine für die eigennützigen Pläne des Grafen von Münster, des Herrn von Schmidt, des Herrn von Linsingen, Eigner und Genossen zu bilden. So wenigstens ist in der Würdigung Seite 59 und in andern Stellen der Braunschweigschen Streitschriften, mit überzeugender Wahrheit gesagt.

2.

Allerdings ist Verschuldung bei der Erziehung Sr. Durchlaucht nachgewiesen. Keineswegen ohne Rechtsgrund ist dem Herrn von Linsingen seine, ihm ohne genügenden Grund von der vormundschaftlichen Regierung verwilligt gewesene, Pension entzogen, und der Graf von Münster hat weder rechtliche noch billige Ansprüche auf Entschädigung gehabt.

Die Erörterung, über die Verschuldung bei der Erziehung Sr. Durchlaucht, führt auf die delicateste Materie in der ganzen Streitsache.

Die Gegner des Herzogs geben zu verstehen, die Erziehung sei in gewisser Hinsicht mißlungen; gleichwohl behaupten sie, dieselbe sei vortrefflich angeordnet gewesen. Das Erstere aber ist eine boshafte Verläumdung, von deren Ungrund sich Jeder überzeugt haben wird, der jemals Gelegenheit hatte, sich in der Nähe dieses jungen Fürsten zu befinden; das Zweite eine Unwahrheit, zugleich aber auch enthielte die Zusammenstellung beider Behauptungen, wenn sie begründet wären, einen innern Widerspruch. Wo alle Mittel zu einer auf die Individualität des Zöglings berechneten Erziehung vorhanden sind, da kann es nur Verschuldung der Erzieher sein, wenn die Erziehung mißräth.

Dagegen darf eine gelungene Ausbildung nicht immer den Verdiensten der Erzieher beigemessen werden. Ein edler Geist erhebt sich auch unter tausend drückenden Verhältnissen.

Um die Erfolge handelt es sich also hier nicht — denn eine

höhere Hand und die edlere Natur des jungen Fürsten hat die Gefahr abgewendet — wohl aber um die angewendeten Mittel, welche nach menschlichen Berechnungen die traurigsten Folgen für das Land und für den Fürsten selbst hätten haben können.

Wer ein Herz hat zu fühlen, wird in den Braunschweigschen Denkschriften nicht ohne Wehmuth die Characteristik einer Erziehung gelesen haben, die einen künftigen Landesherrn bilden sollte.

Sclavisch wurden die jungen Fürsten eingeschüchtert. Jede, auch die unschuldigste Freiheit des Willens war ihnen beschränkt; von Morgen bis Abend wurden Sie, nach der alten Corporalmethode, im Sinne des vorigen Jahrhunderts, gehofmeistert. Ein roher und jähzorniger Gouverneur und ein pedantisch eigensinniger Erzieher hatten sich — wie die Braunschweigschen Beschwerden versichern — vereinigt, um den unglücklichen Prinzen jede harmlose Blüthe der Jugend zu zerreißen. Man schien instructionsmäßig darauf hinarbeiten zu wollen, jeden Willen, jede Lebenskraft in ihnen zu vernichten und zu veranlassen, daß der Herzog für die Dauer Seines Lebens wie ein willenloser Gefangener, ja wie eine Maschine behandelt werden könne. Auf das fortschreitende Lebensalter wurde gar keine Rücksicht genommen. Bis zum achtzehnten Lebensjahre, also bis zu dem Zeitpunkte der gesetzlichen Regierungsmündigkeit der Braunschweigschen Prinzen, wurde der Herzog mit kalter, herzloser Strenge, gleich einem Kinde behandelt. Liebe, jene mächtige Triebkraft im menschlichen Herzen, jene sanfte Erzieherin zur Humanität — ohne welche, besonders ein Fürstenherz, unmöglich freudig gedeihen kann — sie wurde nicht angewendet bei der Erziehung dieses künftigen Landesherrn. Engherzigen Söldnern preisgegeben, beraubt eines geliebten und verehrten Erziehers, den Sie der Liebe und Weisheit Ihres früh verewigten Vaters zu danken hatten, kannten die unglücklichen Waisen eines deutschen Heldenfürsten, statt der harmlosen Jugendlust nur Thränen und Klagen, die nicht in menschlich fühlende Herzen, sondern nur auf die Papiere kalter Geschäftsmenschen fielen.

Eine solche, in jeder Hinsicht empörende, Erziehungsweise würde schwache Charactere und Gemüther abgestumpft und gefühllos gemacht und ihnen jede Selbstständigkeit für das ganze übrige Leben geraubt haben. Aber das edle Reiß, aus dem Welfenstamme, verliert seine Schnellkraft nicht, indem man es niederbeugt. Die un-

vernünftige Behandlung mußte diese, innerlich kräftigen, Jünglinge tief empören und mit edlem Unwillen erfüllen, und es wäre zu verwundern gewesen, wenn sich aus einer solchen Unwürdigkeit der Behandlung nicht Mißtrauen und Kälte gegen Seine Unterdrücker, in dem jungen Gemüthe des Herzogs, entwickelt hätte. Beschuldigten die Erzieher Sr. Durchlaucht, in ihrem aristocratischen Hochmuthe, daß Sie Neigung zeigten zu gemeiner Gesellschaft, so giebt uns das Zeugniß des Herrn von Hünersdorff *) einen Aufschluß darüber, der auf der einen Seite beweiset, wie sehr die gallsüchtigen Erzieher Alles übertrieben, auf der andern Seite aber für das schöne, rein menschlich fühlende Herz des jungen Fürsten spricht. „Es muß ja das Herz an etwas hangen, sonst muß es in sich selbst vergehen!" — waren den kindlichen Gemüthern die Herzen ihrer Erzieher entfremdet und verschlossen, wo sonst sollten die, von Mißtrauen und Kälte umstellten Prinzen, was ihre Herzen bedurften, finden, Theilnahme, Wohlwollen und Vertrauen, ohne welche junge Gemüther in sich selbst vergehen müssen, als indem Sie Diesem oder Jenem, aus Ihren Umgebungen, sich anschlossen?

Wahrlich! diese Männer haben schwer und viel verschuldet. — Den innern und äußern Frieden eines edlen jungen Fürsten haben sie, für immer vielleicht, verstöhrt: haben den Samen der Zwietracht zwischen zwei nahe verwandte regierende Häupter ausgestreuet und viele Tausende treuer Unterthanen, sind durch die Folgen ihrer Mißgriffe, mit tiefer Bekümmerniß erfüllt worden.

Es verlohnt sich der Mühe, nachzuforschen: wer trug die Verschuldung solcher Mißgriffe in der Erziehung?

Die Unfähigkeit der Erzieher ist klar. Auf den Beweis werden wir unten zurückkommen. Sind aber unpassende Erzieher gewählt; so trifft die Schuld davon die vormundschaftlichen Beamten, welche eine solche Wahl getroffen haben, um so härter und schlagender, je mehr Nebenrücksichten die verderbliche Wahl geleitet hatte, oder je allgemeiner anerkannt die Unfähigkeit der Erzieher gewesen ist.

Sind die Erzieher aber instructionsmäßig so unvernünftig, unangemessen und unwürdig verfahren, so trifft allerdings der Hauptvorwurf denjenigen, der solche Instructionen erlassen hat und zwar

---

*) Würdigung rc. rc. S. 73.

um so stärker, je weniger so specielle Instructionen zur Erziehung auf die Individualität eines Zöglings passen können, die von Männern entworfen sind, welche, wegen großer Entfernung, die Zöglinge nicht mit eignen Augen beobachten konnten. In solchen hochwichtigen Fällen sich auf Berichte verlassen, heißt mehr als gewagt; ist vermessen sogar, um so mehr, wenn sie die einzige Controle bilden gegen diejenigen, die ein Interesse dabei haben, ihre Fehlgriffe zu verstecken.

So ungefähr lauten, ihrem wesentlichen Inhalte nach, die Braunschweigschen Beschwerden gegen die vormundschaftliche Regierung und die von derselben angeordnet gewesenen Erzieher. Von Seiten des Herrn Grafen von Münster hat man begreiflich diese Beschwerden nicht bloß in Abrede gestellt, sondern auch für verläumderisch und beleidigend erklärt; aber das Echo aus Kiel hat sich bei andern Gegenständen schwach geschrieen. Hier weiß es nichts vorzubringen, als Sr. Exellenz einige Tiraden nachzulallen.

Hin- und Her-Reden kann aber wenig helfen, Beweise müssen entscheiden und zwar Beweise, wie sie der öffentlichen Meinung genügen können.

Selbst nicht einmal der zürnende Posoidon aus Kiel, weiß in seinem „quos ego!" für die Empfehlung des Herrn von Linsingen weiter etwas anzuspielen, als das schon oft gehörte Thema, daß ein Hoffmann, der, wie Herr von Linsingen in diplomatischen Geschäften mehrere Höfe besucht und als Cammerherr sich die Gnade (!?) der Brüder des königlichen Vormundes I. I. I. I. H. H. der Herzöge von Clarence und Cumberland erworben habe, zum Führer wohl geeignet gewesen sein möge. — Mit einer so allgemeinen, noch dazu unrichtigen, Präsumtion lassen sich aber bestimmte Beweise begreiflich nicht widerlegen.

Eben so verhält es sich mit dem Erzieher, Hofrath Eigner. Die Entgegnung des Kieler „Quos ego!", daß sich ein Pagenlehrer zum Prinzenerzieher wohl eigne, — ist eine eben so oberflächliche, als unbegründete, Präsumtion; als ob Pagen und Prinzen — Diener und Herren, nach demselben Grundsätzen erzogen werden müßten. ! ? —

Das Fehlgreifen der Erzieher liegt oft eben so sehr im Geiste derselben und in dem Total-Eindruck ihrer Handlungen, als in einzelnen, scharf hervortretenden Thatsachen. Diese erscheinen nur als

die vereinzelten Symptome einer tiefer liegenden Krankheit. Ueber solche einzelne Thatsachen können in der Regel wohl auch dritte Personen zeugen; nicht so über den ganzen Geist und Character der Erzieher. Wer nicht täglich gegenwärtig gewesen ist, um das Verhältniß zwischen Lehrer und Eleven gehörig durchschauen zu können, hat gar keine Stimme für oder wider die Sache. Sehr richtig sagt der zürnende Meergott aus Kiel, (S. 15.) „Ueber die Erziehung läßt sich, ohne die genauste Kenntniß der Umstände kein Urtheil wagen" — und dennoch wagt er ein solches Urtheil und zwar beifällig für die vormundschaftliche Regierung, indem er sich auf Umstände bezieht, die für die Sache selbst nicht das Mindeste beweisen. So soll aus dem Umstande, daß man nach Herrn von Linsingens Abgange einen gewissen Herrn von Polier, den selbst die „Würdigung" für einen geistreichen und achtungswerthen Mann gelten läßt, ein Beweis hervorgehen, daß man es mit der Erziehung (— die Notabene damals schon beendigt war —) redlich meine; — so soll es eine gute Absicht beweisen, daß man den jungen Herzog zur Vollendung seiner Erziehung (— wohl zu merken! nachdem er schon gesetzlich majorenn geworden war —) nach Wien gesendet habe — als ob früher begangene Fehler dadurch ungeschehen gemacht werden könnten, daß man dieselben Fehler, wenn es zu spät ist, zu vermeiden sucht.

Wenn aber Niemand, wie ein Augenzeuge, über den Geist dieser Prinzenerziehung urtheilen kann; so wird man dem Grafen von Münster auch nicht einmal das Recht zugestehen dürfen, das Verfahren dieser Erzieher apologiren zu wollen. Er hatte Interesse dabei, Thatsachen, die ihm selbst zum Vorwurf gereichen mußten, zu leugnen; die Erzieher dagegen hatten Interesse dabei, ihr Verfahren gegen den Grafen von Münster, als ganz vortrefflich darzustellen. Es war also wohl möglich, daß dieser Minister die Fehlgriffe der Erzieher nicht kannte, daß er zu kurzsichtig war, das Ungereimte und Verderbliche der ihnen ertheilten Instructionen zu erkennen, weil er sich auf die Berichte der Erzieher verließ; aber schon das wäre eine ungeheuere Vernachlässigung der heiligsten Interessen des, seiner Obhut anvertraueten, Mündels gewesen. — Eine culpose Verschuldung, wodurch Staaten erschüttert werden, diese gar juristisch betrachtet, als culpa lata dem Dolus gleich gesetzt wird, läßt sich so leicht hier nicht rechtfertigen.

Die Einzigen, welche über die Mängel der Erziehung am competentesten urtheilen konnten, waren die durchlauchtigsten Prinzen selbst, nach Ihrer erreichten Volljährigkeit.

Wie Sr. Durchlaucht, der Herzog diese Erziehung characterisirt, ist bekannt aus der Braunschweigschen Denkschrift. Zwar bleibt es immer ein Zeugniß in eigner Sache, aber auch — was mehr wiegt, — ein Fürstenwort.

Sollte noch Jemand zweifeln, so möge das Zeugniß Seines Durchlauchtigen Herrn Bruders hinzutreten. Dieser ist unpartheiisch, zwar naher Blutsverwandter des Herzogs; aber die Erziehungssache ist, selbst juristisch betrachtet, eine res domestica, in welcher auch nahen Verwandten ein gültiges Zeugniß, den Rechten nach, zugestanden wird. Und ein solches Zeugniß wird uns abermals, durch ein Fürstenwort, gegeben. Man sehe die Bescheinigung des durchlauchtigsten Herzogs Wilhelm von Oels, welche zugleich ein Urtheil dahin ausgesprochen enthält *) „daß der Kammerherr von Linsingen sich nicht zu einem Gouverneur, am wenigsten aber zum Erzieher eines regierenden Herrn eigne."

Treten nun, zu solchen Beweisen, noch unverdächtige Zeugnisse über einzelne Thatsachen, die als Symptome eines tiefer liegenden Uebels allerdings bedeutend sind, hinzu, wie der Würdigung des Münsterschen Libells genügend beigefügt werden, so ist in der That nicht zu begreifen, wie der Professor aus Kiel, ohne über seine juristische Kurzsichtigkeit zu erröthen, von Mangel an Beweisen reden kann.

Der Kunstgriff des Gegners, den Stallmeister mit dem Fürsten zusammen zu stellen, die Thatsache vereinzelt zu erwähnen, die bescheidne Bevorwortung jenes Zeugen mit seinem Urtheil zusammenzuhalten, ist zu verbraucht, um Beachtung zu verdienen. Genug ist es schon, wenn solche Zeugnisse beweisen, daß einzelne Züge von Rohheit und Schuldespotie ins Publicum gekommen waren. Konnten die Erzieher eines Fürsten sich sogar vor Zeugen nicht mit Anstand

---

*) Würdigung rc. S. 76.

benehmen *), scheuten sie sich nicht ein öffentliches Aergerniß zu geben, beachteten sie niemals nicht die herannahende Majorennitätszeit — wie mögen sie die unglücklichen Waisen tyrannisirt haben, wenn sie keinen Zeugen zu scheuen hatten?

Eine besondere Mühe hat sich der Verfasser der Prüfung ꝛc. ꝛc. gegeben, zu deduciren, daß dem Herrn von Linsingen die Pension von 900 Rthlr. nicht mit Recht entzogen worden. Er behauptet, Herr von Linsingen habe ein Recht gehabt, eine Pension zu fordern, obwohl ihm bei seiner Anstellung kein Pensionsversprechen gegeben ist. Nach dem römischen Rechte, solle den Lehrern eines Pupillen das Honorar nicht spärlich, sondern pro facultate patrimonii, pro dignitate natalium zugebilligt werden. Nach dem Stande und Vermögen des durchlauchtigsten Pupillen hätte daher nicht füglich weniger zur Renumeration des Herrn von Linsingen, welcher mehr als Lehrer, Aufseher derselben gewesen sei, geschehen können, als daß demselben, außer einem jährlichen Gehalte von 1800 Rthlr. eine Pension von mindestens 900 Rthlr. verwilligt sei. Für die Pensionirung solcher Diener, spreche das allgemeine Herkommen bei deutschen Fürstenhäusern. Der höchstseelige Herzog Friedrich Wilhelm habe unter viel ungünstigern Umständen, ein weit glänzenderes

---

*) Es ist eine ganz rasende Arroganz, die, mit einem Federstrich den unverbesserlichen Pedanten (wie Herr Eigner in der Würdigung Seite 81 genannt wird) characterisirt, wenn derselbe öffentlich, in einer Loge des ersten Ranges, einen bereits rechtlich majorennen Souverain, der nicht etwa incognito, sondern in der Würde seines hohen Standes und Namens erschienen war, Schweigen zu gebieten sich erfrecht, mit dem Beisatz, die Polizei würde ihn, den Souverain, sonst hinausbringen. Und diesem Zuge von Roheit, Hochmuth und Nichtachtung der Souverainität, welcher indirect die, allen Souverainen schuldige, Ehrfurcht verletzt hat, will der Mann mit dem Brett vor dem Kopfe, welcher ohne Tact für Schicklichkeit und Anstand die Vertheidigung der Prinzen-Quäler übenommen hat, die vermeintlich ungezwungene Deutung geben, daß der Hofrath Eigner nur bemühet gewesen, ein ärgerliches Einschreiten der Polizei zu verhüten — als ob Seine Durchlaucht sich bis zum Scandal vergessen hätten und als ob die Wiener Polizei, abgesehen von der Exterriorialität eines fremden Souverains, wahnsinnig genug wäre, sich so zu benehmen, wie Herr Eigner drohte. d. V.

Beispiel von einer solchen Liberalität gegeben, indem er dem, von ihm erwählten, Führer der durchlauchtigsten Prinzen 200 Pfund Sterling (1200 Rthlr) Pension verwilligt habe. Der Vormund sei regierender Herr, welcher deshalb zu der Verwilligung solcher Pensionen aus den Staatsfonds allerdings berechtigt sei. Ob der Gouverneur seine Schuldigkeit gethan habe, oder nicht? könne nur der königliche Vormund beurtheilen; sei die Instruction schlecht gewesen, so halte man sich an den, der solche ertheilt gehabt habe. Hätten die Erzieher sich Unbesonnenheiten zu Schulden kommen lassen; so folge daraus nur, daß sie, wie alle Menschen, nicht frei von Fehlern wären, schlimm stände es um Lehrer und Erzieher, wenn ihre Handlungsweise der Beurtheilung ihrer eignen Zöglinge anheim gestellt bleibe; sei also die Pension rechtmäßig ertheilt, so berechtige nichts den jetzt regierenden Herzog dieselbe wieder einzuziehen.

Diese ins Blaue hineingeschriebene Argumentation läßt sich mit zwei Worten widerlegen. Die Pension war erschlichen, also die Verwilligung nicht rechtlich bindend. Rechtsansprüche auf Pension hatte Herr v. Linsingen nicht und die Gnade Sr. Durchlaucht hatte Er durch dreijährige Tracasserien verwirkt.

Erschlichen war die Pension, weil sie nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege ertheilt war. Der Bericht über diesen Gegenstand war nicht vom Geheimenrathscollegio erstattet, sondern hinter dem Rücken desselben, von dem Herrn Geheimerath von Schmidt Phiseldeck. War diese Berichtserstattung schon verfassungsmäßig ungültig, so leidet es kaum einen Zweifel, daß die vom Herrn von Schmidt vorgetragenen Gründe nicht unpartheiisch gewesen sein können. Hatte derselbe sich der Pensionsverwilligung widersetzt gehabt, wie es seine Pflicht war, so würde sich kein Grund haben denken lassen, weshalb er den Bericht über diesen Gegenstand vernichtete. Diese Vernichtung spricht wider ihn, sobald für die Pensionirung würklich kein hinreichender Grund vorhanden war. Um dieses zu beurtheilen, bleibt es aber eine höchst irrige und unpassende Ansicht, Grundsätze des Civilrechts noch dazu mit solchen willkührlichen Ausdehnungen, wie sich

---

*) Vergl. unten Abschnitt 10. Nro. 6. wo die nähere Ausführung enthalten sein wird.

der Verfasser der Prüfung ꝛc. erlaubt hat, auf staatsrechtliche Verhältnisse anwenden zu wollen. Von einer rechtlichen Verbindlichkeit zur Ertheilung einer Pension, konnte gar nicht die Rede sein, weil nur die versprochene Remuneration, nicht die Gehoffte, rechtlich hätte in Anspruch genommen werden können. Um die gesetzliche Forderung eines anständigen Honorars zu erfüllen, genügte vollkommen der Gehalt von 1800 Rthlr. Die Verwilligung einer nicht versprochenen Pension, wo nicht Gesetze die Pensionirung bestimmen, ist eine Angelegenheit, die entweder nach gewissen Staatsverwaltungsmaximen, oder als reine Gnadensache behandelt wird.

Das Herkommen aber, woraus sich Regierungsmaximen erkennen lassen, würde weder im Braunschweigschen noch in irgend einem andern deutschen Staate für dreijährige — noch dazu untaugliche Dienste — den halben Gehalt, als lebenslängliche Pension gelassen haben. Pensionen werden Niemandem verwilligt, so lange er noch arbeitsfähig ist, zumal wenn er selbst um seinen Abschied nachsucht. Das aber war bei Herrn von Linsingen der Fall, ehe noch das Amt selbst erloschen war. Pension ferner erhält Niemand, der sich nicht durch langjährige Dienste verdient gemacht hat; Herr von Linsingen hat nur drei Jahre gedient und sich dabei nichts weniger als verdient gemacht; Pensionen endlich werden Niemandem verwilligt, der, nach dem Abgange vom Dienste, anderweit versorgt bleibt —, Herr von Linsingen aber hatte sich vorbehalten, nach Beendigung seines Geschäfts in den Dienst eines königlichen Kammerherrn zurückzutreten; also war er versorgt und nichts weniger als pensionsbedürftig. Prinzenlehrer endlich pflegen, wenn sie noch in voller Arbeitskraft abgehen, nicht durch Pensionen, sondern durch Sinecuren versorgt zu werden; Herr von Linsingen bedurfte einer solchen Versorgung im Braunschweigischen nicht, weil sie ihm bereits im Hannöverschen zugesichert war. Hätte Herr von Schmidt den Herrn von Münster, oder dieser Sr. Majestät den König auf solche Bedenken aufmerksam gemacht, so würde dieser eine solche Pensionirung, bei völlig mangelnden Rechts- und Billigkeitsgründen, als eine Verschwendung der Staatsrevenüen erkannt und sicher verweigert haben. Die Verwilligung des königlichen Vormundes ist also unzweifelhaft obreptitie erschlichen und daher des regierenden Herzogs Durchlaucht an eine solche Verwilligung durchaus nicht, weder durch Recht, noch durch Billigkeit, gebunden gewe-

sen. Nur von der Gnade des Herzogs hätte Herr von Linsingen eine neue Pension erwarten dürfen, wenn er sich einer solchen Begünstigung würdig gezeigt hätte.

War es, wie oben entwickelt worden, eine nichts weniger als staatskluge Anordnung der Braunschweigschen Regierung, während der Vormundschaft, daß der Herr Graf von Münster das Referat in den Braunschweigschen Angelegenheiten erhielt, muß man es daher auch als einen Nachtheil für den Staat betrachten, wenn die Anstellung eines Braunschweigers als Referenten, bei der allerhöchsten Person des Königs hintertrieben wurde, so kann der Braunschweigsche Staat dem Herrn Grafen von Münster unmöglich dankbar sein, für die unerfreuliche Mühe, die er sich acht Jahre hindurch, in dessen Angelegenheiten gegeben hatte. Wollte man dessen Belohnung der Liberalität des durchlauchtigsten Herzogs überlassen; so hätte Graf Münster Sr. Durchlaucht nicht durch empörende Erziehungsmaximen, durch Machinationen gegen den Regierungsantritt zur Zeit der Volljährigkeit und durch Begünstigung der Alleinherrschaft des Herrn von Schmidt, in den heiligsten Interessen verletzen sollen.

Worauf also hätte sich die Remuneration des Grafen von Münster gründen sollen? — Auf Recht? — es war ihm keine Entschädigung zugesichert, der Mandats-Contract aber verpflichtet zur unentgeltlichen Dienstleistung, wenn kein Honorar versprochen ist. — Auf Billigkeit? — für unerwünschte Dienste, wodurch nützlichere und zweckmäßigere Anordnungen verdrängt wurden, fordert keine Stimme der Billigkeit eine Vergütung; — auf Dankbarkeit und Gnade? — des Herzogs Durchlaucht hatten nicht Ursach dem Manne, der Ihre heiligsten Interessen verletzt hatte, Dank schuldig zu sein und wodurch sollte die Gnade verdient sein? — etwa durch die Schmähschrift, welche das persönliche ritterliche Gefühl des Herzogs so tief verletzte, daß demselben nur eine, aus dem feuerigsten Ehrgefühle hervorgehende, Genugthuung für hinreichend erscheinen konnte?

3.

In den auswärtigen Verhältnissen haben der Herr Graf von Münster und der Herr von Schmidt, allerdings Manches verschuldet.

„Wer mit dem geheimen Gange der diplomatischen Verhandlungen unsrer Zeiten nicht genau vertraut gewesen, wird sich kein treffendes Urtel darüber zugestehen, ob eine gegründete Beschwerde, durch den Betrieb der auswärtigen Angelegenheiten, während der Vormundschaft entstanden sei?“ —

So beginnt der Verfasser jener publicistischen Prüfung das dritte Kapitel, welches die Frage abhandelt: „hat die vormundschaftliche Regierung in den auswärtigen Verhältnissen etwas verschuldet?“ — und schlägt sich damit selbst.

Man beliebe nur das dritte Kapitel in der Braunschweigschen Schrift „Gehörige Würdigung ꝛc.“ (S. 94.) mit demselben Gegenstande in der „publicistischen Prüfung ꝛc.“ (S. 24.) zu vergleichen, und wird finden, daß dort eine sehr gründliche und genaue Kenntniß von dem Gange der geheimen diplomatischen Verhandlungen zu Tage gelegt ist, welche hier völlig vermißt wird. Daß der Verfasser der erstgedachten Schrift mehr Kenntniß davon gehabt habe, als der der „Prüfung ꝛc.“ liegt zu Tage; wie mag er also nach seiner eignen Bevorwortung wagen darüber zu urtheilen?

Im allgemeinen geht er von einer Petitio principii aus, d. h. er setzt dasjenige als Beweis voran, was erst erwiesen werden muß. Er sagt: „Und wie dürfte in der That die Voraussetzung

Platz greifen, daß derjenige Minister, welchem der königliche Vormund die Braunschweigschen Angelegenheiten anvertraut, nicht seiner Pflicht eingedenk geblieben, die Braunschweigschen Angelegenheiten, wie seine Eignen zu behandeln, in den Verhältnissen zu andern Staaten sowohl, als im Betreff der innern Verwaltung?" — — Leider, desto schlimmer! Solche allgemeine Voraussetzungen passen selten oder nie auf die Subjecte. Wir haben unten schon darauf hingedeutet, wie eben diese Stellung des hannöverschen Ministers noch dringender die entgegengesetzte Vermuthung rechtfertigt. Mögen jetzt einige Belege dazu folgen, indem wir den Kieler Professor auch im einzelnen widerlegen.

Allerdings war, während des Wiener Congresses, noch keine Vormundschaft eingetreten; allein schon damals gab der Graf Münster zu erkennen, daß er nach der ganzen Richtung seiner politischen Ansichten, den von ihm sogenannten Souverainitätsschwindel der kleinern Fürsten entgegen strebte. Er sorgte zwar eifrig für die politische Abrundung und Vergrößerung Hannovers, allein Braunschweig, dessen Interessen dem Hannöverschen so nahe lagen, kam dabei nicht in Betracht. Zu einer Erwerbung preußischer Enclaven, von Braunschweig, hatte Graf von Münster bereitwillig die Hand geboten, nicht aber zu einem der bescheidensten Wünsche Braunschweigs, die innere merkantilische Verbindung, zwischen den getrennten Theilen des Landes, betreffend. Zu einer Zeit, wo Preußen so bedeutende Erwerbungen machte, wo alle deutsche Staaten (mit Ausnahme Sachsens) sich vergrößerten und arrondirten) wo eine nie wiederkehrende Erhebung der Gemüther über engherzige Politik, die Regenten und Diplomaten ergriffen hatte, würde es leicht gewesen sein, auch für Braunschweig so billige Wünsche zum Anerkenntniß zu bringen, hätte von Schmidt Phiseldeck Geschick und Muth genug gehabt, dieselben gehörig anzuregen und wäre nicht Graf von Münster Braunschweigs Interesse abhold gewesen. Braunschweig hatte durch das Abtreten des Hildesheimschen an Hannover in merkantilischer Hinsicht bedeutend verloren. Dieses wäre ein Grund gewesen, schon auf dem Wiener Congresse Entschädigungsansprüche darauf zu bauen; allein Braunschweig würde damit an das, ohnehin vergrößerte Hannover verwiesen sein. Das aber war der zweite Grund, weshalb Graf Münster nichts davon hören wollte und von Schmidt Phisel-

deck in seiner bekannten Schmiegsamkeit gegen Diesen, seinen hohen Gönner, anstatt Preußens Vermittelung nachzusuchen, zog es lieber vor, eine Saite gar nicht zu berühren, die bei dem Herrn Grafen von Münster leicht unangenehm hätte anklingen können.

Sonderbar klingt es übrigens, daß der Verfasser jener Schrift, es Hannover so hoch anrechnet, auf kein einziges Dorf zur Vergrößerung des neuen Königreichs Anspruch gemacht und im Vertrage von Kalisch Braunschweigs Intregrität mit ausbedungen zu haben. Das Letztere war Hannover durch sein eignes Erbfolge Interesse dictirt worden und das Erstere war eine Folge dieser Garantie. Man vertheidigt hier den Grafen von Münster mit der Humanität des Wolfes, der den Kranich, welcher ihm einen Knochen aus dem Halse gezogen hatte, hinlänglich belohnt glaubt, dadurch, daß er ihm nicht den Kopf abgebissen habe.

Man will Herrn von Schmidt damit rechtfertigen, daß der höchstseelige Herzog dessen Dienst in Wien gut geheißen habe? — Allein wird dadurch ein hochgestellter Staatsdiener, für ewige Zeiten, aller Verantwortlichkeit enthoben, daß man erst später seine Fehlgriffe und Nachlässigkeiten entdeckte?

Wenn Graf von Münster beim Wiener Congresse noch nicht Braunschweigs Interesse zu vertreten hatte, so waren doch vor dem Pariser Frieden schon die vormundschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Es hätte ihm damals vielleicht nur ein Wort an rechter Stelle gekostet, um Braunschweigs ungeheuere Opfer, für die Sache der deutschen Freiheit, geltend zu machen und einen mindestens verhältnißmäßigen Theil an der Kriegscontribution zu erlangen. Kamen die übrigen, durch die französische Occupation erlittenen Verluste mit in Berechnung — welches Land hätte Größere nachzuweisen gehabt? — Hatte das Gemüth damals ein bedeutenderes Gewicht in der Diplomatie, als zu jeder andern Zeit, welches Gemüth wäre nicht erschüttert gewesen, durch den Heldentod des Herzogs von Braunschweig, und welches Herz hätte nicht Theilnahme empfunden, für die so früh verwaiseten Prinzen und für das ihres Vaters beraubte Land? So viel beweiset der Erfolg: vernachlässigt war Braunschweigs Interesse beim Wiener- so wie beim Pariser Frieden, wer aber die Schuld trägt? — ob

Graf von Münster, ob von Schmidt Phiseldeck, oder ob Beide? — Gott allein weiß es *).

Wegen der hannoverschen Zolleinrichtung giebt der Verfasser mindestens eine Fahrlässigkeit in der Vertretung des Braunschweigschen Interesse zu, da man später unter weit ungünstigern Umständen habe erreichen können, was früher unmöglich erschienen. Ob das Dienstversprechen dabei Antheil gehabt habe, hat freilich nicht ausgemittelt werden können, denn welche Untersuchung mögte die innern Motive eines verschlossenen Staatsmannes ans Licht ziehen können?

Wegen der Militairstraße endlich ist nach dem Berichte der Untersuchungs-Kommission gegen von Schmidt allerdings keine Schuld ermittelt; doch unverkennbar geht aus den in diesem Berichte **) actenmäßig entwickelten Verhandlungen hervor, daß der Graf von Münster mit einer vornehm thuenden Nichtachtung, über Braunschweigsche Etappenorte schon verfügt hatte, ehe nur das Braunschweigsche Geheimeraths-Kollegium darum befragt war. Obgleich die Möglichkeit existirte, die Militairstraße auf noch kürzerm Wege aus dem Preußischen in's Hannoversche zu führen: so mußte doch Hannovers Interesse es wünschenswerth machen, daß eine von den Etappen, die sonst auf hannoversches Territorium gefallen sein würde, von Braunschweig übernommen werde. Das Verfahren des Grafen von Münster beweiset, was wir behaupten, daß ihm Hannovers Interesse mehr am Herzen liegt, als das Braunschweigsche und daß dieses mit Kälte und gleich-

*) Unglaublich ist es — „sagt der Kieler Publicist: — daß der edle Herzog von Wellington, die Tapferkeit der Braunschweiger hochschätzend, bei den Pariser Verhandlungen über die Kriegskosten, die Zahl der gestellten Mannschaft nicht sollte geltend gemacht haben.“ — Um desto mehr trifft die Schuld den Grafen von Münster und Schmidt Phiseldeck, welche auch diese günstige Voraussetzung nicht einmal benutzt hatten, um dem verwaiseten Lande eine gerechte Vergütung nach dem Verhältnisse seines Kraftaufwandes zu andern Staaten zu verschaffen. Thatsache bleibt es doch immer, daß Braunschweig für ein Contingent von 7000 Mann nicht mehr als die Hanseestädte von der französischen Contribution erhielt, daß Sachsen sechsmal so viel bekam und die Schweitz, die keinen Mann gestellt hatte, fast dreimal so viel. d. V.

**) Würdigung S. 367.

sam stiefmütterlich behandelt wurde. — Das hannöversche Ministerium hatte über eine Braunschweigsche Anfrage ohne Weiteres abgesprochen. Damit nur nicht durch einen freimüthigen und umsichtigen Bevollmächtigten Braunschweigs diese Ministerialwillkühr blos gestellt werde, wurde vom Grafen v. Münster dem Braunschweigischen Geheimeraths-Kollegium aufgegeben, einen hannoverschen Diplomaten, mit der Abschließung der bereits einseitig und willkührlich von Hannover zugestandenen Braunschweigschen Etappenconvention zu beauftragen. Da aber Braunschweig, in der Wiener Stipulation über die Militairstraßen, gar nicht gedacht war, da Braunschweig nicht mit contrahirt hatte und da eine nähere Etappenverbindung, ohne das Braunschweigsche zu berühren, in der beabsichtigten Richtung möglich war, so hätte ein unabhängiger Braunschweigscher Bevollmächtigter nur an das edle Gerechtigkeitsgefühl des Königs von Preußen appelliren dürfen und Braunschweig würde von dieser Last, die es sonach einzig und allein der sogenannten edlen und uneigennützigen Fürsorge des Herrn Grafen von Münster verdankt, freigesprochen sein. Ein hannoverscher Bevollmächtigter hatte freilich weder Muth noch Neigung einer solchen stiefväterlichen Liebe des edlen Grafen entgegen zu arbeiten.

4.

Die von der vormundschaftlichen Regierung erlassene neue Landtagsordnung ist, rechtlich betrachtet, nicht verbindend für Se. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht haben die neue Landtagsordnung, welche die vormundschaftliche Regierung publicirt hatte, nicht nur nicht anerkannt, sondern auch förmlich gegen die Gesetzeskraft und Anwendbarkeit derselben protestirt.

Die Gegner ergreifen diese Weigerung, um in den Augen des Publicums den Herzog als einen Souverain darzustellen, der ohne Rücksicht auf das Glück Seines Volks, nach dem unbeschränktesten Absolutismus strebt. Man hebt die Vorzüge dieser neuen Landtagsordnung hervor, als enthalte sie bedeutende Fortschritte zum Bessern, nach den Forderungen unsrer Zeit, und tadelt deshalb die Nichtanerkennung, als ein Widerstreben gegen die Forderungen der Zeit, zum Heil des Volks.

Allein durch solche Vorwürfe versündigt man sich an dem edlen Herzen eines, für großartige Ideen, allerdings empfänglichen Fürsten. Ist denn jene Verfassung würklich ein so gewaltiges Meisterstück? — weiß man denn, welche ungleich bessere Institution an die Stelle derselben getreten gewesen sein würde, wenn man dem Geiste und Herzen des Regenten vertraut und nicht die heiligsten und ehrenwerthesten Gefühle desselben, durch das Aufdrängen einer neuen Verfassung, kurz vor dem Regierungs-Antritte Sr. Durchlaucht, verletzt hätte? — In den Braunschweigschen Denkschriften ist es hinreichend angedeutet, daß der Herzog nichts weniger, als die Absicht hat, völlig

absolut zu regieren und Seinem Volke das Glück einer zeitgemäß verbesserten Verfassung zu versagen *). Allein wer trägt die Schuld davon, daß ein so edler, wahrhaft landesväterlicher Willen noch nicht ins Leben getreten ist? — Offenbar Niemand, als die vormundschaftliche Regierung, welche durch das illegale Aufbringen einer neuen Verfassung dem edlen jungen Souverain den Schmerz des gekränkten Rechts zufügte? — Niemand, als Graf von Münster, der sich selbst Verdienste aneignen wollte, welche, wenn man die Freude Seiner Unterthanen durch eine verbesserte Verfassung zu beglücken, dem jungen Herzoge gegönnt hätte, nur ganz in der Ordnung gewesen wäre. — Man hat dem Landesherrn das Glück, zu beglücken, geraubt. Welcher Raub könnte größer, schmerzlicher, fluchwürdiger sein? —

Das ist die rein menschliche Seite dieser Sache. Sie mußte zuvor in's Licht gestellt werden, sollte die juristische nicht zurückstoßen und zu Mißdeutungen Veranlassung geben.

Aus drei Gesichtspunkten betrachtet, ist die neue Landschaftsordnung rechtlich unverbindlich:

---

*) In den Anlagen einer nicht ins Publicum gekommenen, der deutschen Bundesversammlung überreichten: „Darlegung der zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg und Höchdessen Landständen obwaltenden Differenz, die unterm 25. April 1820 publicirte erneuerte Landschaftsordnung betreffend, mit desfallsigem unterthänigen Antrage von Seiten der dazu angewiesenen Mitglieder des engern und größern Ausschusses der vereinten Braunschweig Wolfenbüttelschen und Blankenburgschen Landschaft, Frankfurt am Main 1829. werden einige Documente mitgetheilt, welche diese Intention Seiner Durchlaucht noch näher beweisen, als

Anlage J.

Carl, Herzog 2c. Demnach Wir beschlossen haben, die vor der Usurpation Unserer Staaten in denselben bestandenen landschaftlichen Verhältnisse und namentlich die landschaftlichen Privilegien vom 9. April des Jahrs 1770 anzuerkennen, und damit anerkennen, so eröffnen Wir solches Unserer getreuen Landschaft und erklären zu gleicher Zeit, daß Wir nicht abgeneigt sind, mit derselben über Modificationen, welche durch die veränderten Zeitumstände für nöthig erachtet werden möchten, Verhandlungen eröffnen zu lassen.

Braunschweig, den 25. Mai 1829.

gez. Carl H.

An
den engern und größeren Ausschuß
gesammter getreuen Landschaft hieselbst.

1. weil sie eine freigebige, durch keine höhere politische Nothwendigkeit gebotene Veräußerung von Regierungsrechten enthält, zu welcher eine vormundschaftliche Regierung überall nicht berechtigt ist;

2. weil die Einwilligung der Stände erschlichen, erzwungen und nichtig gewesen war;

3. weil Gesetze, die einem integrirenden Theil des Landtagsabschiedes bilden, erst, vom Tage der Publication desselben an, ihre Sanction oder Gesetzeskraft erhalten; die neue Landtagsordnung aber einen integrirenden Theil des Landtagsabschiedes vom 11ten Julius 1823 bildet; also die Gesetzeskraft der revidirten Landtagsordnung erst in den Zeitpunkt fiel, in welchem die vormundschaftliche Regierung ohne Rechtstitel fortgesetzt wurde.

Jede vormundschaftliche Gewalt besteht, ihrer rechtlichen Natur nach, in Hinsicht des Vermögens des Pupillen, nur in rein administrativen Befugnissen. Die Veräußerung der Substanz des Vermögens, oder der Grundstücke und Rechte, ist zwar nicht unbedingt ausgeschlossen; allein nur das Staatsoberhaupt, als Obervormund kann dazu ermächtigen. Wenn nun bei einer Staatsvormundschaft, über einen deutschen Fürsten, nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, in der Person des Staatsvormundes die Rechte und Befugnisse des Vormundes mit denen des Obervormundes zusammentreffen: so sollte man meinen, daß der Staatsvormund auch zu Veräußerungen der Substanz des Pupillenvermögens berechtigt sei, weil er sich selbst als Staatsoberhaupt, dazu die Autorisation ertheilen kann. Selbst die pragmatische Geschichte der Staaten enthält Beispiele solcher Veräußerungen und das Staatsrecht verwirft sie nicht unbedingt. Allein, so gut wie im Privatrechte das Staatsoberhaupt keine Veräußerung von Grundstücken oder Rechten des Pupillen genehmigen wird, wofür dem Pupillen kein Aequivalent wieder zu Gute geht (die also als ein

reiner Act der Liberalität in einem Verschenken angestammter Rechte besteht) wenn nicht die Nothwendigkeit einer solchen freigebigen Veräußerung nachgewiesen ist; so darf auch im öffentlichen Rechte der Vormund, als Staatsoberhaupt, sich nicht für ermächtigt halten, angestammte Rechte des künftigen Regenten durch einen Act der Liberalität, ohne alles Aequivalent dafür, zu veräußern, wenn er nicht durch eine unabweisliche politische Nothwendigkeit (vis mojor) dazu gedrängt wird.

Prüfen wir die neue Landtagsordnung aus beiden Gesichtspunkten. Zuvor aber sei nachgewiesen, daß würklich Regentenrechte dadurch veräußert worden sind.

Die Macht des Regenten ist unleugbar ein hohes Gut, welches durch sein staatsrechtliches Verhältniß zum Volke, in gewisse Gränzen eingeschlossen ist. Je weniger diese Macht durch Volsvertreter beschränkt wird, um so höher steht dieses Gut, um so größer und bedeutender sind die Regenten-Rechte. Ist eine solche Macht verfassungsmäßig einmal begründet: so bildet sie zugleich ein Rechtsgebiet des Fürsten, welches durch jede Einschränkung der absoluten Macht, durch Erweiterung der Befugnisse der Landstände, verletzt wird. Eine solche Verletzung enthält also, wenn sie von der Regierung ausgeht, eine Veräußerung von Regentenrechten. Eine solche Veräußerung aber geschah durch die neue Landtagsordnung.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, müssen wir hier eine Bemerkung einschalten. Wo es sich um Rechtsprincipien handelt, kommt es auf die Größe oder Kleinheit einer Verletzung nicht an. Eben so wenig kann gegen Verletzung des Rechts, der Vorwand der Nützlichkeit in Betracht kommen.

Wir wollen uns kein Urtheil darüber anmaaßen, ob die Veränderungen in der Landes-Verfassung nützlich gewesen sind, oder nicht, weil eine solche Untersuchung, theils wegen so mancher, noch nicht entschiedenen staatswissenschaftlichen Contraversen *) doch nicht zu einem bestimmten Resultat führen würde, theils auch weil sie, bei der Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit der neuen Landtagsordnung,

---

*) Pölitz: Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit Leipz 1827. 1ster Theil S. 412 ist mit vielen andern Publicisten wenigstens der Meinung, daß für kleinere Staaten unter 500,000 Seelen, zwei Kammern überflüssig sein würden.

durchaus unfruchtbar sein würde. War eine zeitgemäße Umbildung der alten Landtagsordnung nützlich, so ist es um so mehr zu beklagen, daß die vormundschaftliche Regierung durch Vorgreifen in die Befugnisse des rechtmäßigen Landesherrn, diesem die Freude genommen hat, Seine getreuen Unterthanen, durch Verbesserung der Verfassung selbst zu beglücken. Ließ aber auch, wie gewiß kein Unbefangener verkennen wird, selbst die erneuerte Landschaftsordnung noch Manches zu wünschen übrig; so hat man, durch die aufgedrungene Verfassung, das Fortschreiten zum Bessern erschwert, indem man den Fürsten abhielt, dem hohen Geiste der Humanität und Liberalität zu folgen, wodurch seit Jahrhunderten die Braunschweigschen Fürsten aus dem hohen Welfen-Stamme, Ihre Unterthanen beglückt haben.

Ist also nur vom Rechte die Rede, so kommt folgendes in Betracht.

Die alte Landschaft bestand aus drei Curien, der der Prälaten, der Ritterschaft und der der Städte. Der vierte Stand, der Bauernstand, war nach altem Herkommen und Gesetz nicht berechtigt auf dem Landtage vertreten zu werden und die Städte wurden nur durch den ersten von der Regierung erwählten Bürgermeister vertreten. Wolfenbüttel hatte gar keine ständische Rechte. Nach der neuen Landtagsordnung wurden nun noch 21 Deputirte von den Freisassengütern und mehrere freigewählte Deputirte von den Städten, auch von Wolfenbüttel, zugelassen. Handelte es sich blos um Berathung der Gesetze, so würden, durch die Vermehrung der unabhängigen Virilstimmen auf dem Landtage, die Regenten-Rechte nicht beeinträchtigt sein.

Allein die Landstände haben auch Rechte zu vertreten, die man sich in Opposition gegen die Landesherrlichen Rechte, wenigstens denken kann. Diese Möglichkeit genügt aber schon, um jede Erweiterung der ständischen Gerechtsame als eine Einschränkung der Landesherrlichen Rechte betrachten zu müssen. Nun aber können die Rechte einer Landschaft erweitert werden, nicht allein durch eine rechtliche, sondern auch durch eine factische Einschränkung der Rechte des Landesherrn.

Jene nachzuweisen, so wie die ständischen Rechte nach den Privilegien von 1770 mit denen in der neuen, aufgedrungenen Verfassung zu vergleichen, würde zu weit führen. Dagegen die factische

Erweiterung der Rechte der Landschaft, läßt sich auf einen Blick übersehen, Sie beruhet in der Erhöhung der moralischen Oppositionskraft derselben.

Früher hatte die Regierung ein entschiedenes Uebergewicht auf den Landtagen behaupten können.

Eine Opposition war nicht denkbar. Die Curie der Prälaten bestand aus Männern ihrer Wahl. Es waren mit solchen Prälatenstellen keine geistliche Functionen verknüpft. Deshalb betrachtete man solche Stellen als Sinecuren für Beamte und andere der Regierung ergebene Personen. Die Curie der Städte bestand gleichfalls aus Männern, welche von der Regierung angestellt waren und, in der Curie der Ritterschaft, wurden nicht nur viele adliche Güter von Männern vertreten, die in Hof- oder Staatsdiensten, oder Pachtungen standen, sondern es hatten auch die, von Herzoglicher Kammer erworbenen Güter, also ein großer Theil der Domainen, Virilstimmen auf dem Landtage, welche durch Beamte vertreten wurden, die nach der Instruction, welche sie von Herzoglicher Kammer erhielten, abstimmen mußten. Es begreift sich, daß auch dadurch die Regierungen ein bedeutendes Uebergewicht in der Curie der Ritterschaft erhalten mußte, welches fortfiel, sobald, nach der neuern Verfassung auf die Stimmen der Domanialgüter Verzicht geleistet wurde.

Die moralische Kraft der alten Landschaft, in Beziehung auf eine denkbare Opposition, war in zwiefacher Hinsicht getheilt, einmal dadurch, daß die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landschaft von der Blankenburgischen getrennt war, und dann dadurch, daß die Erstern in drei Curien zerfiel, welche unabhängig von einander, stimmten. Dagegen erhöhete sich die moralische Kraft der neuen Landschaft im Opponiren, gegen die Beschlüsse des Landesherrn, nicht bloß durch die Einheit der vereinigten Landschaft, sondern auch dadurch, daß die völlig unabhängigen Virilstimmen durch Deputirte aus dem Bürger- und Bauernstande bedeutend vermehrt wurden. Und wenn es auf Steuerverwilligungen ankam, so mußte sich von diesem frei gewählten Deputirten um so mehr ein starres Widersprechen erwarten lassen, als es Männern, aus dieser Klasse, in der Regel an Intelligenz fehlt, um die Staatsbedürfnisse übersehen zu können, und an gutem Willen, dazu beizutragen, weil sie selbst die Belasteten sind.

Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die neue Landschaftsordnung

bedeutende und zwar sehr bedeutende Einschränkungen der Fürstenmacht *) und damit Veräußerungen der Regierungsrechte enthält, welche, so wünschenswerth auch manche derselben sein mögte, doch nur von einem selbst regierenden Herzoge, niemals aber von dem administrirenden Vormunde ausgehen dürfen, soll es einer, solche Veräußerungen enthaltenden Umwandlung der Verfassung nicht an allem Rechtsgrunde fehlen.

Ist damit die Veräußerung von Regierungsrechten nachgewiesen, so wird man sich vergeblich, in der ganzen Landschafts-Ordnung, nach einem Aequivalent umsehen. Findet sich dieses aber nicht, so enthielt die Ertheilung der ständischen Rechte an den Stand der Freisassen, die Vermehrung der Virilstimmen durch freigewählte städtische Deputirte und die Aufgebung der, der Landesherrschaft, wegen der Domainen, zuständigen Stimmen ganz offenbar, unwiderleglich und unzweifelhaft Concessionen, die man, rechtlich betrachtet, nur für einen Act der Liberalität, für eine freigebige Veräußerung von angestammten, verfassungsmäßigen Regierungsrechten erkennen kann.

Entschuldigen allenfalls — d. h. menschlich entschuldigen, könnte die Absicht Gutes stiften zu wollen, wenn sie nicht durch den unverkennbaren Schein von Eitelkeit *) des Herrn Grafen von Mün-

---

*) Der liberalen Parthei wird diese Einschränkung der Fürstenmacht allein schon genügen, um über das Factum zu triumphiren und sich über das Recht hinwegzusetzen; allein besonnene Politiker wissen einen Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten zu machen. Während in großen constitutionellen Monarchien die Wahrheit und das Recht nur unter Partheikämpfen obsiegen kann, haben kleinere — wenigstens deutsche — Staaten, immer sich besser befunden, unter der patriarchalisch friedlichen Regierung ihrer fürstlichen Landesväter. Deren Macht beschränken, heißt ihnen die Macht zu beglücken verkümmern — nicht die Macht zu schaden hemmen, denn ein Souverain, der seinem Volke so nahe steht, wie ein deutscher Fürst, wird seine Macht nur zum Segen anwenden, sobald ihm nur sein Volk vertrauet.

**) Man sehe nur die Eröffnungsrede, die Dankadresse und die Aeußerungen desselben in der Widerlegung, und schwerlich wird man dieses Wort für, zugewagt, halten.

ster verdunkelt würde; allein rechtfertigen, weder politisch noch rechtlich, würde eine solche Freigebigkeit des Vormundes, mit den Rechten des Mündels, sich nicht anders lassen, als wenn eine höhere politische Nothwendigkeit ihn dazu bewogen hätte.

Vergebens aber bemühen sich die Gegner Sr. Durchlaucht eine solche Vis major, auf den Grund des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte und der Art. 54 — 56 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 8ten Junius 1820, zu deduciren.

Keines dieser Grundgesetze des deutschen Bundes enthält nur die leiseste Bestimmung über den Zeitpunkt der Herstellung einer ständischen Verfassung in deutschen Bundesstaaten. Das Beispiel Preußens und andrer Staaten beweisen, daß man einen so hoch wichtigen Gegenstand zu übereilen, sich nicht verpflichtet fühle. Nach der Bundesacte genügte vollkommen die Wiederherstellung der alten, ständischen Verfassung, wo eine solche bereits rechtlich bestand. Wollte die vormundschaftliche Regierung dem Andringen einiger Mitglieder des vormaligen engern Ausschusses der Stände genügen, — was man im ganzen nicht mißbilligen kann — so hinderte nichts die alten Landesstände, hergebrachtermaaßen, zusammen zu berufen und mit ihnen, nach Maaßgabe der Privilegien getreuer Landstände von 1770, die ständischen Angelegenheiten zu berathen, wodurch dem Art. 13 der Bundesacte ein vollkommnes Genüge geleistet gewesen sein würde, ohne die ständischen Rechte nur im Mindesten zu präjudiciren. Hielt man eine zeitgemäße Fortbildung der Verfassung für wünschenswerth, so läßt sich kein vernünftiger und rechtlicher Grund denken, welcher eine so große Eile geboten haben könnte, nachdem man sich früher so viel Zeit genommen hatte. Im Jahre 1816 hatten einige Mitglieder der Stände schon um Wiederherstellung ihrer Verfassung gebeten, im Jahre 1819 erst geschah die Zusammenberufung, im Jahre 1820 wurde der Verfassungsentwurf von den Ständen genehmigt und erst am 11ten Julius 1823, also etwa drei Monate vor dem wirklich erfolgenden Regierungs-Antritte Sr. Durchlaucht, wurde der Landtagsabschied vollzogen, welcher erst am 5ten September, also nur 56 Tage vor jenem Ereignisse in der Verordnungssammlung publicirt wurde.

Diese unziemliche Eile wird um so auffallender, nach einer eben so unziemlichen Verzögerung. Wie aber das Zusammentreffen beider

Unziemlichkeiten geeignet gewesen sein soll, es zu rechtfertigen, daß man nicht noch die wenigen Monate länger wartete, um Sr. Durchlaucht, bei Ihrem Regierungsantritte, selbst die Entscheidung über den gewünschten Act der Liberalität anheim zu stellen, ist nicht wohl zu begreifen. Hatte die Unterzeichnung des Landtagsabschiedes Zeit gehabt, bis zum 11ten Julius 1823, warum nicht auch noch bis zum 30sten October desselben Jahrs. —

Die Veränderung der Verfassung wurde so sehr übereilt, daß man nicht einmal die nähere Entwickelung des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte abwartete *).

Man will ferner gegenseits die höhere Nothwendigkeit einer Veränderung in der Verfassung auf die Aufhebung des Reichsverbandes stützen **); das ist eine sonderbare Behauptung!

Die politische Umstaltung des deutschen Reichs gab allerdings den Reichsfürsten die Souverainität. Der deutsche Staatenbund ersetzte, in Beziehung auf die Rechte der Unterthanen, nicht die Reichsgerichte ***) es schienen also allerdings die Unterthanen deutscher Fürsten, seitdem schutzlos der Regenten-Willkühr preißgegeben zu sein. So wenigstens war es die Ansicht der transscendentalen Constitutions-Schwindler.

Allein, abgesehen davon, daß eine jede wohlgeordnete Staatsverfassung schon in ihrem ganzen organischen Wesen jede willkührliche Eingriffe der Fürstenmacht in die Rechte der Unterthanen fast unmöglich macht, daß der hochsinnige und edle Geist, welchen deutsche Fürsten und Regierungen in neuerer Zeit an den Tag gelegt haben, solchen Besorgnissen nicht Raum giebt, so enthält auch in der That schon die deutsche Bundesacte, mit der Schlußacte der Wiener Ministerial-

---

*) Am 19ten Januar 1820 wurde der Entwurf einer neuen Verfassung von den ständischen Deputirten und 25sten April 1820 von der Regierung genehmigt, am 8ten Junius desselben Jahrs aber erst durch die Wiener Ministerialconferenzen die nähere Bestimmung über die verfassungsmäßige Entwickelung der ständischen Verfassungen gegeben.

**) Widerlegung 2c. 2c. (Denkschrift des Grafen von Münster) S. 73 und Prunkrede desselben bei Eröffnung des Landtags in der Widerlegung S. 222.

***) Wie sie hätten sein sollen.

conferenzen, die bedeutendsten Garantien für die Rechte der Unterthanen, z. B. durch die unabhängige Stellung der Gerichte, durch Bildung gemeinschaftlicher Oberappellations-Gerichte; durch Einschreiten der Bundesversammlung im Fall der Justizverweigerung und durch Einführung und Ausbildung landständischer Verfassung.

Für das Herzogthum Braunschweig insbesondere waren diese Garantien schon sehr bedeutend vorhanden, auch wenn die ständische Verfassung nicht umgebildet wurde. Das, für vier Bundesstaaten gemeinschaftliche, Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel war nicht bloß in voller Wirksamkeit, sondern hat auch seine Unpartheilichkeit, selbst gegen den Fiscus sowohl früher, als später, auf das glänzendste an den Tag gelegt *), überhaupt waren im Braunschweigschen nicht nur alle priviligirten Gerichtsstände aufgeboben, sondern auch selbst der Regent in Sachen des Fiscus war gesetzlich der Entscheidung der Landesgerichte unterworfen. Diese aber waren, für solche Fälle, dem Homagio entbunden.

In der Aufhebung der Reichsverfassung konnte also keine höhere politische Nothwendigkeit zu einer solchen Rechtsverletzung liegen.

Enthielt aber erwiesenermaaßen die neue Landtagsordnung:

a. **eine freigebige Veräußerung verfassungsmäßiger Regentenrechte, und war**

b. **eine höhere politische Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung nicht vorhanden;**

so war nach staatsrechtlichen Grundsätzen der

---

*) Durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts in letzter Instanz, wurden die Ansprüche Herzoglicher Kammer auf die in westphälischer Zeit veräusserten Ordens-Domaine Luklum aberkannt. Scholz III. Darstellung des Rechtsstreits zwischen dem Herzogl. Braunschw. Cammer-Collegio und dem Oberamtmann Wahnschaff rc. rc. Helmstedt 1828. Und bekannt ist es wie fürstlich edel der Herzog einen Ausgang des Rechtsstreits billigt, wodurch die Herzogl. Kammer Ansprüche, die sich auf 200,000 Thlr. an Werth beliefen, verlor. Wo die höchsten Landesgerichte so freisinnig und selbstständig das Recht, selbst gegen den Fürsten, handhaben können und dieser gern sich dem Rechte fügt, da ist es wirklich lächerlich, noch andre Garantien in dem Domokratisiren der Verfassung suchen zu wollen.

Staatsvormund nicht berechtigt, jene Veräußerungen sich zu erlauben und die neue Landtagsordnung war, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, nichts weniger als rechtsverbindlich für Se. Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog.

2. Ohne Beziehung auf die Majorennitätsfrage, ist die neue Landtagsordnung nicht rechtsverbindlich, weil die Umwandlung der Verfassung nicht verfassungsmäßig geschehen war, vielmehr Spuren vorliegen, daß die Einwilligung der Landstände theils erschlichen, theils durch Einschüchterung gewonnen war.

Da der Verfasser dieser Abhandlung nicht im Auftrage der Regierung schreibt, so fehlen ihm die Mittel jener Spuren, die von einem solchen Verfahren ins Publikum gekommen sind, weiter zu verfolgen. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Braunschweigsche Regierung, wenn sie es der Mühe werth erachten würde, diese Andeutungen näher zu untersuchen, noch manche Beweise für die obige Behauptung auffinden würde, die jedem Privatmanne verschlossen liegen. Hier nur das, was öffentlich im Publicum, über die Entstehung der neuen Landschafts-Ordnung, bekannt geworden ist.

Die Proposition der vormundschaftlichen Regierung, wie solche das Geheimerathscollegium entworfen hatte, wurde dem Vernehmen nach, ohne alle Modification, oder, mit völlig unwesentlichen Abänderungen von den Landständen genehmigt. Dieser Umstand läßt schon a priori vermuthen, daß

a. keine gehörige Berathung in pleno statt gefunden haben konnte; daß

b. der, für die Prüfung des Entwurfs erwählte Ausschluß zum großen Theile aus Männern bestanden habe, welche von der Regierung abhängig, oder deren Systeme ergeben gewesen und daß

c. die Regierung und besonders Herr von Schmidt, dieselben eingeschüchtert habe.

Die gedachten Spuren aber ergeben, daß alle drei Mittel, die Einwilligung der Landstände zu

erschleichen und erzwungen angewendet sind.

a. Der Entwurf ist dem Pleno der Landstände gar nicht vorgelegt und von demselben gar nicht anerkannt gewesen. Es wurden im Jahre 1819 die alten Landstände (jedoch mit einigen willkührlichen Veränderungen) zusammen berufen. Diesen wurde aufgegeben, einen engern Ausschuß zu erwählen, welcher beauftragt werden solle, sich mit der Regierung, über einen Entwurf der neuen Landtagsordnung, zu vereinbaren und den Entwurf zu genehmigen und zu vollziehen. Nachdem die Verhandlungen dieses Ausschusses über den Entwurf beendigt waren, genehmigten die Mitglieder des Ausschusses denselben und vollzogen ihn durch ihre Unterschrift, ohne daß der Entwurf selbst vor der gesammten Landschaft jemals besprochen worden wäre. Es fand also auch über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs durchaus keine Abstimmung durch die gesammte Landschaft statt, sondern nur die erwählten Deputirten gaben ihre Zustimmung.

Wenn nun aber nach dem Herkommen und den Privilegien der Landschaft keine Veränderung der Verfassung vorgenommen werden darf, ohne Zustimmung der gesammten Landschaft, welche dem Herkommen nach, in den drei Curien Mann für Mann hätte abstimmen müssen, so wurden eben diesem Landstände, durch das angedeutete Verfahren, zu Wahlmännern — im Sinne der neuern Constitutionen — herabgewürdigt. So weit kann sich unmöglich das Recht des Landtags, eine Commission zu bevollmächtigen, erstrecken, daß sich dadurch die Committenten ihres ständischen Rechts und ihrer ständischen Verpflichtung, auf Selbstprüfung des Gesetzvorschlages völlig begeben. Es handelt sich ja nicht um Uebertragung von Privatrechten; sondern um die des Staats.

Ist es unmöglich, daß ein Mitglied seine Ueberzeugung über ein noch nicht entworfenes Gesetz, mit allen Modificationen, welche die Berathung desselben herbeigeführt haben würde, zum Voraus erkläre, so bleibt auch die Uebertragung seines Deliberations- und Stimmrechts auf ein andres ständisches Mitglied, im allgemeinen völlig gegen Recht, Vernunft und Zweck der ständischen Verfassung, so wie auch insbesondere ein Verstoß gegen die Privilegien der Braunschweigschen Landschaft.

Es giebt keine einzige Reichs- oder Landständische Verfassung in Europa, welche die zum Land- oder Reichstage berufenen Deputirten

ermächtigte, die Prüfung und Genehmigung so wichtiger Landesgesetze, ja sogar Verträge zwischen Fürsten und Ständen, wie die Umbildung der Braunschweigschen Verfassung enthält, auf eine Commission zu übertragen.

Hat die Braunschweigsche Regierung die im Jahre 1819 zusammenberufenen Landstände zu einem solchen Verfahren verleitet, so hat sie die Einwilligung derselben erschlichen; haben die Landstände selbst sich diese wichtige Sache so leicht gemacht, so haben sie die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten verletzt; hatte die Regierung sich mit der Genehmigung der Deputirten begnügt und die Berathung der gesammten Landschaft über diesen hochwichtigen Gegenstand nicht verlangt, ja dem Vernehmen nach nicht einmal die Abstimmung derselben darüber geschehen lassen, so war die behauptete Zustimmung der Stände in ihren Grundelementen nichtig und die Acceptation derselben, von Seiten der Regierung, konnte die unheilbare Nichtigkeit, welche in der mangelnden legalen Zustimmung der Stände lag, in keiner Hinsicht ausgleichen.

Fehlt also die legale Zustimmung der Stände, so war die neue Landtagsordnung schon von dieser Seite betrachtet, nichtig *).

b. Um nun aber diese Commission der Landstände nachgiebig zu machen, mußte sie aus Männern bestehen, von denen sich eine große Geneigtheit für die Ansichten der Regierung erwarten ließ. Um dieses zu bewirken, mußten solche Männer, wenn sie in den Elementen der alten Landschaft nicht enthalten waren, eingeschoben werden. Es mußte ferner in pleno die Regierung sich der

---

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte damals Gelegenheit einen Mann von Bedeutung seine Zweifel wider die Legalität dieses Verfahrens im Vertrauen mitzutheilen, indem er ausrief: „aber wie ist es möglich, daß man ein so wichtiges Landesgesetz, welches eine Veränderung der Verfassung bezweckt, der Berathung der gesammten Landschaft entziehen und so wenigen Mitgliedern derselben anvertrauen kann?“ — „Das läßt sich begreifen“ — entgegnete jener sarkastisch: „Wenige Köpfe bringt man leichter unter einen Hut als Viele.“

Stimmen von Einfluß zu versichern wissen, um die Wahlen der Deputirten leiten zu können. Das aber wäre, wie oben ausgeführt ist, schon nach der alten ständischen Verfassung, leicht gewesen, da die alten Mitglieder der Städte und Prälaten = Curie, Männer der Wahl der Regierung waren, unter den Gutsbesitzern aber sich höhere Hof= und Staatsbeamte, Officiere und Gutspächter befanden und der Regierung eine Menge Stimmen für die ehemaligen Aemter zu Gebote standen. Allein aus übergroßer Vorsicht, und um jeden Funken einer Regung der Selbstständigkeit zu ersticken, wurden für die Aemter und Domainen, nicht wie früher der Fall war, die Justizbeamten, als Deputirte einberufen, sondern die Domainenpächter und einige Männer, von welchen besonders von Schmidt Phiseldeck eine schmiegsame Nachgiebigkeit erwarten zu dürfen glaubte, wurden fast bei den Haaren herangezogen, z. B. für die Stadt Helmstedt, mit Uebergehung des Bürgermeisters, der Oberhauptmann Beynroth, (Schmidt Phieseldecks Freund); für die Stadt Blankenburg, mit langer Verzögerung der Wiederbesetzung der dortigen Bürgermeisterstelle, der damalige Kreisamtmann Küchendahl, für das Amt Braunlage mit Uebergehung des Beamten, der Oberhauptmann Culemann, der zugleich auch als Geschäftsführer der von Kropfschen Güter, eine doppelte Virilstimme erhielt, und diese Männer waren es, welche nebst andern abhängigen Beamten und Domainenpächtern die Regierung, durch die angedeuteten Machinationen in die, mit einer so ungebührlichen Macht begabte, Commission einzuschieben wußte. — Es mögte nicht schwer fallen, auch bei den meisten übrigen Mitgliedern jener Commission, die Abhängigkeit von dem Einflusse der Regierung und insbesondere des Geheimenraths von Schmidt nachzuweisen.

c. Welche Machination dieser aber anwendete, um die Mitglieder der Commission einzuschüchtern, mögen folgende Züge beweisen, die namentlich der jetzt verstorbene Oberhauptmann Culemann, mehrern seiner nähern Bekannten erzählt hatte.

Die Blankenburgschen Deputirten hatten lange gegen die Vereinigung des Fürstenthums Blankenburg mit dem Herzogthum Braunschweig, Vorstellung gemacht, als von Schmidt Phieseldeck ihre Einwürfe, anstatt sie zu widerlegen, mit der Erklärung niederschlug: „Gut! — wenn Sie darauf bestehen, so soll das Blankenburgs Vortheil noch nicht sein; so werden wir das Militair = Contin=

gent und dessen Erhaltungs=Kosten nicht nach der Volkszahl, sondern nach dem Arnal vertheilen" *) — War das ein vernünftiger staatswirthschaftlicher Grund, oder eine Concussion?

Gehen wir jetzt zu dem letzten und wichtigsten Gesichtspunkte über, aus welchem betrachtet, die neue Landtagsordnung rechtsungültig ist. Es ist der Gesichtspunkt, welcher mit der Majorennitätsfrage zusammenhängt.

3. Der Landtagsabschied vom 11ten Julius 1823 wurde in der Braunschweigschen Verordnungssammlung, No. 18, am 5ten September 1823 publicirt. Zwar ist die Landtagsordnung bereits von den Deputirten der Stände am 19ten Januar und vom Königlichen Vormunde unterm 25sten April 1820 unterzeichnet und in der Verordnungssammlung aufgenommen, auch durch Zusammenberufung der Landstände nach Maaßgabe dieser neuen Landtagsordnung ins Leben gerufen gewesen, und nicht ohne Schein des Rechts haben die Gegner der Braunschweigschen Sache diesen Umstand aufgegriffen, um zu behaupten, die neue Landtags=Ordnung sei zu einer Zeit erlassen gewesen, als die Vormundschaft noch in völlig unbestrittener Wirksamkeit bestanden habe.

Dieser Einwurf ist so wichtig, daß der Gegenstand einer scharfsinnigern Beleuchtung bedarf, als man bis dahin für nöthig erachtet haben mag.

Es war Aufgabe der vormundschaftlichen Regierung, die neue Landschaftsordnung auf dem verfassungsmäßigen Wege zu entwickeln. Die alte Verfassung mußte dabei zum Anhaltspunkte dienen. Diese aber enthielt eine Bestimmung, an deren Nichtbeachtung das ganze Project noch heute scheitern wird.

Der Art. 14 der Privilegien und Befugnisse der Braunschweigschen Landschaft vom 9ten April 1770 enthält nämlich folgende Bestimmung:

> „Die Landesfürstliche Proposition bei Landtagen, welche, „mit dem Gottesdienste, den Anfang nehmen, wird getreuer Landschaft auf derselben Ansuchen schriftlich com„municiret:

---

*) Das Blankenburgsche ist, in Verhältniß zu den übrigen Landestheilen, wenig bevölkert, da das Arnal größestentheils aus Bergen und Wäldern besteht. Die Ausführung der Drohung würde also das Bergländchen ruinirt haben.

„Nicht weniger werden die Concepte oder Ent-
„würfe der, nach den gepflogenen Handlungen
„auf dem Landtage, zum Schluß gekommenen
„Landtagsabschiede, getreuen Ständen, ad
„revidendum et formandum monita, vor
„deren Vollziehung, gnädigst mitgetheilt.“

Dieses Grundgesetz aber durfte nicht umgangen werden, wenn die Veränderung in der Landständischen Verfassung nach Vorschrift der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen auf verfassungsmäßigem Wege genommen werden sollte.

Hätte die vormundschaftliche Regierung dieses Grundgesetz gehörig beachtet gehabt, so hätte sie die erneuerte Landschaftsordnung im Jahre **1820** in einen besondern Landtagsabschied bringen und das Concept desselben den getreuen Ständen (also nicht bloß den wenigen Deputirten der, ohnehin ziemlich willkührlich zusammengesetzten, Stände) ad revidendum et formandum monita, vor deren Vollziehung mittheilen müssen. — Wäre dieses Verfahren beobachtet gewesen, so würde freilich gegen die formelle Gültigkeit des neuen Landtagsabschiedes, bei übrigens legalem Verfahren, kein rechtliches Bedenken aufzubringen gewesen sein.

Allein diese Vorsicht hatte die vormundschaftliche Regierung unterlassen. Die alten Stände waren nur zusammenberufen, um Deputirte zu ernennen; sie wurden aber nicht wieder zusammengerufen, um die Proposition der neuen Landschaftsordnung zu discutiren und zu genehmigen. Dieses wichtige Geschäft überließ man allein den Deputirten, und ein besondrer Landtagsabschied wurde in den Jahren **1820** bis **1822** über diesen Gegenstand nicht erlassen.

Die Genehmigung des königlichen Vormundes, die Publication in der Verordnungssammlung, ja selbst die Vollziehung, durch Einberufung der neuen Landstände, nach Maaßgabe der erneuerten Landschaftsordnung, ersetzte diesen Mangel nicht nur nicht, sondern erhöhete auch die unheilbare Nichtigkeit, woran die Landtagsordnung bereits kränkelte. Es fehlte nämlich der neuen Landtags-Ordnung immer noch der Character eines Vertrages mit den Ständen — weil noch nicht die gesammte Landschaft eingewilligt hatte; ferner der Character eines Landes-Grundgesetzes — weil die grundgesetzliche Form einer Redaction eines Landtagsabschiedes

nicht beobachtet war, und so blieb denn jene erneuerte Landschaftsordnung, aus dem Gesichtspunkte des Braunschweigschen Staatsrechts betrachtet, immer nicht mehr als entweder ein unvollkommner Vertrag, oder eine illegale Verordnung.

Diese wesentlichen Mängel mag wohl die vormundschaftliche Regierung gefühlt haben; aber es war zu spät, solche unheilbare Nichtigkeit wieder auszugleichen, nachdem man einmal den Fehler begangen hatte, die neue Ordnung der Dinge durch die alten Landstände nicht anerkennen zu lassen.

Man wollte diese Anerkennung nachholen, indem die neue Landtagsordnung im Jahre 1822 den Ständen zum Anerkenntniß vorgelegt wurde, die erst, in Gemäßheit derselben, zusammenberufen waren und erst durch diese Landschaftsordnung ihre Legitimation als Landstände empfangen hatten. Wenn namentlich der Stand der Freisassen und die gewählten ständischen Deputirten, welche früher keine Stimme auf dem Landtage hatten, nur durch ein Landes-Grundgesetz ständische Rechte und Befugnisse erlangt haben konnten; wenn die früher publicirte neue Landschaftsordnung erst durch Anerkennung in pleno und Aufnahme im Landtagsabschiede den verfassungsmäßigen Character eines Landesgrundgesetzes erlangen konnte, so waren jene Mitglieder der Stände noch gar nicht als solche, verfassungsmäßig legitimirt gewesen, als ihnen schon die Macht übertragen werden sollte, durch Anerkennung der Verordnung, wodurch sie erst veranlaßt worden waren, sich ständische Rechte anzumaaßen, sich selbst zu bevollmächtigen, mithin in einem usurpirten Amte sich selbst zu bestätigen.

Damit nun aber auch gar kein Zweifel über bleibe, daß die neue Landschaftsordnung erst durch den Landtagsabschied von 1823 ihre Eigenschaft als verfassungsmäßiges Landes-Grundgesetz erhalten sollte; so suchte man nicht nur die noch fehlende Einwilligung der gesammten Landschaft auf die angedeutete nichtige Weise nachzuholen; sondern es wurde auch im Art. 1. des Landtagsabschiedes vom 11ten Julius 1823 jene neue Landschafts-Ordnung als ein integrirender Theil desselben erklärt *).

---

*) Dieser Artikel lautet wörtlich: „nachdem die erneuerte Landschafts-Ordnung, nach gemeinsamer Berathung, unterm 19. Januar 1820 festgestellt und unter dem 25. April 1820 bestätigt und publicirt

Es kann also nicht im Mindesten zweifelhaft bleiben, daß die erneuerte Landschafts-Ordnung von 1820 entweder überall nicht verfassungsmäßig zu einem Vertrage zwischen der Landschaft und der Landesregierung, mithin auch nicht zu einem Landesgrundgesetze erhoben war; oder daß sie erst am 11ten Julius 1823, Kraft des Landtagsabschiedes ihre grundgesetzliche Sanction erhalten hatte.

Alsdann aber wäre die Gesetzeskraft der Landschaftsordnung, wenn die Ungültigkeit derselben nicht ohnehin schon entschieden wäre, von der Majorennitätsfrage abhängig.

Das Ergebniß

aus dieser Erörterung ließe sich daher in folgendem Votum zusammenstellen:

Die neue Landschaftsordnung von 1820 ist, staatsrechtlich betrachtet, für den regierenden Durchlauchtigsten Herrn Herzog unverbindlich:

1. weil dieselbe eine freigebige, durch keine höhere politische Nothwendigkeit gebotene Veräußerung von verfassungsmäßigen Regierungsrechten enthält, wozu kein Staatsvormund berechtigt ist;

2. weil die Einwilligung der Stände erschlichen, erzwungen und nichtig gewesen ist;

3. weil entweder jene erneuerte Landschaftsordnung überall nicht zum Verfassungsvertrage und Landesgrundgesetz erhoben ist, oder die Sanction zu einer Zeit statt gefunden hatte, als die vormundschaftliche Gewalt, nach

---

worden ist, soll darüber auch fernerweit eben so gehalten werden, als ob solche gegenwärti gem Landtagsabschiede, von Wort zu Wort eingerückt wäre."

den Ausführungen in den folgenden Abschnitten, bereits rechtlich erloschen gewesen war.

Durch diese Erörterung sind zugleich die Einwürfe beseitigt, welche sowohl der Graf von Münster, als auch besonders der Kieler Professor dagegen vorzubringen, sich bemühet haben.

Um solche leere Einwürfe jedoch, auch für den weniger aufmerksamen Leser möglichst kurz und schlagend abzufertigen, sei es erlaubt im Anhange zu diesem Abschnitte, ihre ganze Streitmacht Wort für Wort aufzuführen, und durch wenige Glossen zum Text, in die Flanke zu nehmen.

Anhang zum Abschnitt 4.

Glossirte Vertheidigung der vormundschaftlichen Regierung wider die Anschuldigung einer unrechtmäßigen Veränderung der Braunschweigschen Landesverfassung.

Text
der Vertheidigung des Grafen v. Münster.
(Widerlegung S. 75.)

„Der Herzog beschwert sich darüber, daß der König die Braunschweigschen Stände wiederhergestellt hat. 1. Er behauptet, diese Handlung nicht bestätigt zu haben.“

Widerlegende Randglossen
(mit Beziehung auf vorstehende Abhandlung)

1. Wo? — Die Beschwerde beruhet ja eben darin, daß die vormundschaftliche Regierung nicht verfassungsmäßig die alten Landstände wieder hergestellt, sondern Neue erschaffen hat. Es ist ein verbrauchter Kunstgriff, Worte zu verdrehen, um den Schein einer schlagenden Widerlegung zu gewinnen. In der That ist es empörend, zu welchen Verdrehungen dieser leidenschaftliche Libellist des Königs von Großbrittanien und Hannover, seine Zuflucht nimmt, um die öffentliche Meinung sub et obreptitie zu erschleichen. Man lese nur nachstehenden Auszug aus der Braunschweigschen Denkschrift, die Graf Münster selbst erst ins Publikum gebracht hat. S. 112. der

„weil eine Veränderung der ältern Verfassung „„in volves a surrender of therights of the Sovereign, to which no tutelar government is authorised.““

Widerlegung heißt es, in der Braunschweigschen Denkschrift:

„Man würde den landesväterli„chen Gesinnungen und der Persön„lichkeit des durchlauchtigsten Her„zogs auf eine ungebührliche Weise „zu nahe treten, wenn man vor„aussetzen wollte, es sei der Wille „des Herzogs, aus übel verstande„ner Souverainität, Sich mit den „Bestimmungen der Wiener Bun„des-Acte, welche in den verschie„denen Bundes-Staaten landstän„dische Verfassungen eingeführt se„hen will, in Widerspruch zu setzen. „Je weniger dieses der Fall ist, je „nothwendiger erscheint es, die „Gründe aufzustellen, bei deren „Vorhandensein Se. Durchlaucht „unwiderruflich bestimmt worden, „die Landständische Verfassung für „das Herzogthum Braunschweig in „der Form, wie solche von „Seiner Majestät dem Kö„nige von England gegeben „und genehmigt, nicht anzu„erkennen.“

2. Oder, wie es in der deutschen Ausfertigung jener Denkschrift heißt, (S. 113 der Widerlegung) „Jedes Grundgesetz eines Landes, „wenn solche eine frühere bestande„ne Verfassung abändert, invol„virt Veräußerungen von Eigen„thums-Rechten des Landesherrn, „und zu dieser Veräußerung ist kei-

„ne vormundschaftliche Regierung „autorisirt, indem einer solchen nur „Verwaltungs = Befugnisse zuste= „hen.“

Wir wagen zwar nicht, zu behaupten, daß dieser Grundsatz, so allgemein hingestellt, ohne alle Ausnahme richtig sei, allein dieser Allgemeinheit bedarf es auch nicht, wo schon das besondre Princip den Widerspruch begründen muß. Dieses aber ist, in der vorstehenden Abhandlung dahin entwickelt, daß eine Veräußerung von verfassungsmäßigen Regierungsrechten, durch einen Act der Liberalität einer Staats = Vormundschaft, rechtlich ungültig sei. Gegen diesen Grundsatz des Staatsrechts wird kein Publicist etwas erinnern können, und daß die neue Landschaftsordnung solche Veräußerungen würklich enthalte, ist in der Abhandlung gründlich erwiesen.

„Alles dieses ist falsch. 3. Für's erste hat der König die Rechte der Braunschweigschen Landstände weder vermehrt noch vermindert. 4. Seine Majestät hat ihnen nur die Aenderungen 5. vorschlagen lassen, welche durch die Veränderung der alten deutschen Reichs = Verfassung nothwendig 6. geworden waren.“

3. Der kathegorische Imperativ des Herrn Grafen, gilt mit Erlaubniß, nur im Königreiche Hannover, nicht im Gebiete des Rechts.

4. Vermindert nicht, — das sei anerkannt, aber auch nicht vermehrt? — oder ist es keine Vermehrung der ständischen Rechte, wenn noch durch einen vierten Stand und, durch freigewählte Deputirte, die Kraft der Opposition vermehrt

wird, und die von der Landesherrschaft abhängig gewesenen Stimmen, auf dem Landtage, ohne alle Ausgleichung, aufgegeben werden? Ist es keine Verletzung, wenn die verfassungsmäßig den Kammergütern anklebenden ständischen Vorrechte, durch einen Act der Liberalität für immer veräußert werden? Wird die moralische Kraft der Landschaft, wenn wir sie uns in Opposition gegen den Landesherrn, doch als möglich denken wollen, nicht dadurch bedeutend erhöht, daß die Herrschaft ihr Mitstimmrecht auf dem Landtage verliert, daß die Virilstimmen durch unabhängige Deputirte vermehrt und gekräftigt werden, daß zwei von einander unabhängige Landschaften in Eine vereinigt werden, daß man die drei Curien einzelner Stände, in zwei Sectionen vereinigt ꝛc.? —

5. Besser gesagt: Grundreform der Verfassung. — In England will das Parlament und Ministerium von den Radical-Reformers nichts wissen, und doch sendet man uns ein Exemplar derselben mit dem Prädicat Exellenz, um die Braunschweigsche alte und ehrwürdige, auf Verträgen zwischen Fürsten und Ständen und auf geschichtlicher Basis beruhende Verfassung, durch ein Coup de main umzuwerfen und radicaliter zu reformiren?

6. Nothwendig? — fehlte es etwa an Garantien der bürgerlichen Freiheit und der Rechte der Unterthanen? hat ein Braunschweigscher Landesfürst jemals einem Unterthan Justiz verweigert, wie von der hanöverschen Regierung aus der Cause celebre des Herrn von Berlepsch bekannt ist? — Würde nicht selbst in diesem Fall der Art. 29 bis 34. der Schluß=Acte, welcher Beschwerden wegen verweigerter Justiz zuläßt, Schutz verleihen? ist nicht in Gemäßheit des Art. 12 der Bundesacte auch für die Braunschweigschen Lande ein Oberappellationsgericht errichtet, welchem so wie den Landesgerichten, die Jurisdiction, selbst gegen den Fiscus, zusteht? — haben nicht die Braunschweigschen Gerichte erst neuerlich die Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils selbst gegen das Interesse der Landesherrschaft (in der Sache der Fürstl. Cammer wider Wahnschaffe, wegen der Domaine Lucklum) erwiesen? Wo lag die Nothwendigkeit einer solchen Umwandlung der Braunschweigschen Landesverfassung? — Der Herr Graf möge seine paradoxe Behauptung erst rechtfertigen, ehe man ihre Richtigkeit auf Glauben annehmen kann.

„Der König sah Sich durch den 13ten Art. der Bundes=Acte ver=

7. Hätte Er das nur gethan und nicht neue Landstände

pflichtet, die Stände des Herzogthums wieder herzustellen. 7. Es steht nicht in jenem Artikel, daß ein Land, welches der Krieg umgewälzt hat, seiner Verfassung beraubt bleiben solle, weil sein Fürst minderjährig ist. 8. Außerdem bestimmt der 56ste Art. der Ergänzungen der deutschen Bundes-Acte, 9. daß allenthalben, wo eine Verfassung besteht, Veränderungen darin nur auf verfassungsmäßigem Wege 10. gemacht werden sollen. Der König konnte daher nichts anders thun, als den Ständen die durchaus nothwendigen und dringenden 11. Veränderungen vorschlagen, und die Stände 12. haben sich bei dieser Gelegenheit so vernünftig, als aufgeklärt 13. gezeigt.

geschaffen! — Seine Durchlaucht würden es mit Dank erkannt haben, obwohl der 13te Art. der Bundes-Acte keine Bestimmung über die Zeit enthält und auch jetzt noch Staaten mit der Vollziehung dieses Artikels zurück sind. Man würde sich nicht über die vormundschaftliche Wiederherstellung der alten Landstände, von Seiten des durchlauchtigsten Herzogs beschwert haben, wenngleich immer noch die unziemliche Eile, kurz vor dem Regierungsantritte des Herzogs — nach so langer Verzögerung in dieser Sache — aufgefallen sein würde.

8. Wird auch nicht verlangt. — Aber es steht auch nicht in jenem Artikel, daß der Vormund eines minderjährigen Souverains die alte Verfassung umwerfen und eine neue schaffen darf.

9. Sonderbar! Man entschuldigt sich hier, mit der Erlaubniß die ein Embrio gegeben haben soll. Die neue Landschafts-Ordnung war schon im Jahre 1819 proponirt, unterm 19ten Jan. 1820 festgestellt und unter dem 25sten Aprill 1820, bestätigt und publicirt worden. (vd. Landtagsabschied von 1823. Art. 1.) Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, durch deren Art. 56. der Graf Münster jene Landschaftsord-

nung rechtfertigen will, wurde aber erst am 8ten Juni 1820 publicirt. Wahrscheinlich haben Ihre Excellenz eine politische Inspectio ventris vorgenommen; allein wie kann der Embrio eines Grundgesetzes des deutschen Bundes als Autorisation für eine früher darauf gegründete Verfassungs-Reform rechtlich dienen?

10. Ist es ein verfassungsmäßiger Weg, die Einwilligung der Stände zu erschleichen und zu erzwingen, wie oben nachgewiesen worden? — Ist es verfassungsmäßig, mit Verletzung des Art. 14. der landschaftlichen Privilegien von 1770 die von den Deputirten, ohne genügende Ermächtigung genehmigte Proposition einer neuen Landschaftsordnung zu bestätigen und ins Leben zu rufen, bevor noch die gesammte Landschaft darüber gehört ist, dieselbe genehmigt hat und ihr der Entwurf in einem Landtagsabschied verfaßt und das Concept desselben der gesammten Landschaft vorgelegt war?

11. Durchaus nothwendig und dringend? — Man erwartet den Beweis dieser Hyperbel.

12. Nähmlich die unter dem Einflusse der Regierung befindlich gewesene und unter demselben Einfluß gewählten Deputirte.

13. Von Einigen derselben

„Vergessen Seine Durchlaucht, daß das Herzogthum Braunschweig eine Landschafts-Ordnung vom 9ten April 1770. besitzt, welche ein wahrer Vertrag zwischen dem Herzog und Seinen Unterthanen ist, und die die Herzöge, Ihre Vorfahren, zu bestätigen versprochen haben? 14. Der letzte Herzog vor dem Einbruch der Franzosen im Jahre 1806, Carl Wilhelm Ferdinand, der Großvater des jetzigen Herzogs, hat eine feierliche Bestätigungs-Urkunde darüber ausgestellt.“ 15.

„Die Rede, welche der Graf von Münster, in Gegenwart Se. Durchlaucht, zu den versammelten Braunschweigschen Ständen hielt, und die Verordnung „„die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend,““ vom 25sten April 1820 werden beweisen, mit welcher Rücksicht auf die Rechte 16. Sr. Durchlaucht dieser Gegenstand in Ordnung 17. gebracht ist. In der That mögte man wohl sagen dürfen, nachgiebig, furchtsam und servil.

14. Se. Durchlaucht haben es nicht vergessen und sind gewiß tief bekümmert, daß man Ihnen eine Mola, statt der legitimen Wiedergeburt der alten Verfassung, untergeschoben hat.

15. Auch heißt es in den Landständischen Privilegien von 1770. Art. 5: „der gnädigste Landesherr wollen alle drei Stände dieses Herzogthums, nämlich die Prälaten, den Ritterstand, und die Städte, jetzo, und in künftiger Zeit bei einander unverrückt bleiben lassen, die Integrität des Corporis Dero getreuen Landschaft beständig erhalten ꝛc.“ Dieses Landes-Grundgesetz, welches sie selbst allegiren, scheinen dagegen Se. Excellenz vergessen zu haben.

16. Ja — das sei Gott geklagt! Allerdings hat man damals viele Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Rechte des rechtmäßigen Landesregenten genommen, aber nicht um sie zu erhalten, sondern um sie zu schmälern.

17. Dankenswerthe Ordnung, die zu solchem Irrsaal führt!

18. Die Einzige? — Lüge! — würklich absichtliche Lüge! — Sollte man es glauben, solche

besteht die einzige 18. Klage, die der Herzog dagegen vorzubringen vermogt hat, — sollte man es glauben? — darin, daß man für nöthig gefunden, die Befehle des Fürsten durch einen Seiner Geheimen-Räthe contrasigniren zu lassen. Konnte man weniger 19. zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besaßen, gegen die Mißbräuche der Fürstlichen Gewalt bei den deutschen Reichsgerichten Klage zu führen, und sich nun durch die Bundes-Acte einem unabhängigen Herzog unterworfen sahen? Die Contrasignatur schützt den Fürsten, wie den Unterthan, gegen Verfälschungen, und ist in allen wohlgeordneten Staaten im Gebrauch, 20. und obwohl sie in England und Frankreich gesetzlich besteht, so halten sich doch die Könige dieser Reiche für nicht weniger unabhängig, als es der Herzog von Braunschweig ist. Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zu viel eingeräumt worden, haben Seine Durchlaucht am Besten selbst bewiesen, da wir sehn müssen, wie wenig es Sie kostete, Räthe zu finden, die ihren Na- Behauptung wird in derselben Schrift gewagt, welche zugleich den Beweis des Gegentheils bekannt macht! Seite 114. der „Widerlegung“ heißt es in der Braunschweigschen Denkschrift mit klaren Worten:

„Um nur ein einziges Bei-„spiel auszuheben, braucht „hier nur gesagt zu werden, daß „ein Rescript des Landesherrn nicht „verbindlich, und als erschlichen „angesehen werden soll, wenn die „Contrasignatur des Ministers auf „demselben fehlt.“

19. Weniger Zweckmäßiges und Nützliches gewiß nicht. Wenn es keine andere Garantien für die Sicherheit der Rechte der Unterthanen gäbe, als diese Contrasignatur, so würde es um die Rechte derselben schlimm stehen.

20. Der Gebrauch bestand auch im Braunschweigschen, aber diesen Gebrauch zum Gesetz zu erheben, kurz vor dem Regierungs-Antritt des Herzogs, und dadurch den Schein gewinnen, dem jungen Regenten zum Voraus die Hände binden zu wollen, heißt die Unterthanen für ihren Landesherrn warnen und mißtrauisch gegen denselben machen, ehe er noch die Regierung angetreten hat. Das ist der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Anmaßung, eine Canz-

men zu solchen Verordnungen und Klagen hergeben, wie die, womit wir uns hier beschäftigen. Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungswerth gewesen, haben die harte Wahl gehabt, entweder ihr Brod zu verlieren, oder ihren Namen unter Verordnungen zu setzen, die sie nicht anders als mißbilligen konnten. 21"

„Wir erkennen uns in Beziehung auf eine Aeußerung Seiner Durchlaucht für schuldig. Sie behaupten, daß derjenige weder Ihren väterlichen Gesinnungen, noch Ihrem Charakter Gerechtigkeit widerfahren lasse, welcher glauben würde, daß Sie der Vorschrift der Bundesacte entgegenstrebten, wonach in allen Bundes-Staaten ständische Verfassungen bestehen sollen. Unsre Zweifel beruhen auf Thatsachen. Der Herzog hat über drei Jahre regiert, ohne, wie er selbst gesteht, von Rechten Seiner Stände hören zu wollen. 22. Außerdem verstehen Se. Durchlaucht die Bundesacte nicht richtig, wenn Sie glauben, Sie würden dem Herzogthum Braunschweig eine Verfassung zu geben 23. haben müs-

leiverfügung zum Landesgrundgesetz zu machen, betrachtet werden muß.

21. Welcher Widerspruch! — Wäre diese Bemerkung wahr, wie könnte man denn durch die Contrasignatur eine Garantie gegen den Mißbrauch der Souverainität beabsichtigt haben?"

22. Weil man von Seiten der Vormundschaft die alte ständische Verfassung, welche der Herzog ohne Weiteres anerkannt haben würde, aufgehoben hatte und noch nicht der politisch angemessene Zeitpunkt eingetreten war, gegen die aufgedrungene Verfassung zu protestiren. Das allein war die Ursache des Temporisirens.

23. Zugegeben? — Wo steht das in der Braunschweigschen Denkschrift? — Se. Durchlaucht konnten nur die Absicht gehabt haben, entweder die alte Verfassung unbedingt anzuerkennen, oder Ihr Land durch eine Neue zu beglücken. Enthielt diese, so wie die neue Landschafts-Ordnung von 1820 Veräußerungen von Regierungsrechten, so war die Verfassung, trotz der Form eines Vertrags, doch immer eine Gegebene.

sen. Sie bestand in voller Kraft, als Bonapartes Heer das Land im Jahr 1806 überzog; sie beruhte auf einem Vertrage und auf Rechten, welche die Vorfahren zugestanden und bis auf den letzten Herzog herab ohne Ausnahme bestätigt 24. hatten."

„Die auf dem Wiener-Congresse vereinigten Fürsten waren weit davon entfernt, etwas der Art festzusetzen, und die Ergänzungs-Acte des deutschen Bundes sagt in ihrem 55sten Art. ausdrücklich, daß es von den Fürsten abhängt, die Einführung der Verfassungen, wovon der vorhergehende Art. handelt, anzuordnen, doch mit Beobachtung der gesetzmäßigen Rechte der Stände, und der gegenwärtigen Verhältnisse 26. Der 56ste Artikel fügt hinzu, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden sollen" 27.

„Gerade das ist es, was der König gethan hat, indem er die Braunschweigschen Stände 28. über die nothwendig gewordene

24. Nur Seine Excellenz vergessen hatten.

26. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die vormundschaftliche Regierung dieses selbst beherzigt hätte. Bei der Beobachtung der gesetzmäßigen Rechte der drei Stände, würde sie ihnen keinen vierten Stand aufgedrungen und bei der Beobachtung der damaligen Verhältnisse, würde sie die Rechte des fürstlichen Mündels nicht gekränkt haben.

27. Dem Herzoge hätte dieses nicht einfallen können, und die Vormundschaft hat die Veränderung nicht auf verfassungsmäßigem Wege, sondern auf Schleichwegen zu erreichen gesucht.

28. Die Stände nicht, — einzelne Deputirte derselben.

Aenderung zu *Rathe* 29. zog. Der Erfolg ist *für den Fürsten* 30. wie für die *Unterthanen* 31. befriedigend ausgefallen, und Seine Durchlaucht würden in offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Bundesacte und gegen die Grundgesetze Ihres Herzogthums handeln, wenn Sie das gesetzmäßig Bestehende willkührlich verändern, 32. oder eine Verfassung aus dem Stegreif machen wollten.“ 33.

29. Zu *Rathe nicht*, — zum Ja sagen.

30. *Für den Fürsten nicht*, sonst würde derselbe nicht protestirt haben.

31. *Für die Unterthanen*? — *das ist die Frage*. Wo keine Oeffentlichkeit herrscht, und das Volk nicht gedrückt wird, bekümmern sich die Unterthanen wenig um ihre ständische Verfassung.

32. Das nun wohl eben nicht, wenn das Bestehende willkührlich, d. h. ohne Beachtung der Landesgrundgesetze und verfassungsmäßigen Rechte geschaffen war.

33. Wir bitten nicht besorgt zu sein! dergleichen überlassen Se. Herzogl. Durchlaucht dem Herrn Grafen und Consorten. — Seine Durchlaucht achten Sich selbst und das Recht zu hoch, um dem Beispiel des Herrn Grafen und des Herrn von Schmidt nachzuahmen.

„Aber das ist eine Frage, die wir fortan dem Herzog und den Braunschweigischen Landständen überlassen können; 34. wir wollen lieber der Welt den Ausdruck ihrer Dankbarkeit gegen den König und Allerhöchstdessen Minister vor Augen legen, 35. und verbinden damit ein Schreiben,

34. Freilich Fürst und Stände werden sich am Ende vereinigen müssen, um die Fehlgriffe der vormundschaftlichen Regierung wieder auszugleichen.

35. Dank-Adressen! in französischer Form! videatur die Würdigung derselben in *der Würdigung*. (S. 153.)

welches wenige Tage nach des Herzogs Regierungsantritt, von dem Braunschweigschen Geheimen-Rath an den Grafen von Münster erlassen ward. 36. Ohne Zweifel werden Sich Seine Durchlaucht von den darin ausgedrückten Gefühlen lossagen, weil sie von Dienern unterzeichnet sind, 37. welche Sie eben verungnadet haben; aber das nimmt ihnen nichts von ihrem wahren Werth, und der Graf von Alvensleben, 38. dessen Name mit unter dem Schreiben steht, findet sich außer dem Bereich Ihrer Verdammniß.“

---

36. Dito! —

37. Oder vielmehr, weil Se. Durchlaucht eben nicht Ursach haben, Dankbarkeit zu zeigen, für Unterdrückung Ihrer Rechte.

38. Ging ab — und hielt entweder die neue Verfassung, die er selbst zugelassen hatte, für ganz vortrefflich, oder dachte mit der ihm eignen Gutmüthigkeit: Ende gut — Alles gut.

Text der publicistischen Prüfung vom Professor Brinkmann.

(Seite 29 — 34.)

„Grundlose Angriffe gegen die Vormundschaft in Betreff der Landstände.“

1. „Nächst der Pensionirung des Herrn von Linsingen wird die Veränderung in der ständischen Verfassung als eine Hauptbeschwerde wider die vormundschaftliche Verwaltung aufgeführt. Der Verfasser der „Würdigung“ betrachtet jedoch diese Angelegenheit nicht von Seiten der Nützlichkeit, sondern von Seiten des Rechts. Denn was die Nützlichkeit der getroffenen Aenderungen betrifft: so mögte es wohl schwer fallen, dieselbe, der allgemeinen Stimme zum Trotz, zu verkennen. Aber, wo man die innere Verwerflichkeit einer Einrichtung nachzuweisen, außer Stande ist, da sollte man sich hüten, blos von der Form Gelegenheit zum

Widerlegende Randglossen

(mit Beziehung auf den 4ten Abschnitt der vorstehenden Abhandlung.)

1. Die Veränderung der Verfassung bildet allerdings eine Hauptbeschwerde, denn ihr Gegenstand enthält eine Beeinträchtigung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Herzogs zu den Landständen, eine Verletzung der durch Alter und Herkommen geheiligten Verträge, also einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Souverains und des Volks.

Wo sich eine Rechts-Kränkung nachweisen läßt, da kommt die Frage über die Nützlichkeit nicht in Betracht. War die neue Verfassung nützlich, so ist es um desto unverzeihlicher, daß man das Nützliche nicht auf legalem Wege zu erreichen suchte, daß man einem Braunschw. Herzoge zum Voraus nicht zutraute, daß Er, als Vater des Vaterlands, in die Fußstapfen seiner großen Ahnen treten, auch unter Be-

Streit zu nehmen. Man läuft Gefahr, in den Verdacht zu gerathen, sich der Form einzig und allein zur Bemäntelung seines Verdrusses über das Gute der Sache bedienen zu wollen.“

„2. Indessen auch formell steht der Vormundschaft das Recht zur Seite. Wenn man in den Braunschweigschen Pamphlet als Axiom aufstellt, daß die Vormundschaft jegliche Veränderung der Verfassung ausschließe: so mangelt es theils an der Begründung eines solchen Axioms, theils an der Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall.“

rücksichtigung der veränderten Umstände die alte Landes-Verfassung zeitgemäß ausbilden würde. Braunschweigs Fürsten haben nie den Vorwurf verdient, hinter ihrer Zeit zurück geblieben zu sein. Uebrigens ist die Nützlichkeit der neuen Verfassung noch sehr problematisch. — Die allgemeine Stimme dafür, mögte wohl schwerlich bis Kiel durchgedrungen sein; denn im Lande selbst hört man wenig davon. Recht und Form scheint dem Verfasser der Prüfung identisch zu sein und wenn die tiefe Indignation des Herzogs, über die Ihm zugefügte Rechtskränkung, die Anerkennung der neuen Verfassung von Seiner Seite hinderte, sollten sich die Braunschweiger nicht freuen, daß in der Brust ihres Landesherrn ein so tiefes Rechtsgefühl lebt? — und ist dadurch der guten Sache geschadet, — wer trägt die Schuld?

2. Von einem formellen Rechte ist hier gar nicht die Rede, wohl aber von der oben nachgewiesenen materiellen Rechtsverletzung. Das Axiom, daß die Vormundschaft jegliche Veränderung in der Verfassung ausschließe, war allerdings zu allgemein aufgestellt, weil auch Veränderungen in der Verfassung sich denken ließen, die keine wohlerworbene Rechte verletzten, oder

durch eine höhere politische Nothwendigkeit (vis major) geboten wäre. Schärfer aufgefaßt ist aber folgendes staatsrechtliche Princip, welches der Verfasser dieser Abhandlung zur Begründung seiner Aufgabe hingestellt hat: „die Staats-Vormundschaft ist nicht berechtigt Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, welche eine freigebige Veräußerung von Regierungsrechten enthalten, wenn nicht solche Veräußerungen durch das Nothrecht geboten sind. Daß aber dieses Axiom ein Richtiges sei, wird kein Publicist bestreiten können und hat selbst der Gegner im folgenden Absatz anerkannt. Daß es auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, ist in der Abhandlung selbst erwiesen.

3. „Die Frage von der Zulässigkeit einer Aenderung in der Verfassung während der Vormundschaft läßt sich, wie in dem Pamphlet geschieht, weder durch den Vorgang der niederländischen und Baierschen Konstitution entscheiden, noch durch die petitio principii, daß keinerlei Aenderung der Verfassung während der Vormundschaft erfolgen dürfe. In solch einer Ausdehnung wird diesen Satz kein

3. Wenn man gegenseits zugiebt, daß der regierende bormund ohne Noth weder einen Theil des Staatsgebiets abtreten, oder das Privatvermögen des Pupillen veräußern, noch die wesentlichsten Stücke der Staatsverfassung ändern dürfe, so sind wir im Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Rechtsfrage einig und der Streit beruht nur noch auf den Folgesätzen.

Der Gegner würde alsdann nur noch, als Vertheidiger der vormundschaftlichen Regierung nachzu-

Staats-Rechtslehrer rechtfertigen mögen. Gern geben wir zu, daß der regierende Vormund ohne Noth (!) weder einen Theil des Staatsgebietes abtreten, oder das Privatvermögen des Pupillen veräußern, noch daß er die wesentlichsten Stücke der Staatsverfassung ändern dürfe. Allein von „jeglicher“ Veränderung der Verfassung den Vormund-Regenten auszuschließen, also auch von einer durch die Umstände gebotenen, oder nur das Unwesentlichere betreffenden Aenderung, oder gar von einer Aenderung, die offenbar ein Fortschreiten zum Bessern enthält, das wird aus treffenden Gründen zu behaupten, Niemand im Stande sein.“

4. „Im vorliegenden Falle hat der königliche Vormund nicht blos den Bundesverträgen gemäß gehandelt, sondern auch, so weit es anging, die Wünsche und Forderungen der aufgeklärten Braunschweiger erfüllt, ohne dem künftigen Regenten irgend ein erhebliches Recht zu schmälern. Nachdem *)

*) ?!.

weisen haben, daß — wie er behauptet — die Verfassung nicht wesentlich verändert und daß diese Veränderung durch Noth geboten sei. Diesen Beweis aber bleibt er uns schuldig. Das Fortschreiten zum Bessern ist nicht so ganz offenbar, wie der Verfasser meint, um sich der Nachweisung desselben überheben zu dürfen. Auf allen Fall aber reicht es nicht hin, um solche Rechtsverletzungen zu justificiren, wie oben in der diesseitigen Abhandlung klar nachgewiesen sind.

4. Die Bundesverträge enthielten keine Zeitbestimmung über die Ausführung des 13ten Art. der Bundesacte. Die Wünsche der aufgeklärten Braunschweiger gingen nur auf Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung. Nur darauf hatte der engere Ausschuß der Stände i. J. 1817 angetragen. Die Veränderungen in der Verfassung waren reine Schöpfung der Regierung, denn die gesammte Land-

die Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820 dem berühmten 13ten Artikel der deutschen Bundesacte neues Leben gegeben und die Bundesversammlung angewiesen hatte, darüber zu wachen, daß die Bestimmung, vermöge welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe: so ließ sich die rechtliche Nothwendigkeit, die dem Libellisten so gehässige ständische Verfassung auch in Braunschweig einzuführen, nicht mehr in Zweifel ziehen. Die Schlußacte stellte es im Art. 55. den Bundesfürsten anheim, diese innere Landes-Angelegenheit mit Rücksicht sowohl auf die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als auf die „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse“ zu ordnen. Auch fügt die Schlußacte im Art. 56. hinzu: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ schaft war darüber nicht gehört und die Gegenvorstellungen der Deputirten waren nicht beachtet worden; die ganze Sache aber wurde so geheimnißvoll betrieben, daß sich darüber keine öffentliche Meinung hatte bilden können.

Die Wiener Schlußacte gereicht der Umwandlung der Verfassung nicht zur Entschuldigung, denn sie wurde später gegeben, als diese schon ins Leben getreten war.

Ein noch ärgerer Sprung in der gegenseitigen Schlußkette ist es aber, wenn dieses spätere Bundes-Grundgesetz sogar die rechtliche Nothwendigkeit grade dieser früher stattgehabten Umwandlung der Braunschweigschen Landesverfassung erweisen soll. Wie kann die, von dem Verfasser der Prüfung ausgehobene, allgemeine Bestimmung des Art. 55. der Wiener Ministerialconferenzen auf die rechtliche Nothwendigkeit der Ertheilung ständischer Rechte an den vierten Stand bezogen werden? Wie kann man den Ausdruck, es sei den Fürsten nachgelassen rc. (eine Bestimmung, die das Wann? und Wie? der freien Willkühr der Bundesfürsten anheim stellt,) auf eine gebietende Nothwendigkeit, vernünftigerweise, nur im entferntesten deuten?

Hätte man endlich damals, als die neue Verfassung geschaffen wurde, das Gebot der Wiener Schlußacte Art. 56. schon vor Augen gehabt, so würde es um so unverzeihlicher gewesen sein, den verfassungsmäßigen Weg in Ministerial-Intriguen zu suchen. Der deutschen Gesetzmäßigkeit und Offenheit würde ein solches Verfahren unbegreiflich sein, wenn man nicht wüßte, daß Graf von Münster sich in der Schule der englischen Parlaments-Intriguen, von Schmidt Phiseldeck aber sich durch die Farce der westphälschen Reichsstände, (die Sitz und Stimme hatten, sie aber nicht laut werden lassen durften) für ständische Verhandlungen gebildet hatten.

5. „Das Herzogthum Braunschweig hatte eine ständische Verfassung, deren Wirksamkeit nicht konnte verkannt werden, da lediglich die feindliche Occupation von 1806 bis 1813 die Ausübung der landständischen Rechte unterbrochen hatte. Der landschaftliche Ausschuß war es, welcher mit der Ritterschaft, und unter Beitritt des Herzogs August, i. J. 1816 auf Ausschreibung eines neuen Landtages antrug, und im folgenden

5. Die Wirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit der alten ständischen Verfassung haben Se. Durchlaucht nie verkannt gehabt; nur auf Wiederherstellung dieser Verfassung war von den Ständen angetragen gewesen; die erneuerte Landschaftsordnung hatte man aber der gesammten (alten) Landschaft nie zur Berathung und Anerkennung vorgelegt gehabt; nur Deputirte hatten sie unter dem Einflusse der Minister discutirt und genehmigt. Erst im Jahre 1822 wurde die vorläufig publicirte Ver-

Jahre unmittelbar an den regierenden Vormund seine Beschwerde gelangen ließ. Auf diese Weise wurde der höchste Befehl vom 15ten August 1817 an den Geheimenrath bewirkt, sich den Vorarbeiten für die ständische Versammlung zu unterziehen. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten erfolgte die Eröffnung des Landtags im Oct. 1819, die erneuerte Landschafts-Ordnung vom 25sten April 1820, wurde von den Ständen bereits am 9ten Juni desselben Jahrs angenommen, die Berathung über die proponirten Verordnungen aber, z. B. wegen der Gerichts-Verfassung, Polizei, Gemeinde-Verwaltung ꝛc. dauerte noch fort bis zu der Vertagung im Juni 1822. Nur eine Folge dieser, unstreitig während der Minderjährigkeit gepflogenen Verhandlungen war der Landtagsabschied vom 11ten Juli 1823.

fassung, der, in Gemäßheit derselben zusammen berufenen, **neuen** Landschaft vorgelegt und im Jahre 1823 als integrirender Theil des Landtagsabschieds publicirt. Dadurch aber wurde, wie unten in der 8. Note weiter entwickelt werden wird, die Frage über die Gültigkeit der neuen Landschafts-Ordnung, unter andern auch von der Majorennitäts-Frage abhängig.

Allein, auch abgesehen von diesem Gesichtspunkte, so war die Genehmigung der neuen Landschafts-Ordnung, durch die neuen Landstände, ungenügend, weil sie nicht von den alten Landständen selbst geschehen war, sondern von neuen Ständen, die erst durch ein vollkommen abgeschlossenes Landesgrundgesetz, welches von den alten Ständen hätte zuvor genehmigt sein müssen, ihre Legitimation als Landstände empfangen müssen. Ist daher der Legitimationspunkt noch bis heute unberichtigt geblieben, so erscheint der Act dieser Genehmigung als Usurpation, und der daraus hervorgehende Mangel der neuen Landschaftsordnung ist so klar, daß man sie, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, nicht als zu rechtsbeständig, wird anerkennen dürfen.

6. „Daß der Vormund für sich, und nicht vielmehr im Einverständ-

6. Der Kieler Professor geräth hier in einen Beserker Zorn der

niß mit den Ständen und zum Theil auf deren Antrag, gehandelt habe, eine solche Behauptung liefe wider die ausgemachtesten Thatsachen. Gleichwohl wird in der unwürdigen „Würdigung" noch die überflüssige Frage aufgeworfen: ob der Land-tags-Abschied als das Ergebniß einer gemeinschaftlichen Deliberation mit den Ständen könne betrachtet werden? Befremdet schon diese Frage einen jeden, wenn er sich aus dem Gutachten der Untersuchungs-Kommission, welches von dem Libellisten selbst mitgetheilt wird, belehrt hat, auf wessen Veranlassung die Stände zusammenberufen und die Verhandlungen gepflogen waren: so muß man vollends über die Unverschämtheit und Albernheit erstaunen, mit welcher behauptet wird, der Landtags-Abschied verdanke sein Dasein dem bloßen Commandoworte des Grafen von Münster und der Furcht vor diesem despotischen Günstlinge. Unverschämt ist eine solche Behauptung, weil sie ohne die mindeste thatsächliche Grundlage und bloß durch einen giftigen Hauch in die Welt geblasen, mit der Schmähung eines vielfach verdienedlen Nordlandsräcken, wie man ihn in Fouquees Romanen beschrieben findet, und verleitet dadurch zum Lächeln über seine vorgeschobene Würde, Unparheilichkeit und Leidenschaftslosigkeit. Der Mann, der selbst die Ausdrücke „unverschämt" „albern" ꝛc. gebraucht, hat eben kein großes Recht, die, allerdings von gereitzter Empfindlichkeit dictirte, doch nicht solche Grobheit enthaltende Würdigung ein Libell und Pamphlet zu nennen. Der Partheimann hat seine Maske der der Unpartheilichkeit verloren; oder soll die ganze Erboßung nur ein Advokatenkniff sein? Man hat vielleicht imponiren wollen, wo man nicht überzeugen konnte.

Es muß nämlich feiner unterschieden werden, indem wir wiederholen, was schon oft gesagt ist, die Stände haben nicht auf Umwandlung der alte Verfassung, sondern auf Wiederhellung derselben angetragen. Mit der gesammten Landschaft der alten Stände, die doch verfassungsmäßig hätte consentiren müssen, wenn anders die neue Verfassung rechtsverbindlich ins Leben treten sollte, war keine gemeinschaftliche Deliberation gepflogen; die Deliberation mit den Deputirten war grundgesetzlich nicht genügend; die Anerkennung durch die ungesetzmäßigen Stände konnten

ten Ministers eine Herabwürdigung des wackern, standhaften, über knechtische Unterwürfigkeit erhabenen Characters der Braunschweiger verbindet. Wie schlecht ist der Fürst berathen, wenn in der Vertheidigung seiner Sache solche Argumente gebraucht werden, die seine eigenen Unterthanen, und unter diesen gerade die achtbarern Stände verunglimpfen! Albern ist jene Behauptung, weil, wäre sie richtig, die Braunschweigschen Stände nichts angelegentlicher zu thun gehabt hätten, als nach Beendigung der vormundschaftlichen Regierung und des Aufhörens der supponirten Furcht, sich mit Sr. Durchlaucht dahin zu vereinigen, den erzwungenen Landtags-Abschied zu vernichten. Aber man hat nicht gehört, daß die Stände gesonnen sind, das Werk ihrer Bemühungen unedlen Rathgebern zu Gefallen aufzuopfern.“

diesen Mangel nicht ersetzen; die Einwilligung der Deputirten war erschlichen und durch Concussion erzwungen, wie in der Abhandlung selbst erwiesen ist, — was fehlt also noch — um es für erwiesen anzunehmen, daß die neue Verfassung nicht ein auf verfassungsmäßem Wege gewonnenes Ergebniß der freien Verhandlung gewesen sei; sondern durch Ministerialmacht und Ministerial-Intriguen den Braunschweigschen Ständen dictirt worden sei?

Ungereimt ist die Schlußbemerkung dieses Absatzes.

Die jetzigen Stände haben sich, bei der Erschaffung der neuen Verfassung, nicht weiter bemüht, als durch: Ja — sagen. Begreifen aber läßt es sich wohl, daß sie suchen werden, eine Landschaftsordnung aufrecht zu erhalten, welche ihre Macht gegen den Landesherrn erweitert, sie, durch Aufhebung der von der Regierung abhängigen Stimme, unabhängiger stellt und einem großen Theile ihrer Mitglieder erst ständische Rechte ertheilt hatte, die sie wieder aufgeben müßten, wenn die alte Verfassung wieder ins Leben treten sollte.

Aus einer solchen Bemerkung läßt sich also nicht a priori, wie Herr Brinkmann versucht hat, ein

Beweis für die Rechtmäßigkeit und Vortrefflichkeit der neuen Verfassung führen.

7. „Auf eine ähnliche unwürdige Weise läßt sich der namenlose Libellist über die Dank-Adressen aus, welche dem Könige und dem Grafen v. Münster überreicht wurden. Ohne zu erröthen, behauptet er, der ständische Ausschuß habe sich gewissermaaßen im Nothstande befunden, welches freilich höchstens zu seiner Entschuldigung dienen, ihn aber nicht rechtfertigen könne. Ein Paar Monate vor Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung, wie wäre da ein Nothstand denkbar gewesen, in welchem sich gewissermaaßen die Stände, versteht sich in Absicht auf den Vormund oder dessen Minister, befunden hätten? Leicht sieht man ein, daß alle edleren Gefühle, wie die der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, dem Libellisten nur für einen Gegenstand höhnischer Schmähungen gelten. Ist seine Schrift nicht vom Hasse dictirt, wie er mit der Bemerkung versichert, daß er weder mit dem Grafen von Münster, noch mit dem Herrn von Schmidt-Phiseldeck in

7. Wem sollten nicht, bei den Braunschweigschen Dank-Adressen, die ganz ähnlichen Huldigungen einfallen, welche Napoleon oft von allen Seiten dargebracht wurden?

Doch die Dank-Adressen lassen noch eine viel natürlichere Erklärung zu, als in der „Würdigung“ gegeben ist. Wir wollen gern glauben, daß die in diesen Adressen ausgedrückten Gefühle aufrichtig waren. Allein, von wem war der Entwurf der neuen Verfassung ausgegangen? — vom Braunschweigschen Geheimenraths-Collegium. Was beweiset also dessen Dank-Adresse? — eine selbstgefällige Freude über das Kind seiner eignen Laune. Die Dank-Adresse war also weiter nichts, als eine feine Selbst-Räucherung. Und wenn der Ausschuß der Stände eine Dank-Adresse erließ, so hatte derselbe auch wohl Ursach dankbar zu sein, denn die Macht der neuen Landstände war gegen die der alten Landschaft bedeutend erhöht worden. Sollte der nicht danken, der gewonnen hat? —

persönlicher Berührung oder Verbindung gestanden; desto schlimmer! Denn so mangelt zur Entschuldigung jede, selbst eine gehässige, Art von Leidenschaftlichkeit, und wir haben es mit einem Wesen zu thun, dessen kalte Bosheit Schaudern erregt."

8. „Das wichtigste Argument wider die Gültigkeit des Landtags-Abschiedes sucht man darin, daß derselbe viertehalb Monate vor Niederlegung der Vormundschaft abgefaßt worden. Damals nämlich sei der Herzog, so behauptet man, bereits volljährig gewesen; der Abschied sei also von einem Vormunde ausgegangen, der sein Recht usurpirt habe. Den Punkt der Minderjährigkeit werden wir in einem Paar besondern Kapiteln behandeln, und darin so viel zu Jedermanns Ueberzeugung ausführen, daß die im neunzehnten Jahre Sr. Durchlaucht geführte vormundschaftliche Regierung für eine durchweg rechtmäßige gelten müsse. Allein, einen Augenblick eine juridische Unmöglichkeit angenommen, der Herzog sei nämlich zur Zeit des Landtags-

8. „Ein wichtiges Argument, wenn auch nicht das wichtigste, ist allerdings von der Majorennitätsfrage abhängig. Die neue Landschafts-Ordnung war freilich 1820 schon publicirt und ins Leben getreten, allein sie ist erst 1823 in den Landtags-Abschied aufgenommen. Nach dem Art. 1. desselben bildet sie einen integrirenden Theil desselben, nach dem Art. 14. der landschaftlichen Privilegien von 1770 wird verfassungsmäßig zu der vollkommnen Gesetzeskraft einer von den Ständen genehmigten Proposition der Regierung erfordert, daß dieselbe in einem Landtagsabschiede verfaßt, daß „die Concepte und Entwürfe der nach den gepflogenen Handlungen auf dem Landtage zum Schluß gekommenen Landtagsabschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilt" werden sollen; und diese Form war vor dem Jahre 1823 nicht beobachtet gewesen. Die

Abschiedes wirklich volljährig geworden, und die verlängerte Regierung des Vormundes lasse sich aus keinem streng rechtlichen Gesichtspunkte vertheidigen: so würde nur derjenige Theil der ständischen Beschlüsse der Rechtsbeständigkeit ermangeln, welcher nicht bereits vor dem 30sten October 1822, wo der Herzog sein achtzehntes Jahr vollendet, die vormundschaftliche Sanktion erhalten hatte. Was ist denn aber späterhin Wichtiges zu Stande gekommen, wodurch Seine Durchlaucht Sich in Ihren landesherrlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlen könnten? Die neue Landschafts-Ordnung selbst war bereits im Jahre 1820 in Kraft getreten!"

frühere Berathung und Genehmigung der neuen Landschaftsordnung war nur mit den Deputirten der Landschaft verhandelt, die Genehmigung der gesammten Landschaft erfolgte erst später; die Erhebung des Verfassungsentwurfs zum Landesgrundgesetz datirte sich also erst vom Tage des Landtags-Abschiedes, mithin vom 11. Juli 1823 und die Publication dieses Grundgesetzes geschah erst im September desselben Jahrs. Wenn nun aber es keine leere Formalität ist, daß ein Gesetz, welches noch dazu einem Vertrage mit den Ständen sein ganzes Fundament verdankt, erst dadurch zum Landesgrundgesetz erhoben werden kann, daß es von der gesammten Landschaft (also nicht bloß von den Deputirten) genehmiget, und von der Regierung in der Form eines Landtags-Abschiedes verfaßt wird, so kann man die frühere Genehmigung und Publication der Landschafts-Ordnung nur als eine provisorische betrachten und die frühere Vollziehung derselben, durch Bildung der neuen Stände, war sogar ungültig. Man kann also nur annehmen, entweder, daß die gedachte Landschafts-Ordnung trotz der Aufnahme in den Landtagsabschied an einer unheilbaren Nichtigkeit leidet, oder daß sie erst vom Tage der Publication des Landtages-Abschiedes an, als Landes-

grundgesetz, Gesetzeskraft erhalten habe. Letzternfalls aber würde die neue Landschafts-Ordnung, als von einer, ohne Rechtstitel fungirenden Regierung erlassen, nichtig sein, sobald die Majorennitätsfrage günstig für Se. Durchlaucht, den regierenden Herzog von Braunschweig, entschieden werden wird.

Das wichtigste Argument gegen die Gültigkeit der neuen Verfassung dürfte aber wohl in dem oben gedachten staatsrechtlichen Grundsatz beruhen, daß eine ohne Noth von einer Staatsvormundschaftlichen Regierung vorgenommene freigebige Veräußerung von verfassungsmäßigen Regierungs-Rechten des Mündels ungesetzlich ist. Daß aber die neue Landesverfassung solche Veräußerungen enthalte, zu welcher keine politische Nothwendigkeit dieselbe gedrängt hatte, ist oben erwiesen.

9. „Doch den Streit über das bloß formelle Recht mögen wir nicht weiter fortsetzen. Wir würden über den Rechts-Bestand des Landtags-Abschiedes mehr sagen, wenn die Braunschweigschen Beschwerden uns nachwiesen, daß die Zwecke der vormundschaftlichen Regierung unedel, oder daß auch nur die Folgen ihrer Einrichtung unheilbringend für das

9. Mit dem vollkommenen Rechte aber muß das Gehässige der Nicht-Anerkennung verschwinden. Das Recht war nicht formell, sondern materiell verletzt. Mag der Zweck des königlichen Vormundes gewesen sein, welcher es wolle, so ist es um so mehr zu beklagen, daß die überall vortretende politische Eitelkeit des Grafen von Münster, sich hat verleiten lassen, wohlerworbene Rechte zu verletzen un-

Land gewesen wären. So wie jetzt der Streit sich darstellt, hat man nur die Wahl, zu glauben, daß der Angriff wider die neuen Einrichtungen von Seiten ihres Rechts-Bestandes entweder aus Haß gegen die Urheber, oder aus dem Unmuthe entstanden sind, daß die Herren, denen der junge Landesherr sich anvertrauet hat, bei Ertheilung ihrer Rathschläge, doch nicht allein den Willen des Souverains in Anschlag bringen dürfen, sondern durch ein verfassungmäßiges Recht auf gewisse Weise gebunden werden.

mit Hülfe seiner dienstbaren Geister in Braunschweig, unedle Mittel anzuwenden, um sich selbst der Mit- und Nachwelt in der Glorie des Ruhms, eine neue Verfassung ins Leben gerufen zu haben, verherrlichen zu lassen.

Unheilbringend für das Land war diese Verfassung gewiß, denn nur der Rechtsverletzung, welche in der neuen Verfassung liegt, ist es zuzuschreiben, daß Seine Durchlaucht dieselbe nicht anerkannt haben. Ohne den unzeitigen Constitutionsschwindel des Grafen von Münster hätten alle übrigen Gesetze und Verordnungen, welche der Landtags-Abschied enthält, in's Leben gerufen sein können, und der Herzog würde friedlich mit Seinen alten getreuen Landständen, nach Sitte Seiner Vorfahren, das Wohl des Landes berathen haben, und von einem edlen jungen Fürsten durfte sich für die Zukunft kein Zurückbleiben hinter den Forderungen seiner Zeit besorgen lassen. Vertrauen, Eintracht und Liebe würden sicher schönere Früchte getragen haben, als die Eitelkeit der vormundschaftlichen Beamten hat erzeugen können. Die heutigen nicht anerkannten Stände sollten in sich gehen. Anstatt erfolglose Beschwerden beim Bundestage einzureichen, sollten sie bedenken, daß Rechtsverletzung keinen Segen bringt, daß

jede Stöhrung der Eintracht zwischen Fürst und Volk auf Generationen fortwirkt, und ewig ein Fleck bleiben wird in der Geschichte Braunschweigs, die von Beispielen der Fürstenliebe und Volkstreue glänzt. Sie sollten sich scheuen, als Geschöpfe einer illegalen Ministerialherrschaft betrachtet zu werden und sollten die Vollmacht, welche sie ungesetzlich ins Dasein gerufen hat, zu den Füßen ihres Fürsten niederlegen. Nur wenn sie selbst um Wiederherstellung der alten Verfassung bitten, wenn die wieder geweckte alte, getreue Landschaft von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen würde, um Verbesserungsvorschläge der alten Landesverfassung in Antrag zu bringen, nur dann würden sie wiedergewinnen, was sie, durch den Abfall von ihren rechtmäßigen Herrn und durch das Anschließen an fremde Systeme verloren haben, die Liebe und das Vertrauen ihres Landesherrn; nur dann würden sie den Ruhm ihrer Vorgänger, die alte Vaterlandsliebe und Treue der Braunschweiger bewähren; nur dann dem Vertrauen des Volks entsprechen, nur dann die Sache ihres Fürsten zur Sache des Vaterlandes machen und Freude, Frieden und Seegen über Fürst und Land verbreiten.

5.

Auch einige Worte über das Theaterwesen, die Entlassung des Herrn Präsidenten Hurlebusch, die Verdoppelung des Gehaltes des Herrn von Schmidt und die Nachweisung über die vormundschaftliche Verwaltung.

Man hat dem Theaterwesen keinesweges, wie der Verfasser der Prüfung ꝛc. behaupten will, den ersten Platz eingeräumt. Die Sache ist minder wichtig, wegen des Gegenstandes, wie eclatant, als Beweis der rücksichtslosesten Anmaßung und Willkühr, welche man sich gegen Se. Durchlaucht erlaubt hat. Es ist lediglich ein Kunstgriff der Gegenpartei, diese Sache ins Lächerliche zu ziehen, weil man mit Rechts- und Vernunftgründen gegen die Beschwerden Sr. Durchlaucht nichts ausrichten würde.

Das Theaterwesen, als Object einer staatsrechtlichen Verletzung betrachtet, mitten zwischen Beschwerden von der höchsten Wichtigkeit gestellt zu sehen, mag freilich für dritte Personen von geringem Interesse erscheinen, allein — wie gesagt, — als Beweis von Anmaaßung der vormundschaftlichen Beamten ist die Sache keinesweges unbedeutend.

Wer wird leugnen wollen, daß ein Hoftheater und eine fürstliche Capelle zu halten, lediglich Sache des Hofes, also des Regenten ist. Jede Verfügung einer vormundschaftlichen Regierung also, die dem regierenden Fürsten nach Seinem Regierungs-Antritte zum voraus die Befugniß nimmt, Sich ein Hoftheater zu halten und Seine Hofcapelle zu benutzen, ist ein rücksichtsloser Eingriff in seine Rechte, der eine, an Beleidigung der Majestät, gränzende Nichtachtung der Persönlichkeit des Souverains enthält. Einen solchen Eingriff aber hat sich das Geheimeraths-collegium erlaubt und zwar auf die allereclatanteste Weise. Am 30. October 1822 traten Se. Durchlaucht die Regierung an und nach dem 2. October 1822 wurde

erst mit der Theater = Committé ein Contract abgeschlossen, welcher den Durchl. Herzog auf drei Jahr hinaus des Rechts ein Hoftheater zu halten, und Seine Capelle zu benutzen beraubte. Das ist eine Thatsache, die sich nicht hinwegleugnen läßt und durch nichts entschuldigt wird. Am wenigsten ist es dem Verfasser jener Prüfung gelungen, die Thatsache zu entschuldigen. Sein Raisonnement darüber ist so ungereimt, daß man in Verlegenheit kommt, dasselbe zu widerlegen, weil nur Vernunftgründe sich durch Vernunft widerlegen lassen. — „Verlegen um Fehler“ — sagt er Seite 33 — die Herrn von Schmidt in der Meinung herabzusetzen geeignet wären, wirft man ihm Mangel an Kunstsinn vor. Hier hat er für eine der Künste etwas gethan; sofort gilt er für einen Verschwender des Staatsvermögens. Und eben der Mann, dem man hier Verschwendung vorwirft, darf sich etwas darauf zu Gute thun, daß er zum blühenden Finanzzustande mitgewirkt hat, doch das darf er auch nicht; denn er soll sich zu engherzig, zu sparsam, ja fast knickrig in der Verwaltung benommen haben u. s. w.“

Man muß erstaunen über die Frechheit der Suppositionen, welche der Kieler Professor nur hingeworfen hat, um die Stimme eines flüchtig lesenden Publicums, welches nur zu leicht die frühern Actenstücke vergißt, auf Augenblicke, an sich zu reißen. Nirgends in der Braunschweigschen Würdigung des Münsterschen Libells ist Herrn von Schmidt der Vorwurf des Mangels an Kunstsinn und der Knickerei in der Verwaltung gemacht. War er ohne Kunstsinn, so verdiente die Verschwendung von über 200,000 Rthlr. *) für das Theater auch

*) Die heillose Theaterverschwendung für eine Privatunternehmung läßt sich auf folgende Snmmen reduciren. Aus den Staatskassen erfolgte:

1. Zuschuß 1818 — 1819	2,600 Rthlr.
„ „ 1819 — 1821 a 3600 Rthlr. . . .	10,800 —
„ „ 1821 — 1826 a 8000 Rthlr. . . .	40,000 —
2. Hofcapelle im Durchschnitt 10,000 Rthlr. jährlich von 8 Jahren	80,000 —
3. Decorationen, im Durchschnitte 6000 Rthlr. jährlich, macht auf 8 Jahre	48,000 —
4. Herrschaftliche Loge a Jahr 500 Rthlr. . .	4,000 —
5. Erlaß der Miethe, welche früher betrug jährlich, wenigstens 500 Rthlr.	4,000 —
6. Annahme des Inventars bis zu, über . . . (von werthlosen Effecten.)	30,000 —
Summa	219,400 Rthlr.

nicht einmal die Entschuldigung einer menschlichen Schwachheit, und umgekehrt beweiset diese Verschwendung nicht, daß er Kunstsinn gehabt habe; denn das Geld war nicht angewendet, um das Theater auf eine bedeutendere Kunsthöhe zu heben, sondern die Actionaire aus den Verlegenheiten zu reißen, in welche sie das Rivalisiren mit Hoftheatern durch Opernprunk, gestürzt hatte; also, um den Zeit- und Modegeschmack zu huldigen, der die wahre Kunsttiefe eher zu untergraben, als zu heben, geeignet ist. Hatte Herr von Schmidt Phiseldeck in manchen Zweigen der Verwaltung den Vorwurf der Knickerei verdient: so trifft ihn hier der, der Verschwendung nur um so schreiender, als die **200,000** Rthlr., welche, als aus der Herrschaftlichen Kasse, der Privat-Theaterunternehmung zugewendet, nachgewiesen sind, wahrlich eben keine Kleinigkeit ausmachen, und es für eine solche Verwendung an jedem administrativen Grunde fehlte. Wo keine Hofhaltung besteht, da mag es Privatpersonen überlassen werden, sich, im Verhältniß zu ihren Kräften, ein Theater zu begründen; allein die öffentlichen Kassen, oder das Privatvermögen des Fürsten, lasse man dabei aus dem Spiele. Hatte sogar in den Regierungsjahren des höchstseligen Herzogs Friedrich Wilchelm das Privattheater, ohne Zuschuß vom Hofe, bestanden, hatten diese Verhältnisse noch einige Jahre während der Vormundschaft fortgedauert: so bleibt es doch in Wahrheit eine ganz unerhörte und pflichtwidrige Verschwendung, wenn für einen Luxus-Gegenstand, wovon der damals noch minderjährige und entfernte Fürst nicht den mindesten Genuß hatte, solche enorme Summen vergeudet sind.

Während man den minderjährigen Fürsten, fern am Genfersee, jede unschuldige Jugendfreude des Lebens verkümmerte, wurden, über **100** Meilen von Ihm entfernt, in Seiner Residenz Hundert-Tausende verwendet, zu einem Vergnügen, daß die getreuen Verwalter Seines Vermögens, redlich in Seinem Namen genossen.

Einen Fürsten, wenige Tage vor dem Antritt seiner Regierung, hinsichtlich des Theaters und der Capelle, auf drei Jahr hinaus zu

---

Die Posten 1 und 5 gehen aus dem Gutachten der Commission (Würdigung S. 378) die Posten 2. 3. und 6. aus der officiellen Denkschrift S. 11. hervor.

binden und während der vormundschaftlichen Administration, ohne Schaam und Scheu über **200,000** Rthlr. zu einer luxurieusen Ausgabe, die den Fürsten keinen Genuß gewährte, zu verwenden, das soll eine lächerliche Sache sein? — Nein — es ist nur die Klaue des Geiers, die am Herzen des Landes nagte.

In der Theatersache war also unverantwortlich, unrechtlich verfahren, weil

1. über **200,000** Rthlr. auf einen luxurieusen Gegenstand, während der Vormundschaft verwendet war;
2. das Geheimeraths-Collegium sich diese Verwendung ohne Autorisation des Königlichen Vormundes erlaubt hat;
3. durch den Theater-Contract Seine Durchlaucht drei Jahre über die Zeit des Regierungs-Antritts gebunden wurde;
4. der Contract abgeschlossen wurde, als Seine Durchlaucht bereits regierungsmündig gewesen und wenige Tage vor erfolgtem Regierungs-Antritte.

(Der Beweiß, daß der Contract am **2**ten Oct. **1822**. noch nicht abgeschlossen gewesen, ist in einer Anmerkung zum **10**ten Abschnitte No. **5**. nachgewiesen.)

Wie sehr übrigens zu vermuthen ist, daß Schmidt Phiseldeck in dieser Sache bedeutend mitgewirkt habe, beweiset sein unbescheidenes und respectwidriges Andringen, als Seine Durchlaucht Bedenken getragen hatten, eine Abschlags-Zahlung an die Theater-Committé zu verwilligen; eine Thatsache, die unten im **10**ten Abschnitte No. **11**. nachgewiesen werden wird.

In der Sache des Herrn Präsident Hurlebusch, bleibt besonders das nicht zu rechtfertigen, daß man sich neben dem amtlichen Berichte des Collegiums, noch einen heimlichen Bericht, von einem Mitgliede desselben, an den Herrn Grafen von Münster gerichtet, erlaubt hatte. In jenem war Harthörigkeit, in diesem Unverträglich-

keit, eines übrigens selbst in jenen Berichten anerkannt tüchtigen und vieljährig treuen Richters als Beweggrund der Quiescirung angegeben. Wenn dergleichen nicht Ministerial-Despotie ist, so giebt es keine in der Welt. Genügte der officielle Grund — warum noch einen heimlichen herbeizuziehen? — genügte er nicht — wie war es möglich auf den heimlichen Privatbericht eines einzigen Mitgliedes des Geheimenraths-Collegiums einen solchen Mann zu quiesciren, der jetzt noch seine volle Arbeitskraft als activer Consistorial-Präsident bethätigt? — Ein solches Verfahren sieht einem heimlichen Verfolgungseifer nur zu ähnlich. Man wollte — sagt die Gegenparthei — den Mann nicht compromittiren, durch eine amtliche Berichtserstattung des wahren Grundes. — Wozu hätten denn die Geheimenräthe, die geheimen Canzlisten ihren Titel geführt, wenn nicht einmal ein amtlicher Bericht, sofern man es für nöthig hielt, im geheimen Archive für Preißgebung im Publicum gesichert war? — Es mußte also wohl noch ein geheimerer Grund vorhanden gewesen sein, weshalb man noch geheimer zu berichten für nöthig fand, als es in einem Geheimen Collegio geschehen konnte, und dieser mögte unschwer in der Freimüthigkeit zu finden sein, womit der Präsident Hurlebusch damals schon seine Ueberzeugung, daß die Prinzen des Braunschweigschen Hauses mit dem achtzehnten Jahre majorenn würden; bei jeder Gelegenheit öffentlich ausgesprochen hatte. Ein solcher Mann mußte eingeschüchtert werden — Hinc illae lacrimal! *)

Daß der Gehalt des Herrn von Schmidt während seiner Dienstführung von 2500 Rthlr. auf 5000 Rthlr. erhöhet wurde, daß 5000 Rthlr. noch einmal so viel beträgt, als 2500 Rthlr. und daß mithin der Gehalt verdoppelt wurde, hat man gegenseits nicht geleugnet, und das verdient in der That Bewunderung, weil der Ver-

*) Vergl. übrigens die ganz neuerlich erschienene kleine Brochüre „Hurlebusch; über die „„publicistische Prüfung des Hrn. Prof. Brinkmann zu Kiel, Helmstedt 1829"" welche übrigens nur die Herrn ꝛc. Hurlebusch berührenden Persönlichkeiten betrifft.

fasser der Prüfung sonst nichts zur Widerlegung jenes Vorwurfs hat vorbringen können, als daß der Gehalt seinen Geschäften angemessen gewesen sei. — Den Beweis ist er uns schuldig geblieben. — Er nenne uns nur einen Staat in Deutschland, von gleich großem Umfange und gleichen Finanzkräften, in welchem ein Geheimerath jemals einen so bedeutenden Gehalt bezogen hat. In der Geschichte Braunschweigs wenigstens ist eine solche Remuneration völlig unerhört. — Nicht die Hälfte von diesem Betrage haben die frühern Geheimenräthe erhalten. Bekannt ist es auch, daß die Verwaltung des Privatvermögens der durchlauchtigsten Herzöge der damalige geheime Canzleisecretair Petri für Herrn von Schmidt, gegen besondere Remuneration, besorgte.

Trifft der Vorwurf dieser Gehaltserhöhung, als Verschwendung im Staatshaushalte nicht Herrn von Schmidt, zugleich mit dem, einer, mindestens unbescheidenen und selbstsüchtigen, Benutzung seines Einflusses auf den Grafen von Münster; so trifft er diesen desto härter. Dienste verlangen Gegendienste und die Klugheit gebot einem hannöverschen Minister, der Braunschweigs Angelegenheiten, nach hannöverscher Cabinetspolitik, leiten wollte, daß er sich den in Braunschweig alles geltenden Geheimenrath nicht bloß durch heimliche Dienstversprechen, sondern auch durch Gehaltsverdoppelung verpflichte *).

Der Verfasser der Prüfung bemühet sich, den anfänglichen Vorwurf, daß dem durchlauchtigsten Herzoge die Regierung nicht auf eine würdige Weise übergeben worden, als lächerlich darzustellen. Nichts ist leichter, als durch Uebertreiben, einer an sich billigen Forderung, den Anstrich des Lächerlichen zu geben. „Würden etwa — sagt der Verfasser — Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Cambridge geruhet haben, sich Jahre lang in Braunschweig aufzuhalten, oder würde der König den Grafen von Münster einen längern, als auf die Zeit der Uebergabe beschränkten Aufenthalt in Braunschweig, bloß deshalb anbefohlen haben, um Sr. Durchlaucht über kurz oder lang zu Dienste

*) Unten, im 10ten Abschn. No. 9. ist dieser Beschwerdepunkt noch von einer andern Seite besprochen.

zu sein? Der Aufenthalt eines königlichen Commissairs in Braunschweig, hätte wenigstens drei Jahre dauern müssen, da, wie uns die Braunschweigschen Beschwerden berichten, Sr. Durchlaucht sich einen Termin von drei vollen Jahren gesetzt hatten, während dessen sie sich in die Regierungsgeschäfte nicht einmischen wollten."

Als ob Se. Durchlaucht jemals solchen Unsinn verlangt oder erwartet hätten? — Die ganze Sache kam nur als Schicklichkeits-Verletzung und Beweis von Nichtachtung in den ersten Braunschweigschen Streitschriften zur Sprache und wurde später fallen gelassen, weil dadurch kein eigentliches Recht verletzt war. Allein, ist es nicht schon bedeutend genug, spricht es nicht den Geist einer tief verletzenden Kälte und Gleichgültigkeit des königlichen Vormundes gegen Seinen fürstlichen Zögling aus, wenn es demselben überlassen wurde, factisch Sein Land in Besitz zu nehmen, ohne daß Ihm die Regierung durch einen außerordentlichen Commissair übergeben wurde? Die Anstands-Rücksichten der Diplomatie zwischen Souverainen haben sich so sehr verfeinert, daß kein Diplomat das Kränkende, ja man darf sagen Beleidigende, einer solchen Unterlassung verkennen wird. Jeder Vernünftige wird einsehen, daß es nur darauf ankam, daß am Tage des Regierungs-Antritts Se. Durchlaucht von einem außerordentlichen Bevollmächtigten des königlichen Vormundes, bekomplimentirt, die Regierung feierlich übergeben wurde. Nur beispielsweise waren der Herzog von Cambridge, oder der Graf von Münster, als zu einem solchen Auftrage, schicklicherweise geeignete Personen in Vorschlag gebracht. Jener, als General-Gouverneur von Hannover und dieser, als der, die Braunschweigschen Angelegenheiten vortragende Minister, standen doch unmöglich zu hoch, um ihren Königlichen Herrn bei der Einführung Seines fürstlichen Mündels, als Souverain der verwalteten Staaten zu repräsentiren.

Doch genug von einer Verletzung, die nur als Beitrag zur Characteristik der königlichen Vormundschaft, in Beziehung auf die Gesinnung gegen den Durchlauchtigsten Mündel, von Bedeutung war. Noch mehr aber trat diese Achtungslosigkeit hervor, in der Beschwerde, welche den Mangel einer Justification der vormundschaftlichen Geschäftsführung betraf.

Der Gegenstand der mangelnden Rechnungs-Ablegung ist nicht unwichtig. Der Verfasser der Prüfung gründet seine versuchte Widerlegung der Braunschweigschen Beschwerden auf die absolute Meinung einiger ältern Lehrer des Staatsrechts *) welche behaupten, die Staatsvormundschaft sei eine fructuaria, weshalb eine Rechnungsablegung nicht üblich sei. Wäre eine besondere Meinung in einer juristischen Cotroverse, immer schon ein unzweifelhaftes Recht: so müßten wir freilich gegen den publicistischen Wind aus Kiel für dasmal die Seegel streichen. Zum Glück aber könnten wir jenen veralteten Autoritäten die abweichende Ansicht vieler neuern nicht weniger berühmten Publicisten, entgegen stellen. Bekannte Lehrer des Staatsrechts sagen, und die neuere Staatengeschichte bestätigt es, daß der Vormund heutigen Tages nicht mehr den Ertrag des unter seiner Vormundschaft stehenden Vermögens seines Pupillen genießt. Solche neuere Ansicht hat auch die vormundschaftliche Regierung getheilt, indem sie sich nicht als Nutznießerin, sondern als Verwalterin des Vermögens ihres fürstlichen Pupillen betrachtet hat. Alsdann aber fordert die rechtliche Consequenz ihrer eignen Ansicht die Ablage einer vormundschaftlichen Administrations-Rechnung. Nun aber zerfiel das administrirte Pupillenvermögen in das Privatvermögen (Allodium) der damaligen Prinzen und in die Verwaltung der Landesrevenuen.

Jenes Privatvermögen konnte in Hinsicht der Administration und Rechnungsablage nur aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet werden. Eine förmliche Rechnungsablage mindestens von dem Administrator des Vermögens (dem Herrn von Schmidt) war also rechtlich erforderlich, um den vormundschaftlichen Pflichten ein vollkommnes Genüge zu leisten. Mit Erstaunen muß man daher hören, wie derselbe sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen sucht.

Anstatt einer, mit Belägen versehenen, Administrations-Rechnung hatte er nur eine Uebersicht des verwalteten Privatvermögens des Durchlauchtigsten Herzogs eingereicht **) diese, ohnehin nichts we-

---

*) Moster T. Staatsrecht Th. 18. S. 363 f. f. und die der allegirten Schriftsteller.

**) Es heißt in dem Berichte des Geheimenraths-Collegii an den König vom 25sten Septbr. 1823 wörtlich:
„Eine Uebersicht der Verwaltung des herzoglichen Privat-

niger als genügende, Uebersicht kam nicht zu den Händen des Herzogs, indem der betreffende Bericht, anstatt Sr. Durchlaucht vorgelegt zu werden, laut Beschlusses des Geheimenrath-Collegii, ad acta reponirt wurde (Würdigung S. 165. Nota L.)

Als Beweis der Richtigkeit jenes Surrogats einer Administrations-Rechnung, bezieht sich Graf v. Münster (S. 74 seiner Schrift) darauf, daß die, von dem Geheimenrath v. Schmidt abgelegte (sogenannte) Rechnung *) die Grundlage der Theilung des Privatvermögens zwischen beiden Herzögen gewesen sei, welche Se. Durchlaucht, der regierende Herzog (gutgläubig) unterschrieben habe. — Als ob damit die Rechnung, welche keine Rechnung war, hätte dechargirt werden können? — Beruhte die Erbtheilung, anstatt auf einer gehörig justificirten Rechnung, nur auf einer summarischen Uebersicht, so konnte die Theilung immer nur salvo errore in calculo geschehen sein und schloß daher die gutgläubige Unterschrift des Theilungsrecesses keineswegs die Verpflichtung, eine specielle, justificirte Rechnung abzulegen, aus. Herr von Schmidt hat aber, wenn er später dazu aufgefordert wurde, durch die Erklärung auszuweichen gesucht, dazu sei es viel zu spät **). — Warum zu spät? — Hatte er die Rechnung mit Belägen noch nicht eingereicht, so mußten die letztern auch in seinen Händen befindlich sein. Wollte er aber die, bei der damaligen Gutgläubigkeit des Herzogs leicht, mittelst einer summarischen Uebersicht, zu erschleichen gewesene Unterschrift, als Deckmantel gegen die rechtliche Obliegenheit der Rechnungsablage vorschützen; so weiß man in der That nicht, was man solchen unhaltbaren Ausflüchten für geheime Motive unterlegen soll? —

Der zweite Gegenstand der Rechnungs-Ablage betraf die Landesverwaltung.

Nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen mußte der Vormund

---

vermögens wie solche, von dem damit besonders beauftragten Geheimenraths von Schmidt Phieselbeck vorgelegt worden, schließen wir ehrfurchtsvoll an ꝛc.
Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen ꝛc. Hannover 1827. S. 218.

*) Nach dem amtlichen Berichte nur eine Uebersicht.

**) Vid. die nicht widersprochene, also stillschweigend zugestandne Thatsache, in der Würdigung S. 167.

sich von den Finanz-Cammern und andern Collegien die Rechnung ablegen lassen, und diese seinem Mündel, wenn derselbe großjährig geworden ist, und die Regierung selbst angetreten hat, zur Prüfung zustellen lassen.

Also **Rechnungen** und nicht oberflächliche summarische Uebersichten, mit einer Selbstlob-Räucherung begleitet, sollen die Landes-Collegien dem Staatsvormunde und dieser soll sie dem Mündel übergeben, damit der Letztere sie prüfen könne. Eine Prüfung aber ist nicht möglich, wenn nur statt einer speciellen Rechnung, summarische Angaben aufgestellt werden und wird mindestens erschwert, wenn die Beläge und Specificationen, anstatt beigelegt zu sein, erst bei allen Landes-Collegien zusammen gesucht werden müssen; eine vollkommene Verdunkelung aber muß eintreten, wenn solche Nachweisungen das Bild einer chaotischen Zahlenmasse geben, welche, ohne alle Rechnungsform, zusammengeworfen, nirgend erkennen läßt, ob sie alle Rechnungsobjecte vollständig enthalten, oder nicht.

Es bedarf aber nur einer sehr oberflächlichen Kenntniß vom Rechnungswesen überhaupt, und vom Saatsrechnungswesen insbesondere, um sich auf den ersten Blick auf die in dem oben gedachten Berichte des Geheimeraths-Collegii vom 25sten September 1823 *) gegebene Nachweisung zu überzeugen, daß dieselbe weder in ihrer Form, noch in ihrer Vollständigkeit, für eine Staatsadministrations-Rechnung zu halten sei. Eine Staatsrechnung muß sich auf das Staats-Budjet gründen, welches alle Theile der Ausgabe und der Einnahme veranschlagt, enthalten muß; die Rechnung selbst mußte die Soll-Einnahme (und Ausgabe) die Einnahme selbst und die Ausstände nachweisen und damit die effectiven Cassenbestände justificiren.

Statt dessen gab man ein flüchtiges Brouillon, dessen Mängel einem jeden Sachkundigen so offen vor Augen liegen, daß wir keine Worte darüber zu verlieren brauchen. Doch gesetzt — aber nicht zugegeben — jene Nachweisung sei vollständig und genügend gewesen, — was konnte sie helfen und bezwecken, wenn sie Sr. Durchlaucht nicht nur nicht vorgelegt, sondern sogar dem Herzoge durch einen Beschluß des Geheimeraths-Collegii absichtlich vorenthalten wurde?

---

*) Widerlegung rc. 186 und folg.

Man sehe die Verfügung, welche in der Note C. Seite 165 der Würdigung, abgedruckt ist. Konnte man von einem regierenden Fürsten erwarten, daß er täglich alle Locate und Acten des Archives der geheimen Canzlei durchsuche, um nachzusehen, ob man Ihm nicht irgend eine Eingabe vorenthalten und ohne Sein Wissen reponirt habe? — Das wäre ungereimt! — Eben so ungereimt ist es denn auch, wenn Graf von Münster in seiner Widerlegung S. 74 sagt: „haben Sie (Se. Durchlaucht, der Herzog) Sich ihn (den Bericht an den König) nicht vorlegen lassen, so ist es Ihre eigne Schuld!" —

Stark bleibt es immer und man beweißt, daß das Geheimeraths-Collegium sich erdreistete, den so eben zur Regierung gelangten Herzog auf eine empörende Weise nachlässig zu behandeln, ja sogar, im Verfolg eines angelegten Plans, auf dessen vermeintliche Nichtigkeit zu rechnen, wenn sogar das Schreiben Seines königlichen Vormundes, dessen Anlage den jungen Fürsten wenigstens einige Andeutungen über die finanziellen Kräfte des Landes geben konnte, auf eine solche Weise vorenthalten wurde. Fürchtete etwa Herr von Schmidt Phiseldeck, daß dem Herzoge dadurch Lust zum Selbstregieren eines, mit finanziellen Kräften so herrlich ausgestatteten, Landes geweckt werden würde? — und warum? —

6.

Der Durchlauchtigste Herzog hat weder den Rechtstitel der vormundschaftlichen Regierung noch die legislative Gewalt derselben, während des streitigen Jahrs, so wenig ausdrücklich als stillschweigend anerkannt. Die Rechtsverbindlichkeit der, während dieser Zeit erlassenen Verordnungen beruhet daher lediglich auf der Majorennitätsfrage.

Die ganze Basis des publicistischen Rechtsstreits beruhet auf der Rechtsfrage:

„War in dem Zeitraume vom 30sten October 1822 bis dahin 1823 die vormundschaftliche Regierung rechtmäßig geführt, oder unrechtmäßig?"

Die Entscheidung dieser Frage ist höchst wichtig, denn sie bildet den Mittelpunkt der ganzen Streitsache.

War die vormundschaftliche Regierung unrechtmäßig geführt, so wird die Geschichte ihr, nach staatsrechtlichen Begriffen, den Titel einer Usurpation nicht versagen dürfen und das Herzogliche Patent vom 10ten Mai 1827, wodurch Se. Durchlaucht die Unrechtmäßigkeit der vormundschaftlichen Regierung während des streitigen Jahrs, wegen bereits eingetreten gewesener gesetzlichen Majorennität, offen erklärt und Sich gegen die Rechtsgültigkeit der, in dieser Periode erlassenen Gesetze und Verfügungen dieser Regierung feierlich verwahrt hatten, enthielt nichts mehr, als eine conservatorische Maßregel Ihrer Rechte. Quï jure suo utitur neminem laedit — also war, im Fall der Unrechtmäßigkeit der vormundschaftlichen Regierung, weder Se. Majestät, noch der Graf von Münster, durch jenes Patent beleidigt. Im

Gegentheil beruhte die erlittene Rechts = und Ehren = Kränkung ganz allein auf der Person des Herzogs.

War dagegen die vormundschaftliche Regierung, während des streitigen Jahrs, eine Rechtsmäßige, so gewinnt dadurch das ganze Streitverhältniß eine, für Seine Durchlaucht ungünstige Wendung. Mögte sich auch wohl selbst alsdann juristisch der animus injuriandi nicht nachweisen lassen, da Niemand beleidigt der, selbst in der irrigen Meinung des Rechts, einen öffentlichen Einspruch thut gegen eine vermeintliche Rechtsverletzung, weil dabei ganz offenbar ein anderer Zweck und eine andere Absicht vorliegt, als Zweck und Absicht der Ehrenkränkung; mögte ferner der Vorwurf, welcher darin allerdings liegt, nur die höchsten vormundschaftlichen Beamten, insbesondere aber den vortragenden Minister, treffen, niemals aber die Person des Königs erreichen können, weil Diese sowohl durch Ihren hohen Standpunkt nach dem philosophischen Staatsrechte *) wie auch, als König einer constitutionellen Monarchie, verfassungsmäßig, für Regierungshandlungen unverantwortlich ist, vielmehr die Verantwortung ganz allein den vortragenden Minister trifft, so hat doch dieser eben den Schein einer persönlichen Beleidigung des Königs zu benutzen gewußt, um die Majestät als beleidigt darzustellen und den König wider Seine Durchlaucht persönlich aufzureizen. Nur dadurch konnte es ihm gelingen, sich selbst der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu entziehen; indem er sich der Majestät des Thrones als Schirm und Schild gegen

---

*) Nach den Rechten der Majestät ist der Regent . . . .
3) unverantwortlich, weil das Volk im Unterwerfungsvertrage unter der Bedingung der Festhaltung der Verfassung, dem Regenten sich unbedingt unterworfen hat, und weil in einem, auf vertragsmäßiger Verfassung ruhenden Staate nicht der Regent, sondern nur die von ihm angestellten Staatsbeamten für alle Verletzungen der Verfassung dem Regenten und den Stellvertretern des Volks verantwortlich sind, indem der Regent, auf seinem höchsten Standpunkte kein Unrecht begehen kann, und also jeder Regierungsmißgriff, jede Verletzung der Verfassung und der organischen Gesetzgebung, blos von der fehlerhaften Berathung und eigenmächtigen Willkühr der Staatsbeamten in seiner Nähe, ausgeht. Der Regent dem Alle verantwortlich sind, kann nicht selbst verantwortlich sein; er, der höchste Richter im Staate, in dessen Namen gerichtet wird, kann nicht selbst gerichtet werden." Pölitz Staatswissenschaften a. a. O. Thl. 1. Das reine Staatsrecht §. 31. (S. 222 der 2ten Auflage.)

Vorwürfe bediente, deren Begründung sonst ihn persönlich gestürzt haben müsse, weil er Se. Majestät zu Schritten verleitet hatte, die, sofern sie ungerecht waren, das königliche Ansehen compromittirten.

Die vormundschaftliche Regierung war aber nur alsdann, während des streitigen Jahrs, eine Rechtmäßige, wenn sie auf einem Rechtstitel beruhte; unrechtmäßig aber, wenn es an jedem Rechtstitel fehlte.

Untersuchen wir daher, worauf sich die Regierungs-Gewalt und worauf der Einspruch gegründet wurde.

Die vormundschaftliche Regierung hat sich nie auf einem Rechtstitel gegründet und jeden andern, als den einer vormundschaftlichen Gewalt, geradezu verworfen.

Beweise davon liegen der Welt vor Augen.

Alle während des streitigen Jahrs erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind unterzeichnet im Namen der vormundschaftlichen Regierung. Hätte der König Sich als Geschäftsführer oder Mandatar des Herzogs betrachten wollen, so hätte die Unterzeichnung diesen veränderten Rechtstitel aussprechen müssen. Das ist nicht geschehen. Ferner: in den Memoiren des Grafen von Münster wird immer nur von einem vollkommnen Rechte des Königs die Vormundschaft fortzuführen, geredet. Die diplomatische Correspondenz endlich, welche der Graf von Münster über diesen Gegenstand mittheilt, enthält die bestimmtesten officiellen Erklärungen, daß Se. Majestät nicht nur aus keinem andern Rechtstitel, als aus dem der vormundschaftlichen Gewalt, die Regierung geführt haben will, sondern auch sogar die bestimmteste Protestation gegen die Idee, als sei der Herzog berechtigt gewesen, diesen Rechtstitel durch Seine Genehmigung zu bekräftigen *).

---

*) S. das Schreiben des Grafen von Münster an den Fürsten Metternich, (Seite 69 der Widerlegung) worin es heißt:
„q'en consentant à la proposition de Monsei-
„gneur le Duc, sous la forme proposée, Son Al-
„tesse ne disconviendroit pas, que le Roi re-
„connoîtroit indirectement au Duc le droit
„de l'avoir faite, et qu'elle admettroit impliciment,
„que les pactes de famille de la maison ducale de Bruns-
„wick-Lunebourg, ainsi que les dispositions testamentaires

Durch diese Erklärung ist die Streitsache auf eine Spitze gestellt, von welcher sie kein unberufener Vertheidiger herabziehen darf. Das aber würde geschehen, durch die Einschiebung von Motiven, welche denen, der vormundschaftlichen Regierung, fremd sind. Es beruhet also die Entscheidung, nach der gegenseitigen Ansicht, ganz allein darauf:

„ist **der einzige Rechtstitel**, worauf sich die Regierung, während des streitigen Jahres, gründete, — **die vormundschaftliche Gewalt** — bereits rechtlich erloschen gewesen, oder nicht?“

Diese Frage wird in den folgenden Abschnitten erörtert werden. Hier kommt es zuvörderst darauf an, einen Einwurf zu widerlegen, welcher, wenn er gegründet wäre, die weitere Untersuchung einigermaßen unfruchtbar machen würde, nämlich den: daß die Regierung während des streitigen Jahrs, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, eine rechtmäßige gewesen sei, weil Se. Durchlaucht, sowohl ausdrücklich, als stillschweigend, die vormundschaftliche Regierung genehmigt habe.

Diese Einrede hatte zuerst der Graf von Münster leicht hingeworfen, jetzt aber ist sie von dem Verfasser der Schrift: publicistische Prüfung S. 45. mit mehr Beredsamkeit, als Scharfsinn, vertheidigt.

Es giebt Juristen die, bei aller Gelehrsamkeit, doch niemals vermögen den rechten Fleck zu treffen, oder die feinern Nüancen eines Rechtsfalls mit Umsicht und Scharfsinn aufzufassen, sondern sogleich die ersten rohen in die Augen fallenden Züge desselben festhalten und darauf ihre Compendien-Gelehrsamkeit anwenden. Theilt der Verfasser nicht die Schlauheit jenes Advocaten, der da sagte: „meine Klugheit ist nicht weit her, aber meine Dummheit gebe ich nicht für tausend Thaler fort“ d. h. stellt er sich nicht kurzsichtiger, wie er ist, um eine

„du feu Duc pourroient être interprêtées, dans un sens „favorable, à l'interprétation, que Son Sérénissime voudroit leur donner; et que par conséquent les hommes „éclairés et intègrés, qui avoient jugé la question d'une „manière opposée, s'étoient trompés.“

nicht zu rechtfertigende Sache a tout prix zu vertheidigen, so kann man ihn wegen seiner knüppeldicken Jurisprudenz nur bemitleiden.

Bevor wir näher auf die Widerlegung seiner Ansicht eingehen, wollen wir die Unsrigen entwickeln.

Se. Majestät, der König, führte die Vormundschaft über das vollendete achtzehnte Lebensjahr seines herzoglichen Mündels hinaus, unter dem Rechtstitel einer Tutelar=Administration. Dieser Titel war entweder rechtlich begründet, oder nicht. Angenommen nun, (wie auch in den folgenden Abschnitten über jeden Zweifel erhoben werden wird) das vormundschaftliche Amt sei rechtlich erloschen gewesen; so war entweder der Fall einer Usurpation vorhanden, oder Se. Durchlaucht mußten, auf eine zu Recht beständige Weise die geführte Regierung als vormundschaftliche Administration genehmigt haben.

Sollte die Genehmigung rechtsverbindlich sein, so mußte sie vor allen Dingen die Anerkennung des Rechtstitels enthalten. Wird mir z. B. ein Darlehn gemacht und ich verweigere das Darlehn, acceptire es aber als Geschenk, so entsteht damit weder ein Darlehns= noch ein Schenkungs=Contract, weil zwischen beiden Contrahenten keine Uebereinstimmung in Hinsicht des Rechtstitels obwaltete.

Derselbe Fall ist hier vorhanden. Selbst angenommen: Ueber die Fortführung einer Landesadministration von Seiten Sr. Majestät wären beide Theile einverstanden gewesen, so führte der König sie doch nur unter dem Rechtstitel einer Vormundschaft und protestirte gegen jeden andern; der Herzog hingegen protestirte gegen diesen Rechtstitel und hatte höchstens den eines Mandatcontracts offerirt, welches jedoch von Seiten Sr. Majestät abgelehnt wurde. Es war also weder die Fortdauer der vormundschaftlichen Regierung als solche anerkannt, noch eine Uebertragung der Administration durch einen Mandats=Contract abgeschlossen.

Doch diese juristische Distinction des vorliegenden Falls bedarf noch einer weitern Entwickelung.

Der König dehnte die vormundschaftliche Verwaltung über das achtzehnte Lebensjahr des Herzogs hinaus. Angenommen nun, Se. Durchlaucht hätten in einer Unterredung mit dem Fürsten Metternich, zwar mit keinem Worte die vormundschaftliche Verwaltung, aber doch

den Vorschlag, den König zu bitten; de continuer à administrer le Duché *) genehmigt, so war doch der Rechtstitel, die Fortdauer der Tutel betreffend, absichtlich umgangen, weil der Herzog die Rechtsgültigkeit desselben schon längst bestritten hatte. Anstatt, den Rechtstitel anzuerkennen, wurde also nur der unerhebliche Vorwand vorgeschoben, daß Se. Durchlaucht auf Reisen zu gehen wünschten. Ueber den 30sten October 1822 bis zum 20sten März (an welchem Tage jene Conferenz statt fand) wurde von keiner Seite irgend ein Wort der Genehmigung erwähnt. Vielmehr blieb die Sache völlig in statu quo, indem Fürst Metternich nach seiner Mittheilung, die Nachgiebigkeit des Herzogs nur erlangt haben soll en le plaçant hors la nécessité de préjuger la question du droit **) — War es möglich eine bündigere Verwahrung der Rechte des durchlauchtigsten Herzogs zu denken, als diese? — Sollte dieser Antrag, jener wichtigen Rechtsfrage über die Majorennität, nicht zum Präjudiz gereichen, wie Sich doch Seine Durchlaucht verwahrt hatten, so blieb Ihnen, nach wie vor, das Recht unbenommen, den Rechtstitel einer vormundschaftlichen Verwaltung anzufechten. War in der Conferenz kein Wort gefallen, welches sich auf eine Genehmigung der bis dahin geführten vormund-

*) In der Münsterschen Widerlegung ꝛc. Seite 67. heißt der Auszug aus dem diese Unterredung betreffenden Schreiben des Fürsten Metternich wörtlich, wie folgt:

„J'ai cru devoir diriger sa pensée sur un point de repos, „qui, en le plaçant hors de la nécessité de préjuger la „question du droit, pourroit le conduire à une détermina„tion sur le fait. Je mis à cet effet en avant l'idé, que „de son propre mouvement il pourroit déclarer à Sa Ma„jesté Britannique, que désirant vouer un temps donné „à ses voyages, il regarderoit comme une faveur, qu'elle „voulut bien continuer à administrer le Duché; le Duc „parut saisir cette idée. Son Altesse Serenissime, après „quelques momens de réflexions, me dit, qu'elle n'oppo„soit rien à l'idée. Elle évalua le terme à énoncer, et „finit par s'arrétre à celui d'une année. Elle me témoi„gna, en même temps, le désir que ce fut de notre „part," (vom Oesterreichischem Hofe nämlich) „que l'essai fut „tenté, ou que dans ses relations directes avec Sa Majesté „Britannique, elle n'avoit pas encore été dans le cas de „toucher rien de la question. Je me chargeai d'en écrire „à Londres."

**) Widerlegung S. 67.

schaftlichen Verwaltung beziehen läßt, so fehlte ja sogar auch die Erklärung, welche als Ratification einer Geschäftsführung hätte betrachtet werden können. In Hinsicht des folgenden Zeitpunkts vom 20sten April bis zum 30sten October 1823 vermißt man ebenfalls nicht nur eine Genehmigung des einzigen Rechtstitels, unter welchem allein die Fortdauer der vormundschaftlichen Regierung beabsichtigt wurde, sondern es wird auch Sr. Durchlaucht ausdrücklich vorbehalten, daß dadurch die Rechtsfrage nicht präjudicirt werden solle. Enthielt also die angebliche Erklärung des Herzogs keine Genehmigung der Vormundschaft, so konnte sie, rechtlich betrachtet, keinen andern Rechtstitel begründen, als den einer Vollmacht. Da aber selbst zum Vollmachts-Contracte die übereinstimmende Willensmeinung beider Theile gehört: so bleibt es juristisch wichtig, und jeden Einwand niederschlagend, daß Se. Majestät der König nicht nur nicht factisch den vormundschaftlichen Titel aufgegeben, und den eines Bevollmächtigten angenommen, sondern sogar feierlich protestirt haben, gegen die Befugniß des Herzogs, Sie zu der Fortdauer der Administration zu bevollmächtigen. Die Erklärung des Herzogs hat also der König nicht genehmigt. Ein nicht acceptirter Antrag ist aber für den, der ihn gemacht hat, nichts weniger als rechtlich bindend.

Gesetzt aber auch des Herzogs Durchlaucht waren an Ihren vom Könige refüsirten angeblichen Antrag gebunden; was folgte daraus? — weiter nichts, als daß Sie Seine Majestät bevollmächtigt gehabt hätten, fortzufahren, das Land zu administriren. Also nur die Fortdauer der Verwaltungs-Befugnisse würde alsdann der Herzog genehmigt haben. Diese Befugnisse aber schließen bekanntlich die Gesetzgebung aus und mehr noch jede Veräußerung der Rechte und der Substanz des administrirten Vermögens.

Dadurch aber läßt es sich erklären, wenn Se. Durchlaucht später, zwar die reinen Verwaltungs-Handlungen aus jener Periode stillschweigend anerkannte, jedoch die Rechtsverbindlichkeit der neuen Landschaftsordnung, welche eine Veräußerung alt hergebrachter Regierungsrechte enthielt, bestritt, die Rechtskraft der in jener Periode erlassenen Gesetze aber in dem Patente vom 10ten Mai von Ihrer speciellen Genehmigung abhängig machte.

Man sage nicht, daß diese feinere juristische Ansicht auf Spitzfindigkeiten beruhe. Sie beruht lediglich auf der gehörigen Entwickelung einer Verhandlung, bei welcher fast jedes Wort und jede Wendung auf die Spitze der höchsten diplomatischen Feinheit gestellt war. Der Antrag des Königs stellte das östreichsche Cabinet in die Alternative, entweder, gegen seine Ueberzeugung, dem Herzoge Sein wohlbegründetes Recht absprechen zu müssen, oder den Antrag seines Alliirten zurückzuweisen.

In dieser Angelegenheit traf der größte Diplomat seiner Zeit, Fürst Metternich, einen Ausweg, welcher eine Beruhigung für den Augenblick über das Factum herbeiführte, in dem der eigentliche Streitpunkt temporisirt wurde. Wie überaus fein und vorsichtig benimmt sich aber dabei jener berühmte Diplomat? Jedes Wort in dem, vom Graf von Münster gelieferten, Bruchstück seines Briefes, scheint auf die Goldwage gelegt zu sein. „Je mis à cet effet en avant l'idé —" das ist die Wendung, wodurch er den Herzog darauf aufmerksam macht, daß derselbe, ohne die Rechtsfrage zu präjudiciren, vorerst nur eine Garantie für die baldige Beendigung der jetzigen factischen Regierungsgewalt gesichert erhalten könne. Diese Idee bestand darin, daß Se. Durchlaucht Seine Majestät von Großbrittannien bitten möge, die Administration des Landes fortzusetzen, weil Sie wünschten, noch ein Jahr auf Reisen zu gehen. Jedes Wort, welches auf Anerkennung der vormundschaftlichen Gewalt hätte bezogen werden können, war vorsichtig umgangen. Wie aber soll sich der junge Herzog dabei benommen haben? — Er soll, selbst nach der Angabe des Grafen von Münster, nicht förmlich in den Vorschlag gewilligt haben. Noch weniger schrieb Er deshalb an den König. Er soll erklärt haben: quelle n'opposoit rien à l'idée" — Se. Durchlaucht also willigten nicht einmal in den gemachten Vorschlag ein, sondern erklärten nur, daß Sie sich einer solchen Vermittelung nicht widersetzen würden. Es war eine Beruhigung über das Factum, die der Herzog zuließ, ohne Seinem Rechte etwas zu vergeben.

Diese feine Reservation hatte allerdings Se. Majestät von Großbrittannien besser aufgefaßt, als Seine Hochgelahrtheit der Professor von Kiel. Der König erklärte *), daß, indem er eingehen würde

---

*) Seite 69 der Münsterschen Denkschrift.

auf die Proposition des Herzog, dieses soviel heiße, als demselben das Recht zuzugestehen, eine solche Proposition gemacht zu haben. Um nun den Schein zu vermeiden, als habe Er sich durch den Antrag des Letztern, welcher dahin ging, die Administration noch ein Jahr fortzuführen, bestimmen lassen, arripirte Se. Majestät ein dem Herzoge günstiges Zeugniß jenes Staasmannes mit dem Bemerken, daß Sie sich dadurch hätten bewogen gefunden, die Vormundschaft schon früher (mit dem 30sten October 1823) niederzulegen.

So behauptete der König Sein vermeintliches Recht, indem er den factischen Besitz der Regierung früher aufgab, als Er solches, nach dem angeblichen Antrage des Herzogs, nöthig gehabt hätte, und Dieser reservirte sich jede Rechtszuständigkeit und behauptete Sein Recht. So wurde durch das diplomatische Temporisiren, von allen Seiten, für den Augenblick eine Beruhigung gewonnen, indem man, für die künftige betrübende Ernte den Saamen der Zwietracht ausstreute.

Dieses überaus feine Kunstgewebe der Diplomatie kann man unmöglich mit der knüppeldicken Jurisprudenz, des Göttinger Professors in spe, vergleichen, ohne Mitleid mit ihm zu empfinden.

Schreiten wir jetzt zu der nähern Beleuchtung seiner Ansicht.

Schon der Graf von Münster, warf mit der ihm eignen Flüchtigkeit und Légèreté — indem er die geheime Correspondenz über diesen Gegenstand, noch dazu nach seiner Ansicht verstümmelt) *) mittheilt — die Bemerkung hin: „Ist ein klarerer Beweis nöthig, daß der Herzog durch diese Bekanntmachung, worin er das letzte Jahr der vormundschaftlichen Regierung Sr. Majestät für unrechtmäßig erklärt, in offenbarem Widerspruch zu seinem eigenen Übereinkommen mit dem Wiener Hofe gehandelt hat?

„Quid est pactum“ mögte man sich versucht fühlen, jenen Staatsmann, wie einen Candidaten der Rechte zu examiniren, ehe man Ihm eine Stimme in dieser Sache gestattet. — Pactum seu conventio — würden Se. Excellenz antworten, wenn Sie Hellfelds Compendium der Pandecten §. 287. noch nicht vergessen haben sollten: „est consensus duorum pluriumve in idem placitum utrinque declaratus et acceptatus. Consensus autem ad est puando plurium consensus tendit ad

*) S. 68. der Widerlegung.

idem.“ — Wo aber wäre hier dieser gemeinschaftliche Strebepunkt des beiderseitigen Willens? — In dem Factum der Fortsetzung der Administration? — das genügt nicht, wo es sich handelt um das Recht. Im Rechtstitel? — der des Einen liegt im Südpol, der des Andern im Nordpol. — Doch weiter! Herr Brinkmann glaubt seine Sache gründlicher aufgefaßt zu haben. Wir wollen sehen und prüfen.

„Man wird leicht einsehen“ bemerkt er einleitend (S. 43) „daß dieser Streit, außer dem juridischen Gesichtspunkte: einen politischen darbietet.“

Wohl! — das hätte der Mann beherzigen sollen. Anstatt beide zu trennen, den politischen Gesichtspunkt ganz bei Seite zu legen und uns mit seiner knüppeldicken Jurisprudenz zu unterhalten, hätte er beide Gesichtspunkte zusammenfassen und die ganze Streitsache mit dem politisch-juridischen Lichte beleuchten sollen. Wir werden später von diesem Zusammentreffen beider Gesichtspunkte Gebrauch zu machen wissen. Der Kieler Professor scheint gar nicht einmal gewußt zu haben, was eigentlich, bei der Sache, der politische Standpunkt bedeutet. Ihm scheint die Politik identisch zu sein mit Furchtsamkeit, die dem schwächern Souverain verbieten solle, dem Mächtigen nicht ungnädig gestimmt zu machen.

Aber gerade die Politik forderte von dem Herzoge, daß Er nicht eher mit Seiner Protestation offen hervortrat, als bis es Ihm gelungen war, die Beweise zu sammeln, ohne welche Er es nicht hätte wagen dürfen, den offnen Kampf des Rechts mit der Macht zu beginnen.

Und noch feinere Rücksichten der Staatsklugheit forderten ferner so lange zu schweigen, als noch irgend eine Stimme die Protestation, für eine jugendliche Uebereilung, hätte erklären können. Ein solcher Schritt war zu wichtig in seinen Folgen, um ohne lange, ernste Prüfung und Erwägung aller Umstände, hätte gewagt werden zu dürfen. Hätten Se. Durchlaucht sogleich bei Ihrem Regierungsantritt protestirt: so würde man damals einen solchen, noch nicht gehörig vorbereiteten, Schritt, als Beweis einer, noch nicht vollendeten, geistigen Regierungsmündigkeit ausgeschrieen und den Gegnern damit die Waffen in die Hände gegeben haben.

Und wenn der Kieler Advocat sich erlaubt, folgende Stelle in der Würdigung ꝛc.: — „Was hätte diesen Fürsten wohl hin-

dern können, gegen den König, als den ungesetzmäßigen Retentor Seines Landes, beim Bundestage klagbar zu werden? Wer hätte ihn abhalten wollen, in die Mitte Seiner getreuen Unterthanen zu treten und die Erbhuldigungen von ihnen anzunehmen?" — aus dem Zusammenhange gerissen, als Beweis einer stillschweigenden Einwilligung, aufzuführen: so möge man nur diese Stelle im Zusammenhange lesen, um die Antwort zu finden.

Nach einer fernern Tirade, die für die rechtliche Erörterung der Sache ohne Beziehung ist, kommt sodann der Kieler Anwald wieder darauf zurück, aus der politischen Mäßigung und, aus dem weisen Temporisiren in dieser Sache, Folgerungen für seinen Beweissatz zu ziehen. „Nun wohl — sagt er (S. 47.) — weil den Herzog nichts abhielt, sich wegen der Vormundschaft am Bundestage zu beschweren, eben deshalb gerade mußte diese Verlängerung für eine rechtliche gelten. Wer nicht durch Gewalt von der Ausübung seiner Rechte abgehalten wird, und gleichwohl die Verwaltung seiner Angelegenheiten, durch einen dritten, geschehen läßt, der willigt stillschweigend in die fremde Verwaltung und stellt sie dadurch der eignen Geschäftsführung gleich. Darin stimmen unsre Gesetze, darin stimmen, unsre Rechtsgelehrte überein."

Hochgelahrter Herr Professor! wir können nicht leugnen, daß uns in diesem Augenblicke, in Ihrer Seele ein Schauder ergreift. Wir zittern dafür, daß Sie die Vocation nach Göttingen durch ein crimen laesae Majestatis verwirkt haben werden. Sie wollen Ihre großbrittannische Majestät zum negotiorum gestor, d. h. Geschäftsführer eines Herzogs von Braunschweig herabwürdigen? Wir beklagen Sie, daß wir uns gedrungen sehen, auch Sie auf ein Pandectencompendium verweisen zu müssen. Thiebeaut sagt im §. 970 seines Pandectensystems: „der Geschäftsführer..... ist verbunden 1) auf die angemaßte Verwaltung den höchsten Fleiß zu verwenden." Diese Anmaßung, hier in dieser Beziehung von Anmaßung zu sprechen, bricht Ihnen den Hals; das ist ja eben der Streitpunkt, daß Ihre Königl. Majestät nichts von Geschäftsführung wissen, nichts von Anmaßung hören wollen, daß Sie keinen andern Rechtstitel gelten lassen, als den der Rechte eines Vormundes, daß Sie sogar in dem oben gedachten Schreiben an den Fürsten von Metter-

Bayerische Staatsbibliothek München

nich gegen jeden andern Rechtstitel feierlich protestirt, und Sr. Durchlaucht das Recht abgesprochen haben, einen Antrag auf Fortdauer der Administration zu machen. Was hilft Ihnen also die Uebereinstimmung aller Gesetze, aller Rechtslehrer über einen Grundsatz, an dessen Richtigkeit wohl Niemand zweifeln mag, der aber hier so ungefähr passen würde, wie die Faust aufs Auge? —

Doch selbst wenn man sich vormundschaftlicher Seits den Vorwurf gefallen lassen wollte, während des streitigen Regierungsjahrs eine angemaßte Verwaltung geführt zu haben, nur um, wie die Vertheidiger dieser Regierung, mit großer Taktlosigkeit versuchen, noch eine rettende Einrede zu gewinnen: so läßt sich doch leicht nachweisen, daß auch diese Einrede juristisch nicht begründet sein würde.

Man muß auch hier feiner unterscheiden.

Die Regierungshandlungen der vormundschaftlichen Gewalt, während des streitigen Jahrs, bestanden aus administrativen und legislativen Schritten.

Die administrativen Handlungen durften nicht disjustirt werden, ohne zugleich die bedeutendsten Nachtheile in der Landesverwaltung und eine verderbliche Unterbrechung des Geschäftsganges herbeizuführen. Aus diesen Gründen durften Sich Sr. Durchlaucht auch immer, durch Anerkennung des Theatercontrats Ihrem ächtfürstlichen Billigkeitsgefühle überlassen, ohne andre Zugeständnisse dadurch zu besorgen, als die, die Administration des Herzogthums nicht unterbrochen zu haben.

Ein andrer Fall war es mit der Gesetzgebung. Die Staatswissenschaften unterscheiden bekanntlich drei Zweige aller Regierungsgewalt: Die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung.

Die Justiz kommt hier nicht in Frage; nur von der Verlängerung der Verwaltung soll nach der gegenseitigen Behauptung die Rede gewesen sein; keine Thatsache ist aber angeführt worden, welche nur auf das entfernteste zu der Deutung hätte Veranlassung geben können, als habe Seine Durchlaucht jemals die Absicht gehabt, die legislativen Handlungen der vormundschaftlichen Regierungen, während des streitigen Jahrs zu genehmigen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Als Ausfluß der Regierungsgewalt, welche in bürgerlichen Geschäften keine Analogie findet, ist sie so weit erhaben über civilrechtliche Verhältnisse, daß man darauf unmöglich die positiven Bestimmungen des römischen Rechts, wonach die stillschweigende Einwilligung in einer Geschäftsführung, durch Nichtwidersprechen vermuthet wird, anwenden kann. Im Streit zwischen Staaten tritt nicht das bürgerliche Recht ein, sondern das Natur- und Völkerrecht. Die Lehre von der vermutheten Einwilligung in Geschäftsführung ist eine reine Fictio juris, welche in derselben Maaße auf jedes Rechtsgebiet nicht angewendet werden kann.

Zwar kennt auch das Völkerrecht Verbindlichkeiten, die aus stillschweigender Einwilligung hervorgehen; allein alsdann muß der Willen und die Absicht, durch Stillschweigen einzuwilligen, keinen Zweifel unterliegen. Ist daher eine entgegengesetzte Absicht, nur auf irgend eine Weise an den Tag gelegt; so kann das einstweilige Stillschweigen eine, ohne Rechtstitel usurpirte Legislation, unmöglich zu einer Rechtsverbindlichen machen.

Es war des Herzogs Ansicht, daß die Fortdauer der Vormundschaft ungesetzmäßig sei, sowohl dem königlichen Vormunde, als auch den Höfen von Wien und Berlin bekannt geworden. Nach erfolgtem Regierungs-Antritte wurden keine, während des 19ten Jahrs des Durchlauchtigsten Herzogs erlassene Verordnung in Vollzug gesetzt, die nicht erst durch eine specielle Anerkennung die ihr bis dahin noch mangelnde Gesetzeskraft erhalten hätte. Namentlich aber wurde die höchste Intention der Nichtanerkennung außer allen Zweifel gesetzt, als Sr. Durchlaucht, welche sich nach der neuen Landtagsordnung constituirt hatten, und nach derselben alle drei Jahre zusammen treten sollten, nicht zusammenrief. Dieses Temporisiren, in einer so wichtigen Sache der Legislation widerspricht auf das Unzweideutigste jeder vermutheten Einwilligung.

Die Legislation in dem Jahre vom 30sten October 1822 bis dahin 1823 wird braunschweigscher Seits aus dem Rechtsgrunde bestritten, weil es den Gesetzgebungshandlungen an allem Rechstitel fehlte. Es wird also bestritten, daß die vormundschaftliche Gewalt damals eine legale gewesen sei. War dieses der Fall, so

handelte es sich nicht so sehr um Restitution wegen Läsionen, die der Pupill, während der Dauer der Vormundschaft empfangen hat, sondern um Bestreitung des Rechtsgrundes auf welchen sich die vormundschaftliche Legislation gründete. Fehlte der Rechtsgrund, wegen Regierungsmündigkeit Sr. Durchlaucht, bezog sich die Genehmigung nur auf administrative Handlungen, geben Thatsachen zu erkennen, daß der Herzog die Legislation der vormundschaftlichen Gewalt, so wie die Vormundschaft selbst, niemals anerkannt hat: so ist Protestation wegen Rechtskränkung an keine andere Frist, als höchstens, an eine extentio Verjährung des Klagrechts, gebunden und diese ist begreiflich noch lange nicht eingetreten gewesen.

Die Rechtsgültigkeit der legislativen Handlungen beruhet also lediglich noch immer auf der Majorennitätsfrage.

7.

Die Majorennitätsfrage — Einleitung im Allgemeinen — oder Beweis: daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nach einer, bis auf die neusten Zeiten erneuerten und anerkannten Observanz, grundgesetzlich, mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre regierungsmündig werden.

Wenn in dem vorhergehenden Abschnitte der die behauptete Anerkennung betreffende Einwurf dahin widerlegt ist, daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, so wenig im Allgemeinen die Rechtsgültigkeit der vormundschaftlichen Gewalt, als im besondern die Gesetzeskraft der legislativen Handlungen der ehemaligen vormundschaftlichen Regierung, während des streitigen Jahrs, anerkannt haben: so bleibt allerdings noch die Majorennitätsfrage der eigentliche Mittelpunkt des ganzen illustern Rechtsstreits, und ist dieselbe nichts weniger als erledigt, wie der Professor Brinkmann zu behaupten wagt.

Es hatte nämlich Se. Majestät von Großbrittanien die vormundschaftliche Regierung über die Herzogl. Braunschweigschen Lande, während des ganzen neunzehnten Lebensjahrs des Herzogs, aus keinem andern Rechtsgrunde fortgesetzt, als wegen der vermeintlichen Fortdauer der Minderjährigkeit Seines fürstlichen Mündels.

Dieser aber behauptetete, Landesgrundgesetzlich mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig geworden zu sein, und protestirte feierlich, in dem bekannten Publicandum vom 10ten Mai

1827, gegen diese Fortdauer der vormundschaftlichen Gewalt und insbesondere gegen die Rechtsverbindlichkeit der in dem Zeitraume vom 30sten October 1822 bis dahin 1823, also während Seines neunzehnten Lebensjahrs erlassenen Gesetze und Verordnungen, denen nur, um den Geschäftsgang nicht zu hemmen, eine provisorische Gültigkeit wieder zugewiesen wurde.

Vormundschaftlicher Seits hatte man gesucht, durch Gutachten den Grundsatz des Braunschweig-Lüneburgischen Particular-Staats-Rechts, daß die Prinzen dieses Hauses mit dem achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig werden, zu widerlegen. Da aber dieses verneinende Vertheidigungssystem durch gründliche Erörterung und siegende Gründe aus dem Felde geschlagen wurde; so suchte man später die Hauptstützen jenes vermeintlichen Rechtstitels in dem Testamente und Codicille des hochseligen Herzogs, zu finden, weil diese besondern letztwilligen Verfügungen das obige allgemeine grundgesetzliche Princip, für den in Frage liegenden Fall, aufgehoben und eine Verlängerung der vormundschaftlichen Gewalt sanctionirt habe.

Es zerfällt also die staatsrechtliche Prüfung der viel besprochenen Majorennitätsfrage in zwei Rechtsfragen:

I. Ist es allgemeine Regel des Braunschweig-Lüneburgischen Particular-Staatsrechts, daß die Prinzen dieses Hauses grundgesetzlich mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig werden? und

II. ist diese allgemeine Regel für den in Frage stehenden besondern Fall, durch letztwillige Verfügungen des hochseligen Herzogs Friedrich Wilhelm, dahin rechtsverbindlich modificirt worden, daß die Vormundschaft über Se. Durchlaucht, den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig rechtsgültig bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre erstreckt werden kann?

I.

Die erste Frage dürfte, nach jetziger Lage der Sache, kaum noch als streitig angesehen werden. Selbst der eifrige Vertheidiger der vormundschaftlichen Sache, Professor Brinkmann, hat nichtumhingekonnt, sich zu der Meinung derjenigen zubekennen, welche annehmen, daß die Braunschweig-Lüneburgischen Prinzen mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre grundgesetzlich regierungsmündig werden *.)

Wäre die Stimme des Herrn Professors Brinkmann bedeutender, und hätte er nicht eben erst seine Incompetenz, in dieser Sache das Wort zu führen, dadurch an den Tag gelegt, daß er dem königlichen Vormunde den Rechtstitel einer Geschäftsführung der Regierung des streitigen Jahrs hätte aufdringen wollen, so würde man Braunschweigscher Seits Ursach haben, sich über diesen vorläufigen Sieg des Rechts in der öffentlichen Meinung, um so mehr zu freuen, als derselbe lediglich durch die Gründlichkeit der Braunschweigschen Gutachten, wider die Oberflächlichkeit der gegenseitigen Ansichten erfochten ist.

Bedeutender, als das Zugeständniß des Professors Brinkmann, tritt aber ganz neuerlich eine staatsrechtliche Abhandlung des Herrn Kammerdirectors G. P. von Bülow hervor **) Diese Abhandlung betrachtet die Frage über den Zeitpunkt der Regierungsmündigkeit der Braunschweigschen Prinzen, ganz abgesehen von der jetzt vorliegenden illustern Streitfrage, und entwickelt die Beweise dafür, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg mit dem achtzehnten Lebensjahre grundgesetzlich regierungsmündig werden, rein wissenschaftlich aus den rechtsgeschichtlichen Quellen des Braunschweigschen Particular-Staats-

---

*) Seite 61. seiner Schrift.

**) Findet sich unter dem Titel: „Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in; G. P. von Bülow, Beiträge zur Geschichte der Braunschweig-Lüneburgischen Lande und Kenntniß ihrer Verfassung und Verwaltung. Braunschweig bei Vieweg 1829. 8. 204. S. broch. — welche nicht mit dem frühern Gutachten zu verwechseln ist, das in der Würdigung S. 453. abgedruckt ist.

rechts, unter Widerlegung aller dagegen vorgebrachten Einwendungen.

Da diese Abhandlung neuer ist, als die ebenfalls sehr gründliche Bearbeitung desselben Gegenstandes, von dem Herrn Consistorial-Präsident Hurlebusch *) und tiefer als alle übrigen Gutachten in ihre Aufgaben eingeht; so findet sich auch in dieser Abhandlung eine gedrängte, aber gründliche Widerlegung aller dagegen gemachten Einwürfe und insbesondere der versuchten Widerlegung der Braunschweigschen Gutachten vom Engländer Keane **).

Die Acte über diesen Streitpunkt scheint damit geschlossen zu sein. Es würde daher eine Ilias post Homerum schreiben heißen, wenn der Verfasser dieser Beleuchtung der Brinkmannschen Schrift, noch eine vollständige publicistische Erörterung eben dieser Streitfrage, wie es sonst wohl der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung erfordert haben würde, liefern wollte; doch bedarf es für einige Folgerungen zu Gunsten der Erörterung der zweiten Rechtsfrage, einer schärfern Characteristik der rechtlichen Natur jenes Princips über die Majorennitätszeit, und diese möge sich denn zur Festhaltung der Uebersicht an eine berichtigende rechtsgeschichtliche Beleuchtung der, bei dieser Rechtsfrage in Betracht kommenden Hauptmotive anknüpfen. Die, in andern Schriften bereits nachgewiesenen, historischen Thatsachen werden dabei nur berührt, indem wir voraussetzen, daß ein Jeder, der innern Beruf und Neigung fühlt, tiefer in die Sache einzudringen, nicht nur bereits die, so viele wichtige Resultate der tiefsten historischen Forschung, enthaltende Schrift des jetzigen Herrn Präsident Hurlebusch kennen, sondern auch sich mit der so eben gedachten von Bülowschen Abhandlung näher bekannt machen wird ***).

---

*) Hurlebusch: über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig. Helmstedt 1820. (abgedruckt als Anhang der Würdigung. l. c. S. 407.)

**) D. D. Keane, Esq. Hints on the Time of the coming of Age of the Dukes of Brunswic-Luneburg, derived from original documents. London 1828.

***) Um dieses zu erleichtern, ist diese Abhandlung in der Anlage abgedruckt, da sie sich in einer dieser Streitsache völlig fremden Schrift befindet.

In den Gegenden, in welchen die heutigen Braunschweigschen Lande liegen, herrschte früher das Schwabenrecht, welches das voigtbare Alter auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgestellt hatte. Später wurde dieses Schwabenrecht auf kurze Zeit durch das Sachsenrecht verdrängt, das dann wieder dem päpstlichen und dem römischen Rechte weichen mußte. Das Sachsenrecht erkannte das einundzwanzigste und das römische Recht das fünfundzwanzigste Lebensjahr, als das Alter der Volljährigkeit an.

Durch zahlreiche historische Fälle, welche in der Schrift von Hurlebusch nachgewiesen sind, bleibt es zwar außer Zweifel gesetzt, daß, so lange das Schwabenrecht noch in den Braunschweigschen Landen beobachtet wurde, dessen Bestimmungen über die Majorennitätszeit auch im Familienrechte der fürstlichen Häuser, aus dem welfischen Stamme, Gesetzeskraft hatte. Selbst das vielbesprochene Pactum Henrico Wilhelmianum wurde zu einer Zeit abgeschlossen, als das römische Recht erst anfing einzudringen und noch keineswegs in Deutschland positiv anerkannt war; und wenn in jenem Primogenitur-Vertrage, des achtzehnten Jahrs der Fürsten nur beiläufig, als das des voigtbaren Alters erwähnt war: so mußte wohl bei einem Jeden, der nicht tiefer in die Rechtsquellen der vorliegenden Mojorennitätsfrage eingedrungen war, leicht die Ansicht entstehen, daß auch in dem Braunschweigschen Familienrechte, das damals beobachtete Schwabenrecht von dem später (durch die Reichspolizei-Ordnung 1545, und durch die Hofgerichts-Ordnung von 1556.) sanctionirten fremden Rechte verdrängt worden sei.

Diese Vermuthung mußte um so mehr Platz greifen, als im Allgemeinen die Familienrechte des deutschen hohen Adels, in Ermangelung besonderer kaiserlichen Privilegien, nach dem gemeinen römischen Rechte beurtheilt wurden, und nur den Churfürsten durch die goldene Bulle ein solches Privilegium gegeben war, wonach dieselben mit dem achtzehnten Jahre für majorenn erklärt wurden.

Allein die nähere Prüfung der Rechtsquellen hat neuerlich die heutige grundgesetzliche Anwendung jener alten Observanz, wonach die Fürsten aus dem welfischen Stamme, mit dem achtzehnten Jahre regierungsmündig wurden, bewiesen.

Am 16ten November 1535 wurde zwischen Heinrichs des ältern Söhnen, Heinrich dem jüngern und Wilhelm, ein Vertrag errich-

tet, der, seinem Inhalte nach, **drei** wichtige Bestimmungen in Hinsicht auf die Succession in die Regierung Ihrer Lande enthielt. Die Bestimmungen betrafen **1.** die Primogenitur; **2.** die Untheilbarkeit der Lande und **3.** **das successionsfähige Alter** der Fürsten. In Hinsicht der beiden ersten Bestimmungen wurde von der bisherigen Observanz abgewichen und deshalb bedurfte es einer mehr scharf hervorgehobenen Disposition darüber, im Vertrage. In Hinsicht der dritten Bestimmung sollte die bisherige Observanz des Schwabenrechts auch ferner, als Regel festgehalten werden. Es bedurfte daher nur einer gelegentlichen Andeutung dieser Absicht, die sich, wenn jene Observanz nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, ohnehin von selbst verstand. Eine solche Absicht aber lag ganz klar in den Worten des Vertrages *) aus=

---

*) Welche in der Nota 2. S. 10. der Schrift von Hurlebusch (Würdigung S. 399.) und auch in der Brinkmannschen Schrift S. 59. Nota 4. ausgehoben sind: „Gefügte sichs also, daß in Zeit, wann „uns Herzog **Wilhelm** und unsern Erben die Erneuerung dieses „Vertrags gebührte, unsere Erben unmündig wären, alsdann sollen „deren Vormünder und Räthe sich verschreiben und verbürgen, daß „sie diesen erblichen Vertrag, in Zeit unserer Erben Minderjährigkeit straks verfolgen; auch davor sein wollen und sollen, **wenn „unsere unmündige Erben ihre vollkommenen Jahre „und Alter, als achtzehn Jahr**, erlangen, daß alsdann dieselben diesen Vertrag vollziehen, erneuern, befestigen, bestätigen, „und halten sollen und wollen. Und wenn das von ihnen also geschehen, dann und nicht eher sollen die Vormünder und Räthe Gelübde, Zusage, Brief, Siegel und Bürgschaft todt, ab und gefallen sein.

„Im Fall aber, wenn in Zeit dieser Verträge=Erneuerung unser, Herzog Wilhelm, Erben mündig, und unser, Herzog Heinrichs Erben unmündig wären, alsdenn soll unsern, Herzog Heinrichs Erben nichts destoweniger die Erneuerung von uns, Herzog „Wilhelm und unsern Erben geschehen; aber herwieder sollen des „Unmündigen Vormünder und Räthe sich verschreiben und verbinden, daß der Unmündige, **wenn er achtzehn Jahr erreicht**, „uns und unsern Erben seine Erneuerung dieses Vertrags zu stellen, und darin geloben soll, daß er alles, was ihm dieser Vertrag auflegt, gegen uns und unsere Erben leisten und halten wolle. Und wenn in Zeit seines, des Unmündigen, rechten Alters, „solche Erneuerung von ihm geschehen ist, dann sollen der Vormünder oder Räthe Verschreibung und Briefschaften, so sie uns und „unsern Erben gethan haben, auch kraftlos, nichtig und unbündig „seyn.“ Ribbentrops Landtags=Abschiede, S. 32. 33. Rethmeyer, Thl. 2. S. 884. — In der Würdigung ist der Auszug diplomatisch genauer, doch mit Auslassung der wichtigen zweiten Hälfte dieses Auszuges aufgenommen.

gesprochen. Es wurde nämlich, die, in Beziehung auf diesen Vertrag, höchst wichtige Regierungs-Acte, der Vollziehung, Erneuerung, Bestätigung und Befestigung dieses Vertrages auf den Eintritt der vollkommenen Jahre und Alter angewiesen; und, damit darüber, bei den bereits eindringenden fremden Rechten, kein Zweifel entstehen könne, erläuternd zweimal die Bestimmung des achtzehnten Jahrs hinzugefügt.

Diese Bestimmung, wenn auch nur beiläufig gefaßt, bildet doch immer, ihrem Wesen sowohl als den Worten nach, einen integrirenden Theil jenes Vertrages. Jede Bestätigung, jede Erneuerung desselben umfaßt also die Feststellung jener Observanz, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Braunschweigschen Fürsten, mit in sich. Alsdann aber vermag keine Dialektik einen so wichtigen Theil der Willens-Erklärung aus einem solchen Vertrage zu bannen. Nur eine Disposition, die Kraft genug gehabt hätte, den ganzen Vertrag wieder aufzuheben, würde rechtskräftig genug gewesen sein, irgend einen, in dem Vertrage erwähnten, Rechtspunkt gültig wieder aufzuheben, oder abzuändern.

Dieser Vertrag war nun aber auf vierfache Weise rechtsverbindlich geworden:

1. durch Autonomie, als Hausgesetz eines regierenden Reichsfürstlichen Familienhaupts — indem beide Contrahenten erklärt hatten, daß sie diesen Vertrag nicht bloß für ihre Person, sondern auch für ihre Erben, Erbnehmer und Nachkommen geschlossen hätten;

2. als Vertrag zwischen Agnaten, welchen die Lehnsvettern der verschiedenen Linien einander durch stete Erneuerung, bei ihrem jedesmaligen Regierungsantritte garantiren sollten, indem beide Contrahenten feierlichst und an Eidesstatt angelobt hatten, ihn in allen seinen Artikeln, Clauseln, Punkten und Meinungen festzuhalten.

3. Als Vertrag zwischen Fürsten und Stände, denn der Vertrag wurde auch mit der gesammten Landschaft des Fürstenthums Braunschweig abgeschlossen. Dieselbe hat ihn aufzurichten gerathen, ihn für gut und nützlich gehalten, ihn feierlich bewilligt, angenommen und unterschrieben; es ist ihr ein Original davon zugestellt; und von beiden Fürsten versprochen, daß

nach erfolgter Kaiserlicher Confirmation, sie Beide und demnächst auch ihre Erben der Landschaft versprechen wollten, alle Artikel dieses Vertrages festzuhalten *).

4. Als Kaiserliches Privilegium, denn auf geschehenes Ansuchen beider Theile wurde dieser Vertrag vom Kaiser Carl V. auch vom Kaiser Mathias mit allem seinen Innhalte, Stücken und Punkten, keines davon ausgeschieden, bestätigt **).

Unter dem Schutze dieser vierfachen Rechtsbefestigung mußte also dieser Vertrag, mit allen seinen Punkten und Clauseln, nichts davon ausgenommen, (mithin auch nicht die Majorennitäts-Bestimmung) so fest und dauernd werden, daß bis auf den heutigen Tag nur eine Zusammenwirkung des Willens des Regenten, der Zustimmung der Agnaten, der Landschaft und des Kaisers (so lange das Reich bestand) dessen Rechtsverbindlichkeit hätte erschüttern können. Das Alles aber ist nicht geschehen, denn:

1. Das Aussterben des mittlern Braunschweigschen Hauses konnte ihn nicht aufheben, weil der Vertrag Bestimmungen enthielt, die auch die Erben und Erbnehmer des einen der Paciscenten, ihrer Natur nach allein schon binden mußten. Dahin gehörte die bestätigte Observanz wegen der Majorennität. Da der Vertrag ausdrücklich die Erben und Erbnehmer verpflichtet, da die Landschaft dadurch unter Andern das Recht festgestellt erhalten hatte, nicht länger, als bis zum achtzehnten Lebensjahre ihres Regenten unter vormundschaftlicher Verwaltung zu stehen: so konnte man unmöglich diesen Vertrag als einen Familienpact betrachten, welcher mit dem Absterben des einen Paciscenten erlosch, sondern er hatte die Natur eines Landesgrundgesetzes gewonnen, das positiv verbindend, auf jeden Successor der Regierung übergehen mußte.

2. Durch spätere Sanction des römischen Rechts konnte die Majorennitäts-Bestimmung des Vertrages nicht aufgehoben sein, weil durch die kaiserliche Bestätigung der Vertrag zu einer Lex specialis erhoben war, die,

---

*) Ribbentrop. Braunschweigische Landtagsabschiede S. 40. 42. und 28.
**) Rethmeyer. Braunschweigsche Chronik Thl. 2. S. 889.

durch kein nachfolgendes allgemeines Gesetz wieder aufgehoben werden konnte.

3. Durch ein Testament eines Landesherrn konnte der Vertrag nicht aufgehoben, also auch die Majorennitätsbestimmung nicht abgeändert werden, weil der Vertrag nicht mehr Familienstatut war. Sollte ein solches Testament, in Kraft der Autonomie nur irgend einen Punkt des Vertrages, also nur die festgestellte Observanz der Anwendung des Schwabenrechts auf die Regierungsmündigkeit abändern; so wäre dazu außer der Willenserklärung des Regenten erforderlich gewesen: a. die kaiserliche Genehmigung; b. die Zustimmung der Agnaten und 3. die Zustimmung der Landschaft.

Wir werden bei der zweiten Rechtsfrage auf dieses Erforderniß zurückkommen.

Dieser Vertrag ging also, mit allen Clauseln und Nebenbestimmungen schon ipso jure auf die Successoren der Paciscenten in der Regierung über. Erfolgte nun auch die ausdrückliche Bestätigung derselben in der jetzt regierenden Braunschweigschen Linie, so muß damit jeder Zweifel darüber, daß der sogenannte Inhalt des Vertrages, noch heut zu Tage Landesgrundgesetz sein, verschwinden.

Diese Bestätigung erfolgte aber mit Uebergehung aller, die Seitenlinie betreffenden, Fälle, welche ebenfalls die Observanz beweisen, aber für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage wenig Gewicht haben würde, aus nachstehenden, in den Abhandlungen der Herren Hurlebusch und von Bülow nachgewiesenen historischen Thatsachen.

1. Der Sohn des einen der Paciscenten, Heinrichs des jüngern, der gelehrte Herzog Julius, hatte in seinem Testamente vom Jahre 1582 den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

Wenn derselbe zugleich in Hinsicht seines ältesten Sohnes, Heinrich Julius, die besondere Bestimmung machte, daß so lange, bis derselbe zum wenigsten fünfundzwanzig Jahr alt geworden und seine Studia completirt haben würde, seine Gemahlin „Fürstliche Regierung haben und behalten solle“ so weiß man doch nicht nur aus der Geschichte, daß der Herzog dazu ganz besondere, auf das Allgemeine nicht passende, Gründe hatte; sondern auch Niemand wird bezweifeln können, daß diese Disposition nur für diesen ganz besondern Fall gegeben war, also es dem Testator nicht hätte eingefallen sein können, dadurch die

landesgrundgesetzliche Observanz wegen der Majorennität der Braunschweigschen Herzöge aufzuheben. In dieser Allgemeinheit hatte er das Pactum Henrico Wilhelmianum in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken anerkannt und nur in Hinsicht seines Erbprinzen, nicht einmal wegen seiner übrigen Kinder, eine ganz specielle Ausnahme von der Regel gemacht, die diese selbst nicht aufheben konnte und sollte.

Zwar hatte der Herzog Julius sein Testament vom Kaiser bestätigen lassen; allein nicht die Genehmigung der Landschaft verlangt. Und so wäre immer noch theoretisch die Frage geblieben, ob, selbst als Ausnahme von der Regel betrachtet, es dem Herzoge rechtlich zugestanden habe, in Hinsicht seines Erbprinzen, die Vormundschaft zu verlängern, wenn nicht die merkwürdige historische Thatsache entgegenstände, daß derselbe, sogleich nach dem Tode seines Vaters, obgleich er noch nicht das, von demselben bestimmte mindeste Alter von 25 Jahren erreicht hatte, sondern erst 22 Jahr alt war, die Regierung selbst antrat und zwar sogleich nach Publication des Testaments, ohne allen Widerspruch von Seiten seiner Mutter, seiner Agnaten, des Kaisers oder der Landschaft *).

Wir werden unten darauf zurückkommen, von dieser Nichtbeachtung der testamentarischen Vormundschafts-Verlängerung, einen wichtigen Rechtsgrund, für die Ungültigkeit der Vormundschafts-Verlängerung in dem Testamente und Codicille des hochseligen Herzogs Friedrich Wilhelm herzunehmen und fahren jetzt, nach Beseitigung der aus dem Testamente des Herzogs Julius hergenommenen Einreden, fort, in der Aufzählung der Fälle, welche eine Anerkennung des Heinrich Wilhelmschen Vertrages in der jetzt regierenden Braunschweig-Lüneburgschen Linie beweisen.

2. Der Sohn dieses Heinrich Julius, Herzog Friedrich Ulrich, (geboren den 5ten April 1591) war bei dem am 20sten Julius 1613 erfolgten Absterben seines Vaters, ebenfalls noch nicht 25 Jahr alt und hat dennoch die Regierung sofort angetreten **).

---

*) Rethmeyer l. c. S. 1082. 1087. 1088.

**) Rethmeyer S. 1183. 1193.

3. Herzog August, der Stifter der neuen Wolfenbüttelschen Linie, (geboren den 10ten April 1579) war bei dem am 17ten Jan. 1598 erfolgten Ableben seines Vaters, erst 18 Jahr alt, und dennoch wurde keine Vormundschaft für ihn angeordnet *).

Nachdem mehrern Herzögen dieses Hauses die Regierung zugefallen war, als dieselben längst über 25 Jahr alt gewesen, weshalb also Majorennitätsfrage gar nicht in Betracht kommen konnte, kommt:

4. das Testament des Herzogs Ferdinand Albrecht in Betracht.

Dieser hinterließ eine Disposition vom 12ten Februar 1735 des Inhalts: „daß, weil der älteste Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit, das achtzehnte Jahr erreicht, mithin nach der im Fürstlichen Hause, in verschiedenen Fällen sich ereigneten Gewohnheit, seine Voigtbarkeit erlangt, derselbe aller künftigen Vormundschaft enthoben werden solle, und daß, wenn bei seinem, (des Herzogs Ferdinand Albrecht) Absterben, Prinz Carl sein 25stes Jahr noch nicht erreicht habe, derselbe dennoch sofort, ohne Bestellung einer Curatel, seine Sache selbst besorgen und von dem Kaiser veniam aetatis suchen solle **)“

Es war offenbar die Absicht des Herzogs, die Observanz einer mit dem 18ten Jahre erreichten Regierungsmündigkeit beobachten zu lassen und doch zum Ueberfluß, eine durch Politik damals rathsam gewordene Curatel hinzuzufügen, die aber die Majorennitätsfrage durchaus nicht präjudiciren sollte.

Darauf ereignete sich:

5. der in dreifacher Hinsicht die Gültigkeit des Heinrich Wilhelmschen Vertrags, wegen der Majorennitätsfrage, erweisende Successionsfall des Herzogs Carl.

Merkwürdig war dieser Fall:

a. weil der Herzog erst 22 Jahr alt war, als ihm die Regierung zufiel, und er solche sogleich antrat. Zwar hatte sein Gehei-

---

*) Rethmeyer Thl. 3. S. 1381. 1382. S. auch über alle diese Fälle die Schrift von Hurlebusch §. 7.

**) In der Keaneschen Schrift angeführt. S. den von Bülowschen Abschn. 10.

merath von Münchhausen, aus übergroßer Vorsicht, gegen sein Wissen Vaeniam aetatis nachgesucht und erhalten, allein der Herzog ließ:

b. eine Protestation dagegen in die Acten legen, welche er selbst unterzeichnet hatte *) weil er damals (also mit 22 Jahren) schon majorenn gewesen und

c. ertheilt er in den Privilegien der Landschaft, Art. 9. wörtlich die ausdrückliche Versicherung:

„Der gnädigste Landesherr wolle von getreuen Ständen die „Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über „das Pactum primo geniturae, also über das Pac-„tum Henrico Wilhelmianum hinlänglich assecurirt „worden sind.“

Also nicht derjenige Theil des Vertrages, worin die Primogenitur ausgesprochen war, allein, sondern das ganze Pactum mit allen Nebenbestimmungen und Clauseln, so weit sie noch anwendbar waren, sollten Gegenstand der Reversalien sein, welche der Herzog gleichzeitig unterzeichnete und mit dem Landtags-Abschiede der Landschaft zustellen ließ.

Diese Reversalien bilden eine neue, sehr wichtige Rechtsquelle, für die heutige Anwendbarkeit der Observanz einer achtzehnjährigen Regierungsmündigkeit.

Sie sind der Landschaft ertheilt und ausgestellt, vom Herzoge

---

*) Dieselbe lautete: „Da einliegendes Diploma wegen veniae aetatis für des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchl. nach dem Ableben Dero Höchstseel. Herrn Vaters Durchl. ohne Dero Vorwissen, und während Dero Abwesenheit, da Se. Durchl. in Campagne bei der Kaiserl. Armee am Rhein gestanden, von Dero gleichfalls Höchstseel. Frau Mutter Durchl. und dem verstorbenen Premier-Minister von Münchhausen um so mehr wider Dero Willen, in Wien gesucht worden, weil Se. Durchl. damals bereits majorenn gewesen, man auch hiernächst, obgleich vergeblich, sich alle Mühe gegeben, die Acta, vermittelst welcher die venia aetatis gesucht worden, von dem Kaiserl. Hofe wieder habhaft zu werden; dem Hochfürstl. Hause aber dennoch kein Präjudiz daraus wird erwachsen können, als haben Se. Herzogl. Durchl. darüber gegenwärtiges Pro Memoria zur künftigen Nachricht aufsetzen lassen, und solches eigenhändig unterschrieben. Braunschweig, den 13. October 1765.

Carl, Herz. zu Br. Lüneb.“

Rudolph August, den 28sten October 1658, vom Herzoge Anton Ulrich am 7ten August 1685, vom Herzoge Wilhelm unterm 14ten Mai 1716, vom Herzog Carl den 9ten April 1771 und vom Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, (dem Großvater des jetzt regierenden durchlauchtigsten Herzogs *) unterm 15ten April 1780 der höchstselige Herr Vater Desselben, Herzog Friedrich Wilhelm, hatte bekanntlich, wegen der politischen Bewegungen in damaliger Zeit, die Landstände nicht zusammenberufen. Für den jetzt regierenden Herrn Herzog hatte aber die vormundschaftliche Regierung am 12ten October 1819, der Landschaft das Versprechen ertheilt, „das Landesgrundgesetz der Primogenitur und des Pacti Henrico Wilhelmiani genau beobachten zu lassen" **).

Das Formular dieser Reversalien hat zuerst Herr von Bülow ***) ins Publicum gebracht. Wir haben dasselbe ebenfalls in der Anlage zu diesem Abschnitte abdrucken lassen, weil die Fassung desselben wichtig ist für die Beantwortung der Frage: ob auch das in dem Heinrich Wilhelmschen Vertrage und durch spätere Observanz festgestellte Majorennitäts-Princip in den Landesherrlichen Revers mit aufgenommen sei? und ob nicht vielmehr durch die darin enthaltene Anerkennung des Testaments des Herzogs Julius grade das Princip einer mit dem achtzehnten Jahre eintretenden Regierungs-Mündigkeit, aufgehoben sei?

Solche Zweifel werden bei einem jeden flüchtigen oder partheiischen Leser auf den ersten Anblick des Reverses leicht entstehen und mit einigem Schein sich vertheidigen lassen. Könnte man mit Grund annehmen, daß die Herzöge, aus dem jetzt regierenden Hause, die Majorennitäts-Bestimmung des Herzogs Julius, als bleibendes Princip für künftige Fälle angenommen, daß es ihre Intention gewesen sei, von der Anerkennung des Heinrich Wilhelmschen Vertrages, die Ma-

*) v. Bülow. Abhandl. über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg l. c. Nota 23. (zum Abschnitt 9.)

**) Widerlegung S. 106 und 107 — in der Rede des Grafen von Münster.

***) In der Anlage zu der vorgedachten Abhandlung.

jorennitäts-Bestimmung auszuschließen: so würde dadurch jede frühere Observanz einer achtzehnjährigen Regierungs-Mündigkeit als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Allein, gegen ein solches Bedenken sprechen folgende wichtige Gründe:

1. Soll ein früheres Gesetz durch ein späteres aufgehoben werden, so muß die Absicht, eine abweichende Bestimmung zu machen, sehr unzweideutig ausgesprochen sein; sonst wird man eine gesunde Hermenevtik suchen müssen, die neuere, mit der ältern Disposition in Uebereinstimmung zu bringen. Nun aber bedarf es nur einer geringen Aufmerksamkeit, um sich zu überzeugen, daß von einer Aufhebung der nachgewiesenen Observanz, wegen der Majorennität, gar nicht die Rede ist. Des Majorennitäts-Punkts ist mit keiner Silbe gedacht. Wohl kann derselbe von einem allgemeinern Ausdrucke mit umfaßt sein, wenn es auf Bestätigung dieser Observanz ankam; jedoch nicht, wenn dieselbe aufgehoben werden sollte. Kein Wort aber bezieht sich auf irgend eine Aufhebung eines Herkommens, also auch nicht auf die des Herkommens, wonach die Braunschweigschen Herzöge mit dem achtzehnten Jahre als regierungsmündig angesehen wurden.

2. Werden ausdrücklich, nicht nur die der Landschaft zustehenden wohl hergebrachten Freiheiten und Privilegia, Landesreservalen, die vorhandenen Landtagsabschiede, Assecuration, Recesse, Landes-Constitutionen, so viel selbige die gemeine Landschaft betreffen, sondern auch die übrigen, durch ein zu Recht beständiges Herkommen wohl hergebrachte gute Gewohnheiten rc. bestätigt. Ist aber nicht zu leugnen, daß die achtzehnjährige Majorennitäts-Bestimmung auf eine zu Recht beständige Observanz beruhte, und daß die Landschaft dabei interessirt ist, daß eine vormundschaftliche Regierung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus sich erstrecke, so kann unmöglich bezweifelt werden, daß auch die Gewohnheit, wonach die Braunschweigschen Herzöge mit dem achtzehnten Jahre regierungsmündig werden, unter den allgemeinen anerkannten und bestätigten, zu Recht beständigen guten Gewohnheiten, von beiden Seiten mit verstanden gewesen sei.

3. Ist ausdrücklich, nicht nur die Verordnung und Disposition des juris primogeniturae und Succession rc. anerkannt, sondern auch noch ganz besonders auf den 1535 errichteten Vertrag

Bezug genommen. Wenn nun schon die herkömmliche Bestimmung des regierungsmündigen Alters einen Theil der bestätigten Successionsrechte bildet, so darf man um so weniger zweifeln, daß durch die Beziehung auf das Pactum Henrico-Wilhelmianum auch die, in demselben ausgesprochene Observanz, über die Majorennitätsfrage, mit bestätigt sei, als oben erwiesen ist, daß dieser Gegenstand, wenn auch nur beiläufig erwähnt, doch immer einen integrirenden Theil des Heinrich Wilhelmschen Vertrages bildete.

4. Das Testament des Herzogs Julius ist zwar ebenfalls bestätigt und dieses enthält, grade in Beziehung auf die Majorennitätsfrage, eine Ausnahme von der, in dem Vertrage festgellten Observanz. Es mögte daher scheinen, als ob durch die Beziehung auf dieses Testament, jene Ausnahme von der Regel sanctionirt sei; allein, grade weil es nur eine Ausnahme von der Regel war, die Herzog Julius ganz ausschließlich für seinen Erbprinzen, Heinrich Julius, versucht hatte zu bestimmen, so mußte jede nur denkbare Rechtswürkung dieser Bestimmung für alle Zukunft mit dem Successionsfalle, für welchen sie ertheilt war, wieder erlöschen und es existirte keine vernünftige Möglichkeit, diese Ausnahme als Regel für künftige Fälle gelten zu lassen. Das Testament des Herzogs Julius enthielt aber auch zugleich die Bestätigung des Heinrich Wilhelmschen Vertrages, und nur in dieser Beziehung, zu desto mehrerer Bekräftigung desselben, läßt sich die Anerkennung dieses Testaments, sowohl dem Sinne, als den Worten nach, erklären.

5. Hätte der so umsichtige Herzog Carl Wilhelm Ferdinand beabsichtigt gehabt, die Observanz wegen der Majorennität aufzuheben und die singulaire Bestimmung des Herzogs Julius auf alle künftige Fälle auszudehnen, so würde derselbe deutlicher gesprochen haben; von den bestätigten Gewohnheiten würde man die, des Regierungsantritts mit dem achtzehnten Jahre, ausgenommen haben, würde erklärt haben, daß die Successoren in der Regierung künftig nicht mit dem 18ten Jahre, sondern, nach der Bestimmung die Herzog Julius für seinen Herrn Erbprinzen gegeben habe, künftig mit dem 25sten Jahre erst regierungsmündig werden sollten.

6. Da die Reversalien, im wesentlichen gleichlautend, vom Herzog Rudolph August (1658) an, nachgewiesen werden können: so läßt sich eine Auslegung vernünftiger Weise gar nicht denken, die sogleich mit allen den unten aufgezählten spätern Successions-Fällen,

welche die Observanz einer mit dem achtzehnten Lebensjahre eintretenden Regierungsmündigkeit ganz unzweifelhaft beweisen, in Widerspruch getreten sein würde.

Eine Interpretation der ältern, gleichlautenden Reversalien, die sogleich durch eine lange Reihe der unzweideutigsten historischen Thatsachen factisch widerlegt worden wäre, könnte doch unmöglich irgend ein vernünftiger Mensch, gegen den grammaticalischen und ogischen Sinn, auf die neueste gleichlautende Assecuration des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand anwenden wollen.

Damit aber wäre auf das Bündigste erwiesen, was auch Herr Brinkmann in seiner Abhandlung zugegeben hat:

> daß die Herzöge des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, nach einer bis auf die neuesten Zeiten erneuerten und anerkannten Observanz, grundgesetzlich mit ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig werden.

Welche Ergebnisse und Folgerungen sich ferner aus dieser scharf entwickelten rechtlichen Natur der die Majorennitätsfrage, im Allgemeinen bestimmenden Rechtsquellen, für die hier besonders vorliegende Rechtsfrage:

> ob jenes allgemeine Princip in Beziehung auf den jetzt regierenden durchlauchtigsten Herzog, nicht durch das väterliche Testament und Codicill aufgehoben sei?

gewinnen lassen, werden wir im nachfolgenden Abschnitte entwickeln.

8.

Die Majorennitätsfrage in besonderer Beziehung auf den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzog; oder Beweis, daß durch das väterliche Testament und Codicill die grundgesetzliche Bestimmung darüber nicht rechtsgültig habe aufgehoben werden können, mithin Seine Durchlaucht mit Ihrem vollendeten 18ten Lebensjahre, also am 30sten October 1822, regierungsmündig gewesen sind.

II.

Der hochselige Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels hielt sich bekanntlich während der feindlichen Occupation Seiner Lande, seit **1809**, in England auf.

Hier erließ Er folgende, auf die Majorennitäts-Frage bezughabende, testamentarische Bestimmungen.

In Seinem Testamente vom 5ten Mai **1813** heißt es wörtlich:
„Sollten die politischen Verhältnisse es dereinst erlauben, daß „meine Kinder, nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, nach „Deutschland geschickt werden könnten, wohin ich die Erlangung „ihres **16**ten bis **20**sten Jahrs rechne, dann wünsche ich, daß sie, „um mit den Sitten und Gebräuchen, den Interessen und „Rechten ihres deutschen Vaterlandes, und den Rechten, die „ihnen als deutsche Fürsten zustehen, bekannt gemacht zu wer- „den, dort hingeschickt, um unter der ausschließlichen Aufsicht

„meiner Frau Schwiegermutter, jetzt verwittweten Markgräfin „von Baden, ihre Erziehung zu vollenden.“

Vor Seiner Abreise von England, um Seine, durch die Waffen der hohen Verbündeten wieder eroberten Staaten in Besitz zu nehmen, fügte der Herzog am 2ten November 1813, dem Testamente noch ein Codicill hinzu, welches folgende Bestimmung wörtlich enthielt:

„Being about to depart from England, J have gi-„ven, granted and disposed of unto His Royal „Highness the Prince Regent, the Custody and „Tuition of my two Sons Charles and William and „the management of their Lands and Personal Esta-„tes for and during such time J shall remain absent „from England in case my two Sons shall so long „remain under the age of twenty one years, entrea-„ting His Royal Higness's attention to such recom-„mendations as J have already made or may he-„reafter make etc.“

So lauten nun die letztwilligen Dispositionen, welchen man die Absicht und das Recht zuschreiben will, die allgemeine grundgesetzliche Majorennitätsbestimmung in Hinsicht Sr. Durchlaucht, des jetzt regierenden Herzogs, abzuändern und den gesetzlichen Zeitpunkt der Minderjährigkeit Desselben zu verlängern.

Dieser Einwurf erscheint jetzt als Wendepunkt der ganzen illustern Streitfrage so wichtig, daß dessen Beleuchtung die größeste Aufmerksamkeit verdient. In den Braunschweigschen Streitschriften ist über diesen Punkt bisher mit Leichtigkeit hinweggegangen, weil man darauf von Seiten der Gegenparthei weniger Gewicht zu legen schien, als auf die Bestreitung der Observanz. Wenn aber diese sich immer mehr unwiderleglich feststellt, so müßten die Gegner bemühet sein, die Stelle der demontirten Batterie durch eine neue zu ersetzen, und so beweiset denn die Brinkmannsche Schrift, daß sich, allerdings sehr bedeutende, Scheingründe für die Anwendbarkeit und Rechtsverbindlichkeit dieser testamentarischen Verfügungen zusammenstellen lassen. Indeß sind es doch nur Scheingründe, welche den haltbarsten Einwürfen und Rechtsgründen werden weichen müssen.

Zwei Hauptfragen sind es, die den prüfenden Blick beschäftigen.

1. **Wollte** der verewigte Herzog durch jene letztwilligen Dispositionen das statutarische Recht Seines Hauses in Hinsicht der Majorennitätszeit aufgehoben und abgeändert haben? und

2. **Konnte** Er durch jene Dispositionen eine Hinausschiebung der grundgesetzlichen Regierungs-Mündigkeit seines ältesten Herrn Sohnes, des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht, **rechtsverbindlich** bewürkt haben? —

---

ad. 1.) Das Erstere muß man billig bezweifeln.

Das Testament des Herzogs war errichtet zu einer Zeit, als die Hoffnung zum Wiederbesitz Seines Landes noch keinesweges politisch begründet war. Die ausgehobene Stelle des Testaments beschäftigt sich deshalb auch lediglich nur mit der Erziehung beider Prinzen. Sie sollten eine Bildung empfangen, welche Sie in den Stand setzen konnte, Ihre Würde als Mensch und Fürst zu behaupten und Ihre Rechte auf ein deutsches Herzogthum kennen zu lernen. Der Fall des Regierungsantritts war gar nicht bedacht, und unter damaligen Umständen noch gar nicht denkbar. Kein Wort bezieht sich auf einen solchen Fall. Die jungen Fürsten, Ihrer Lande factisch durch Gewaltherrschaft beraubt, sollten nur lernen Ihren Verlust mit Würde zu tragen und Ihre Rechte bis auf günstigere Zeiten zu verwahren. Mehr konnte der Herzog unter damaligen Umständen gar nicht beabsichtigt haben; mehr drückt der logische und grammaticalische Sinn der Worte nicht aus. Die verlängerte Dauer der Erziehung war also für den — in Folge späterer Ereignisse, (die keine menschliche Klugheit zum Voraus hätte berechnen können) eingetretenen Fall einer würklichen Succession, während der Minderjährigkeit, gar nicht angeordnet gewesen. Ganz andere Beweggründe und Rechtsverhältnisse hätten alsdann in Betracht gezogen werden müssen. Als der Fürst testirte, war er **factisch** Privatmann vom höchsten Range, nicht aber regierender Fürst. Was ihm als Privatmann nützlich uud rechtlich erscheinen mußte, würde sich ihm als Regent, aus einem ganz andern Standpunkte gezeigt haben. Es wird also kein ruhiger Beurtheiler zu behaupten wagen können, daß der verewigte Herzog eben so testirt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß es sich um die Begründung einer Ausnahme von der grund

gesetzlichen Majorennitätszeit der Prinzen Seines Hauses, für den Fall des Regierungsantritts, handle. Nur Kurzsichtigkeit oder Partheilichkeit wird die Behauptung wagen, daß Derselbe bei Errichtung Seines Testaments, die Absicht gehabt habe, die grundgesetzliche Bestimmung einer, mit dem 18ten Lebensjahre eintretenden, Regierungs-Mündigkeit der Prinzen Seines Hauses, für den nächsten Successions-Fall aufzuheben.

So viel ist wohl unzweifelhaft. Aber auch das Codicill ergiebt diese Absicht nicht.

Zwar wurde dasselbe errichtet, als die Hoffnung auf den Regierungsantritt schon näher gerückt war.

Am 2ten November 1813 war zwar Deutschlands Befreiung, durch die Völkerschlacht von Leipzig schon entschieden. Es ist aber sehr die Frage, ob die Nachricht von der am 19ten October erfolgten endlichen Niederlage der Franzosen, schon nach Verlauf von ein Paar Tagen*) in London gewesen sein konnte? — Man sollte denken, die Freude über ein solches Ereigniß, würde sich doch auf irgend eine Weise im Codicill ausgesprochen haben. Davon keine Spur! — im Gegentheil läßt der ganze Inhalt ersehen, daß der Herzog noch vieljährige Kämpfe vor Augen hatte. Die Schlacht von Hanau war erst drei Tage früher geliefert — die von Brienne fiel zwei Monate später. Der Herzog kannte Napoleons Streitkräfte, aber noch nicht deren völlige Vernichtung. Napoleons Glück und Genie hatte ihm zu empfindliche Wunden geschlagen, um daran zweifeln zu dürfen, daß derselbe nicht, wie auch später geschah, wieder neue Hülfsmittel schaffen würde. Mit einem Hiebe fallen nicht die Hundert Köpfe der Hyder; das mußte der Herzog wissen, denn er war ein zu guter Soldat und Feldherr, um durch einen Sieg schon die Sache der deutschen Freiheit für immer gesichert zu sehen. Aber Sein Land war von der feindlichen Occupation befreit und darum wollte Er hin, die Kraft desselben aufzubieten, um an dem Kampfe mit Antheil nehmen zu können. Nach damaligen Umständen, durfte der Herzog nur auf ein langes Kriegerleben, nicht aber auf den ruhigen Besitz der Regierung rechnen. Er hatte dadurch, daß Preußen und Rußland die Integrität des Königreichs Westphalen

---

*) Damals gab es noch keine Dampfschiffe — Wind und Wetter hatten mitzusprechen.

im Tilsiter Frieden garantirt hatten, erfahren, wie wenig, in den Bedrängnissen der Politik, das Recht der kleinern Regentenhäuser, geachtet wurde, und so forderte denn die Klugheit, Seine Hoffnungen und Ansprüche, die nur erst bei dem nächsten Friedensschlusse dauernd festgestellt werden konnten, unter den Schutz einer der Hauptmächte Europa's zu stellen.

Zieht man nun diese politischen Verhältnisse bei der Auslegung jener Stelle des Codicills in Betracht, so kann man, selbst den Worten nach, kaum einen Zweifel darüber hegen, daß der Herzog dabei nicht die Vormundschaft auf den Todesfall vor Augen gehabt habe, sondern daß es nur Seine Absicht gewesen war, während seiner Abwesenheit von England, die Personen, das Vermögen und die Rechtsansprüche Seiner Prinzen, auf die Braunschweigschen Lande, unter den Schutz Seiner Großbrittannischen Majestät zu stellen.

Schon die Einleitung dieses Codicills: „Im Begriff von England abzureisen" deutet nicht auf den Todesfall, sondern auf den Fall der Abwesenheit — eine Absicht, die noch deutlicher aus der Zeitbestimmung der Curatel: „during such time J schall remain absent from England hervorgeht. Wäre von einer Vormundschaft die Rede gewesen, so hätte das Wort: „Tuition" genügt; allein es finden sich noch die Ausdrücke: custody" — und „menagement of their Lands etc." hinzugefügt, die offenbar nicht auf eine vormundschaftliche Administration oder Regierung, sondern auf ein politisch rechtliches Schutzverhältniß sich beziehen. Endlich ist das Codicill gar nicht der Rechtstitel, wodurch dieses Schutzverhältniß dem Könige übertragen wird; sondern es enthält nur die Erwähnung einer bereits auf sonstige Weise geschehenen Uebertragung in den Worten: „J have given etc." — welche bekanntlich grammaticalisch, die vergangene, nicht die gegenwärtige Zeit, also die bereits geschehene, nicht aber die hiemit geschehende Uebertragung, andeutet.

Damit aber verschwindet, bei näherer Betrachtung des Codicills, völlig die Absicht, durch dasselbe nähere Bestimmungen für die, in Seinem Testamente gegebene, Pupillartutel anzuordnen, und diese auf den Fall des Regierungsantritts auszudehnen. Das Codicill erwähnt nur eine bereits geschehene Bevollmächtigung, und die Hinzufügung des 21sten Lebensjahrs der Prinzen bedeutet daher wei-

ter nichts, als den politischen Wunsch, Seine Prinzen und deren Angelegenheiten, während Seiner Abwesenheit von England, so lange als möglich, unter einen so mächtigen Schutz gestellt zu sehen.

Berührt aber das Codicill die Pupillarvormundschaft gar nicht, wird dadurch dem Testamente keine nähere Beriehung auf den Regierungsantritt gegeben, und gestattet das Testament für sich eine solche Beziehung nicht anzunehmen; so kann die ganze letztwillige Bestimmung, weder grammaticalisch, noch logisch, eine Deutung auf die Absicht der Aufhebung der alten grundgesetzlichen Observanz über die Majorennität der Braunschweigschen Prinzen gewinnen.

Es tritt aber noch ein Grund hinzu, der dringend vermuthen läßt, daß der hochselige Herzog gar nicht die Absicht gehabt habe, die grundgesetzliche Observanz wegen des Zeitpunkts der Regierungsmündigkeit aufzuheben. Es läßt sich nämlich durchaus nicht bezweifeln, daß der Herzog von dem Dasein dieser Observanz gar keine Kenntniß gehabt hatte. Waren ihm die historischen Thatsachen und rechtlichen Folgerungen fremd geblieben, worauf sich jene grundgesetzliche Majorennitäts-Bestimmung gründete, so mußte Er glauben, daß das englische Recht, oder mindestens die Familienrechte, welche in dem in Großbrittannien thronenden Braunschweigschen Hause das 21ste Jahr, als den Zeitpunkt der Majorennität bestimmen, auch in Seiner Familie gesetzlich gewesen sei.

Der Herzog Friedrich Wilhelm war bekanntlich, der jüngste Sohn des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand, hatte also grundgesetzlich wenig Hoffnung für die Regierungsnachfolge. Seine Bildung war keine Staatswissenschaftliche gewesen, sondern eine rein militairische. Von Regierungshandlungen entfernt, hatte er Sein Leben in fremden Garnisonen hingebracht. Der Zeitpunkt als ihm die Rechte der Nachfolge übertragen wurden, war wahrlich nicht günstig, um das Braunschweigsche particulare Staatsrecht zu studiren. Er gewann das materielle Recht, in dem Augenblicke, wo er es factisch verlor. Entfernt von Seinem Räthen und von den geheimen Archiven in welchem die Documente eines seit vielen Jahren nicht zur Anwendung gekommenen Rechts vergraben lagen, wer hätte den edlen Herzog von diesen Rechtsverhältnissen unterrichten sollen? — Bis 1809 brachte er die meiste Zeit im Feldlager zu oder auf Reisen und mit Vorbereitung zum Kriegerleben

und seit 1809 in England. Dort aber scheint ja selbst noch bis heute keine Seele sich von der 18jährigen Regierungsmündigkeit eines Braunschweigschen Herzogs überzeugen zu wollen; woher also hätte sich damals dort irgend ein Rathgeber finden sollen, der Ihm Licht über dieses, noch gar nicht besprochene Princip des Braunschweigschen Particularstaatsrechts gegeben hätte? — Es ist also wohl nichts gewissers anzunehmen, als daß der Herzog glauben mußte, die Braunschweigschen Prinzen, würden, wie die Englischen, mit dem 21sten Jahre, regierungmündig.

So hat es denn auch, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, nicht die Absicht des höchstseeligen Herzogs gewesen sein können, die grundgesetzliche Majorennitätsbestimmung, für den nächsten Successionsfall, wieder aufzuheben.

Ist damit das: Nichtwollen klar — so wird sich auch das Nichtkönnen leicht erweisen lassen.

---

ad b) Die letztwillige Disposition des verewigten Herzogs war durchaus nicht geeignet, rechtsgültig einen Ausnahmsfall von der gedachten grundgesetzlichen Observanz zu bewirken.

Die Gründe sind folgende:

1. Jede Verfügung eines Regenten, die erweislich auf irrigen factischen Voraussetzungen beruhet, wird gemeinrechtlich als erschlichen angesehen und ermangelt der bleibenden Rechtsgültigkeit. Dieser Grundsatz läßt sich hier wenigstens durch Analogie anwenden. Es ist nachgewiesen, daß der hochseelige Herzog das Factum einer Succession seines Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen, während dessen Minderjährigkeit, nicht vor Augen gehabt hatte und dringend zu vermuthen, oder fast bis zur Evidenz erwiesen ist es, daß der verewigte Herzog die historischen Thatsachen und die Urkunden, worauf das die Majorennitätszeit betreffende Grundgesetz beruhet, gar nicht gekannt habe.

2. Die Observanz der Geschäftsführung hatte es hergebracht, daß jede wichtige Verfügung der Braunschweigschen Herzöge von einem Mitgliede des Geheimerathscollegii oder doch von dem Kabinetsrath contrasignirt wurde. Die Testamente der Herzöge, sofern

sie Landessachen betrafen, wurden immer als solche behandelt und mit den fürstlichen Räthen, den Umständen nach auch mit der Landschaft berathen. Die nur, von der vormundschaftlichen Regierung errichtete Verfassung enthält sogar die Bestimmung, daß ein jedes nicht contrasignirte Rescript des regierenden Herzogs als erschlichen angesehen werden soll; wie kann man nun, bei solchen Gewohnheiten und Ansichten, über die formellen und materiellen Erfordernisse eines gültigen landesherrlichen Rescripts, nur im geringsten bezweifeln, daß ein Testament, welches ein Herzog, entfernt von Seinem Lande und von Seinen Räthen, ohne Kenntniß der Landesverfassung und der grundgesetzlichen Majorennitätszeit, ohne Voraussehung eines Successionsfalles, errichtet hatte, rechtlich geeignet gewesen sein könnte, einen Ausnahmsfall von einem die Majorennität betreffenden Landesgrundgesetz zu begründen?

3. Mag das Testament sowohl, als das Codicill, eine unbestrittene Würksamkeit haben, in Allem was die Personen und das Allodialvermögen der Durchlauchtigsten Prinzen betraf: so wird man doch zugestehen müssen, daß Landesangelegenheiten nur auf dem verfassungsmäßigen Wege rechtsgültig abgeändert werden konnten.

Niemand aber wird verkennen, daß es eine der wichtigsten Landessachen ist, welche die Bestimmung der Frage enthält: wann eine vormundschaftliche Regierung aufhören und der minderjährig zur Succession gelangte Regent, die Regierung Seiner Lande antreten soll? — Soll also eine solche Frage auch nur ausnahmsweise entschieden werden, so kann dieses nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen. Wenn daher auch das Testament des höchstseeligen Herzogs würklich die Absicht einer Verlängerung der Vormundschaft, über die grundgesetzliche Majorennitätszeit hinaus, klar ausgesprochen hätte, was jedoch keinesweges der Fall ist: so wird doch kein Staatspractiker zugeben können, daß eine solche testamentarische Bestimmung eines Landesherrn, welche vor dem factischen Regierungsantritte desselben, in der Unbekanntschaft mit den Landes-Grundgesetzen, ohne Zuziehung Seiner Räthe aufgenommen war, eine verfassungsmäßige Aufhebung eines Landes-Grundgesetzes, für den nächsten Successionsfall enthalten könne.

Mit dem Gemeinplatz — die letzte vormundschaftliche Regierung sei gut und das Land sei damit zufrieden gewesen (welches ohnehin eine petitio principii ist,) — kann man hier nicht auskommen; da wo es einem Rechtsgesetze gilt. Im Allgemeinen aber ist immer die Vermuthung dafür, daß die Selbstregierung eines legitimen Fürsten einer jeden, aus der Ferne, durch Ministerialmacht waltenden vormundschaftlichen Regierung weit vorzuziehen sei, und die allgemeine Freude der Braunschweiger, bei dem Einzuge des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs, beweiset, wie hoch die, durch Jahrhunderte hindurch bewährte, Unterthanentreue des braunschweigschen Volks das Glück des Selbst-Regierens ihres geliebten Landesherrn, über die bis dahin bestandene Ministerialherrschaft zu stellen wußte.

4. Selbst im Allgemeinen unterliegt es einen großen Zweifel, ob ein Fürst die Macht habe durch ein simples Testament die Regierungsmündigkeit Seines Nachfolgers über das grundgesetzliche Majorennitätsalter hinaus zu erstrecken?

So viel ist ausgemacht: das Civilrecht kennt nur eine Abkürzung der Dauer der Minderjähigkeit, aber keine Verlängerung derselben. Mit dem Eintritt des gesetzmäßigen Alters der Volljährigkeit gewinnt der Pupill, Kraft des Gesetzes, Rechte, die eben so wenig, durch die Disposition eines Privatmannes beschränkt werden dürfen, als irgend ein Privatwillen nicht die Macht hat, ein Gesetz aufzuheben.

Aus diesem Gesichtspunkte glaubt man aber im Fürstenrechte eine Ausnahme begründet zu sehen. Der Regent ist höchster Gesetzgeber. Deutsche Fürsten waren es durch das Recht der Autonomie, Souveraine sind es durch das Recht der höchsten Gewalt. Der Gesetzgeber aber kann auch für künftige Fälle eine Regel geben und insbesondre muß es dem regierenden Souverain, als Familienhaupte frei stehen, die Familienrechte zu ordnen. Zu diesen aber gehören im allgemeinen auch die Bestimmungen über das regierungsmündige Alter.

Herr Brinkmann hat sich die Mühe gegeben, diesen Satz durch Citate zu beweisen. Wir aber können die Richtigkeit desselben, als Regel anerkennen, ohne deshalb die Anwendbarkeit desselben auf den vorliegenden Fall zugestehen zu müssen.

Es handelt sich hier nämlich nicht um ein neues Gesetz, sondern um eine Ausnahme vom Gesetz. Es soll nicht eine neue Successionsordnung verfassungsmäßig gegeben, nicht das Familienstaatsrecht in Hinsicht des regierungsmündigen Alters, durch ein neues Statut, grundgesetzlich geändert werden; sondern dem nächst-succedirenden Herrn, soll das verfassungsmäßige Recht der Regierungsmündigkeit ausnahmsweise geschmälert werden. Ein Familienstatut, welches von den Vorfahren herstammend, alle Nachfolger, also auch den regierenden Herrn verbindet, kann dieser wohl, als höchster Gesetzgeber, durch ein neues Gesetz wieder aufheben, nicht aber dasselbe durch eine Ausnahme verletzen. Es würde Niemandem in den Sinn kommen, in einem Staate, in welchem Primogenitur grundgesetzlich eingeführt ist, ein Testament des Regenten, wodurch mit Uebergehung des ältesten Prinzen dem Zweiten die Regierung übertragen würde, für zu Recht beständig, zu halten; warum? — weil Jener grundgesetzlich das Recht auf die Succession empfangen hatte, welches mit dem Tode seines Vaters ipso jure ins Leben trat und dieser ex providentia majorum an die Befolgung dieses Statuts gebunden war, mithin nicht das, damit im Widerspruch stehende Recht, eine Ausnahme zu begründen, gehabt haben konnte.

Eben dieser Fall ist, so viel das Princip betrifft, vorhanden, wenn eine grundgesetzliche Observanz jedem Regierungsnachfolger das Recht giebt, sich mit dem 18ten Jahre als regierungsmündig zu betrachten. Das gesetzliche Recht des Regierungsantritts belebt sich ipso jure mit dem gesetzlichen Alter der Majorennität. Das vollkommene Recht des Nachfolgers darf der Vorgänger in der Regierung nicht verletzen. Die Idee der väterlichen Gewalt würde eine solche Verletzung nicht rechtfertigen, denn die väterliche Gewalt erlischt mit dem Tode des Vaters; die Idee der legislativen Gewalt rechtfertigt diese Verletzung nicht, weil das alte Gesetz nicht aufgehoben, ein Neues nicht gegeben ist; als Privilegium kann ein solcher Ausnahmsfall nicht betrachtet werden — denn es würde ein Privilegium flebile sein, welches sich Niemand gefallen zu lassen braucht, wenn man nicht es für rechtsgültig hält, daß der Regent wohl erworbene Rechte, durch Ausnahmsfälle verletzen dürfe. Auf welchen Rechtsgrund also, sollte sich das behaup-

tete Recht, durch Testamente die Dauer einer Vormundschaft über die grundgesetzliche Zeit der Regierungsmündigkeit zu erstrecken, gründen? — Auf das natürliche Recht nicht — das ist so eben bewiesen; also vielleicht auf das positive Staatsrecht? — Von dieser Seite scheint der Professor Brinkmann eine Batterie aufgefahren zu haben. Wir wollen versuchen, seine matten Kugeln aufzufangen und zurückzuwerfen.

5. Das deutsche Staatsrecht war zu der Zeit, als der hochselige Herzog sein Testament und Codicill errichtete, bereits Antiquität. Das deutsche Reich war factisch aufgelöset; der Rheinbund, das Königreich Westphalen waren untergegangen im Strome der Zeit, alte Rechte lebten wieder auf, aber unter so veränderten Umständen, daß deren Anwendung, selbst in der Theorie, schwankend werden mußte. Ein neues staatsrechtliches Verhältniß der deutschen Fürsten begründete sich nicht früher, als im ersten Pariser Frieden, in welchem die Souverainität zum erstenmale ausgesprochen wurde. Es begreift sich, daß in der Zeit, zwischen der Auflösung der alten Rechte und der Begründung der neuen, eigentlich gar kein Staatsrecht der deutschen Fürsten bestand. Das deutsche Reich konnte durch die Resignation des Oesterreichischen Kaisers im Jahre 1806 immer nur erst als factisch aufgelöset oder suspendirt, betrachtet werden; die ehemaligen Reichsfürsten, und besonders die Depossedirten, waren dadurch auch keinesweges ipso jure souverain geworden, denn sie mußten erwarten, ob nicht der, durch Usurpationen zerrissene, Reichsverband wieder hergestellt und ein neues Reichs-Oberhaupt gewählt wurde. In diesem Rechts-Irrsale mußte aber nothwendig die testamentarische Verfügung über die Vormundschafts-Verlängerung, untergehen, sobald sie auf einen spätern Regierungsantritt bezogen werden sollte.

Man hat den Grundsatz aufgestellt, die testamentarische Verlängerung einer Vormundschaft, werde bei einem Souverain ohne Weiteres, bei einem deutschen Reichsfürsten aber erst durch Genehmigung des Kaisers rechtsverbindlich. Wir brauchen dieses Princip nicht zu bestreiten; es ist unanwendbar auf das Testament des höchstseligen Herzogs; denn da das deutsche Reich noch nicht rechtlich aufgelöset war, so konnte das Testament eines ehemaligen Reichsfürsten nicht die Kraft haben, die grundgesetzliche Majorennitäts-Zeit zu verlängern, weil es an der kaiserlichen Bestätigung fehlte. Sollte aber die Sou-

verainität die Rechtsgültigkeit entscheiden, so konnte diese erst würksam sich erweisen, nachdem der Herzog durch den Pariser Frieden die Souverainität rechtlich erlangt hatte. Da der Reichsverband nicht wieder hergestellt wurde, so hätte jenes Testament, in Beziehung auf die Majorennitätsfrage nur alsdann rechtsgültig gewesen sein können, wenn der Herzog dasselbe nach erlangter Souverainität, in Kraft derselben, bestätigt gehabt hätte.

Das war aber nicht geschehen, Das Testament konnte also, nach dem allgemeinen practischen Staatsrechte, nur privatfürstenrechtliche, nicht aber staatsrechtliche Würkung für den Successionsfall, gewonnen haben.

Noch einen Ausweg zeigt aber das Braunschweigsche Particular-Staatsrecht, und dieses ist es, worauf die Gegner das bedeutendste Gewicht legen.

6. Man ist nämlich der Meinung, daß zwar als Regel die Bestimmung des 18ten Majorennitäts-Jahrs, im Heinrich Wilhelmschen Vertrage zugestanden werden könne, indessen dadurch dem Landesherrn das Recht unbenommen geblieben sei, die Dauer der vormundschaftlichen Gewalt testamentarisch zu verlängern.

Man bezieht sich zum Belag dieser Meinung auf die Autorität des von Praun, von Martens, Schmelzer und Andere, und nimmt das Hauptmotiv des Beweises aus dem Testamente des Herzogs Julius.

Daß Autoritäten, für wissenschaftliche Meinungen, nicht entscheiden, bedarf, für den gebildeten Rechtsgelehrten, keines Beweises. Und wenn eine juristische Meinung Jahrhunderte hindurch Kraft der opinio doctorum gegolten hätte, so würde sie immer einer entgegenstehenden Wahrheit weichen müssen, die, besser als jene, aus den Quellen nachgewiesen sein würde.

Das positive Partikularstaatsrecht eines Staats läßt sich aber immer nur aus der Rechtsgeschichte desselben entwickeln. Die Geschichte des jetzt regierenden Regentenhauses enthält nur zwei Fälle, die hierher gezogen werden können, nämlich das Testament des Herzogs Julius und das, des Herzogs Ferdinand Albrecht.

Jenes bestimmte die Verlängerung der Vormundschaft über das 18te Jahr des nachfolgenden Herzogs hinaus, und erstreckte dieselbe bis zu dessen 25sten Lebensjahre. Dieses Testament wurde vom Kaiser confirmirt und von den spätern Regierungsnachfolgern in den

bekannten Reversalien anerkannt. Allein die kaiserliche Confirmation geschah wie immer so auch hier Salvo cujuscunque tertii jure; es konnte also durch das Testament, der Bestätigung des Kaisers ohnerachtet, das vollkommene Recht des Successors auf Regierungsmündigkeit mit dem 18ten Lebensjahre, nicht aufgehoben und der Landschaft das Recht, mit diesem Zeitpunkte von der Staats-Vormundschaft entbunden zu werden, nicht geraubt werden. Die Majorennitäts-Verlängerung war daher nicht rechtsverbindlich und wurde auch als unverbindlich von dem Regierungs-Nachfolger, von den Ständen und Agnaten und selbst von der, mit der Vormundschaft beauftragt gewesenen, Mutter des Erstern betrachtet. Der Beweis davon liegt in der schon erwähnten Thatsache, daß der Successor des Testaments, Herzog Heinrich Julius, die Regierung, unmittelbar nach der Publication dieses Testaments, antrat, obwohl er noch nicht 23 Jahr alt war und weder die Agnaten, noch seine Mutter, noch die Landstände hatten widersprochen, und auch der Kaiser hatte nicht die Rechtsgültigkeit des Testaments von Amtswegen aufrecht erhalten. Rechtsquellen aber finden keine bessere Interpreten, als die Meinung ihrer Zeitgenossen und die Präjudizien über die Anwendung derselben. Wer möchte also verkennen, daß die Nichtbefolgung jenes Testaments, von dem Sohne des Testators, ein Präjudiz bildet, welches alle Folgerungen, die man aus dem Testamente für das Prinzip einer testamentarischen Verlängerung der Majorennitätszeit sonst etwa hätte entnehmen können, wieder aufheben muß.

Es bedarf keines Ausführens, daß die spätere Anerkennung dieses Testaments, in den landesherrlichen Reversalien, nicht auf Anerkennung des Princips einer später eintretenden Regierungsmündigkeit bezogen werden kann. Das Princip für alle Successoren feststellen zu wollen, war ja dem Herzoge Julius nicht in den Sinn gekommen. Die Anerkennung seiner Disposition, von den spätern Nachfolgern, konnte sich daher auch nicht weiter erstrecken, als die Absicht des Testirenden gegangen war; und da der Successionsfall, über welchen der Herzog Julius hatte verfügen wollen, längst vorüber war, als die Anerkennung der spätern Regenten erfolgte, so konnte diese auch, auf die Rechtsgültigkeit jener letztwilligen Verfügung keine rückwürkende Kraft gewinnen. Es bleibt daher immer die Nichtbefolgung des Testaments ein rechtsgeschichtliches Ereigniß, welches ver

hinderte, daß dasselbe keine Observanz begründen konnte, für das behauptete Recht, die Vormundschaft über den grundgesetzlichen Zeitpunkt der Regierungsmündigkeit hinaus, zu verlängern. Im Gegentheil bildete sich daraus observanzmäßig der wichtige staatsrechtliche Grundsatz, daß der Regierungsnachfolger, sobald er grundgesetzlich regierungsmündig geworden, an die testamentarische Verlängerung der Vormundschaft, nicht gebunden ist.

Ein einziger Fall genügt bekanntlich schon, um eine Observanz festzustellen; hier aber tritt noch ein zweiter hinzu. Es ist der bereits oben gedachte Fall des Testaments des Herzogs Ferdinand Albrecht, des Vaters des Herzogs Carl.

Dieser hatte, wie wir wissen, nur bestimmt, daß, da der Herzog Carl schon 18 Jahr, also regierungsmündig sei, derselbe die Regierung ohne Curatel antreten solle; allein, wenn er noch nicht sein 25stes Jahr erreicht haben würde, so solle venia aetatis vom Kaiser nachgesucht werden. Es war also testamentarisch noch eine viel geringere Beschränkung der Rechte des grundgesetzlich regierungsmündigen Herzogs verfügt, und doch protestirte dieser in dem bekannten, zu den Acten gelegten Promemoria feierlichst gegen die Rechtsgültigkeit einer solchen Verfügung.

Welche Beweise kann man also mehr fordern dafür: daß nach dem Braunschweig-Lüneburgischen Partikularstaatsrechte die regierenden Herzöge, auf eine rechtsverbindliche Weise, die Staatsvormundschaft nicht über den Zeitpunkt der grundgesetzlichen Volljährigkeit der Braunschweigschen Prinzen hinaus erstrecken können und daß im Gegentheile die succedirenden Herzöge, an eine solche Einschränkung, observanzmäßig, nicht gebunden sind?“

Es treten aber noch zwei Gründe hinzu, welche die Rechts-Ungültigkeit der testamentarischen Verfügung des höchstseligen Herzogs, in Beziehung auf die Majorennitätsfrage, klar beweisen.

7. Es ist oben erwiesen, daß die Feststellung der Observanz über die Majorennitätszeit der Braunschweigschen Prinzen in einem Vertrage geschehen ist, welcher zugleich, als mit der Landschaft geschlossen, angesehen werden muß. Dadurch nun hat diese Observanz die Natur

eines **vertragesmäßigen Grundgesetzes** erlangt. Daß aber ein solches nicht einseitig durch ein Testament des regierenden Herrn, noch dazu für einen Fall, der erst nach seinem Tode eintritt, aufgehoben werden kann, bedarf keines Beweises. Auch hier läßt sich das oben bereits gebrauchte Analogon anwenden. Wenn z. B. der hochselige Herzog mit Uebergehung des jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herrn, den zweiten Prinzen testamentarisch zum Nachfolger ernannt hätte, würde diese Verfügung rechtsgültig gewesen sein? — Nein! — Warum nicht? — weil, abgesehen von sonstigen Gründen, der Vertrag mit der Landschaft einseitig verletzt worden wäre. Auch über diese Verlängerung der Vormundschaft war die Landschaft nicht gehört. Die einseitige Verfügung darüber war also vertragswidrig und ungültig.

8. Das practische Staats- und Völkerrecht sanctionirt einen Grundsatz, dessen Richtigkeit kein Publicist in Abrede stellen wird. Nämlich den: nur diejenigen Regierungs-Handlungen haben volle Rechts- und Gesetzeskraft, welche von einem Regenten erlassen sind, der im Augenblick der Verfügung, **nicht bloß rechtlich, sondern auch factisch** Regent des Landes war.

Welch eine wichtige Rolle die factische Detention einer Regierungsgewalt spielen kann, selbst wenn diese vom Rechte erlassen ist, beweiset die Geschichte aller Usurpationen und besonders die der Napoleonschen Familienglieder. Das Recht zur Regierung, ohne Besitz der Regierungsgewalt, giebt immer nur eine mangelhafte Legislation. Ludwig der 18te, dessen Recht auf den französischen Thron man doch nicht bestreiten konnte, hätte in Blankenburg, Mitau und England noch so viel Gesetze für Frankreich erlassen können; sie würden bei seinem Regierungsantritte nicht ipso jure ins Leben getreten sein.

Derselbe Fall war vorhanden, als der Herzog Friedrich Wilhelm sein Testament und Codicill in London errichtete.

Zur Zeit des erstern, befand sich das Land noch in den Händen des Usurpators und wenig Hoffnung zum Wiederbesitz war vorhanden. Als am 2ten November 1813 das Codicill errichtet wurde, war das Herzogthum Braunschweig zwar vom Feinde geräumt, aber noch nicht vom rechtmäßigen Landesherrn factisch in Besitz genommen.

Sollte also das Testament des Herzogs in Hinsicht der, eine wichtige Landesangelegenheit betreffenden Majorennitätsfrage — abgesehen von den übrigen Bedenken — Gesetzeskraft haben: so hätte

es, nach dem factischen Regierungsantritte, und ganz besonders nach erlangter Souverainität, durch den Pariser Frieden, mit der Landschaft berathen und vom Herzoge bestätigt werden müssen.

Da dieses nicht geschehen war: so konnte dasselbe zwar Gültigkeit behalten, wo es auf reine Familien- oder Privatvermögens-Angelegenheiten der Durchlauchtigsten Söhne des Herzogs ankam, allein in Landessachen und besonders in Hinsicht der Verlängerung der Vormundschaft im Successionsfalle, über die Dauer der grundgesetzlichen Minderjährigkeit hinaus, konnte es nicht, als in Gesetzeskraft getreten, betrachtet werden.

Die Verlängerung der Vormundschaft über den grundgesetzlichen Zeitpunkt der Regierungs-Mündigkeit des jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzogs, war also (um das Ergebniß der entwickelten Gründe kurz zu wiederholen) durch das Testament und Codicill des hochseligen Herzogs, nicht rechtsgültig geschehen, weil:

I. Derselbe nicht die **Absicht** gehabt haben **konnte**, für den nächsten Successionsfall, die grundgesetzliche Bestimmung aufzuheben, denn
   1. war dieser zur Zeit der Errichtung des Testaments noch nicht politisch vorauszusehen;
   2. erwähnt das Testament dieses Falles nicht, sondern trifft nur
   3. Anordnung über die Erziehung, mit Rücksicht auf den Stand und die Rechte (nicht aber auf, in Würksamkeit tretende Pflichten und Verhältnisse) deutscher Fürsten;
   4. enthält das Codicill gar keine Bestimmungen auf den Todesfall; sondern giebt
   5. nur Nachricht von einer vorhergegangenen Uebertragung eines Schutzverhältnisses, während der Abwesenheit des Herzogs von England, an den König.
   6. Konnte auch selbst damals der hochselige Herzog den ruhigen Besitz Seiner Lande noch nicht erwarten und voraussehen, so wie sich denn auch in keinem Worte die Hoffnung darauf, oder

die Absicht in dieser Beziehung, eine Verfügung machen zu wollen, ausspricht.

7. Kannte der Herzog, allen Umständen nach, die grundgesetzliche Bestimmung der Majorennitätszeit nicht, man kann aber nicht annehmen, daß Jemand eine Ausnahme von einer Regel habe begründen wollen, der die Regel nicht gekannt hat.

II. Durch jene letztwillige Disposition **konnte** aber auch nicht **rechtsgültig** ein Ausnahmsfall von der grundgesetzlichen Majorennitäts-Bestimmung begründet gewesen sein, weil:

1. dieselben auf irrigen, factischen und rechtlichen Voraussetzungen beruhte und ohne Zuziehung oder Contrasignatur eines fürstlichen Raths, entfernt vom Vaterlande, vollzogen war, mithin nach den Rechts-Grundsätzen über unbesiegbaren factisch und rechtlichen Irrthum, so wie nach der Analogie von erschlichenen Verfügungen, in Beziehung auf jene wichtige Landessache, als ungültig betrachtet werden mußte;
2. weil jede Disposition eines Vaters, die den gesetzlichen Termin der Minorennität zu verlängern sucht, ungültig ist, als streitend gegen das jus publicum und gegen gesetzlich erworbene Rechte;
3. weil dieser Grundsatz im Allgemeinen, auch im Fürstenrechte Anwendung findet, indem den Regenten, als höchste Gesetzgeber es zwar zusteht, in gesetzlicher Form ein Landesgrundgesetz wieder aufzuheben, aber nicht für einzelne Fälle, Ausnahmen zu begründen, welche die vollkommnen Rechte des Regierungs-Nachfolgers beeinträchtigen;
4. weil nach dem allgemeinen practischen Staatsrechte eine solche testamentarische Disposition eines Deutschen Fürsten über Landes-Angelegenheiten nur alsdann Gültigkeit gehabt haben konnte, wenn das Testament, entweder vom Deutschen Kaiser confirmirt, oder vom Herzoge selbst, nachdem Er im Pariser Frieden die Souverainität erlangt hatte, bestätigt worden wäre;
5. weil, nach den Quellen des Braunschweig-Lüneburgischen Particular-Staatsrechts, Testamente der Herzöge nicht die Macht haben, die grundgesetzliche Minorennitätszeit zu verlängern, vielmehr observanzmäßig die, nach dem 18ten Jahre zur Suc-

cession gelangenden, Herzöge an solche Verfügungen nicht gebunden sind;

6. weil die grundgesetzliche Majorennitäts-Bestimmung zugleich auf einem Vertrage mit der Landschaft beruhet, welcher einseitig durch ein Testament nicht aufgehoben werden konnte;

7. weil der hochselige Herzog, als Er die letztwillige Disposition machte, zwar rechtlich, aber nicht factisch, Regent des Landes war und das neuere practische Völkerrecht das Princip festgestellt hat, daß zur vollkommnen Rechtsgültigkeit von Regentenhandlungen das Zusammentreffen des Rechts, mit dem Besitze der Regierung erforderlich ist.

Daß gegen solche Gründe, die schwachen humanistischen Einwürfe: der Vater müsse am Besten wissen, wann der Sohn regierungsfähig sei, die vormundschaftliche Regierung sei gut, das Land zufrieden gewesen und die Landschaft habe gegen die Verlängerung der Vormundschaft nicht protestirt, im Mindesten nicht in rechtlichen Betracht kommen, bedarf keiner weitern Ausführung.

Erwiesen wäre damit also in den Abschnitten:

6. daß vertragsmäßig die legale Dauer der vormundschaftlichen Regierung nicht verlängert ist;

7. daß grundgesetzlich die Braunschweigschen Herzöge mit dem achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig werden und

8. daß davon durch die letztwillige Disposition des höchstseligen Herzogs, Friedrich Wilhelm, keine Ausnahme in Beziehung auf den jetzt regierenden durchlauchtigsten Herzog, rechtgültig begründet sei;

woraus denn unwiderleglich folgt:

daß die vormundschaftliche Regierung, während des neunzehnten Lebensjahrs Sr. Durchlaucht, also vom **30**sten October **1822**, bis dahin **1823**, aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, ungesetzmäßig gewesen; mithin das Patent vom **10**ten Mai **1827** auf einer rechtlich begründeten Unterlage beruhet.

9.

Der Geheimerath von Schmidt Phieselbeck ist nichts weniger, als ein ausgezeichneter Staatsmann. — Die wider ihn ernannte Untersuchungscommission war legal zusammengesetzt.

Der Nymbus, welcher Schmidt Phiselbeck umgab, läßt sich leicht erklären, ohne ihm höhere Verdienste, als die, welche ein jeder Geschäftsmann in seiner Lage eben so gut gewonnen haben würde, deshalb zusprechen zu müssen. Er war in der Schule der Usurpation gebildet, aus welcher schon mancher gewandte Organisateur hervorgegangen ist. Ueber Schwierigkeiten hinwegspringen, heißt nicht, sie lösen. Die finanziellen Kräfte des Landes gestatteten versuchsweise Organisations-Spielereien. Bei reichlichen Zuflüssen ist gut wirthschaften, und doch wissen wir noch nicht — vielleicht Seine Durchlaucht wissen es selbst bis diesen Augenblick noch nicht — ob Herr v. Schmidt gut hausgehalten habe, mit den herrlichen Hülfsquellen des Landes; denn die vormundschaftliche Regierung hat darüber — wie unten erwiesen ist — noch nicht Rechnung abgelegt. Erfolge aber, die Hunderte an seiner Stelle auch erreicht haben würden, geben noch keine Ansprüche auf National-Dankbarkeit. Seine legislativen Arbeiten dürfte wahrlich kein tüchtiger, mit den Erfolgen bekannter, Staatspractiker kritisch beleuchten, um die Mängel derselben aufzudecken. Nicht Alles ist Gold, was glänzt! —

Mehr anzudeuten, verbieten Rücksichten auf das Bestehende. — Ob es aber zum Beispiel ein Verdienst ist, im Jahre **1814** eine neue vollständige Hypotheken-Ordnung anzukündigen und im Jahre **1827** aus dem Lande zu entweichen, ohne mehr zu hinterlassen als ein Conglomerat von fragmentarischen Verordnungen, welche es zu einer der

schwierigsten Aufgaben machen, die hypothekarische Sicherheit einer Anleihe zu ermitteln, möge jeder beurtheilen, der die Klagen Braunschweigscher Geschäftsmänner über diesen Gegenstand gehört hat.

Doch genug, um den sogenannten Schutz der öffentlichen Meinung, worauf Herr Brinkmann so viel Gewicht legt, zu würdigen. Die königliche Gunst giebt eben so wenig ein unpartheiisches Zeugniß für den Werth dieses Mannes. Ein schlichter Bürger, würde gegen solche Beweise vielleicht mit dem derben Sprüchwort ausrücken: „Schimpfe ich meine Nase, so schimpfe ich mein Angesicht.“ Es begreift sich, der König wird dem Hauptagenten Seiner vormundschaftlichen Regierung nicht sinken lassen; aber was beweiset sich dadurch für den Werth des Mannes? — mehr offenbar nicht, als daß er gewußt hat, sich die Gunst seines Königs, durch Fügsamkeit, Geschmeidigkeit und Gewandheit zu erschleichen.

Einen würdigen Ton will der Kieler Professor, in der ins Publikum gekommenen Vertheidigung Schmidt Phiseldecks *) gefunden haben? — Ist es ein würdiger Ton, aus dem sichern Hinterhalte in einer hündelnden Sprache der Unterwürfigkeit, Impertinenzen und Unwahrheiten seinem Fürsten ins Angesicht zu sagen, wie ihm in den Gegenschriften nachgewiesen ist, wohl — so wollen wir selbst die Würdigkeit seines jesuitisch dialectischen Schreibens anerkennen.

Anstatt die öffentlich vorgelegten Actenstücke zu widerlegen, hilft sich der — mit unpassenden Mottis so freigebige — Gegner mit dem Gemeinplatz: „Acten aber werden, in anscheinender Form Rechtens auch da aufgenommen, wo Leidenschaftlichkeit, statt Gerechtigkeit, wo Rohheit, statt Bildung, wo Dummheit, statt Weisheit den Vorsitz führt. Acten also sind es nicht allein, die unser Urtheil nicht bestimmen können, mag auch die Treue der Abschrift bewiesen werden.“

Blicken wir die Actenstücke durch, die ihn inculpiren. Sie sind S. 461 und folg. der Würdigung abgedruckt. Kann uns der geschickteste Jesuit aus Freiburg beweisen, daß es ihm möglich gewesen wäre, solche Actenstücke zu schmieden, wenn die Thatsache, die sie bewahrheiten sollen, nicht wahr gewesen wären, so wollen wir Dem aus Kiel einen solchen Beweis erlassen — sonst nicht.

Von den Acten, geht er auf die Commission über.

---

*) Ueber meinen Austritt aus dem Braunschweigschen Staatsdienst von J. v. Schmidt Phiseldeck. Hannover 1827.

Wir würden die Ordnung nicht gewählt haben, käme es uns vorerst mehr darauf an, Schmidt Phiseldecks Schuld ins Licht zu stellen, als das, gegen ihn beobachtete, Verfahren, wider die grundlosen Einwendungen seines Kieler Anwaldes zu vertheidigen.

Alle Einreden desselben gegen die Commission, betreffen entweder die Sache, oder die Personen.

Was die Sache betrifft, so ist eine durchaus schielende Hindeutung auf das Gehässige der Napoleonschen Militair-Commissionen und eben so lächerlich als boßhaft, erscheint die Emphase: „Und das unschuldige Blut des Herzogs von Enghien, schreit es nicht um Rache, wider eine außerordentliche Justiz?" — Wenn man das Commissorium, zu jenem Justizmorde, in Rovigos Memoiren mit dem Commissarium in dieser Sache (Seite 476 der Würdigung) vergleicht, so wird man in Jenem den Befehl, den Angeklagten sofort hinrichten zu lassen; in diesem aber den Auftrag: „die dem gedachten Geheimenrathe zur Last fallenden Unrechtfertigkeiten bis zum Rechtsspruch, (also mit Ausschließung desselben) untersuchen zu lassen" finden.

„Der vorliegende Fall," sagt der Gegner *) weiter, „rechtfertigt nicht im Mindesten einen Eingriff in die ordentliche Braunschweigsche Gerichtsverfassung. Nicht war es eine Menge unter verschiedenen Gerichten des In- und Auslandes lebender Angeschuldigten, die eine besondere Commission, wie z. B. die auf dem Schlosse Köpenik, nothwendig oder rathsam gemacht hätte; nicht stand ein Verbrecher in Frage, von dessen schnellen Ausmittelung und Ahndung, das Wohl des Staats wäre abhängig gewesen; auch war der Stoff der Untersuchung nicht von so ungeheurem Umfange, daß ein ordentliches Gericht denselben nicht hätte beherrschen können."

So weit hat der Herr Publicist Recht; nur nicht in der Anwendung auf Staatssachen, wo ihm das Lichtlein, welches er uns leuchten läßt, gewöhnlich auszugehen pflegt.

Zur Untersuchung, nur nicht zum Urtheilsspruch war ja die Commission angewiesen **). Die Untersuchung aber gegen den ersten Braunschweigschen Geheimenrath, dem Hauptagenten der

---

*) S. 75. der publicistischen Prüfung.

**) S. das Commissarium in der Würdigung S. 476 abgedruckt.

vormundschaftlichen Regierung, forderte zunächst, daß die Untersuchungsbehörde Beisitzer enthielt, welche in allen Theilen der Staatsverwaltung bewandert waren. In welchem Justizcollegium hätte man aber solche Elemente suchen dürfen? — Ferner lag es in der Natur dieser Untersuchung, daß der Untersuchungsbehörde nothwendig Einsicht der sämmtlichen Regierungsacten gestattet werden mußte. Welche Regierung aber würde Bedenken getragen haben, einem Gerichtshofe die geheimen Staatsarchive zu öffnen? —

Daß Minister zur Verantwortung und Untersuchung gezogen werden, ist nichts seltenes in der pragmatischen Geschichte der Staaten; unerhört aber wäre es, die Geschäftsführung eines Ministers durch einen gewöhnlichen Instruenten, aus einem Justizcollegium, untersuchen zu lassen. In constitutionellen Staaten ernennt die Kammer solche Commissionen zur Untersuchung; in weniger beschränkten Monarchien, wird die Untersuchungs-Commission vom Regenten ernannt. Man muß sehr fremd sein in der Staatengeschichte, um ein solches Verfahren befremdlich zu finden. Selbst die Braunschweigsche Geschichte enthält ein solches Präjudiz. Gegen die Gebrüder Streithorst, welche als Stadthalter und Landdrosten, die ihnen anvertraut gewesene höchste Regierungsgewalt gemißbraucht hatten, trat am 12ten Mai 1623 ein außerordentliches peinliches Gericht *) zusammen. Dasselbe enthielt unter seinen Beisitzern einen Obersten und mehrere Doctoren der Rechte und ein Fähndrich führte die Feder, als Secretair. Gleichwohl endete diese Special-Commission in einem noch ziemlich barbarischen Zeitalter, bei dem allgemeinen auf das Höchste gespannten Hasse, mit der Entlassung des einen Angeklagten, nachdem der Andere im Gefängnisse gestorben war **).

Diese gegen von Schmidt Phiseldeck ernannte Commission war aber keineswegs zum Richten, sondern nur zum Untersuchen ernannt. Wenn der Kieler Professor meint, daß leidenschaftliche Partheilichkeit der Untersuchungsbehörde gefährlicher sei, als die der Justizbehörde, so hat er Recht und Unrecht. Recht — wenn er von einem vorübergehenden Uebel spricht, welches aber nur den verhafteten Inculpaten hätte treffen können, nicht

---

*) G. P. von Bülow Beiträge l. C. in dem Aufsatz: Ende der Streithorstschen Parthei im Ministerium Herzogs Friedrich Ulrich. S. 178.

**) Herr von Bülow hat die Meinung Rethemeyers, daß beide in den Casematten erhängt worden, berichtigt.

aber den Abwesenden; und Unrecht, wenn er etwa einen nachtheiligen Einfluß auf die Bestrafung meinen sollte. Der urtheilende Richter contollirt ja den Untersuchenden. Die Böswilligkeit des Letztern, würde äußerstenfalls durch die Defension enthüllt werden. Der Untersuchungs-Richter mag auch mit dem äußersten Inquisitions-Eifer noch so viele Thatsachen zusammen geschleppt baben, die er für Beweise der Schuld ausgiebt, so werden sie doch nicht dem Angeklagten nachtheilig werden, denn der urtheilende Richter wird sie prüfen und nur in würklichen Pflichtverletzungen den Thatbestand von Verbrechen finden.

Einen solchen Vorwurf aber kann nur die leidenschaftliche Gegenparthei den Männern machen wollen, aus welchen die Commission zusammengesetzt war.

Herr v. Schmidt Phiseldeck hat in seiner Vertheidigungsschrift *) gegen die Personen der Mitglieder dieser Commission, keine Einwendung vorgebracht. Sich solcher Einreden in einer Vertheidigungsschrift zu enthalten, heißt doch nach juristischen Begriffen nichts anders, als auf jede Perhorrescenz oder Recusation der Personen der Richter Verzicht leisten. Der neue Anwald des Angeklagten tritt daher mit seinen Recusationsgründen ebenfalls zu spät und gegen die Absicht seines Clienten auf.

Daß der Professor zu Kiel, die Mitglieder der Commission besser gekannt habe, als der Braunschweigsche Geheimerath, muß man billig, nach den Aeußerungen des Erstern in der Vorrede seiner Schrift, bezweifeln.

In der That sind auch seine Einwürfe gegen die Personen der Untersuchungs-Commissarien höchst allgemein und oberflächlich.

„Womit“ — sagt der Verfasser der publicistischen Prüfung, (Seite 76) „will man es entschuldigen, daß, wenn es nicht auf ein „anständiges und partheiloses, obwohl außerordentliches Gericht, im „Ernste, abgesehen war, durch die Wahl der Herren Hurlebusch „und Fricke, der Verdacht entstehen mußte, Braunschweig wäre arm „an Richtern, die, mit Erfahrung, Weisheit und Thätigkeit diejenige Unpartheilichkeit verbinden, welche, im Bewußtsein ihrer Würde, „weder den Mächtigen schmeichelt, noch den Unglücklichen eine ungesetzliche Nachsicht bezeigt?“ —

*) Ueber meinen Austritt aus dem Braunschweigschen Staatsdienste J. von Schmidt Phiseldeck. Hannover 1827.

Woher, fragen wir dagegen, sollte der Verdacht entstehen? — Herr Hurlebusch, bezeichnet ja selbst der Separat-Bericht, in welchem auf dessen Quiescirung angetragen wurde, als einen vieljährig geschickten und rechtschaffenen Richter. *). Wird bei einem Manne, dem ein solches Lob, in einem, ihm übrigens abgünstigen Berichte, nicht versagt werden konnte, wohl es hinreichen, um die Wage des Rechts zu neigen, daß der Angeklagte, Mitglied eines Collegiums gewesen ist, welches auf seine Quiescirung, mit vollem Gehalte, angetragen hatte — noch dazu, nachdem er aus der Münsterschen Druckschrift ersehen, daß nicht dieser, sondern der Graf von der Schulenburg den übrigens so verletzenden Separatbericht erstattet hatte?

„Und Herr Fricke" — heißt es weiter — „so eben aus der „Advokatur in die Hofgunst erhoben, gewährt auf keinen Fall, so achtbar auch immer sein persönlicher Character sein mag, eine befriedigende Bürgschaft für eine wahrhaft richterliche Führung der Untersuchung." — Warum nicht? Der Advokatenstand gewöhnt an Freimüthigkeit. Freimüthigkeit aber war der Characterzug, welcher eben diesem Advokaten, von ausgebreiteter Praxis, die Gunst seines Fürsten zugewendet hatte, und Freimüthigkeit ist eine Eigenschaft, die ein, von seinem Fürsten angeklagter Staatsdiener vor allen Dingen den Mitgliedern der wider ihn ernannten Untersuchungs-Commission wünschen muß. Den Advokatenstand hat wenigstens der Client des Kieler Publicisten, Herr von Schmidt Phiseldeck, nicht für ein Hinderniß gehalten, den Richterpflichten zu genügen, sonst würde er nicht den damaligen Advokaten Hettling, für das Gutachten über die Majorennitätsfrage, zum Richter und Hofrath beim Landesgerichte erhoben haben.

„Oder glaubte man den Einfluß, der beiden Juristen" — fährt die Stimme aus Kiel fort — „dadurch aufzuwiegen, daß man „zwei Nichtjuristen, den Obersten von Wachholtz und den Staats„rath Henneberg in die Commission setzte?"

Wenn der König von Großbrittannien den Sieger von Waterloo für geeignet hielt, Premier-Minister zu werden: so wird doch der Pu-

*) S. die Münstersche Widerlegung S. 23. wo es heißt: „Er (Hurlebusch) hat dem Staate viele Jahre als sehr geschickter und rechtlicher Richter gedient rc."

blicist aus Kiel nicht a priori abstreiten wollen, daß ein Braunschweigscher verdienter Oberst, den des Herzogs Durchlaucht zum geheimen Secretair und Referenten in Militairsachen, beim Ministerium ernannt hatte — und der lange Mitglied der Militair-Administrations-Commission gewesen war, wohl geeignet gewesen sein könnte, bei der Untersuchung gegen von Schmidt Phiseldeck über seine Dienstführung in Militair-Administrationssachen, mit zu würken. Und kein Unbefangener wird es in Abrede stellen, daß der, übrigens juristisch gebildete, Herr Staatsrath Henneberg, als vormaliger Kammerrath, mindestens die Vermuthung für sich haben muß, als Sachverständiger in Verwaltungssachen, bei der Commission seine Stelle auszufüllen. Und wenn endlich der Publicist aus Kiel den Herren Hurlebusch und Fricke vorwirft, daß sie als Libellisten, gegen den Angeklagten aufgetreten wären, bevor einmal die Untersuchung, die man nach der verweigerten Sistirung fortsetzte, zu Ende war; so vergißt der, mit dem Titel eines Libellisten so freigebige Scribler, daß, wie man erst Braunschweig zur Publicität gezwungen hatte, nicht weniger geschehen konnte, als die, bis dahin vorliegenden, actenmäßigen Beweise öffentlich bekannt zu machen und zu erläutern. Das Erstere geschah von dem Präsidenten der Commission, das Letztere von einem Mitgliede derselben, dem Herrn Hof- und Justizrath Fricke, in den bekannten Schriften. Der Zweck dieser Schriften liegt vor Augen. Den Weg Rechtens hatte Hannover tractatenwidrig verschlossen, und so forderte es die Ehre der Braunschweigschen Regierung, ihre öffentlichen Angriffe auch öffentlich zu rechtfertigen und die von Hannover aus misgeleitete öffentliche Meinung, zu berichtigen. Zu einer solchen, halb officiellen Arbeit aber, wenn sie das Gepräge der einfachen, actenmäßigen Wahrheit tragen sollte, konnte Niemand geeignet gewesen sein, als die Beisitzer einer Untersuchungs-Commission, welche die Acten über diesen Gegenstand unter Händen hatten. Die ruhige Würde und einfache Darstellung, womit sie sich dieses Auftrages entledigten, beweiset mehr als zur Genüge, daß sie sine studio et ira, nicht einer Leidenschaft, sondern der Amtspflicht folgten.

Das Votum der Untersuchungs-Commission, über die Strafbarkeit des Angeklagten, war offenbar aus derselben Quelle der Berufspflicht geflossen. Wenn der Angeklagte und die Hannöversche Regi-

rung, die Beendigung dieser Untersuchung, auf dem Wege Rechtens, unmöglich gemacht hatten, so war es die Commission sich selbst, ihrem Landesherrn und dem Publicum schuldig, das Resultat ihrer Arbeiten jener unglücklichen Publicität, welche einmal die ganze Sache gewonnen hatte; nicht länger vorzuenthalten. War diesen Berichten ein Votum über die Strafbarkeit beigefügt: so konnte dasselbe begreiflich nicht die Absicht gehabt haben, auf das künftige Urtheil Einfluß gewinnen zu wollen; denn consilium non obligat! — wohl aber war es nothwendig, dem nicht juristischen Publicum zu beweisen, daß die Ergebnisse der Untersuchung nicht in Chimären bestanden, und ganz besonders war ein solches Gutachten nothwendig, um zu beweisen, daß ein Thatbestand von gesetzlich strafbaren Dienstvergehungen ermittelt, mithin genügende Verdachtsgründe zu einer Special-Untersuchung vorhanden gewesen.

Wenn endlich der Gegner hinzufügt: „An eine förmliche Bestrafung, wird man in Braunschweig vernünftiger Weise nicht gedacht haben“ — so fragen wir billig: warum nicht? — Hätte man zu Braunschweig, Hannover einer Verletzung der Verträge, früher für fähig gehalten, ehe diese Verletzung würklich erfolgt war, so würde das eine Beleidigung gewesen sein, so gut wie es jetzt eine Verletzung der, dem Bundestage schuldigen Achtung sein würde, der Besorgniß Raum zu geben, daß Er, durch Umgehung einer von demselben zu ernennende Austrägal-Instanz, die Macht über das Recht stellen würde.

Ein Irrthum ist ferner, wenn der Publicist aus Kiel fortfährt: „Gegen Herrn von Schmidt ein Urtheil sprechen, hätte, nach Gestalt „der Sache, so viel bedeutet, als die Handlungsweise des erhabenen „Vormundes förmlich verdammen.“ — Schon ein Blick auf die Gutachten der Untersuchungs-Commission beweiset, daß nur da dem Angeklagten etwas zur Last gelegt worden ist, wo er im Widerspruche mit seiner amtlichen Stellung sich Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen. Daß aber dieses, auf Befehl des königlichen Vormundes geschehen sei, wird keinem Vernünftigen in den Sinn kommen. Wie also des Königs Majestät, durch einen Urtheilspruch gegen Herrn v. Schmidt, selbst mit verdammt werden würde, läßt sich schwer begreifen.

Ungereimt bleibt daher auch die Erklärung des Kieler Publicisten: „die ganze Ernennung der Untersuchungs-Commission beschränkte sich „denkbarer Weise auf den Zweck, den Geheimenrath des Königlichen „Vormundes zu demüthigen," obwohl ein so hochgestellter Staatsdiener, der sich erkühnte einen König zum Deckmantel seiner Schuld zu verwenden, eine solche Demüthigung, als gerechte Strafe seiner Anmaßung, ohne Zweifel verdient gehabt hätte.

10

Der Geheimerath von Schmidt Phiseldeck ist allerdings nicht frei von Schuld, und die ihm nachgewiesenen Vergehen sind vom höhern politisch-juristischen Standpunkt aus betrachtet, sehr bedeutend.

Es beruhet eine ganz eigene Tactik der Vertheidiger des Geheimeraths von Schmidt Phieseldeck darin, daß sie Anklage und Schuld gegen einander, in den grellsten Contrast zu stellen suchen, und zwar beides auf Kosten der Wahrheit.

Auf die Anklage mögten sie so gern den Schein des Verfahrens einer spanischen Inquisition werfen, und mit Andeutungen von Beschuldigungen der gröbsten und schwersten Verbrechen, wissen sie die Erwartung des Publicums aufs Höchste zu spannen, indem sie auf der andern Seite die würklich ermittelten Thatsachen, mit der Miene der bonhommie, als höchst unbedeutend erzählen. So lassen sie Berge gebären, um die Schuld ihres Schützlings, als ein lächerliches Mäuschen daraus hervorschlüpfen zu sehen, und ein Theil des Publicums, unfähig die vorliegenden Verhältnisse, in ihrer hohen Bedeutung, mit aller Feinheit zu würdigen, läßt sich hinreißen durch den Schein.

„Welche gefährliche Dinge sind es denn aber, die man ermittelt hat?“ — fragt Herr Brinkmann, im Anfange des neunten Kapitels und verräth damit sogleich aus welcher Tonart er sein Thema abzuleiern gedenkt. Doch der Feinfühlende wird sich durch solche Kunstgriffe nicht täuschen lassen; er wird sich leicht mit uns zu dem höhern Standpunkt erheben, aus welchen die vorliegenden Verhältnisse beurtheilt werden müssen.

Je höher ein Staatsdiener gehoben ist, je einflußreicher seine

Stellung und je näher sie der Person oder dem Vertrauen des Regenten gestellt ist, um desto höher steigern sich auch die Ansprüche an seine Amtspflichten. Man erwartet und fordert von ihm nicht Diensttreue allein, sondern eine, seine Persönlichkeit völlig unterordnende, Ergebenheit; eine Staatsklugheit und Umsicht, bei welcher schon Irrthümer und Versehen, durch ihre bedeutenden Folgen zu einer schweren Verschuldung werden können; man fordert ein Zartgefühl des Benehmens gegen den Regenten, dessen geringste Verletzung schon zum Majestätsverbrechen wird. Ein Minister ist hochgestellt; aber er steht auf einem eisglatten Parquet. Der Regent, der ihm einen so großen Theil seiner Macht anvertraut, legt in die Hände eines so hochgestellten Mannes das Höchste, was ihm selbst eine höhere, ewig waltende Macht anvertrauet hat. Die Macht, welche der Regent seinem Premier-Minister übergiebt, gleicht einem hellpolirten Stahlspiegel, den schon ein einziger unsauberer Hauch, mit um sich fressenden Rostflecken bedeckt.

Aus diesem höhern Gesichtspunkte allein, sind die Minister verantwortlich, oder ihre ganze Verantwortlichkeit ist leere Chimäre.

Herr von Schmidt Phiseldeck war Premier-Minister, der That nach. Als erster Geheimerath war unter der vormundschaftlichen Regierung sein Einfluß Alles übertragend durch seine amtliche Stellung. In eben dieser Eigenschaft überließen ihm Seine Durchlaucht in den ersten Jahren Ihrer Regierung die Zügel derselben, indem Sie sich selbst, aus weiser politischer Mäßigung, von allen Regierungs-Handlungen entfernt gehalten und auf Reisen, ins Ausland begeben hatten.

Seine Verantwortlichkeit also war die Höchste, nur denkbare, seine Ergebenheit und Diensttreue mußte die tiefste und zarteste, sein Eifer der rücksichtsloseste, seine Weisheit, die umsichtigste gewesen sein; sonst verdiente er nicht den Ruf eines ausgezeichneten Staatsmannes, sonst beflecken die Keuschheit seiner ho hen Ehre, Vorwürfe die mehr schwärzen, als einen tiefer stehenden Beamten die schwersten Verbrechen.

Ist das aber der politische Standpunkt, aus welchem die Verantwortlichkeit der Minister betrachtet werden muß: so würde eine Revision der Arbeiten der Untersuchungs-Commission, Ergebnisse liefern, die zwar nicht so criminalistisch hervortreten, als die Gutachten dieser Commission, aber das Publicum mehr, als diese, überzeugen wird,

daß Herr von Schmidt Phieseldeck in der That unverantwortlich gehandelt habe.

Wir wollen eine solche Revision aus diesem Gesichtspunkte versuchen, indem wir dem instructorischen, allerhöchsten Rescripte vom 31sten Mai 1827 *) der Ordnung nach folgen.

---

1. Herr von Schmidt hatte, schon während der Dauer der vormundschaftlichen Regierung, das Versprechen von Seiner großbrittannischen Majestät erhalten, ihn im Hannöverschen Geheimenrathe anzustellen, wenn dereinst seine Verhältnisse in Braunschweig, ihm unangenehm werden würden.

Wer diese Thatsache, aus dem rohen Gesichtspunkte des gemeinen Lebens, betrachtet, wird sie nach dem Sprichwort: „ein Jeder ist sich selbst der Nächste!" für ganz unbedeutend halten.

Allein Schmidt Phieseldeck hielt dieses Versprechen Jahre lang geheim und erschlich dadurch einen Grad des Vertrauens seines Fürsten, welches ihm, fast unbeschränkt, die Alleinherrschaft sicherte. Wollte Schmidt Phieseldeck den Forderungen seines hohen Standpunktes entsprechen: so mußte er das Interesse seines Herrn höher stellen, als sein eignes. Er kannte als vieljähriger Chef der Regierung alle die Reibungen und Conflicte, welche bereits zwischen Hannover und Braunschweig statt gefunden hatten; er kannte die Mißbilligung des Herzogs über die Verlängerung der Vormundschaft und kannte die in frühern Jahren schon hinabsteigende Spannung zwischen Sr. Durchlaucht und Sr. Majestät, dem Könige. War es also ein so völlig unbesiegbarer Egoismus, oder war dieser hochgepriesene Staatsmann würklich so wenig zartfühlend, daß er sich entschließen konnte, so bedeutende und erfolgreiche Beweise des Vertrauens seines Landesherrn anzunehmen, während er sich keinen Augenblick verhehlen konnte, daß ihm ein so unbeschränktes Vertrauen nicht geworden sein würde, hätten Se. Durchlaucht gewußt, wie ein so bedeutendes Personal-Interesse ihn an Hannover und dessen Herrscher knüpfte? — War denn keine tiefe, heilige Stimme in ihm laut geworden, die ihm sagte, daß auch der redlichste Willen, selbst unbewußt, von der bestochenen Ur-

*) Würdigung ꝛc. ꝛc. S. 346.

theilskraft verleitet werden kann, sich gegen das Interesse eines Landes, mehr als billig, nachgiebig zu bezeigen, in welchem ihm und seiner Familie ein neuer Glücksstern aufgegangen war? — Hatte er endlich nicht ein so hoch verfeinertes Ehrgefühl, daß ihn die Besorgniß erröthen lassen mußte, es könne irgend Jemand auf Erden die Vermuthung hegen, daß selbst die gerechteste und motivirteste Nachgiebigkeit gegen Hannover mit jenem Dienstversprechen nur in der leisesten, selbstsüchtigen Beziehung stehen könne? —

Aber nicht bloß aus diesem höhern politischen Gesichtspunkte betrachtet, war Schmidt Phiseldeck im Argen; sondern auch aus dem juristischen.

Er mußte sich sagen: Se. Durchlaucht würden seine Dienste recusirt haben, wenn Dieselben jenes Dienstversprechen gekannt hätten. Nach den obwaltenden politischen Verhältnissen lag also in diesem Dienstversprechen eine Recusations-Ursache, deren Analogie mit denen eines Richters, kein hellblickender Rechtsgelehrter nur einen Augenblick verkennen wird. Nun aber ist ein jeder Richter, nach allgemein anerkannten gesetzlichen Grundsätzen, verpflichtet, bei dem Bewußtsein irgend eines persönlichen Interesses, solche Umstände sofort vom Amtswegen anzuzeigen. Der Minister aber konnte sich einer solchen Anzeige um so weniger entziehen, als an ihn, außer den Forderungen der Amtstreue, auch die des Zartgefühls in einem höhern Grade gemacht werden, als an den Richter. Verschwieg also der Minister solche persönliche Interesse für einen fremden Staat, so verletzte er damit jenes Rechts-Princip.

Wie matt und engherzig aber klingen gegen eine solche, von einem höhern Standpunkte aus, beleuchtete Anklage, die beiden gegenseits vorgebrachten Entschuldigungen, der König habe, durch dieses Dienstversprechen, einen solchen excellirenden Minister dem Braunschweigschen Staate erhalten wollen und Schmidt Phiseldeck sei es selbst gewesen, welcher dem Herzoge Anzeige gemacht habe, von der Existenz jenes Dienstversprechens? —

Allerdings war er es selbst gewesen — aber wann? — Erst in seinem Abschiedsgesuche, als sich das Geheimniß ohnehin nicht länger hätte verschweigen lassen. Geschwiegen hatte er Jahre lang, so lange er noch hoffen durfte, das Vertrauen seines Fürsten und damit die Alleinherrschaft zu erschleichen, und Ehre bringt es ihm eben so we-

nig, wenn seine Vaterlandsliebe und seine Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten, so schwach war, daß er erst durch die Aussicht auf Jupiters goldnen Regen für eine Stelle gewonnen werden konnte, die nur die höchsten und heiligsten Gefühle der Menschheit würdig auszufüllen vermögen.

Was Herr Brinkmann hier vom Fürstenwort und Dienstabschied faselt, beweiset, wie wenig logische Ordnung in seinem Kopfe, wie in seiner Schrift sein mag. Wir werden diesen Gegenstand an seiner Stelle erörtern.

---

2. In Hinsicht der Einwirkung desselben auf die Majorennitäts-Frage ist der Thatbestand nicht zur vollen juristischen Gewißheit zu bringen gewesen, weil der Angeklagte die darüber sprechenden Papiere vernichtet hat. Indeß wird eine Zusammenstellung aller Umstände die moralische Ueberzeugung geben, daß von Schmidt-Phiseldeck in dieser Sache nicht so rechtlich gehandelt hat, wie es seine hohe Stellung forderte.

a. Das Patent der Hannöverschen Regierung vom 7ten Juni 1827 enthält die Worte: „Ihro Majestät haben, in Ansehung der Dauer der Vormundschaft, sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der ersten Herzoglich Braunschweigschen Staatsdiener ꝛc. gerichtet“ *).

b. Von den ersten Braunschweigschen Staatsdienern hat aber nicht die Gesammtheit des Geheimenraths-Collegii, sondern nur der Graf von Alvensleben und Herr von Schmidt über die Majorennitäts-Frage mit dem Graf von Münster correspondirt **).

c. Die Berichte über diesen Gegenstand waren nicht zu den Regierungsacten gekommen ***), Schmidt Phiseldeck hatte sie anfangs verleugnet gehabt †) und erst später auf Andringen herausgegeben ††).

---

*) Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen ꝛc. S. 99.

**) So bezeugt das Schreiben des Geheimenrathscollegii an den Angeklagten, S. 505. der Würdigung.

***) Daselbst.

†) Dessen Bericht. Würdigung S. 468.

††) Registratur. Würdigung S. 469.

d. In seiner Vertheidigung *) gesteht er zu, daß seine gesammte Privat = Correspondenz, so wie alle vertraulichen Mittheilungen über jenen Gegenstand (die Majorennitätsfrage ꝛc.) bereits cassirt waren.

e. Die officiellen Gutachten von Schmidt Phiseldeck **) und dem Grafen von Alvensleben ***), lassen die Streitfrage unentschieden, obwohl das des Erstern sich mindestens im Allgemeinen für die 18jährige Mündigkeit erklärt; jedoch eine testamentarische Verlängerung dieses Termins zuläßt und sich (vorsichtig, officiel!!!) nicht daüber äußert, ob das Testament des hochseligen Herzogs eine solche Verlängerung bestimmt habe.

f. Was Schmidt Phieseldeck nicht wagte, geradezu auszusprechen, ließ er durch ein Gutachten des damaligen Advokaten Hettling, gegen die Meinung einer 18jährigen Regierungs = Mündigkeit vorbringen;

g. daß aber Herr Hettling gegen seine bessere Ueberzeugung sprach, mithin, nach allen Umständen, durch die Perspective einer Anstellung, bewogen gewesen sein mußte, das einzige, der hannöverschen Meinung günstige Gutachten, abzugeben, beweiset ein Bericht †) des Herrn Kammerdirector von Bülow II., wonach

---

*) Ueber meinen Austritt ꝛc. ꝛe. S. 19 und 20.

**) Wird in einer officiellen braunschweigischen Denkschrift mitgetheilt und hoffentlich den größern Publicum nicht vorenthalten werden.

***) Findet sich S. 168 der Widerlegung ꝛc. abgedruckt.

†) Auszug aus einem Promemoria des Herrn Kammerdirectors von Bülow II. welcher in der officiellen Braunschweigschen Denkschrift (S. 128) sich abgedruckt findet:

„Die Hurlebuschsche Schrift ward nämlich, eben, wie die zugleich „oder eigentlich etwas früher verfaßte Hettlingsche Schrift, durch „einen historischen Streit veranlaßt, welchen einige Advocaten in „Wolfenbüttel über den Termin der Herzoglichen Volljährigkeit „geführt hatten, und welcher damals Aufsehen erregte, weil bis „dahin Niemand das achtzehnjährige Ziel be„zweifelte“

„Der Hofrath Hettling hatte damals diese alte, all„gemein angenommene Meinung sehr lebhaft und „kräftig vertheidigt.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges

(L. S.) Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

eben dieser Herr Hettling früher schon lebhaft und kräftig die alte Meinung, daß die Braunschweigschen Prinzen mit dem achtzehnten Jahre majorenn werden, vertheidigt hatte.

h. Herr von Schmidt Phieseldeck hat Gelegenheit gehabt und benutzt, sich eine bessere Ueberzeugung zu verschaffen.

aa. durch die Hurlebusche Druckschrift, welche sich in den von ihm abgelieferten Acten befand *).

bb. Durch das Gutachten des hannöverschen Bundestags-Gesandten, Herrn von Martens **).

cc. Durch das von Praunsche Syntagma, dessen Manuscript im geheimen Archive verwahrt wird, zu welchen Herr von Schmidt als geheimer Archivar und Geheimerrath Zutritt hatte ***).

dd. Durch die Lehren über das Braunschweigsche Particular-Staatsrecht auf der Landes-Universität zu Helmstädt, auf welcher notorisch der Geheimerath von Schmidt studirt hatte, und wo der Grundsatz, daß die Braunschweigschen Prinzen mit dem achtzehnten Jahre regierungsmündig würden, gelehrt worden war.

Wer fühlt sich nun, bei dem flüchtigsten Ueberblick dieser Reihe von Thatsachen, nicht zu einer Schlußkette hingerissen, die Herrn von Schmidt im höchsten Grade nachtheilig werden muß? —

Wir sehen uns zunächst in die Alternative gedrängt, anzunehmen, daß entweder die hannöversche Regierung, absichtlich die Unwahrheit gesagt, also gelogen habe, indem sie †) versichert: daß nur in Uebereinstimmung mit der Meinung der ersten Braunschweigschen Staatsdiener die Vormundschaft verlängert sei, oder daß die Absicht Seiner Majestät des Königs, eine unpartheiische Prüfung der Rechtsfrage anzuordnen ††), getäuscht worden sei und zwar

---

*) Registratur des Herrn Kammerdirectors von Bülow Nro. 4. (Würdigung S. 470.

**) Ebendaselbst Nro. 2. Abgedruckt in der Würdigung ꝛc. S. 444.

***) Würdigung S. 442.

†) In ihrer antwortenden Bekanntmachung vom 7ten Junius 1827. abgedruckt in der Widerlegung ꝛc. S. 98.

††) In einem Schreiben des Königs, an die damaligen Durchlauchtigsten Prinzen, welches Graf von Münster S. 38. seiner Widerlegung mittheilt, kommt wörtlich die Stelle vor:
„J have ordered a minute enquiry into the question at
„what time, according to the laws and compacts of our
„family, you ougth to be considered to be of age?“

daß diese Täuschung durch Meinungs-Aeußerungen des Herrn Grafen von Alvensleben und des Herrn von Schmidt, bewirkt sei. Ein dritter Fall ist nicht möglich, denn Herr Hettling war damals noch kein Staatsdiener, der quiescirte Präsident Hurlebusch hatte die Unrechtmäßigkeit einer Vormundschafts-Verlängerung bewiesen, der Hannöversche Bundestags-Gesandte, Herr von Martens, ebenfalls, und war auch kein Braunschweigscher Staatsdiener und andere Staatsdiener waren nicht gehört.

Wenn nun aber die officiellen Berichte keine Spur davon zeigen, daß Herr von Schmidt insbesondere eine solche, der Vormundschafts-Verlängerung günstige Meinung geäußert habe, so muß dieses heimlich geschehen sein und wenn der in den Acten liegende Bericht desselben die entgegengesetzte Meinung andeutet, so folgt daraus, daß er wider bessere Ueberzeugung eine solche Meinung vertheidigt gehabt haben mußte. Die geheime Correspondenz eignete sich vortrefflich dazu, der Heerd solcher Umtriebe zu werden. Der Umstand, daß er es nöthig fand, sie zu vernichten, bestärkt den Verdacht, daß sie geheime Meinungs-Aeußerungen enthalten mußte, die, mit der officiel gezeigten, im Widerspruche stand und das Gewicht, welches Schmidt Phieseldeck auf das Gutachten eines Advocaten legte, beweiset, das seine im Geheim vertheidigte Meinung damit übereingestimmt haben mußte, so wie denn auch, wie schon erwähnt, die Beförderung dieses Advocaten zum Hofrathe *) dem Verdachte Raum giebt, daß derselbe nur ein Werkzeug in der Hand dieses factischen Premier-Ministers gewesen sei.

Was soll man dazu sagen? — war das rechtlich und ehrenwerth gehandelt? — Wir wollen uns aller der so nahe liegenden Vermuthungen über die wahrscheinliche Absicht der heimlichen Beförderung einer Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung, wider bessere Ueberzeugung, enthalten; wir wollen nicht den Faden dieser Intrigue, mit dem der Instruction an die Erzieher, und der gehässigsten Insinuation über den hochwichtigen Gegenstand dieser beklagenswerthen Prinzenerziehung zusammenspinnen; wollen nicht den Verdacht ausführen,

---

*) Und früher schon dessen Anstellung beim Archive, während man jedem Andern, in Beziehung auf den Herrn Präsidenten Hurlebusch, jede archivalische Quelle verschloß, bestärkt diese Vermuthung.

daß man durch heimliche Anklage gegen Seine Durchlaucht, in der Seele des Königs nach und nach die Vorstellung zu wecken, gewußt habe, als sei es dem Wohle des Landes angemessen, die Dauer der vormundschaftlichen Regierung noch um einige Jahre zu verlängern; wir wollen es dem Urtheile der Leser überlassen, ob es mehr, als der leisesten Andeutung eines solchen Wunsches bedurfte, um den aalglatten und geschmeidigen Braunschweigschen Geheimenrath zu vermögen, eine solche Meinung, (die er erst selbst mit veranlaßt haben mußte) gegen bessere Ueberzeugung, auf jede Weise, heimlich zu unterstützen; aber wir dürfen uns nicht versagen, an das Urtheil feinfühlender und gebildeter Menschen zu appelliren; ob ein solches Verfahren eines redlichen Mannes, und insbesondere eines, durch das unbegränzte Vertrauen der Regierung so hoch gestellten Staatsdieners würdig war? — ob er dem Vertrauen des Königs entsprochen, indem er Ihn zu einer Handlung verleitete, welche die Unfehlbarkeit des Souverains compromittiren mußte; ob er dem Erbhuldigungseide gemäß, seinen angestammten Landesherrn treu gewesen, indem er wissentlich solche Rathschläge gegeben, die dessen heiligste Interessen verletzte; ob er, seinem Diensteide getreu, das verfassungsmäßige Recht der Landschaft (vom angestammten Fürsten Selbst regiert zu werden) kräftig vertheidigt habe; und ob er endlich als Mensch, grade und offen und ohne engherzige Rücksicht auf seinen Privatvortheil, freimüthig und furchtlos gehandelt, oder ob er sich Umtriebe erlaubt habe, die in Hinsicht der Moral, worauf sie gegründet sein konnte, nur jesuitisch genannt werden können? —

Und Juristen wollen wir fragen: ob sie falsche Rathschläge eines Ministers, wider bessere Ueberzeugung, heimlich (also mit Verletzung seiner verfassungsmäßigen Stellung) gegeben, die von solchen, die Rechte des Regenten verletzenden und den Staat in Gefahr bringenden, Folgen, begleitet waren, nach wissenschaftlichen Begriffen, nicht dem Hochverrath mindestens gleich stellen werden?

Was der Kieler Anwald gegen solche Anklage (Seite 95. seiner Schrift vorbringt) ist in Wahrheit zu läppisch, um einer Widerlegung zu bedürfen.

---

3. Für einen Gesandten und den ersten Geheimenrath eines deutschen Fürsten ist es allerdings ein arger Mißgriff gewesen, welchen

Herr von Schmidt auf dem Wiener Congresse sich hatte zu Schulden kommen lassen.

Nach der Erbverbrüderung, die zwischen Braunschweig und Hannover noch in voller Kraft besteht, ist es ganz unzweifelhaft klar, daß den Herzögen von Braunschweig auch die Erbfolge, an allen künftig von Hannover zu erwerbenden Besitzungen, gebührt. Wenn also ein Braunschweigscher Bevollmächtigter auf dem Wiener Congresse, bei dem Hannöverschen Gesandten eine Note einreichte, in welcher er um Erstreckung des Erbrechts auf die neuen Erwerbungen bat, so konnte durch dieses Promemoria allein schon, in künftigen Zeiten, das Erbrecht so sehr verdunkelt werden, daß man nur jenes Gesuch des Herrn von Schmidt, gegen Braunschweig als Präjudiz anführen durfte, und das Erbrecht, auf die neuerworbenen Gebietstheile, würde verloren gegangen sein. Man sieht daraus, von welchen wichtigen, höchst nachtheiligen Folgen dieser bedeutende Irrthum für das Braunschweigsche Herzogliche Haus möglicherweise hätte werden können. Wenn nun aber die genaueste Kenntniß des Braunschweigschen Particular-Staatsrechts zu den Bedingungen und Voraussetzungen gehört, ohne welche der gewandteste Geschäftsmann für die Stelle eines Braunschweigschen Ministers und Gesandten gar nicht geeignet war; so wird Niemand verkennen, daß es für denselben eine grobe Vernachlässigung (culpa lata) gewesen war, sich eine solche Kenntniß nicht verschafft zu haben. Verdiente dieses schon, wegen der großen, daraus möglicher Weise hervorgehenden Nachtheile, eine sehr ernste und strenge Rüge: so wird Niemand bezweifeln können, daß das bewiesene Ungeschick desselben, in Staatsverhandlungen, auch einen Theil der Schuld tragen mag, wodurch Braunschweigs Interesse auf dem Wiener Congresse und bei dem Pariser Frieden so schlecht vertreten wurde. Es ist kein Verbrechen, was wir hier gerügt haben; aber bei der schweren Verantwortlichkeit, die auf einem solchen Staatsmann ruhet, hätte er entweder seine Unfähigkeit anzeigen, oder das Braunschweigsche Particular-Staatsrecht besser studieren sollen. — Das forderte die Welt — das forderte sein Fürst und das Land von ihm, wenn er sein hohes Amt mit Ehren bekleiden wollte.

Daß der höchstselige Herzog, Friedrich Wilhelm, sein Verfahren auf dem Wiener Congresse gebilligt habe, befreiet ihn nicht von der

gerechten Vorwurfe; denn es schützt nicht gegen Verantwortung, wenn Dienstfehler jahrelang unbemerkt bleiben.

In Hinsicht der Militairstraße scheint er ohne Schuld zu sein. Auf dem Wiener Congresse ließ sich keine Protestation einlegen, weil Braunschweig in der Convention zwischen Preußen und Hannover nicht genannt war, man also nicht voraussehen konnte, daß die Ausführnug dieser Convention das Braunschweigsche Land berühren werde und später scheint, nach den Verhandlungen, die ungünstige Erfüllung, mehr durch die Anmaßung des Hannöverschen Cabinetts und besonders des Grafen v. Münster, als durch Vernachlässigung von Seiten des Braunschweigschen Geheimeraths=Collegii, veranlaßt zu sein. Einige Schwächen der übrigen damaligen Beisitzer des Geheimenraths=Collegii gegen den Einfluß des Grafen von Münster, mag man den damaligen Verhältnissen der Männer zu Gute halten, die wohl ein wenig zu sehr angst gewesen sein mögen, ihr gutes Brod zu verlieren.

---

4. Welcher Verdacht einer ungebührlichen Anmaßung bei der Einführung der neuen Landschafts=Ordnung Herrn von Schmidt besonders trifft, ist unten schon in dem betreffenden Abschnitte angedeutet worden. Da derselbe seine sogenannte Privatcorrespondenz cassirt hat: so ist der Grad seiner Mitwirkung, aus den Acten allein, nicht zu ermitteln gewesen. Eine legale Beförderung der neuen Landschafts=Ordnung würde ihm nicht zum bedeutenden Vorwurf gereicht haben; desto bedenklicher aber sind die angedeuteten Spuren eines Mißbrauchs seiner Macht, auf Zusammensetzung der Stände und der Deputirten aus Personen, von denen sich Nachgiebigkeit erwarten ließ, in Spuren des Vermeidens einer Vorlegung des Entwurfs in pleno der alten Landschaft und des ungesetzlichen Einflusses auf die Mitglieder der Commission der Stände.

---

5. Ueber das Theaterwesen ist unten schon gesprochen. Die Nachtheile des Theater=Contracts, bestanden in der voluptuösen Verschwendung von weit über 100,000 Thlr. und in der Beraubung Sr. Durchlaucht auf drei Jahre lang, nach dem Regierungs=Antritt hinaus — des Vergnügens und des Rechts, ein Hoftheater halten und die Hofkapelle gehörig benutzen zu können.

Die Unrechtfertigkeit liegt darin, daß zu so bedeutenden Ausgaben, nicht die Genehmigung des königlichen Vormundes eingeholt wurde, und daß überhaupt solche Ausgaben, die durch nichts gerechtfertigt waren — denn unter dem hochseligen Herzog, Friedrich Wilhelm und in den ersten Jahren der Vormundschaft, wurde einer Privattheater-Unternehmung nur ein höchst unbedeutender Zuschuß gegeben, und während diese Verschwendung gemacht wurde, war der Landesherr minderjährig und abwesend.

Das Unschickliche aber, im höchsten und eclatantesten Grade, bestand darin, daß der, den Herzog auf drei Jahr hinaus bindende, Theater-Contract erst wenige Tage vor dessen Regierungs-Antritt und fast ein Jahr nach eingetretener Regierungs-Mündigkeit, abgeschlossen wurde *).

Schmidt Phiseldeck war solidarisch verantwortlich, als Mitglied eines Collegii, welches sich solche illegale Verwilligungen und Unziemlichkeiten erlaubte. Daß aber die letztern, nach allem Anscheine, auf seine Rechnung gesetzt werden müssen, läßt sich nicht im Allgemeinen, aus der Präponderanz seines Einflusses vermuthen, sondern insbesondere auch aus dem Eifer für das Interesse der Comitte, welcher ihn sogar zu einer großen Respectswidrigkeit hingerissen hatte, wie unter No. 11. näher besprochen werden wird.

---

*) Es wird erlaubt sein aus der, bis jetzt noch nicht ins Publicum gebrachten officiellen Denkschrift des Herrn Geheime-Oberstaatsraths von Münchhausen, zum Beweise dieser Thatsache, nachstehendes zu extrahiren S. 73. derselben.

„Auszug aus dem Berichte des Hofmarschall-Amts „an das Geheimeraths-Collegium, die Ueberweisung der gesammten von der Verwaltungscommission des hiesigen Theaters, bis zum 31sten „März dieses Jahrs angeschafften Inventarienstükken, und Liquidation deren Kosten betreffend.“

(d.d. Braunschweig den 2ten October 1823)

„Indem wir nunmehr über diese ganze Angelegenheit, weitere hohe Verwaltungs-Vorschrift gewärtigen, werden wir, wegen endlicher Abschließung des neuen Contracts für den Zeitraum vom 1sten April 1827 bis dahin 1826 ꝛc. — — — zur Genügeleistung des Hohen Rescripts vom 20sten September vorigen Jahrs Nro. 2122. das weiter Erforderliche besorgen“ ꝛc.

Für die Treue des Auszuges

(L.S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

6. In Hinsicht der Pensionirung des Herrn von Linsingen ist Folgendes erwiesen:

a. Nach gesunden Verwaltungs-Maximen, nach dem Herkommen und dem Rechte, war es eine Verschwendung der Staats-Aufkünfte, daß dem Herrn v. Linsingen, für dreijährige untaugliche, nachtheilige und dennoch reichlich salarirte Dienste, trotz dem, daß er nicht dienstunfähig geworden und daß er anderweit versorgt war, noch die Hälfte seines Gehalts, mit 900 Thlr. als Pension auf Lebenszeit zugesichert war *).

b. Die Verwilligung dieser Pension erfolgte nach der Meinung des königlichen Vormundes auf Antrag des Geheimeraths-Collegii **) und in Uebereinstimmung mit demselben.

c. Ueber diesen Gegenstand hat aber das Geheimeraths-Collegium gar nicht berichtet, sondern der Geheimerath von Schmidt hat diesen Bericht hinter dem Rücken des Collegii, also einseitig und mit Verletzung seiner verfassungsmäßigen Stellung, erstattet ***).

d. Eine Zusammenstellung beider Umstände begründet sogar den Verdacht, daß von Schmidt Phiseldeck sich erlaubt habe, den Namen des Collegii zu einseitigen Berichtserstattungen, hinter dem Rücken desselben, zu mißbrauchen.

e. In den, diesen Gegenstand betreffenden, Acten fehlt der Bericht, worin auf Pension für Herrn von Linsingen angetragen ist †).

---

*) Diese Behauptung ist unten im Abschnitt gerechtfertigt.

**) In einem Rescripte der vormundschaftlichen Regierung vom 17ten Septbr. 1822. an das vormalige Geheimeraths-Collegium in Braunschweig, heißt es:
„Wir halten es mit Euch für billig, daß dem ꝛc. von Linsingen für den Eifer und die Redlichkeit, mit welcher er jenen Posten mehrere Jahre bekleidet, bei seinem dermaligen Austritt aus dem Braunschweigschen Dienste eine angemessene Pension auf Lebenszeit ausgesetzt werde und genehmigeu wir, der dasigen uns mitgetheilten Ansicht gemäß, daß solche auf 900 Rthlr. zu bestimmen sei.“ — Würdigung ꝛc. im Gutachten A. S. 361.

***) Ein Bericht des Geheimeraths-Collegii an Seine Durchlaucht beweiset diesen Thatumstand. Würdigung S. 361.

†) Würdigung S. 316. laut Berichts der Untersuchungscommission.

f. Herr v. Schmidt hat eingestanden, eine dienstliche, sogenannt Privat-Correspondenz vernichtet zu haben *) und das Fehler des Berichts in den Acten läßt nichts Anders voraussetzen, al daß derselbe auch jenen amtlichen, wenn auch illegal, hinte dem Rücken des Collegiums abgestatteten Bericht, cassirt habe

g. Wenn unten, im zweiten Abschnitte schon erwiesen ist, da auf einen pflichtmäßigen Vortrag die Pensions-Verwilligun nicht hätte erfolgt sein können, weil es an gerechten und genü genden Gründen fehlte: so erweckt die Vernichtung des Bericht den dringenden Verdacht, daß diese Verwilligung durch falsch Vorspiegelungen des Geheimenraths von Schmidt Phieseldeck erschlichen worden sei.

Die Strafbarkeit und das Verabscheuungswürdige dieses Ver fahrens liegt so offen vor Augen, daß es deshalb keiner Ausführung weiter bedarf.

Des Contrastes wegen, können wir uns nicht enthalten, da seichte Raisonnement, welches der Kieler Publicist, über diese An gelegenheit, ins Gelag hinein schwadronirt hat, zur Vergleichung mit jenen schlagenden Beweisen abdrucken zu lassen. Wir haben den Text deshalb mit einigen Anmerkungen versehen.

„Das zweite 1) dem Herrn von Schmidt zur Last gelegt Verbrechen," — heißt es S. 87 der publicistischen Prüfung — „bestehet in der Pensionirung des Cammerherrn von Linsingen! Zu gegeben einmal, was die Commission ohne feste Grundlage 2) vo ausgesetzt, Herr von Schmidt hätte die Pensionirung des Herrn Linsingen in Vorschlag gebracht: wie ist es möglich, hier von „„unrechtmäßigen Verwendung von Staatsvermögen"" zu re Mit Fug und Recht ist Herr v. Linsingen pensionirt, wie wir (Cap. 2.) gezeigt haben; 3) folglich hat Herr von Schmidt n weiter gethan, als was seine Stellung als erster Geheimerrath

---

*) Würdigung S. 469.

Noten zum Text.

1) Um Vergebung! — das achte. Von dreizehn Anklagepun hat der Herr Publicist nicht mehr als zehn, mit Stillsch übergangen.

2) Sind actenmäßige Beweise, keine feste Grundlage.

3) Das Gegentheil haben wir im 2ten Abschnitte bewiesen.

gebot. 4). Aufgefordert oder nicht, verklagt oder nicht, der Vormund darf niemals den guten Glauben in seinem Verhältnisse zu den Gläubigern des Pupillen verläugnen. So verpflichten die Gesetze einen Vormund, wenn er ein bloßer Privatmann ist; 5) dem Vormunde als Regenten liegen sonder Zweifel noch heiligere Pflichten ob. Herr von Schmidt, als Rath des Vormundes und zugleich als Rath des Regenten, hätte auch unaufgefordert 6) für seine Pension stimmen müssen, wenn redliche Ueberzeugung, 7) wie schon das klare Recht vermuthen läßt, 8) seine Stimme leitete. Wohl ist den Ministern Sparsamkeit geboten; nur werde sie nicht mit Vernachlässigung dessen, was Anstand und Sitte 9. und Recht erheischt, verwechselt. Nach welchen Argumenten übrigens die Herren Commissarien gegriffen haben, um die Pensionirung zu verdammen, mag die Welt daraus erkennen, daß man „„das Mißfallen Sr. Herzoglichen Durchlaucht an der Geschäftsführung des Herrn von Linsingen,““ mit geltend macht. 10) Hätte der Wille des Zöglings etwas zu entscheiden vermogt: dann wäre freilich keine Vormundschaft, keine vormundschaftliche Regierung, kein Erzieher nothwendig gewesen!“ 11)

---

4) Also gebot ihm seine Stellung, als Mitglied des Geheimenraths-collegii, welches verfassungsmäßig collegialisch berichten sollte, über Pensionsverwilligungen, hinter dem Rücken des Collegii, einseitig, heimlich und wie es scheint, mit Mißbrauch des Namens und der Autorität des Collegii zu berichten?

5) Was soll die Gelehrsamkeit hier, welche in der hier fortgelassenen Note zum Brinkmannschen Text ausgelegt ist?

6) Auf die Aufforderung wird gar kein Gewicht gelegt.

7) Da liegt es — die redliche Ueberzeugung war nicht möglich.

8) Ist bestritten, da alles gegenseits Angeführte nicht paßt, auf die bekanntesten Verwaltungsmaximen über Pensions-Verwilligungen.

9) Anstand und Sitte heischte nichts mehr als den Prinzenerzieher nach treuem Dienste zu versorgen, wenn er nicht schon versorgt gewesen wäre. Aber er war versorgt. als hannöverscher Kammerherr und die treuen Dienste bestanden in dreijährigen Tracasserien.

10) Wer sollte sonst darüber urtheilen? — Die Herren etwa, welche an hundert Meilen entfernt, Herrn von Linsingens Verdienste nur aus dessen eignen Berichten kannten? — Man sollte doch meinen, daß die fürstlichen Zöglinge, die alle Thatsachen kannten, competentere Richter gewesen wären, mindestens nachdem sie volljährig geworden waren.

11) Albern! — um mit Herrn Brinkmanns eignem Worte zu reden.

7 und 8. Die beiden unter diesen Nummern in dem allerhöchsten Rescripte an die Untersuchungs-Commission vom 13. Mai 1827, aufgeführten Gegenstände der Untersuchung, betreffen das Verheimlichen und Vernichten von Regierungsacten. Folgendes sind die ermittelten Thatsachen:

a. Der Geheimerath v. Schmidt berichtet amtlich an des Herzogs Durchlaucht unterm 20sten October 1826 wörtlich:
„Ew. Durchlaucht höchstem Befehle vom 16ten d. M. welchen „ich am 17ten früh Morgens erhielt, habe ich sogleich durch „Aushändigung aller meiner Dienstpapiere an den Cammer-„Director von Bülow II. dienstschuldigste Folge geleistet." *)

b. Nach einer Registratur **) des Herrn Cammerdirectors v. Bülow II. vom 30sten März 1827, begab sich derselbe an diesem Tage (also fünf Monat zehn Tage später) zu dem Geheimenrathe von Schmidt, um, wegen der noch vermißter Acten, Erkundigungen bei demselben einzuziehen.

c. Darauf erst übergab derselbe dem Herrn Cammerdirector, außer einigen zu der wirklichen Ministerial-Correspondenz über den höchsten Regierungsantritt gehörige Actenstücken:

(1) Ein Pro Memoria, die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg betreffend, vom 4ten Junius 1817, vom Geheimenrathe von Schmidt Phieseldeck;

(2) Ein Gutachten über denselben Gegenstand, unterschrieben: Frankfurt, den 15ten Januar 1818. Martens.

(3) Eine Abhandlung über denselben Gegenstand, ohne Namen des Verfassers, aber nach der Hand des Abschreibers wahrscheinlich vom jetzigen Hofrath Hettling entworfen; ***)

(4) Die bekannte Hurlebusch'sche Druckschrift;

(5) Bemerkungen, denselben Gegenstand betreffend, vom Grafen von Alvensleben, vom 10ten Mai 1820;

(6) Nachtrag von demselben, vom 20sten Februar 1821;

---

*) Beglaubigt abgedruckt, in der Würdigung S. 468.

**) Desgleichen S. 469.

***) Ist später erwiesen, daß derselbe das Seiner Durchlaucht abfällige Gutachten entworfen hatte.

(7) Desgleichen vom 30sten April 1822;
(8) Eine an den genannten Minister gerichtete Mittheilung eines chiffrirten, aber durch Zwischenschrift erklärten, Berichts aus Wien, vom 26sten September 1822, ungewiß wohin, erstattet, über die verzögerte Ankunft Seiner Durchlaucht, des Herzogs, in Wien;
(9) Correspondenz zwischen Graf Münster und Geheimenrath von Schmidt Phiseldeck über die Volljährigkeit Seiner Durchlaucht, des Herrn Prinzen Wilhelm.

d. Seine Entschuldigung lautet nach dem Inhalte der gedachten Registratur wörtlich, wie folgt:

„Die über die Dauer der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht ge„führte Correspondenz, habe nicht das gesammte Geheimeraths-Col„legium betroffen, und sei vielmehr von Seiten des Herrn Mini„sters, Grafen von Münster, Excellenz, mit ihm und auch dem „damaligen Herrn Staatsminister, Grafen von Alvensleben, „Excellenz, verhandelt worden. Aus diesem Grunde wäre die„selbe nicht geeignet gewesen, zu den Acten der Geheimen-Canz„lei abgegeben zu werden, vielmehr hätte Graf Alvensleben die „gesammelten Gutachten aufbewahrt, und ihm, dem Herrn Ge„heimerathe, bei seiner Abreise zugestellt. Es sei dieses aber „zugleich die Ursache, warum diese Scripturen nicht mit den „eigentlichen Dienstacten mir abgeliefert worden; und habe er „dieselben besonders aufbewahrt, später daran gedacht und sie „mir gelegentlich zustellen wollen."

e. In seinem Berichte vom 17ten April 1827 *) an das Geheimeraths-Collegium erklärt derselbe, auf Anfrage des gedachten Collegiums, wegen fehlender Actenstücke, daß er die, wegen der Majorennität Seiner Durchlaucht und anderer ähnlicher Gegenstände Statt gehabten Communicationen für rein persönlich und vertraulich gehalten, demnach, als für die Acten des Geheimeraths-Collegii nicht bestimmt, nicht aufgehoben, sondern vernichtet habe.

---

*) Würdigung rc. rc. S. 351.

Dieselbe Versicherung ertheilte er in seinem, statt Vertheidigung, gedruckten Berichte, an Seine Durchlaucht, vom 8ten Mai 1827 *).

f. Es ist nothwendig, zu erinnern, daß nicht allein die, über die Majorennitäts-Frage verhandelten Acten, sondern auch die Anstellung des Herrn von Breymann, als Geschäftsführer, verhandelt waren und ganz besonders auch der Bericht, worauf die Pension des Herrn von Linsingen verwilligt war, fehlen.

Daß eine Correspondenz, die ein Geheimerath mit dem vortragenden Minister, über die wichtigsten Gegenstände der Personal- und Real-Tutel geführt hat, und welche die Vormundschaftliche Regierung selbst als amtlich betrachtet haben mußte, indem sich die wichtigsten Entschließungen darauf gründeten, nicht mehr als Privatpapiere enthalten sollten, worüber der Empfänger nach Gefallen verfügen könnte, wird außer dem Herrn Publicisten von Kiel, gewiß kein zweiter Publicist — er müßte sonst im Hannöverschen sein, oder im Hannöverschen Solde stehen — zu behaupten wagen.

Was bildet aber eigentlich den Character eines Officialschreibens? wird man fragen; — die Form oder den Inhalt? — Die Form ist etwas außerwesentliches. Sie bedingt nur die Schicklichkeits-Rücksichten. Eine Neujahrs-Gratulation z. B. die ein Unterbeamter in tiefster Reverenz an ein hohes Collegium richtet, ein scherzhafter Gevattern-Brief, den etwa der Beisitzer eines Collegii an das ganze geehrte Dikasterium erließ, wird doch kein vernünftiger Mensch, der Form wegen, ein Official-Schreiben nennen wollen. Eben so wenig würde eine Klageschrift, die man, in Briefstyl gefaßt, bei einem Justitzbeamten einreichte, zu dessen Privatscripturen gehören. So verhält es sich auch in der Diplomatie. Der Gesandte empfängt seine ostensiblen und geheimen Instructionen, erhält vertrauliche Mittheilungen, neben officiellen Noten. Es würde aber keinen Gesandten einfallen, jene vertraulichen Scripturen, als Privat-Eigenthum zu betrachten. Gäbe, wie Herr Brinkmann ungereimt genug behauptet, die Addresse schon Eigenthumsrechte in solchen vertraulichen Dienstpapieren,

*) v. Schmidt Phiseldeck. Ueber meinen Austritt rc. Hannover 1827. S. 19.

so könnten die Herren Gesandten reiche Männer werden, wenn sie solche Papiere an den Feind verkauften. Mag denn auch ein Krieg daraus entstehen, mögen Staaten zerrüttet werden, mögen viele Tausende das Leben verlieren — was schadet's! hat der des Hochverraths angeklagte Gesandte nur das an seine Person addressirte Couvert aufgehoben, so kann ihm kein Teufel etwas anhaben — versteht sich nach Herrn Brinkmanns Theorie.

Ganz derselbe Fall ist es mit der Correspondenz, welche Herr von Schmidt vernichtet hat. Mogten immerhin die Addressen an seine Person gerichtet sein, *) mogte die Correspondenz die Form der vertraulichsten Privatbriefe gehabt haben, so blieben solche Briefe, doch immer ihrem Zweck und ihrem Wesen nach, ganz unverkennbar Official-Schreiben, sobald der Gegenstand derselben irgend ein Dienst-Ressort des Empfängers betraf und noch mehr, wenn diese Schreiben so einflußreich waren, daß darauf wichtige Entschließungen einer vormundschaftlichen Regierung gefaßt wurden. Das war aber bei den vermißten Papieren der Fall.

Das Wahre an der Sache scheint daher zu sein, daß Schmidt Phiseldeck in allen Sachen, wo er für seine Person compromittirt zu werden fürchtete, den Kopf der Acten, die Basis der Entschließungen, die Rechtfertigung der Verfügungen und die einzige denkbare Controlle seiner Rathschläge vernichtet hatte. Freilich würde es nicht passend gewesen sein, solche Papiere, die nicht an das Collegium gerichtet waren, an das Archiv des Collegiums abzugeben; es hätte dieses allerdings, wie Herr Brinkmann richtig bemerkt, zu Indiscretionen führen können. Allein, gab es denn keinen Ausweg als die Vernichtung derselben? — So wie die vormundschaftliche Regierung aufhörte, erlosch ja das Verhältniß, welches Schmidt Phiseldeck zum Depositär jener vertraulichen Mittheilungen gemacht hatte. Er hätte also dieselben, wenn er sie nicht geeignet fand, dem neuen Regenten vorgelegt zu werden, mindestens in die Hände des königlichen Vormundes zurückgeben müssen. Nur dann würde er als kluger und rechtlicher Mann gehandelt haben, und es hätte ihn weder Verdacht noch Vorwurf treffen können.

*) Man wird doch auch hoffentlich den Titel Geheimerath auf der Addresse nicht vergessen haben.

Hatte er aber diesen Zeitpunkt, die Papiere zurückzugeben, versäumt, so blieben ihm noch drei Auswege übrig: entweder, sie versiegelt, im geheimen Archive zu deponiren, oder seinem Nachfolger, oder dem regierenden Herzoge selbst, zu übergeben.

Enthielten die Schriften Wahrheit, so durfte diese selbst das Auge des Fürsten, den sie betrafen, nicht scheuen; enthielten sie Lügen, so verdienten die falschen Berichterstatter zur gebührenden Verantwortung gezogen zu werden.

Ueberhaupt, wer mag es verkennen, daß das geheime Briefwechseln in Dienstsachen, unter dem Schleier eines persönlichen Vertrauens, etwas sehr gehässiges hat. Es wird dadurch dem Rechte und der Freiheit die verfassungsmäßige Garantie einer collegialischen Berathung entzogen; die Macht des ohnehin schon an die Spitze gestellten Beamten, wird damit illegal gesteigert bis zu der Möglichkeit einer wahren Ministerial-Despotie; der entfernte Regent giebt sich damit, ohne alle Controlle, in die Hände seines Ministers und das Wohl des Fürsten und des Staats war damit, nicht einmal dem Ehrgefühle, sondern allein dem Willen eines geschmeidigen, gefügigen, auf hannöversche Anstellung hoffenden Geheimenraths blosgestellt.

Das Verschwinden mancher Official-Berichte, z. B. wegen der Anstellung eines Braunschweigschen Beamten bei Seiner Majestät und der Pensionirung des Herrn von Linsingen, läßt sich auch nicht einmal durch einen Schatten solcher Rücksichten beschönigen.

Es läßt sich gar kein vernünftiger Grund denken, weshalb dieselben nicht den Acten des Collegii beigefügt waren, als etwa — die Furcht für Entdeckung falscher Vorspiegelungen und Rathschläge von Seiten des Herrn von Schmidt.

Eben so sehr waren auch die Acten, welche in der oben ausgezogenen Registratur des Herrn von Bülow aufgeführt sind, geeignet gewesen, als Regierungsacten von der höchsten Wichtigkeit, betrachtet zu werden. Die Ministerial-Correspondenz über den Regierungs-Antritt, so wie die Actenstücke über die Majorennitäts-Frage, gehörten doch ganz unstreitig in die Kathegorie solcher Regierungsacten. Nicht zu rechtfertigen bleibt daher das oben erwiesene Attentat diese Acten unterzuschlagen, denn die kahle Entschuldigung, er habe die Ablieferung vergessen und nachher die

Acten gelegentlich abliefern wollen, erscheint bei einem so hochwichtigen Gegenstande, nach einer vorhergegangenen, so gut als eidlichen, Versicherung, daß er alle Acten abgeliefert habe, in Rücksicht von Actenstücken, die ihm gewiß viele Sorgen gemacht haben werden, als völlig aus der Luft gegriffen und Niemand, als der Publicist in Kiel, wird kurzsichtig genug sein, eine so unwahrscheinliche Ausflucht für baare Münze aufzunehmen. Hätte man diese Acten nicht vermißt gehabt und nicht so ernstlich darüber nachgefragt, so läßt sich zehn gegen eins verwetten, Herr von Schmidt würde die Ablieferung derselben bis heute noch vergessen gehabt haben, und damit erscheint nicht allein die Vernichtung von Regierungsacten, sondern auch dieses Attentat der Verheimlichung derselben, als ein höchst strafbares Vergehen, welches um so schwerer wird, je mehr man die hohen Anforderungen, welche an die Beamten-Treue und an das Ehr- und Zartgefühl eines Ministers gemacht werden müssen, dabei in Betracht zieht.

---

9. Daß der Gehalt des Herrn von Schmidt, während er an der Spitze der Geschäfte stand, verdoppelt wurde, ist bewiesen und unten (Abschnitt 5.) besprochen. Aus den amtlichen Papieren geht keine Erschleichung hervor. Aber wer weiß, welche Sollicitationen, Vorspiegelungen und Subreptionen seine Privat-Correspondenz mit dem Grafen von Münster, die er nöthig gefunden hat zu verbrennen, enthalten haben mag. Man cassirt keine Papiere, die einmal zur Rechtfertigung hätten dienen können, wohl aber solche, die anklagen würden. Undelikat und der hohen Stellung eines Ministers unwürdig, bleibt es immer, seinen Einfluß zu benutzen, um sich vom Staate, dessen Einkünfte er zu verwalten hat, über alle Verhältnisse gegen die Besoldung der höchsten Staatsdiener, in ähnlichen Staaten belohnen zu lassen, besonders zu einer Zeit, wo der Regent unmündig war, also eine Liberalität nicht einmal rechtlich gebilligt werden konnte.

---

10. An dem Druck der Hannöverschen Zölle auf dem Braunschweigschen Handel, scheint Herr von Schmidt nicht ohne Schuld zu sein.

Es ist nothwendig, etwas tiefer in die Verhältnisse einzugehen, als dieses bisher in den gegenseitigen Streitschriften geschehen war.

Von den Seestädten führen zwei Haupthandels-Straßen in den Süden von Deutschland, eine über Hannover und die andere über Braunschweig.

Früher waren die Abgaben auf beiden Straßen gleich gestellt, so, daß der Handelsstand in der Regel die alte Handelsstraße über Braunschweig vorzog. Im Jahre **1825** wurde in Hannover eine neue Zoll-Ordnung erlassen, welche zur Folge hatte, daß eine Ladung Waaren, die über Braunschweig ging, **13** Rthlr **16** Ggr. Zoll mehr bezahlen mußte, als eine Ladung die über Hannover ging. Natürlich wendete sich nun der gesammte Transitohandel von Braunschweig nach Hannover. Gegen eine solche, im Handels-Interesse Hannovers liegende Maßregel, würde man Braunschweigscher Seits nichts haben ausrichten können, hätte es an Gelegenheit zu Repressalien gefehlt. Diese waren aber vorhanden auf der sogenannten Ammenser-Straße, einem in Braunschweigschen Gebiete gelegenen Abschnitt der großen Handelsstraße, von Hannover nach Cassel. Man hätte nur drohen dürfen, hier den Zoll zu erhöhen und hätte eine solche Repressalie sogleich eintreten lassen müssen, sobald jenes nachtheilige Hannöversche Zollsystem ins Leben trat und es würde in Hannovers Interesse gelegen haben, jenen Zolldruck sofort aufzuheben. Das aber war nicht geschehen, obgleich die Braunschweigsche Regierung lange vorher, die den Hannöverschen Ständen vorgelegte Zollordnung, kannte *).

Zwar hatte unterm **22sten** Julius der Geheimerath v. Schmidt Phiseldeck an den Grafen von Münster deshalb geschrieben und den Cammerrath v. Amsberg nach Hannover abgesendet; allein das Schreiben des Cabinets-Ministerii zu Hannover an die Stände, woraus Hannovers Absicht bekannt wurde, war vom **9ten** und die Antwort derselben vom **24sten** Mai datirt. Es läßt sich also wohl nicht leugnen, daß die Ausführung des Zolltarifs sich hätte verhindern lassen, weil doch später im Jahre **1827**, nachdem schon Differenzen zwischen Han-

*) Diese Verhältnisse sind dem Verfasser bekannt geworden, aus der, durch Zufall in seine Hände gekommenen officiellen Denkschrift, des Herrn Oberstaatsraths von Münchhausen, die nicht ins Publicum gebracht ist und zwar aus einem Seite 145 derselben befindlichen Gutachten.

nover und Braunschweig ausgebrochen waren, eine Nachgiebigkeit von Seiten Hannovers erlangt werden konnte *). Gereicht also die Verspätung geeigneter Maßregeln schon dem damals alleinherrschenden Geheimerathe zum Vorwurf, so muß es noch mehr auffallen, daß von demselben nicht sogleich jene Repressalien angewendet wurden, als die Hannöversche Zolleinrichtung wirklich ins Leben getreten war. Was konnte also der ernste Ton helfen, mit welchem er nach dem Gutachten der Untersuchungs-Commission **) an den Grafen v. Münster geschrieben hatte. Offenbar nicht mehr, als durch officielles Protestiren eine desto größere heimliche Nachgiebigkeit zu verschleiern. Den Nachtheil davon hat aber der Braunschweigsche Handel, mit dem Ruin mehrerer Kaufleute, zwei Jahre lang sehr schmerzlich empfinden müssen.

Wenn in dem Gutachten der Untersuchungs-Commission zugleich darauf hingedeutet wird, daß vielleicht die später eingetretenen günstigern Modificationen, Folgen früherer Einleitungen gewesen sein, so würde man auch, unter dieser Voraussetzung, vermuthen müssen, daß diese Einleitung ohne Kraft und Umsicht statt gefunden haben müsse, denn selbst die Hildesheimer Convention zeigt noch immer eine nachtheilige Bilanz von 6 Rthlr. 16 Ggr., welche für eine Frachtfuhr mehr über Braunschweig, als über Hannover, bezahlt werden muß und manche andere Handelsbedrückungen treten hinzu; dagegen hat Braunschweig sich, wegen der oben gedachten Möglichkeit von Repressalien, die Hände binden lassen. Also auf jeden Fall, verdankt Braunschweig die bedeutendsten Handelsnachtheile, und Hannover eben so bedeutende Handelsvortheile Niemandem, als eben dem Herrn Geheimenrathe von Schmidt, und es gehört wahrlich wenig Combinationsgabe dazu, um das Dienstversprechen damit in einige Beziehung zu bringen. Wollte man aber auch, zu seiner Ehre, noch annehmen, daß seine Hinneigung für Hannovers Interesse, ihm selbst nicht zum klaren Bewußtsein gekommen sei, so liefert doch diese Thatsache einen um so mehr schlagenden Beweis für die Bedenklichkeit der Geheimhaltung eines solchen Dienstversprechens. Der geschmeidige Character des Herrn von

*) Welche Graf von Münster als Edelmuth darzustellen sucht — obgleich sie nur jedem Unbefangenen als Furcht einer Besorgniß für Repressalien, nach Entfernung des, dem hannöverschen Interesse nur zu günstig gestimmten Geheimenraths betrachtet werden konnte.

**) Würdigung S. 389.

Schmidt ist indeß wohl nur zu sehr geeignet, die Vermuthung der Absichtlichkeit zu rechtfertigen, denn Nachlässigkeit und Schwäche war sonst eben nicht sein Fehler. Daß aber eine absichtliche Begünstigung des Hannöverschen Interesse, auf Kosten des Staats, dem er diente, nicht allein unredlich, sondern auch pflichtwidrig und strafbar gewesen sein würde, wird kein Rechtsgelehrter bezweifeln. Ist nun auch dieses Motiv nicht streng erwiesen, so genügt doch schon ein solcher Verdacht, um der, mindestens erwiesenen Schwäche und Nachlässigkeit den Character einer Schuld aufzudrücken, welche einem Minister, auf seinem hohen Standpunkte, nothwendig entehren muß.

---

11. Der Vorfall, welcher beweiset, wie hartnäckig und anmaßend Herr von Schmidt, gegen den Herzog, auf seine Meinung bestanden habe, selbst wenn nicht einmal ein rechtlicher Grund, für seine Meinung, vorlag, ist Seite 385. der Würdigung, erzählt und bewiesen.

Die Theater-Committé hatte, um eine vorläufige Zahlung auf die im Jahre 1826 erst anzunehmenden Inventarienstücke im März 1825 gebeten. Der Durchlauchtigste Herzog war zu dieser noch nicht fälligen Zahlung nicht geneigt; Schmidt Phiseldeck aber bestand darauf mit Eigensinn und versuchte die mundirte Ausfertigung zu einer Verwilligung Seiner Durchlaucht unbemerkt unterzuschieben, also die Autorisation durch eine Täuschung zu erschleichen. Als ihm dieser Plan mißlang, schrieb er in die Acten:

„In der Conferenz am 23sten März d. J. ist Serenissimo über die „Gewährung des geschehenen Antrages, Vortrag geschehen, und „derselbe zur höchsten Gewährung empfohlen. Se. Durchlaucht „waren dazu nicht geneigt, und höchst Denenselben dringend vorgestellt, wie sehr schmerzhaft eine solche abschlägliche Resolution der „Commité sein würde, welche, durch ihre bisherige Verwaltung, „die höchste Ungnade nicht verdiene. Serenissimus aber befahlen, „daß abschläglich an das Hofmarschallamt rescribirt werden solle, „welches demnach expedirt ist.

Schmidt Phiseldeck“

Diese ungramatikalisch und holprig stylisirte Registratur enthält nun nicht allein die grobe Unziemlichkeit einer ungeheuern Indiskretion, für einen Geheimerath, welche einen solchen Vorfall dem gesammten Canzlei-Personale bekannt machte, sondern auch den Beweis einer respectwidrigen Anmaßung, einer Partheilichkeit und Inconsequenz.

Die Anmaßung liegt in der hartnäckigen Vertheidigung seiner, ohnehin unbegründeten Forderung gegen die Intention des Herzogs; die Partheilichkeit in dem Mangel eines jeden Rechtsgrundes zur Empfehlung der Sache, denn man wird es doch nicht für einen Rechtsgrund halten wollen, daß es dem Supplicanten äußerst schmerzhaft ist, auf eine noch nicht fällige Forderung keine Vorschüsse empfangen zu können. Die Inconsequenz endlich liegt in dem auffallenden Umstande, daß derselbe Geheimerath kein Bedenken trug, die abschlägige Resolution gegen seine Meinung zu contrasigniren, welcher, um dem Herzoge die Hände zu binden, den Artikel in die neue Landschafts-Ordnung eingeschoben hatte, wonach jedes fürstliche Rescript, welches nicht von einem Mitgliede des Geheimeraths-Collegii signirt worden, als erschlichen angesehen werden solle.

Aus kleinen Zügen wird ein großes Bild zusammengesetzt. Für die Characteristik dieses ministeriellen Schooßkindes des Grafen von Münster, ist der eben erzählte Zug von Arroganz, Partheilichkeit und Inconsequenz eben nicht unbedeutend.

---

12. Den zwölften Anklagepunkt des Rescripts können wir mit Stillschweigen übergehen, da die Thatsache, daß Herr von Schmidt, troß seiner verneinenden Versicherung, den Grafen von Münster gesprochen, oder an denselben geschrieben habe, als dieser sich in Dörenthal aufgehalten habe, erwiesen ist.

---

13. Der schwerste Anklagepunkt, juristisch betrachtet, ist der, des gebrochenen Diensteides, durch Entweichung.

Die Sache ist sehr einfach.

a. Herr von Schmidt hatte Seiner Durchlaucht den Diensteid als Geheimerath geschworen *).

---

*) Beweis, abgedruckt S. 461. der Würdigung.

b. Er bezog seinen einstweilen reducirten Gehalt, bis zum Monate April 1827 *).

c. Der Abschied war ihm weder verweigert, noch ertheilt **).

d. evasit! effugit! erupit! — und zwar am 16ten April 1827; also 13 Tage später, als er durch Empfangnahme seines Gehalts, noch factisch erklärt gehabt hatte, daß er sich noch, als Braunschweigscher Staatsdiener, außer Activität, vinculirt betrachte.

Herr Brinkmann hat diese Begebenheit, welche, ganz einfach betrachtet, nichts mehr und nichts weniger enthält, als Verletzung eines Diensteides, in einem besondern Kapitel apologirt.

---

*) Würdigung S. 512.

**) Rescript Seiner Durchlaucht vom 22sten October 1826. Abgedruckt Würdigung ꝛc. ꝛc. S. 405.

11.

Insbesondere war Herr von Schmidt eidbrüchig aus noch unaufgelöseten Dienstverhältnissen entwichen — hatte sich unrechtlicher Weise der Untersuchung und dem Rechtsspruche entzogen und war ohne Leidenschaft und Rachsucht rechtlich verfolgt worden.

Da die Thatsache feststeht, so reducirt sich alles, was zur Entschuldigung des Angeklagten gesagt werden konnte, auf folgende drei Hauptmotive;

a) Schmidt Phiseldeck sei durch gerechte Furcht gezwungen worden, sich einer ungerechten Verfolgung zu entziehen;

b) der Dienstverband sei factisch bereits aufgelöset gewesen und

c) Seine Durchlaucht hätten ihm mündlich schon die Entlassung verwilligt gehabt.

Es ist nothwendig, diese Entschuldigungsgründe mit aller Ruhe und Schärfe der Urtheilskraft zu prüfen.

(a) Daß Herr von Schmidt aus Furcht und Angst davon gelaufen ist, wollen wir ihm gern zugestehen. Nicht jedem ist es gegeben, ein Held zu sein. Er glaubte, wie er in seiner Vertheidigung äußert, der Zeitpunkt sei gekommen, wo seine persönliche Freiheit, durch Gewaltschritte Seiner Durchlaucht bedroht bewesen sei.

Keine Ausflucht hätte unglücklicher gewählt gewesen sein können; denn gerechte Ursach zur Furcht war nicht gegeben. Es ist wahr, sein Entlassungsgesuch war ungnädig; aber doch wahrlich, wie man sich aus dem Herzoglichen Erlaß auf das Abschiedsgesuch überzeugen kann, mehr mit Wehmuth einer tiefen Indignation, nicht ohne ächt fürstliche

Milde, als mit leidenschaftlichem Haß und Zorn, aufgenommen. Von dem letztern findet sich keine Spur.

Auch die Abnahme der Dienstgeschäfte und der Dienstpapiere geschah mit aller nur denkbaren Schonung. Das Erstere war eine unvermeidliche Vorsichtsmaßregel gegen einen Mann, der dazu selbst, durch Verschweigung seines Dienstverhältnisses zu Hannover, die Veranlassung gegeben hatte. Das Letztere war wieder eine Folge der Suspension.

Was war nach diesen Vorgängen weiter gegen von Schmidt Phiseldeck geschehen, als daß er mittelst Rescripts des Geheimeraths-Collegii vom 13ten April 1827 *) aufgefordert wurde, sich wegen der fehlenden Actenstücke zu verantworten und nach Eid und Pflicht fördersamst anzuzeigen und nachzuweisen, wo die vermißten und in den von ihm abgelieferten Acten befindlich gewesenen wichtigen Papiere geblieben wären? In diesem Schreiben war auch nicht die leiseste Drohung hinzugefügt. Seiner Durchlaucht der Herzog waren abwesend **). Herr von Schmidt wurde so wenig beobachtet, daß seine am 16ten April ***) erfolgte Flucht, erst am 22sten April zur Kenntniß dieses hohen Collegii gekommen war. Die Furcht, verhaftet zu werden, konnte also, nach allen diesen Umständen, nur allein in seiner Einbildung beruhet haben. Erst durch seine Flucht, und nicht früher, ward der Unwille Seiner Durchlaucht gesteigert. Ungereimt ist es daher, erst durch die Flucht veranlaßte Strenge, als Beweis anführen zu wollen, was Schmidt Phiseldeck, unter andern Umständen, wenn er nämlich geblieben wäre, zu fürchten gehabt hätte. Konnte also die illusorische Furcht unmöglich auf Gründen einer ruhigen, vernünftigen Ueberzeugung beruhet haben, so läßt sie sich nur psychologisch erklären und alsdann kann sie nichts anders gewesen sein, als die Würkung des Bewußtseins einer Schuld.

b. Um diese so natürliche Erklärung zu vermeiden, legt so wohl

---

*) Würdigung S. 505.

**) Wie aus dem Berichte des Geheimerathscollegii an Seine Durchlaucht, vom 22sten April hervorgeht. Würdigung S. 472.

***) Schon am 15ten April, nach seiner eignen Angabe in der Schrift: über meinen Austritt 2c. S. 22.

Herr von Schmidt *) als auch, mehr noch, sein Anwald aus Kiel, so viel Gewicht darauf, das Dienstverband sei factisch, als aufgelöset zu betrachten gewesen, indem ihm alle Geschäfte abgenommen, der Gehalt auf zwei Fünftel reducirt und er der Laune des Temporisirens müde gewesen sei **).

Wir müssen zuvörderst gestehen, daß es uns schwer fällt zu begreifen, wie die factische Auflösung eines Dienstcontracts von der einen Seite den andern Theil zu einer rechtlichen Auflösung ermächtigen konnte. Nach dem französischen Gesetzbuche stand allerdings durch Nichterfüllung eines Vertrages dem andern Theile die alternative Klage auf Erfüllung oder auf Aufhebung des Contracts zu; aber die Usurpations-Periode ist vorüber und das gemeine Recht gilt wieder als Grundlage für die rechtliche Beurtheilung der Verträge. Nach gemeinem römischen Rechte aber, darf bekanntlich nur auf Erfüllung geklagt werden. Diesen Grundsatz analogisch auf den vorliegenden Fall angewendet, so hätte von Schmidt Phiseldeck seiner Seits sein braunschweigsches Dienst-Verhältniß nicht einmal alsdann rechtlich als aufgelöset betrachten können, wenn er die Reduction seines Gehalts, als eine Verletzung des Dienst-Vertrages betrachtet hätte. Allein, es war ihm nur von seinem Gehalte zu 5000 Rthlr. der Theil entzogen, welchen man in andern Staaten den Repräsentations-Gehalt nennt. Er hatte nicht mehr den Character eines hohen Staatsmannes zu repräsentiren, sobald er suspendirt war, deshalb brauchte ihm auch der Staat kein größeres Einkommen, bis nach entschiedener Sache, zu zahlen, als ein Geheimerrath, der nicht zu repräsentiren braucht, als Pension zu erwarten gehabt hätte, um anständig als Privatmann leben zu können; und dazu mögten 2000 Rthlr. jährlich, mehr als genügend gewesen sein. — Es gilt die Wette: für 5000 Rthlr jährliches Wartegeld, unter Dispensation von aller Arbeit, würde der Herr Professor aus Kiel gewiß gern die Ungnade aller hohen Potentaten der Erde — und seiner hohen Gönner, Herrn von Schmidt Phiseldeck und des Grafen von Münster, in den Kauf genommen haben.

Das Temporisiren aber, welches jährlich 2000 Rthlr. kostete,

---

*) Ueber meinen Austritt ꝛc. l. c. S. 16.

**) Publicistische Prüfung S. 99.

wäre doch eine kostbare Laune gewesen. Eine solche annehmen zu wollen, ist ziemlich ungereimt, besonders da die zeitraubende Nothwendigkeit, die ganze Geschäftsführung eines Ministers zu revidiren, wohl, für jeden Geschäftskundigen, die sechs- bis sieben-monatliche Zögerung mit der Verabschiedung, hinreichend rechtfertigen wird.

Der Dienst-Verband war also nichts weniger als factisch aufgelöset. Er stand noch in der Dienst-Beziehung einer Revision seiner Dienstführung. Er selbst hatte diese Revision dadurch erschwert, daß er einen Theil der Geschäfte nicht im verfassungsmäßigen Wege, sondern hinter dem Rücken des Collegiums, dessen Mitglied er war, betrieben und nachher die justificirenden Scripturen über diesen Theil der Geschäftsführung selbst vernichtet hatte. Der Kieler Publicist muß überhaupt gar keinen Begriff haben von der Schwierigkeit einer Revision der Geschäftsführung eines Ministers, zumal wenn diese, so wie hier, mit möglichster Schonung der Person, also ohne Geräusch und Aufsehen, vollzogen werden sollte, sonst würde er die so wohl begründete Zögerung nicht im temporisiren, noch weniger eine Laune zu temporisiren, genannt haben.

c) Herr v. Schmidt behauptet, Seine Durchlaucht hätten ihm mündlich den Abschied bereits verwilligt gehabt. In der Würdigung wird diese Thatsache in Abrede gestellt. Darüber bläset nun der Kieler Publicist ein großes Halloh! indem er der Würdigung einen officiellen Character beilegt und diese Verneinung für ein Fürstenwort erklärt, dessen Heiligkeit er allerdings mit Recht, so hoch stellt, daß er lieber annehmen will, Herr von Schmidt habe die mündliche Aeußerung Seiner Durchlaucht mißverstanden. Gut! — aber was folgt daraus? — Daß Seine Durchlaucht den mündlichen Abschied nicht ertheilt habe, daß also die ganze Einrede unbegründet ist.

Die Verzögerung der Verabschiedung war aus den wichtigsten, rechtlichen und politischen Bedenken entstanden, welche durch Schmidt Phiseldeck selbst veranlaßt gewesen waren. Diese Bedenken aber wuchsen — eben durch seine Schuld — in steigender Progression, zu wahren politischen Hindernissen.

Zunächst mußte es bedenklich werden, einen Mann ohne weiteres zu verabschieden, der das unbegrenzte Vertrauen seines Fürsten, durch eine geheime Dienstbeziehung zu Hannover, getäuscht hatte. Ehe man einen Minister und geheimen Archivar, besonders unter so

bedenklichen Umständen, in fremde Staatsdienste übergehen läßt, fordert es doch wohl die Staatsklugheit, nachzuforschen, ob seine Dienstführung so loyal gewesen sei, daß man seiner persönlichen Rechtlichkeit, trotz der Anstoß gebenden Verheimlichung, keinen Mißbrauch seines neuen Verhältnisses, zutrauen durfte. — Was aber fand sich bei der so sehr gerechten Recherche? — überall Spuren einer ganz unverkennbaren Hinneigung zu Hannovers Interesse und — als man diese verfolgte — verfassungwidriges, heimliches Correspondenzeln über die wichtigsten Staats-Angelegenheiten, Attentate Regierungsacten zu verheimlichen und würkliche Unterschlagung der wichtigsten Actenstücke. Konnte unter solchen Umständen der Abschied ertheilt werden, ehe er sich gerechtfertigt hatte? — Und wie versuchte der braunschweigsche Geheimerrath sich zu rechtfertigen? — indem er, wie ein schuldiger Verbrecher, die Flucht ergriff und, aus sicherm Hinterhalte, Broschüren schrieb, indem er sich weigerte, vor die competente Untersuchungs-Behörde sich zu stellen und zu rechtfertigen, indem er sich hinter den Grafen von Münster, wie dieser, hinter den König versteckte, indem er die Hannöversche Regierung verleitete, Staatsverträge zu brechen, indem er endlich zwei, durch Familienbande einander nahe stehende Souveraine, veruneinigte. So hatte Herr von Schmidt ein unersteigliches, politisches Bollwerk aufgethürmt, um sein liebes Ich, gegen eine ganz gewöhnliche Rechts-Verfolgung zu schützen.

Und unter diesen Umständen sollte der Zeitpunkt gekommen sein, wo Seine Durchlaucht einem Manne, der Ihnen jetzt als Staatsfeind gegenüber stand, den Abschied zu ertheilen, verbunden gewesen sein sollte? — —

So viel ist also erwiesen:

H e r r v o n S c h m i d t P h i e s e l d e c k h a t d u r c h E n t w e i c h u n g, w ä h r e n d s e i n D i e n s t - V e r b a n d n o c h f a c t i s c h u n d r e c h t l i c h b e s t a n d, s e i n e n D i e n s t e i d g e b r o c h e n u n d s e i n e E i n r e d e n, d a ß g e r e c h t e F u r c h t i h m z u r E n t w e i c h u n g g e z w u n g e n h a b e, d a ß d e r D i e n s t - V e r b a n d b e r e i t s f a c t i s c h a u f g e h o b e n g e w e s e n s e i, u n d d a ß d e r H e r z o g i h m d e n A b s c h i e d m ü n d l i c h e r t h e i l t h a b e, e r w e i s e n s i c h, b e i n ä h e r e r B e t r a c h t u n g, a l s v ö l l i g u n b e g r ü n d e t.

Wir haben nur noch wenig Worte über sein späteres Benehmen zu sagen.

Daß Herr von Schmidt sich vor der Commission nicht stellte, obwohl ihm sicheres Geleit *) zugesichert war, können wir ihm nicht verdenken. Die Ehre scheint ihm mehr einen speculativen, als einen ideellen Werth zu haben. Dem Manne, welchen die Macht eines Königs schützt, daß ihm kein Haar auf dem Haupte gekrümmt werde, für den sich der Schein und der Erfolg verwendet, um die öffentliche Meinung an sich zu reißen, kann es ziemlich gleichgültig sein, ob er in seinem kleinen, für ihn jetzt wohl nur noch unbedeutenden, Vaterlande für einen Verbrecher gehalten, und criminell verfolgt wird, oder nicht? Das einzige Mittel, seine Ehre, auf eine würkliche, überzeugende Weise wieder zu gewinnen, wäre gewesen, daß er sich vor der Commission stellte und auf gerichtliche Entscheidung provocirte. Könnte Hannover jetzt noch mit einigem Schein der Humanität, die Verletzung der Verträge beschönigen, indem es den widerrechtlich Geschützten als ein Opfer ungerechter Verfolgung darstellt; so ist der Schutz und die Anstellung eines rechtskräftig verurtheilten, entwichenen Staatsdieners, gegen die Requisition der ordentlichen Gerichte, ein Trotz wider die öffentliche Meinung, der sich auch nicht durch den leisesten Schatten eines rechtlichen Vorwandes mehr vertheidigen läßt.

Das aber war es — und kein anderer Grund ist denkbar, welcher Schmidt Phiselbeck zurückgehalten haben konnte, sich vor der Commission zu stellen — daß alsdann das Recht und die Wahrheit und nicht mehr, wie bis jetzt, der Schein, die Lüge und die Macht vor der öffentlichen Meinung gegolten haben würde.

Den Steckbrief mögte man so gern als reines Ergebniß des Hasses darstellen. Ist der Erlaß desselben rechtlich begründet, so muß die Idee der Leidenschaftlichkeit schweigen.

---

*) Das so wichtige Motiv zur Rückkehr, welches jede Besorgniß von Gewaltschritten, die Schmidt Phieselbeck zur Beschönigung seiner Flucht vorgewendet hatte, niederschlagen mußte — der sichere Geleitsbrief — ist in der Würdigung S. 479 abgedruckt und doch übergeht Herr Brinkmann nicht nur diesen erheblichen Umstand mit Stillschweigen, sondern spricht auch noch von Gefahren, denen er sich ausgesetzt haben würde, wenn er zurückgekehrt wäre.

Daß eine Polizei-Direction, bei entdeckten Verbrechen, den ersten Angriff habe, wird Niemand, der die politische Bedeutung eines solchen Instituts kennt, in Abrede stellen wollen.

Daß zu dem ersten Angriffe, sowohl das Recht der Verhaftung, als auch das der Verfolgung durch Steckbriefe im Fall der Flucht, gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Herr von Schmidt befand sich — das war bekannt — unter einer noch nicht criminellen, also noch rein administrativen Recherche seiner Dienstführung. Noch war er dem Staate durch den noch ungelöseten Diensteid vinculirt. Indem er entwich, brach er den Diensteid, beging ein Verbrechen, dessen Thatbestand sofort klar war und belud sich mit dem dringenden Verdacht, daß er sich noch schwerere Dienstvergehungen schuldig gemacht habe.

Die Rechtsverfolgung aber wird schon begründet, durch einen, auf rechtliche Präsumtion basirten Verdacht. Mehr noch als das, war hier der Fall.

Nun aber giebt es zwei Mittel der Rechtsverfolgung eines flüchtigen Verdächtigen: — Requisitionen um Auslieferung und Steckbriefe. Ehe man Braunschweigscher Seits nur zu einem derselben schritt, versuchte man ein Milderes, ihn in einem verschlossenen Schreiben zur Rückkehr auffordern zu lassen. Dieses geschah durch das Rescript des Geheimeraths-Collegii vom 25sten April 1827 *).

Der Geheimerath von Schmidt verweigerte mittelst Antwortschreibens, von demselben Tage, die Rückkehr **).

Damit aber war der Weg der Milde und Rücksicht erschöpft und nichts hinderte die polizeiliche Verfolgung des landflüchtigen Dieners mehr. Die Sache hatte, ihrer Natur nach, Eile. Durch Requisitionen die Zeit zu verlieren, hätte geheißen, die Möglichkeit der Habhaftwerdung auf's Spiel setzen, denn so viel konnte man wohl voraussehen, der Mann, welcher sich weigerte, der Aufforderung zur Rückkehr Genüge zu leisten, wenn sein Aufenthalt bekannt war, mußte wenigstens augenblicklichen Schutz in Hannover gefunden haben. Man mußte erwarten, daß ihm von einer eingehenden Requisition zu seiner Auslieferung, wenigstens unter der Hand, von den Behörden zu Hannover Nachricht ertheilt werden würde und daß alsdann, ehe die Re-

---

*) Abgedruckt in der Würdigung S. 298.

**) Würdigung ebenfals S. 298.

quisition vollzogen wurde, Herr v. Schmidt Zeit erhielt, sich in einen Staat zurückzuziehen, mit welchem kein Verbrecher-Cartell bestand; denn welcher Staatsmann würde Hannover zugetrauet haben, daß es Staats-Verträge gegen Braunschweig verletzt haben würde, um einen einzigen Menschen, einen landflüchtigen Braunschweigschen Staatsdiener zu schützen und welcher feinfühlende Mensch würde Herrn von Schmidt es zugetrauet haben, daß er sein altes, wie sein neues Vaterland so wenig geliebt habe, um beide, wegen seines lieben „Ich" in so unselige Mißhelligkeiten zu verwickeln? Diese Betrachtung war so natürlich, so sehr den Verhältnissen angemessen und zugleich so schonend für alle Theile, daß das Gerücht, Schmidt Phieseldeck habe sich nach Dänemark, zu seinem Bruder, zurückgezogen, als höchst wahrscheinlich, immer mehr Nahrung erlangen mußte.

War dieses Gerücht gegründet, so durfte mit Requisitionen keine Zeit verloren werden; war es ungegründet, so mußten Steckbriefe eher ihren Zweck erreichen, als Requisitionen; weil alsdann nicht der Erfolg durch Collision einer Behörde mit dem Verfolgten, vereitelt werden konnte. Das aber waren die wichtigen Gründe, deren Erwägung, unter so dringenden Umständen, den Erlaß von Steckbriefen, durch die Polizeibehörde, auf das Genügendste rechtfertigen mußte.

Wo aber das Recht waltet, da schweigt die Rache! — das zur Entgegnung auf die Diatribe des Kieler Publicisten.

Nach Vollendung der einzelnen Pinselstriche, wollen wir eilen, ein Gesammtbild der Characteristik der vormundschaftlichen Beamten, welche, gegen das Interesse Seiner Durchlaucht gehandelt haben, aufzustellen.

12.

Characteristik derjenigen Beamten der vormundschaftlichen Regierung, welche das Interesse des Durchlauchtigsten Herzogs von Braunschweig auf das tiefste verletzt und aus selbstsüchtigen Plänen die ganze unglückliche Differenz angezettelt haben.

Wir haben nur noch zum Schluß einen Rückblick auf die vorstehenden Erörterungen zu werfen. Wir beklagen zum voraus, damit das Characterbild einer Coterie geben zu müssen, welche sich verschworen zu haben schien, Seine Durchlaucht von Jugend auf geistig zu vernichten, um in Braunschweig eine Ministerial-Herrschaft, unter Hannöverscher Dependenz, für die ganze Dauer Höchst-Ihrer Regierung zu begründen.

Wir lassen dabei Seine Majestät den König von Großbrittannien und die Hannöversche Regierung aus dem Spiele, indem die gegenseitigen Beschwerden der Souveraine und Cabinette, den Gegenstand der Schluß-Abhandlung bilden werden.

Ob sich der Faden der ganzen Intrigue von oben oder von unten angesponnen hatte, oder ob er, wie wahrscheinlich, aus den zusammenstoßenden, selbstsüchtigen Interessen aller Theilnehmer entstanden war? müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Die Ehre des Vortritts, in dieser Coterie, gönnen wir, wie billig, Seiner Excellenz, dem Herrn Minister, Grafen von Münster.

Dieser Mann hatte das Ohr des Königs und den Vortrag in den Braunschweigschen Angelegenheiten. Da Könige nicht mit eignen Augen sehen können, besonders wenn sie so weit entfernt residiren; so war Graf Münster Regent, sobald er nur von Braunschweig aus un-

terstützt wurde. Als Hannöverscher Minister und Hannöverscher Donatair, war ihm die Cabinets-Politik dieses Staats zur zweiten Natur geworden. Diese strebte bekanntlich geschichtlich von jeher auf eine Suprematie über Braunschweig hin. Während der Vormundschaft war sie begründet und wurde redlich geübt, durch Zurücksetzung der Braunschweigschen Interessen, sobald dieselben, mit denen Hannovers in Conflickt geriethen. Beweise davon liefert die Hintenansetzung der, in dem Codicill des höchstseligen Herzogs, dem Könige von Großbritannien und Hannover und ganz besonders dem Grafen von Münster, empfohlenen Braunscheigschen Angelegenheiten, auf dem Wiener Congresse; — die versäumte Vertretung Braunschweigs, beim Pariser Frieden; — die eigenmächtige Disposition über eine Braunschweigsche Militairstraße, zu Gunsten Hannovers; — die, das Braunschweigsche Interesse verletzende, Zollordnung; — die Anstellung eines für das Erziehungsfach gar nicht gebildeten Hofmanns, der, als geschmeidiger Protégé, geheime Instruction zur Unterdrückung aller geistigen Kraftentwickelung gehabt haben mogte, zum Oberhofmeister bei Seiner Durchlaucht; — die Pensionirung des unfähigen Günstlings, für dreijährige Prinzen-Mißhandlung; — die Verhinderung der Anstellung eines Braunschweigschen Geschäftsführers, bei der Person Seiner Majestät; — das fernere Anketten des Braunschweigschen ersten Geheimeraths an Hannovers Interesse, durch die Dienstversprechen; — das heimliche Correspondenzeln mit einzelnen Mitgliedern des Geheimenraths-Collegii, unter Umgehung der verfassungsmäßigen Behörde und das officielle Eingehen auf solche illegale Berichte; — die Umwälzung der Braunschweigschen Staatsverfassung, aus Eitelkeit; — die Gehaltsverdoppelung Schmidt Phiseldecks, um den ersten Agenten des regierenden Grafen fester an seine Pläne zu ketten; — die Machination, wegen Verlängerung der Vormundschaft und widerrechtliche Ausdehnung der vormundschaftlichen Befugnisse — und, wenn man über die Dauer der vormundschaftlichen Gewalt hinausgehen will, die unerhörte Dreistigkeit, seine Sache zur Sache des Königs zu machen; — die beleidigende Schmähschrift; — die bundes- und traktatenwidrige Bedrohung mit Gewalt der Waffen; — endlich, wenn bei diesem Ritter von der traurigen Gestalt, noch irgend von Cavalier-Ehre die Rede sein könnte, das Verkriechen hinter die königliche Autorität, als er der höchsten Ehre gewürdigt wurde, die jemals

ein Privatmann von einem Souverain widerfahren ist — der Ehre, seine Privatbeleidigungen durch persönlichen Muth gegen einen Monarchen vertreten zu dürfen; — da — wurde es klar, daß sein Ritterhelm nur ein Barbierbecken ist.

Doch genug von ihm! — weiter: Jetzt
„Sei mir gegrüßt, sein wackerer College
„Den das Geschick zum Knappen hat gemacht,
„Den immerdar Fortuna hat gelacht —
„Du war'st ihr Schooßkind, stand'st in ihrer Pflege!“

(Cervantes zum Don Quixote.)

Der Geheimerath von Schmidt Phiseldeck war gleichsam der getreue Sancho=Panza dieses Ritters.

Schon auf dem Wiener Congresse wußte sich seine Geschmeidigkeit und Gefügigkeit dem Minister Hannovers anzuschmiegen, gegen den ihn die Bewachung der Interesse seines Vaterlandes eigentlich in Opposition hätte setzen müssen. Schon dort empfahl er sich dem hannöverschen Cabinett, als ein tüchtiges Werkzeug für die Beförderung der Pläne einer Hannöverschen Suprematie über Braunschweig — durch Untüchtigkeit im diplomatischen Verwahren und Befördern der Interessen des Braunschweigschen Staats. Im Pariser Frieden wagte er es nicht, vielleicht der Vormundschaft mißfällig zu werden, durch irgend einen Schritt für die verhältnißmäßige Vergütung des Braunschweigschen Schadens und Aufwandes für die Sache der Befreiung. So empfahl er sich denn ganz vortrefflich zum gefügigen Hauptagenten der vormundschaftlichen Regierung, welcher sich durch Gewandtheit und Stellung bald das Uebergewicht im Geheimeraths=Collegio zu sichern wußte. Ja durch heimliches Correspondenzeln mit dem Minister, usurpirte er bald die Alleinherrschaft des Landes. Sein Hauptaugenmerk wurde, dieselbe zu nutzen und sich dieselbe zu erhalten, sowohl für die Zeit der Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht als noch darüber hinaus.

Das Erstere gelang ihm vortrefflich, indem er eine Gehalts=Verdoppelung, (außer allen Verhältnissen gegen die Gehalte ähnlicher Staatsdiener in gleich großen Staaten, und gegen alles Herkommen in Braunschweigschen Landen) allem Anscheine nach, durch heimliches Briefwechseln, mit dem Grafen von Münster, sich zu erschleichen wußte.

Den Einfluß für die Dauer der Vormundschaft sicherte er sich durch Nachgeben und geschmeidiges Eingehen in Graf von Münsters Pläne. Dahin rechnen wir das Einschüchtern der Deputirten der Landschaft, um die neue Verfassung zu Stande zu bringen, so sehr abgeneigt er auch — nach dem langen Temporisiren zu urtheilen — der daraus für ihn hervorgehende Gêne gewesen sein mag. Ferner die Kraftlosigkeit (das Unterlassen von Repressalien) in der Zollangelegenheit; — die Nachgiebigkeit in der Sache, wegen der Militairstraße (durch Eingehen in den Vorschlag des Grafen Münster, den Hannoverschen Gesandten, und nicht einen Braunschweigschen Abgeordneten, mit der Abschließung der Convention zu beauftragen; — endlich der pflichtwidrige, heimliche Antrag (wie es scheint, unter Mißbrauch des Namens des Collegii) zu Pensionirung des Herrn von Linsingen.

Ueber die Zeit der gesetzlichen Minderjährigkeit suchte er seinen Einfluß zu sichern, sowohl dadurch, daß er dahin würkte, die Dauer der Vormundschaft zu verlängern, als auch durch das unverkennbare Streben, den durchlauchtigsten Herzog mittelst einer verkehrten und barbarischen Erziehung, zu einer willenlosen Maschine zu machen, die sich, selbst noch nach dem Regierungs-Antritte, am Drathe der Ministerial-Despotie, lenken lasse.

Um das Erstere zu erreichen, wurde ein gewandter Advocat durch Anstellung und Dienstzusicherung vermogt, gegen seine Ueberzeugung, ein Gutachten abzugeben, wonach die Braunschweigschen Prinzen, mit dem achtzehnten Lebensjahre, noch nicht regierungsmündig werden sollten — versuchte man den wackern und freimüthigen Geschichtsforscher, Hurlebusch, durch heimlich erschlichene Quiescirung einzuschüchtern — wurde demselben und jedem Wahrheitsfreunde, die Benutzung archivalischer Quellen *) versperrt — und somit glücklich eingegriffen in das Getriebe diplomatischer Machinationen, wodurch Graf von Münster, der beabsichtigten Usurpation einen loyalen Schein zu geben suchte.

Die Verlängerung seines Einflusses und des Uebergewichts der

---

*) Georg der Vierte, König rc. rc. in vormundschaftlicher Regierung rc. In der neulich erschienenen Hurlebuschschen Schrift, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit im hiesigen Fürstl. Hause, sind namentlich

Hannöverschen Cabinettspolitik, über die Dauer der Vormundschaft hinaus, konnte nur durch ein jesuitisches Verbrechen — Vereitlung der Erziehung des Herzogs — erreicht werden. Schmidt Phiseldeck scheint recht absichtlich die Hand dazu geboten zu haben, indem er einen pedantischen, westphälischen Pagenlehrer, der, außer der famösen Scene in der Wiener Oper, der Welt noch kein Specimen eruditionis vor Augen gelegt hat, anstatt des würdigen Mannes der Wahl des höchstseligen Herzogs, zum Prinzenerzieher anstellte; denn, daß er einen solchen beschränkten Pedanten nicht sollte durchschauet haben, läßt sich, bei seiner Menschenkenntniß, gar nicht bezweifeln. Aber gerade ein solcher war nothwendig, um die strengen, kaltherzigen Instructionen mit einem leergebrannten Herzen und papiernen Zepter zu vollziehen. Und wenn es dann nur noch darauf ankam, dem jungen Herzoge auch die letzte Zuflucht zu dem Herzen seines königlichen Vormundes abzuschneiden, so mag die Correspondenz, welche er nöthig gefunden hatte, zu verbrennen, nicht wenig dazu beigetragen haben.

Da aber der Erfolg der Erziehung, den Erwartungen einer Unterdrückung aller Geistes- und Willenskraft des Herzogs, nicht entsprechen zu wollen schien, so mußte Herr von Schmidt, als kluger Mann, zeitig auf seinen Rückzug denken.

Das aber that er, indem er sich ein Dienstversprechen von Hannover geben ließ, für den Fall, daß er im Braunschweigschen Dienste, sich nicht mehr gefallen würde, (d. h. daß er nicht mehr würde herrschen

---

in Ansehung des Regierungsantritts des Herzogs Carl, hochseligen Andenkens, Nachrichten enthalten, von welchen es fast das Ansehen gewinnt, als ob solche nur durch Mittheilung aus archivalischen Quellen zur Kenntniß des Verfassers hätten gelangt sein können. So sehr Wir nun auch von der Discretion der bei Fürstl. Archive angestellten Personen Uns überzeugt zu halten Ursache haben, so wollen Wir doch von dieser Veranlassung Gelegenheit nehmen, den Archivbedienten die pflichtmäßige Vorsicht in Mittheilung dessen, was aus archivalischen Quellen zu ihrer Kenntniß gelangt, hiemit nochmals zu empfehlen, und zu wiederholen, daß directe Mittheilung von archivalischen Actenstücken ohne Unsere vorgängige Genehmigung überall nicht geschehen dürfe."

Braunschweig, den 26sten Junius 1820.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

Gr. v. Alvensleben. v. Schmidt Phiseldeck. v. Schleinitz.

Daß vorstehende Abschrift dem Originale gleichlautend sei, wird hierdurch beglaubigt.

(L.S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

können) und dadurch, daß er die Spuren seines heimlichen rechtswidrigen Einflusses vernichtete.

Das Bewußtsein seines Einflusses und des gesicherten Rückhalts, macht ihn, gegen seinen Fürsten und Herrn hochfahrend, rücksichtslos, eigensinnig und anmaßend — wie in der Theatergeschichte, sowohl die Abschließung des Contracts kurz vor dem Regierungs-Antritte Seiner Durchlaucht, als auch die versuchte Erschleichung der Unterschrift einer untergeschobenen Verwilligung und die respectwidrige Bemerkung in den Acten, beweiset.

Als aber dennoch des jungen Fürsten Scharfblick endlich das Gewebe, womit man Ihn umsponnen hatte, durchschauete, versuchte Schmidt Phiseldeck erst die wichtigsten Acten, welche ihn verrathen konnten, unterzuschlagen, vernichtete andere wichtige Aktenstücke, die zum Theil, in Form einer Privat-Correspondenz, ergangen waren, und ließ sich, durch die Furcht eines bösen Gewissens, verleiten, s e i n e n D i e n s t e i d z u b r e c h e n und aus dem Lande zu fliehen, ohne daß irgend eine Gefahr ungerechter Verfolgung wirklich vorhanden war.

Jetzt aber beging er noch den größesten Verrath, an seinem Fürsten und Vaterlande, indem er seine persönliche Sache zur Sache des Königs machte und, trotzend auf den erschlichenen Schutz, Rechtfertigung vor der competenten Behörde zu geben, sich weigerte, Hannover verleitete, die Verträge mit Braunschweig zu brechen und des Königs Majestät veranlaßte, sich durch Anstellung eines meineidigen, rechtsverfolgten Dieners im Hannöverschen Geheimenrathe, bloß zu geben.

Und damit wäre denn die Characteristik der Haupt-Agenten der vormundschaftlichen Regierung vollendet, welche Seine Majestät von Großbrittannien mit einer Intrigue umsponnen hatten, wovon die unglückseligen Folgen die Cabinette Europa's und den gesammten deutschen Bund in Bewegung gesetzt haben.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, die aus diesem Ministerial-Intriguen hervorgegangenen unglücklichen Differenzen zwischen Braunschweig einerseits und Hannover, nebst Seiner Majestät dem Könige andrerseits, auf einige Augenblicke zu beleuchten.

Eine solche Beleuchtung aber ist dem folgenden und letzten Abschnitte vorbehalten.

13.

Schluß-Act. Beleuchtung der dem Bundestage jetzt zur Entscheidung vorliegenden Differenzen zwischen Seine Durchlaucht dem regierenden Herzoge einer Seits und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, so wie dem Hannöverschen Cabinette, andrer Seits.

Wir haben bis jetzt die einzelnen juristisch-politischen Scenen beleuchtet, welche, als Bestandtheile der gegenseitigen Beschwerden der hohen Litiganten, in diesem Augenblick dem deutschen Bundestage zur Entscheidung vorliegen.

Wahrscheinlich wird diese früher erfolgen, ehe diese Schrift ins Publicum gelangen kann. Da sie aber nicht Anspruch darauf macht, auf die Entscheidung Einfluß gewinnen zu wollen; so bleibt auch die rechtliche Ansicht, welche sie entwickelt, völlig ohne alle Beziehung auf eine positive Erledigung des Streits.

Aus den entwickelten Thatsachen mußten begreiflich die unangenehmsten Differenzen hervorgegangen sein, indem sich bald Se. Durchlaucht für verletzt hielten, und dadurch zwischen Braunschweig und Hannover, als Staaten betrachtet, Differenzen entstanden.

Der Gesichtspunkt, aus welchem diese Differenzen betrachtet werden, ist ein doppelter, ein politischer und ein rechtlicher.

Seine Majestät der König und die Hannöversche Regierung suchen durch Ihre Bundestags-Gesandten den politischen Gesichtspunct über den Rechtlichen zu stellen, um zu vermeiden, daß die Sache nicht durch eine Austrägal-Instanz entschieden werde.

Der Gegenstand der Differenzen sind Beleidigungen und Rechtsverletzungen.

In Hinsicht der Beleidigungen hat Hannover darauf angetra-

gen, daß die Gesammtheit des Bundes über die persönlichen Beleidigungen zwischen beiden Souverainen entscheide, weil diese nicht aus dem civilrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet werden könnten, mithin das im Art. 23. der Schlußacte angedeutete Verfahren hier nicht anwendbar sei und weil die Person Sr. Majestät des Königs von England, von der des Königs von Hannover nicht getrennt werden könne. Für einen solchen Fall enthalte die Gesetzgebung des Bundes noch keine Bestimmung; sie müsse also durch einen Bundestags-Beschluß ergänzt werden.

Braunschweig hat dagegen protestirt und uns erscheint diese Protestation, abgesehen von der möglichen entgegengesetzten Entscheidung des Bundes, als wohlbegründet zu sein.

Denn so viel ist klar:

1. Der Artikel 11. der Bundesacte redet von allen Streitigkeiten jeder Art zwischen Bundesgliedern. Die persönlichen Streitigkeiten sind also nicht ausgenommen. Für alle solche Fälle ist aber ein Austrägalverfahren beschlossen. Es fehlt mithin keinesweges an einer grundgesetzlichen Bestimmung über die Form der Entscheidung dieser Streitigkeiten. Es würde aber den Begriff von Gerechtigkeit widerstreiten, welcher die Basis eines jeden Staatenbundes, besonders des deutschen Bundes bildet, daß ein, zur Entscheidung vorliegender, Fall nach einer anzunehmenden rückwürkenden Gesetzeskraft, durch einen neuen, erst für diesen Fall zu erlassenden, grundgesetzlichen Bundestags-Beschluß, entschieden werden soll; zumal, wenn die Bundesgesetzgebung eine allgemeine Regel enthält, welcher der vorliegende Fall, ungezwungen und logisch richtig, subsumirt werden kann.

2. Das ist ja eben das eigenthümliche Kriterium einer Bundes-Verfassung, daß das politische Element in dem rechtlichen untergeht. Dieses Princip ist so durchgreifend und wichtig, daß kein Staatenbund ohne dasselbe bestehen kann. Wenn daher dasselbe im deutschen Bunde nur durch einen einzigen Fall verletzt werden würde: so bliebe damit zugleich die Präponderanz der mächtigen Bundes-Mitglieder über die Mindermächtigen entschieden. Und da das Uebergewicht der Macht in steigender Progression Raum gewinnt, so würde der deutsche Bund gar bald in Dependenz, mindestens von England, verfallen, denn gegen die Abhängigkeit von Preußen und Oestreich würde der Bund noch in der bisher bewiesenen Gerechtigkeit beider Cabinette einige Garantie finden.

Es sind also sämmtliche Bundes-Regierungen dabei auf das Höchste interessirt, daß sie, selbst in persönlichen Streitigkeiten zwischen Bundesfürsten, nicht das politische Element, mit Unterdrückung des Rechtlichen, verwalten lassen.

3. In der Natur einer solchen persönlichen Streitigkeit zwischen Souverainen, liegt gar kein Hinderniß wider die Anwendung von Rechtsformen und Rechtsprincipien.

Rechtsprincipien können und müssen auch auf persönliche Streitigkeit der Souveraine angewendet werden, wenn Bundes-Verhältnisse Gewalt nicht erlauben. Allein wir geben zu, daß nicht das römische, sondern das Natur- und Völker-Recht zur Anwendung kommen müßte. Der Thatbestand einer Injurie würde daher nach dem in unsern Tagen so sehr ausgebildeten philosophischen Strafrechte zu beurtheilen sein. Eine solche Beurtheilung aber, kann nur alsdann dem Rechtsgesetze, worauf die Bundes-Verfassung basirt ist, genügen, wenn sie von einer richterlichen Behörde ausgeht.

Die Bundes-Versammlung aber ist ihrer Natur und Bestimmung nach, nur ein politischer Körper. Die Entscheidung desselben kann also nur von der Politik geleitet werden. In der Politik aber hat Staats-Klugheit über das Recht ein Uebergewicht und die Staats-Klugheit neigt sich immer dahin, der Macht den entschiedendsten Einfluß zuzugestehen. Dadurch aber würde der Art. 3. der Bundesacte *) und Art. 1. der Schluß-Acte verletzt werden.

4. Wenn auch die Person des Königs von England von der eines Königs von Großbrittannien nicht getrennt gedacht werden kann, so gestattet es doch auch eben diese Betrachtung nicht, daß man sich beide getrennt denke, wo es auf Ausgleichung persönlicher Streitigkeiten ankommt. Der König von Großbrittannien darf nicht ein Bundesglied bekriegen, ohne den Art. 2. der Bundes-Acte zu verletzen, weil Er zugleich, als König von Hannover, Bundes-Mitglied ist. Er würde zuvor sich vom Bunde trennen müssen, welches der Art. 4. der Schluß-Acte **) verbietet und nach dem Art. 36. und folgenden der-

---

*) Art. 3. der Bundesacte lautet: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte.

**) Es kann daher der Austritt aus diesem Vereine, keinem Mitgliede desselben freistehen."

selben Schluß=Acte, würde der gesammte Bund verpflichtet sein, einen Angriff des Königs, gegen das Braunschweigsche Land, als gegen sich selbst gerichtet, zu betrachten.

Nun aber müssen eben dieselben wichtigen Gründe, welche des Königs Majestät bewogen hatten, dem sonst völkerrechtlichen Rechte der Gewalt zu entsagen und auf eine Entscheidung durch die Bundes=Versammlung zu provociren, auch jeden Einwurf zurückweisen, der aus dem, vom Bunde unabhängigen, Länderbesitz des Königs hergenommen ist, um die Austrägal=Instanz zu umschiffen.

5. Es entstanden alle Differenzen aus dem Verhältnisse des Königs, als Agnat des Braunschweigschen Gesammthauses und ein solcher ist Er als König von Hannover — nicht aber als König von Großbrittannien. In ersterer Eigenschaft haben auch Seine Majestät beim Bundestage, durch Ihren hannöverschen Gesandten, die Beschwerde gegen Seine Durchlaucht eingereicht und dadurch zu erkennen gegeben, daß Sie auch nur, als König von Hannover, bei dieser Differenz betrachtet werden wollen. Also auch aus diesem Gesichtspunkte, verändert es den rechtlichen Standpunkt der Sache nicht, daß der König von Hannover, zugleich König von England ist.

6. Gerade in Sachen einer Ehrenverletzung müßte Se. Majestät selbst wünschen, eine rechtliche Entscheidung zu verlangen. Nur wenn rechtskräftig entschieden ist, daß dem Könige von Sr. Durchlaucht ein Unrecht zugefügt worden, würde die Satisfaction als rechtliche Nothwendigkeit sich darstellen und die Ehrenkränkung vollständig wieder aufheben. Nicht so, wenn die Entscheidung durch den gesammten Bund auf einer politischen Basis erfolgen würde. Es bliebe alsdann immer nur eine Entscheidung über das Factum, mit Umgehung des Rechtspunkts, welches unmöglich dem Zartgefühle der Ehre genügen kann. Erfolgt die Entscheidung auf dem politischen Wege gegen Seine Durchlaucht; so kann Derselbe, eine verlangte Genugthuung zu geben, gezwungen werden, aber entschieden bleibt es immer noch nicht, daß der Herzog Unrecht gehabt habe. In der That müßten Seine Durchlaucht selbst wünschen, daß Hannovers Antrag über die Form der Entscheidung durchginge — denn der Uebermacht weichen müssen, ist immer noch minder verletzend, als rechtlich entschieden zu sehen, daß man sich eine Rechtsverletzung erlaubt habe —

wenn man überhaupt auf Braunschweigs Seite eine nachtheilige Entscheidung im Wege Rechtens nur im geringsten zu besorgen haben würde.

Wie also auch diese unglückliche Differenz politisch entschieden werden mögte, den Rechtspunkt zu erörtern, bliebe alsdann immer noch bei der einmal in dieser Sache herrschenden Publicität, ein unveräußerliches Recht der öffentlichen Meinung.

Unstreitig ist es dagegen, daß die nicht persönlichen Differenzen, insofern sie nicht innere Landes-Angelegenheiten sind, einer Austrägal-Instanz (nach dem Art. 11. der Bundesacte und den Art. 21 — 24, der Schlußacte) nicht entzogen werden dürfen.

Nach diesen Gesichtspunkten, werden wir die Hauptbeschwerden durchgehen und zwar nicht, nach der Reihefolge der Anträge beider Theile, sondern in chronologischer Ordnung, weil eben die Zeitfolge bedeutenden Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung übt.

---

1. Die Verlängerung der Vormundschaft, über das achtzehnte Lebensjahr Seiner Durchlaucht hinaus, ist eigentlich die Basis des ganzen Streits.

Man sucht nach dem vorwaltenden politischen Princip die rechtliche Erörterung desselben dadurch zu umgehen, daß man sagt, die Sache sei einmal geschehen, mithin nicht mehr zu redressiren, also kein Streitgegenstand mehr vorhanden. Das ist richtig, wenn man nur die unmittelbaren Folgen einer Entscheidung der streitigen Majorennitäts-Frage sich denkt; allein unrichtig, wegen der mittelbaren Folgen.

Diese aber würden in doppelter Hinsicht eintreten.

Einmal würde die Entscheidung, daß Seine Durchlaucht mit dem achtzehnten Lebensjahre rechtlich regierungsmündig geworden, dem anstößig gefundenen Patente vom 10ten Mai 1827 den Character einer Beleidigung nehmen und dann würde eine Weigerung: die Rechts-Frage durch eine Austrägal-Instanz entscheiden zu lassen, bewürken, daß dieselbe lediglich als eine innere Angelegenheit betrachtet und im Innern des Braunschweigschen Staats legal entschieden würde, welches doch unmöglich Seiner Majestät gleichgültig sein könnte.

2. Eben so verhält es sich mit der Frage: ob die vormundschaftliche Gewalt über ihre Befugnisse, ausgedehnt gewesen sei.

3. Den Schutz, welchen Hannover dem Herrn von Schmidt hat angedeihen lassen, verletzt die Convention wegen Auslieferung der Verbrecher, weil es nicht der requirirten Hannöverschen Behörde — am wenigsten der Hannöverschen Regierung — gebührte, über den That-Bestand: ob würklich ein Verbrechen begangen sei? competent zu urtheilen, sondern nur der requirirenden Braunschweigschen Behörde. Unter dem Vorwande: es sei kein Verbrechen gegen Schmidt Phiseldeck erwiesen, durfte also die Auslieferung nicht verweigert werden.

Wenn hiernächst der Kieler Publicist einwendet, es sei nicht üblich, Staatsverbrecher auszuliefern; so muß man über die Unklarheit seiner Ansichten lächeln. Staatsverbrecher werden nur alsdann oft geschützt, wenn ihre Verbrechen politische sind, die nach dem Begriffen des Staats, welcher den Schutz übernimmt, nicht für strafbar gehalten werden. Wo aber eine Convention über Auslieferung der Verbrecher besteht, wie zwischen Braunschweig und Hannover, da wird schon darum, dieselbe auch auf politische Verbrecher — in welche Cathegorie Schmidt Phiseldeck ohnehin nicht einmal zu rechnen ist — ausgedehnt werden müssen, weil das Urtheil über die Frage: ob überall ein Verbrechen begangen sei, dem, um die Auslieferung requirirten, Staate nicht zusteht.

Man hat Hannöverscher Seits den Einwurf aufgestellt, daß Schmidt Phiseldeck, wegen Beschuldigungen, die sein Verfahren als vormundschaftlichen Beamten treffen würden, nicht vor einem Braunschweigschen Gerichte zur Untersuchung gezogen werden könnte, weil durch die Verurtheilung desselben indirect Seine Majestät, der König, selbst verurtheilt werden würde.

Allein man muß unterscheiden zwischen solchen Handlungen, wodurch er nur seiner damaligen Dienstpflicht genügt und solchen, wodurch er diese verletzt haben würde. Die letztere ist der König zu vertreten, nicht verbunden. Wenn also, um nur ein auffallendes, aber doch passendes Beispiel zu wählen, Schmidt Phiseldeck angeklagt worden wäre, daß er einen Secretär für ein Geschenk von 1000 Rthlr. zum Rath gemacht habe, so würde diese Thatsache ein Verbrechen enthalten, welches von jedem Regierungs-Nachfolger, also auch von dem jetzt regierenden Herzoge, ohne alle Verletzung des Regierungs-Vorgängers, mithin des königlichen Vormundes, zur Untersuchung

gebracht werden könnte. Derselbe Grundsatz muß aber Anwendung finden, bei jedem andern Mißbrauche der Amtsgewalt.

Außer den, während der vormundschaftlichen Regierungs-Gewalt verübten Unrechtfertigkeiten, liegen nun aber auch solche vor, die erst nach dieser Zeit statt gefunden haben, — dahin gehört das Verbrechen des verletzten Diensteides.

Daß diese zur Entscheidung der Braunschweigschen Gerichte gehören, scheint die Bundesversammlung anerkennen zu wollen; allein aus eben demselben Grunde sind auch die Braunschweigschen Gerichte competent in allen Anklagepunkten, welche eine Verletzung der, selbst der vormundschaftlichen Regierung, schuldigen Dienstpflicht zum Gegenstande haben.

4. Man will in der Anschuldigung und Rechts-Verfolgung des Herrn von Schmidt, eine Beleidigung des Königs finden, indem die Regierungs-Handlungen des Angeklagten Sr. Majestät, der König selbst zu vertreten habe und aus diesem Grunde will man in der Sache kein Austrägal-Verfahren zulassen. Das Motiv ist unrichtig, theils weil Schmidt Phiseldeck nur für die Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zur Verantwortung gezogen werden soll, theils weil, wie so eben angedeutet ist, die Verantwortung auch Thatsachen betrifft, die erst, nach dem Aufhören der vormundschaftlichen Gewalt stattgefunden haben.

Noch ein Einwand ist zu beseitigen: es sei nämlich gegen von Schmidt Phiseldeck nicht das gesetz- und regelmäßige Verfahren eingeleitet, wie es gegen Criminal-Verbrecher statt finden müsse; darum könne sich Braunschweig nicht auf die Staats-Verträge gegen Hannover berufen und aus dem beobachteten Verfahren gehe die Absicht, andere Zwecke zu verfolgen, als die Bestrafung eines Criminal-Verbrechers hervor; allein die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, sowohl der Steckbriefe, als der Untersuchungs-Commission, ist unten (Abschn. 11) gerechtfertigt und damit dieser Einwurf widerlegt.

Der Braunschweigsche Antrag über die Auslieferung von Schmidt Phiseldeck, durch eine Austrägal-Instanz, entscheiden zu lassen, ist also gerechtfertigt.

5. Das Patent vom 10ten Mai 1827, wurde Hannöverscher Seits, für die schwerste Beleidigung erklärt, weil, auch abgesehen vom Rechtspunkte, die Verwahrung

welche darin enthalten sei, nicht nach privatrechtlichen Formen beurtheilt werden könne, darum überflüssig erscheine und deshalb, durch ihre Fassung berechtige, die Absicht zu beleidigen, vorauszusetzen.

Allein der Zweck des Patents ist klar ein privatrechtlicher und geht dahin, der Ungewißheit ein Ende zu machen, welche aus der Controverse über die Majorennitäts=Frage, nothwendig entspringen mußte, sobald von Anwendung der in dem Zeitraume vom 30sten October 1822 bis 1823 erlassenen Gesetze, die Rede war; ferner, um zu verhindern, daß dem Braunschweigschen Staatsrechte aus dieser verlängerten Vormundschaft eine Präjudiz erwachse, und endlich: um den Nachtheilen der, durch die Untersuchung gegen von Schmidt Phiseldeck, gerechtfertigten Möglichkeit vorzubauen, daß die vormundschaftlichen Beamten ihre Gewalt und ihren Einfluß auf den König mißbrauchend, über unveräußerliche Regenten= und Eigenthums=Rechte disponirt haben könnten. Wo aber so bestimmte staats= und privatrechtliche Zwecke vorliegen, um einen gesicherten Rechts=Zustand zu begründen, da kann man, ohne böswillige Deutung, die Absicht zu beleidigen, nicht voraussetzen.

Das damit, als unvermeidlich, aus legislativen Gründen gerechtfertigte Patent, war zugleich so vorsichtig gefaßt *) daß es nicht den königlichen Vormund, sondern nur die vormundschaftliche Regierung erwähnte. Da nun aber Monarchen, sowohl nach dem philosophischen Staatsrechte im Allgemeinen, als auch, nach dem englischen insbesondere, nicht verantwortlich sind für ihre Regierungshandlungen, wohl aber die Verantwortlichkeit ihre Minister trifft; so konnte es Seiner Durchlaucht gar nicht eingefallen sein, daß durch das gedachte Patent, der königliche Vormund — welchen Graf von Münster in seinem Libelle, selbst e r h a b e n ü b e r j e d e B e l e i d i g u n g nennt — sich für beleidigt hätte halten können.

Wo aber die Absicht, zu beleidigen, nicht vermuthet werden darf, wie hier erwiesenermaßen der Fall ist, da ist, selbst nach dem philosophischen Rechte, der Thatbestand einer Injurie nicht vorhanden.

6. Da Hannover gegen das Patent protestirte und fortfuhr

---

*) Gehörige Würdigung S. 558. und 559.

tractatenwidrig die Auslieferung von Schmidt Phiefeldeck zu verweigern, so wurde Braunschweigscher Seits in einigen halb officiellen Schriften Schmidt Phiefeldecks Schuld, durch mitgetheilte Actenstücke, dem Publikum vor Augen gelegt. Herr v. Schmidt suchte sich dagegen durch eine Brochüre zu rechtfertigen, welche eine halb officielle und eine nicht officielle Widerlegung, zur Folge hatte. Diese Schriften enthielten nichts Beleidigendes, weder für den König, noch für die Hannöversche Regierung, sondern nur eine Darlegung der Wahrheit.

7. Zugleich aber glaubte man Braunschweigscher Seits sich nicht allein wegen der Rechts-Verfolgung gegen Schmidt Phieseldeck, und wegen des Patents vom 10ten Mai, rechtfertigen, sondern auch Hannovers Rechts-Kränkungen darlegen zu müssen und schrieb deshalb die Denkschrift, welche erst Graf Münster durch die Seinige ins Publikum gebracht hatte.

Diese Denkschrift trägt ein doppeltes Kriterium, welches jede Idee von Injurie ausschließt, einmal, weil sie nur eine abgedrungene Vertheidigung enthielt und die Rechtsregel qui se defendit neminem laedit, selbst im Naturrechte Anwendung findet und dann, weil sie den Character einer vertraulichen Mittheilung trägt und selbst kränkende Aeußerungen, wenn sie nur keine Verläumdungen enthalten, im Vertrauen gesagt, nicht für beleidigend erachtet werden dürfen.

Nur wer sie ins Publikum bringt, injuriirt, und so mögte Graf von Münster, wenn die Braunschweigsche Denkschrift würklich beleidigende Aeußerungen über den König enthielte, was jedoch nicht der Fall ist, als Verbreiter derselben mit Grund des Verbrechens der beleidigten Majestät angeklagt werden können; wogegen Seine Durchlaucht die Verbreitung dieser Denkschrift sorgfältig verhindert hatten.

8. Darauf erließ der Graf v. Münster die bekannte Denkschrift, unter den Titel: „Widerlegung der Beschuldigungen, welche Seine Durchlaucht, der regierende Herzog von Braunschweig gegen Ihren Vormund und die, während ihrer Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten Männer, bekannt gemacht haben. Hannover 1827."

Diese Schrift enthält:

a. in der Vorrede eine ganz unverkennbare Drohung mit Gewalt der Waffen und

b. im ganzen Text eine Menge persönlicher Beleidigungen Seiner Durchlaucht, des Herzogs.

Diese Drohungen und Beleidigungen tragen den Character eines von der Person des Königs ausgegangenen Angriffs, weil Graf Münster in seiner Antwort auf die bekannte Aufforderung erklärt, daß jene Denkschrift **Seine Majestät Selbst signirt** habe. *)

Man will nun aber die Drohung in Abrede stellen und die Beleidigung aus dem Grunde nicht als solche gelten lassen, weil die Denkschrift eine Staatsschrift sei, welche nur eine abgenöthigte Selbst-Vertheidigung enthalte.

Was nun den Einwand gegen die Drohung betrifft, so liegt diese unzweideutig in den Worten **) „Ich beschwöre Seine Durchlaucht, die Geduld des Königs nicht auf's **Aeußerste zu treiben**. Seine Majestät haben einen Beweiß Ihrer Mäßigung und Ihrer Achtung für die bestehenden Verträge gegeben, **indem Sie sich nicht Ihrer Macht bedient**, um Sich gegen neue Beleidigungen des Herzogs zu schützen. Deutschlands unabhängige Fürsten haben sich durch die Bundesacte verpflichtet, Ihre Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen zu entscheiden; **aber dieses Gesetz ist nicht für den Fall berechnet, wie er sich jetzt zwischen dem Könige und Sr. Durchlaucht, darstellt.**

Was den zweiten Einwurf betrifft, so klingt es auffallend, wenn man jetzt dieselbe Einrede für sich geltend machen will, die man bei der Braunschweigschen, noch dazu vertraulichen, Staatsschrift nicht gelten lassen wollte. Soll die Münstersche Denkschrift nicht beleidigen, weil sie eine Staatsschrift und abgenöthigte Selbstvertheidigung war, so ist dieses ebenfalls auch bei jener der Fall. Dagegen enthält die Braunschweigsche Denkschrift keine Beleidigungen des Königs, die Münstersche aber desto mehr, gegen den Herzog. Jene war nicht von Seiner Durchlaucht ins Publikum ge-

---

*) Würdigung S. 35.

**) Würdigung S. 10.

bracht; dieser aber hatte Münster die möglichst größeste Ausbreitung gegeben.

Sollte die Braunschweigsche Denkschrift und das Patent vom 10ten Mai, würklich als Beleidigung Seiner Majestät von Großbrittannien und Hannover angesehen werden können; so enthält die Münstersche Schrift, im reichlichsten Maaße, eine Retorsion dieser Injurien, welche, nach bekannten Rechts-Principien selbst im Natur-Rechte den Anspruch auf Privat-Satisfaction (Ehrenerklärung) wieder aufhebt.

Wenn aber die beleidigende Tendenz jener Braunschweigschen Schritte keinesweges rechtlich klar ist, so erscheint das Münstersche Libell, seinem gesammten Inhalte nach, als eine schwere Beleidigung Seiner Durchlaucht, deren Gewicht sich durch die große Ausbreitung derselben, unter Verletzung der Censur-Gesetze, noch erschwert.

Wenn daher auf diese Injurie auch Braunschweigscher Seits wieder beleidigende Schritte erfolgt wären, so würden dieselben doch immer nur den Character einer Retorsion der Injurien getragen haben, und konnten als neue Beleidigung gar nicht in Frage kommen.

Als neue Beleidigung aber wird von Seiten Seiner Majestät aufgestellt, die Ausforderung des Grafen von Münster, im Namen Seiner Durchlaucht.

9. Wie die Herausforderung, welche Seine Durchlaucht an den Grafen von Münster haben ergehen lassen, als eine Beleidigung des Königs angesehen werden konnte, läßt sich nicht begreifen.

Die Vorrede des Münsterschen Libells gab zwar an, daß diese Schrift auf Befehl Sr. Majestät verfaßt sei; aber Se. Durchlaucht konnten Sich unmöglich vorstellen, daß auch die persönlich beleidigenden Ausdrücke und Wendungen, welche diese Schrift zum Pasquill erniedrigte, Seiner Majestät dem Könige zuzurechnen gewesen sein würde. Indem der Herzog den Grafen von Münster der Ehre würdigte, an seiner Person Genugthuung nehmen zu wollen, erklärten Sie stillschweigend, daß Sie ihn persönlich, nicht aber Se. Majestät für den Beleidiger gehalten hatten. Die Ausforderung stand daher mit der Person des Königs, durch die Absicht Seiner Durchlaucht, nicht in der leisesten Beziehung. Wenn der Herzog erst durch die Antwort des Grafen von Münster erfuhr, daß der König allerdings die

Schrift signirt, mithin die Beleidigungen zu vertreten gehabt habe, so konnte diese Mittheilung doch nicht als zurückwürkend angesehen werden auf die Absicht, welche bei der Ausforderung zum Grunde gelegen hatte. Es fehlte also an der Causalverbindung beider Thatsachen, ohne welche die Ausforderung nicht als Beleidigung Seiner Majestät betrachtet werden darf.

10. Die Entziehung der Linsingenschen Pension und die Form in der sie erfolgt sei, deute auf Beleidigungen — wird behauptet.

Allein die Form war die eines Rescripts, dessen Fassung auch nicht die leiseste Andeutung einer Verletzung der vormundschaftlichen Befugnisse enthielt. Als Grund des Entziehens der Pension, war allein das Erschleichen derselben, durch illegale Berichts-Erstattung bei einem unzureichenden Motive, angegeben *) Ein solcher Grund würde genügt haben, um die eigne Verfügung eines Regenten wieder aufzuheben, also auch die Seines Vorgängers. Liegt darin ein Vorwurf, so trifft er allein Herrn von Schmidt und zwar nicht wegen seines legalen, sondern wegen seines illegalen Verfahrens.

---

*) Die Anlagen zu dem Protokolle der 11ten Sitzung des Bundestages theilen S. 229 Litt. F. nachstehendes mit:

„Es haben Se. Herzoglichen Durchlaucht unser gnädigster Herr, „aus den Geheimenrathsacten die Ueberzeugung entnommen, daß „die von Ihnen bisher aus der Herzogl. Generalkasse bezogene „Pension nur auf einseitigen Vortrag und ohne vorgängige Berathschlagung im Geheimenrathe, „ausgewiesen worden ist, und deren fernere Auszahlung um so „weniger gestattet werden könne, als dieselbe ohnehin mit den „dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause, nur kurze Zeit hindurch, von Ihnen geleisteten Diensten außer Verhältniß steht. „Höchstdieselben haben daher solche Zahlung für die Zukunft untersagt und Uns angewiesen, Ihnen solches nachrichtlich zu eröffnen.“

Braunschweig, den 5ten Mai 1827.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Geheimeraths-Collegium
v. Schleinitz. v. Bülow.

Für die Treue der Abschrift der Königl. Großbr. Hannöversche Bundestags-Gesandte
von Strahlenheim.

An den Königl. Großbr. Hannöverschen Kammerherrn
von Linsingen.

Damit wäre denn also die rechtliche Natur der Hauptgegenstände der gegenseitigen Beschwerden, wie sie jetzt der Entscheidung des Bundestags vorliegen — so weit es der Raum gestattet — angedeutet.

Mit Stillschweigen übergehen wir die kleinern Reibungen, welche, als Folge dieser größern, entstehen mußten, insofern sie noch nicht in öffentlichen Staatsschriften besprochen sind.

Der Erfolg der diplomatischen Verhandlungen dieser Streitsache vor dem Bundestage, ist wohl jetzt nicht mehr zu bezweifeln. Alles deutet darauf hin, daß der Rechtspunkt umgangen werden soll, um der Politik, unter dem Schleier des Rechts, den Sieg zu erfechten.

Möge immerhin ein solcher Ausgang Seine Durchlaucht zu Schritten zwingen, möge es der politischen Convenance gefallen, dem Herzoge von Braunschweig rechtliches Gehör seiner Beschwerden zu versagen; so bleibt Höchstdemselben die innere Beruhigung, Sein gutes Recht bis in dem letzten Augenblick vertheidigt und damit Seine Würde als Souverain behauptet zu haben. Und die Welt kann nicht sagen, Seine Durchlaucht, der Herzog habe Unrecht gethan, wenn das Recht ist nicht gehört und die Politik achtet kein Recht.

Der Schwächere kann wohl der Macht unterliegen müssen und dennoch das gute Recht für sich haben.

Zu beklagen ist es jedoch und gewährt für ganz Deutschland die traurigsten Perspective, wenn sogar in dem Rechts-Institute des deutschen Bundes, der König von England eine solche empörende Rolle der Cabinets-Politik spielen darf.

Beilage I *).

Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

Der Termin der Mündigkeit der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ist, bei einer illustern Veranlassung der neuesten Zeit, der Gegenstand mancher Erörterung geworden, ohne dadurch zu einer allgemein anerkannten Gewißheit gebracht zu seyn. Auch unabhängig von jenem Streite ist es für das Braunschweigsche Staatsrecht von hoher Wichtigkeit, diesen Theil desselben möglichst aufzuklären, und so mag denn der folgende Versuch, darüber Licht zu verbreiten, sich den frühern Untersuchungen anreihen, um vielleicht für eine zukünftige Zeit nützlich zu werden, wo es gestattet seyn wird, ohne Rücksichten über die Sache abzusprechen.

1.

Lange bevor das Welfische Haus durch den Erwerb der großen National-Herzogthümer Baiern und Sachsen zu dem damals mächtigsten Fürstenhause Deutschlands sich emporgeschwungen, hatte es in Schwaben einen ausgebreiteten Landbesitz erlangt. Als schwäbischen Ursprungs betrachteten sich daher die Fürsten dieses Stammes noch ferner, und Heinrich der Löwe bestritt aus diesem Grunde die gegen ihn auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar 1180 ausgesprochene Acht, indem er auf Schwabenrecht und den Ausspruch eines, in seinem Vaterlande Schwaben gehegten Gerichts provocirte **). Da nun das Schwabenrecht die Dauer der Minderjährigkeit auf 18 Jahre beschränkt, so

---

*) Aus von Bülow Beiträge zur Geschichte der Braunschw. Lüneb. Lande. Braunschweig 1829. Nro. X. S. 183.

**) Arnoldi Lubec. in supplemento Helmoldi Chron. Slavor. Lib. II. Cap. 24. §. ult. „Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum et nullum proscriptione damnari posse, non convictum in terra nativitatis suae.“

erklärt dieses, wie in Norddeutschland, wo übrigens Sachsenrecht galt und nach demselben die Volljährigkeit erst mit Vollendung des **21sten** Jahres eintrat, jene Zeitbestimmung eingeführt werden konnte. Als Welfisches Familienrecht mag sie in einzelne Statuten des Landes eingedrungen seyn, wird sie aber auch im Herzoglichen Hause sich erhalten haben. Wenigstens können nicht wohl anders die vielen Beispiele erklärt werden, wo ohne Berücksichtigung des einheimischen gemeinen Rechts, welches freilich bei der bestehenden Autonomie des hohen deutschen Adels dem regierenden Hause nicht zur Norm diente, auf jene Bestimmung des Schwabenrechts Bezug genommen worden ist.

2.

Werden die einzelnen Fälle erwogen, wo die Fürsten des Welfischen Hauses in einem für die bestrittene Frage bemerkenswerthen Alter zur Regierung gekommen sind, so müßte eben diese so oft sich erneuernde Berücksichtigung des **18ten** Lebensjahres als Ende der Minderjährigkeit, in einem Lande sächsischen Rechts, unerklärlich erscheinen, wenn jener Umstand nicht die Sache erläuterte. Und schon in dieser Hinsicht sind die Beispiele von Beachtung des achtzehnjährigen Termins für die aufgestellte Behauptung von größerem Gewichte, als die entgegenstehenden Fälle; indem bei jenen die Hinweisung auf eine bestandene gesetzliche Norm wahrzunehmen ist, wogegen diese nur Abweichungen bezeichnen, die in besondern Ursachen gegründet gewesen seyn können.

Um den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchem die einzelnen Fälle dieser Art beurtheilt werden müssen, ist nicht zu übersehen, daß in Deutschland Testamente und andere einseitige letzte Willensverordnungen bis zur Einführung des römischen Rechts unbekannt waren *); daß bis dahin nur durch Verträge über das Lebensziel hinaus verfügt werden konnte und daß also die vorhandenen Bestimmungen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, über die Vormundschaft ihrer Nachfolger und deren Regierungsmündigkeit, nur als solche zu betrachten sind, so lange nämlich bei uns allein die vaterländischen Rechte in Kraft waren. Auch muß erwogen werden, daß die Reichs- und Territorial-Verfassung Deutschlands noch nicht ausgebildet, das Band zwischen König und Fürsten locker geknüpft, zwischen Fürsten und Ständen aber

*) Runde, Deutsches Recht, §. 678.

erst zu knüpfen war; daß die Amtsverwesung der Herzöge mehr in Anführung der Heere, als einer innern Regierung bestand, und diese weniger erforderte, als später, die Mannen der Herzöge also sich um die Familienverhältnisse ihrer Fürsten und deren persönliche Eigenschaften zu bekümmern, weniger Veranlassung fanden.

3.

Aus diesem Gesichtspunkte sollen also die hierher gehörigen Fälle kürzlich erwogen werden *).

Der Vertrag von 1292 zwischen H. Otto zu Lüneburg und H. Albrecht pinguis zu Göttingen, bestellt den Ueberlebenden zum Vormunde der Kinder des früher Verstorbenen bis zu deren zwölftem Jahre. Erwägt man, daß die Vormundschaft damals mit dem Nießbrauch verbunden war (tutela fructaria), nach alter Sitte auch die Söhne im 13ten Jahre für fähig gehalten wurden, am Heereszuge Theil zu nehmen **), so zeigt sich hier nur eine Beschränkung der Vormundschaft zum Besten der Kinder, und überdem nur eine Verfügung für einen besondern Fall, mit welcher die Beachtung der schwäbischen Volljährigkeit als Regel um so eher bestehen kann, als kein aus dieser Bestimmung erworbenes Recht dadurch geschmälert ward.

Der Vorfall von 1370 ***), wo H. Magnus Torquatus mit Einigen seiner Ritterschaft den Vertrag errichtet hat, von seinen vier Söhnen Einen zum Landesfürsten zu wählen und bis zu dessen 25sten Lebensjahre die Vormundschaft zu führen, ist unerheblich, indem die Verfügung gar nicht zur Ausführung gekommen ist. Er beweiset also

---

*) Eine vollständige Aufzählung aller hieher gezogenen Fälle ist überflüssig erachtet, da sie aus den früher erschienenen Schriften leicht zusammengestellt werden kann. S. Hurlebusch, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ꝛc. 1828, auch in: Gehörige Würdigung ꝛc. S. 407. Die Gutachten von Graf von Alvensleben und Geheimerath von Schmidt-Phiseldeck, abgedruckt in Wit, Versuch ꝛc. Anlage G. und in Graf von Münster's Widerlegung ꝛc. S. 128. auch Bemerkungen ꝛc. von einem Ungenannten, in letzterwähntem Werke, Seite 174 flg. endlich D. D. Keane, Esq. Hints on the Time of the coming of Age of the Dukes of Brunsvic-Luneburg, derived from original documents. London 1828.

**) S. Koch, pragm. Geschichte, S. 173.

***) Koch, a. a. O. S. 213.

überall nichts und um so weniger, als hier von einem Vertrage zwischen Fürsten und Ständen einer staatsrechtlichen Bestimmung *) überall nicht, am wenigsten für andre Fälle, als den angegebenen, die Rede war, die Söhne des Herzogs auch als dritte Personen sich betrachtet und in ihrem Erb- und Personenrechte dadurch ungebunden gehalten haben, also für sich ein abweichendes Recht müssen haben gelten machen können.

Der Vertrag von **1415** zwischen den Herzögen Bernhard von Braunschweig und Heinrich von Lüneburg, enthält eine Verordnung über künftige Fälle und hat die Natur eines Hausgesetzes, indem er eine Primogenitur zu begründen bezweckt und über die Vormundschaft des zur Regierung berufenen Fürsten verfügt **). Er bestimmt die Dauer derselben bis zum Anfang des **19**ten Jahres und bestätigt die Ansicht von der Beachtung des Schwabenrechts in dieser Beziehung, obwohl im übrigen auch dieser Vereinbarung in der Folge nicht nachgelebt worden ist.

Das Testament H. Friedrichs des Frommen zu Lüneburg von **1477** geht von derselben Ansicht aus und läßt klar ersehen, daß das Alter von **18** Jahren, als der hergebrachte Termin der Großjährigkeit für die Herzogliche Familie betrachtet worden sey ***).

4.

Hieran schließt sich der Vertrag von **1535**, das so oft angeführte Pactum Henrico-Wilhelminum, welches von der Volljährigkeit dieselben Grundsätze ausspricht, und zwar dergestalt, daß es des

---

*) Wie Keane, a. a. O. §. 2. durch seine hier wenigstens schielende „Winke" andeuten will, welcher übrigens auch Schwaben- und Sachsenrecht verwechselt, indem bekanntlich das letzte nur die 21jährige Volljährigkeit kennt.

**) Koch, a. a. O. S. 277.

***) S. Rethmeier, Chronik, S. 1318 flg. Pfeffinger, Geschichte II. S. 70 flg. „Unde wann unses Sones Son, Hertoge Hinrick, achteyn Jar alt geworden iß, denne und nich ehr willen wy ome dat Regiment unser Lande und Lüte befalen. — Bünde sick ock, dat wy vor demselven unses Sones Son, ehe he to synen vorgescrevenen Jaren gekommen ware, von Dodeswegen affgingen. — Und wenn He dann achteyn Jar alt geworden were, scallen se om (die bestellten Vormünder) to den vollen Regimente syner Lande und Lüte staden und kommen laten 2c." — Auch im Auszuge bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. S. 265.

achtzehnjährigen Alters, als des bekannten Endpunkts der Minderjährigkeit der Braunschweigschen Prinzen erwähnt, keinesweges aber diesen Termin allererst begründet. Der eigentliche Gegenstand dieses Vertrages war nämlich die Einführung der Untheilbarkeit der Herzoglichen Lande und der Erbfolge in der Landesregierung nach dem Rechte der Erstgeburt, und der Volljährigkeit ward nur beziehungsweise gedacht, um die Zeit zu bezeichnen, wo der jedesmalige Nachfolger den Hausvertrag gegen die Landstände bestätigen sollte. Aus diesem Grunde enthält auch derjenige Theil der über diesen Vertrag errichteten Urkunde *), welcher die von den Landständen als Mitpaciscenten eingegangene Verpflichtung ausspricht, bloß das Angelöbniß, nur den Erstgebornen als Regenten ansehen und allein ihm in solcher Eigenschaft huldigen zu wollen, ohne daß dabei einer Bestimmung der Volljährigkeit erwähnt worden wäre.

Ward also das achtzehnjährige Alter als Termin der Volljährigkeit der Fürsten des Hauses Braunschweig nicht erst durch diesen Vertrag begründet, so ergiebt sich doch hieraus ein entscheidendes Zeugniß über diesen Theil des Welfischen Familienrechts. Wäre nämlich das Ziel der Minderjährigkeit und, daß die „vollkommenen Jahre“ der Herzöge mit dem Ende des achtzehnten Jahres erreicht würden, nicht außer Zweifel gewesen, so hätten Fürsten und Stände nicht so, wie hier geschehen ist, sich ausdrücken können, in einem öffentlichen, vor Kaiser und Reich errichteten Landesvertrage. Und dieses Zeugniß ward, der hier dem achtzehnjährigen Alter beigelegten Wirkung wegen, eben durch das Einverständniß zwischen Landesfürsten und Ständen zu der Kraft eines solchen Vertrages, für die Zukunft erhoben.

Der bloßen Eidesmündigkeit konnte nicht wohl unter der gebrauchten Bezeichnung „vollkommenen Jahre“ gedacht werden sollen **), zumal wenn man damit die frühern Dispositionen von 1415 und 1477 (s. §. 3.) damit in Verbindung bringt; und wie letzterwähntes Testament Friedrichs des Frommen, so beweiset auch der im Jahre 1545, also bald nach dem Pactum Henrico-Wilhelminum, mit dem 18ten Lebensjahre erfolgte Regierungsantritt H. Erichs II. von Calen-

*) Rethmeier, Chron. S. 888. Ribbentrop, Landtags-Absch. rc., Th. I. S. 42 flg.

**) Wie das Gutachten in der Anlage V. der Widerlegung rc. §. 3. c. glauben machen möchte.

berg, welcher bis dahin unter mütterlicher Vormundschaft gestanden hatte *) in welchem Sinne jene Zeitbestimmung nur erwähnt seyn kann.

Daß übrigens dieser Vertrag „nie eine verbindliche Kraft gehabt, nie hat zur Ausführung kommen können,“ wie neulich behauptet worden ist **), möchte dahin gestellt bleiben, da es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung ohne Wichtigkeit ist. Denn diese Uebereinkunft würde für den achtzehnjährigen Mündigkeitstermin auch dann zeugen, wenn gleich sie übrigens nicht zur Ausführung gebracht sein sollte; der erwähnte Termin ist überdem auf andere Weise begründet, und der Vertrag, auch selbst abgesehen von seiner ursprünglichen Gültigkeit, durch fortgesetzte Erneuerung bestätigt, wie sich weiter unten zeigen wird. Es werden dennoch folgende Bemerkungen hier nicht überflüssig seyn.

Ob Herzog Wilhelm später den Vertrag als erzwungen für ungültig erklärt und dessen Annulirung beim Kaiser gesucht habe ***), ist gleichgültig, weil dieser kaiserliche Ausspruch nicht erfolgt ist. Die Versuche Herzogs Heinrich des Jüngern, die Nachfolge mit Uebergehung seines Sohnes Julius, auf seinen natürlichen Sohn, Eitel Heinrich von Kirchberg, zu bringen, ist vollends unerheblich: da dieser vor ihm gestorben und Julius ihm gefolgt ist, ohne daß irgend eine Verhandlung oder Erklärung über die Entkräftung jenes, nicht bloß mit Herzog Wilhelm, sondern zugleich mit den Landesständen eingegangenen, Vertrages Statt gefunden hat. Die Einrede des Zwanges stand überdem nur dem Herzoge Wilhelm zu, und erlosch mit ihm bei seinem kinderlosen Absterben im Jahre 1557, und die That hat die genaue Beobachtung des Vertrages die ganze Folgezeit hindurch bewiesen, da ohne erneuerte Ländertheilung seitdem der Erstgeborne immer und allein zur Regierung gekommen ist.

5.

Da bald nach Errichtung des Vertrages das fremde Recht, nämlich das römische und das päpstliche, welche schon früher sich gleichsam

---

*) Spittler, Geschichte von Hannover I. S. 238.

**) Gutachten, Anlage V. der Widerlegung u. s. w. §. 3. D. Keane, a. a. O. §. 10.

***) Rethmeyer, a. a. O. S. 890. flg.

eingeschlichen hatten, in der Cammergerichtsordnung von 1495, §. 3. und dem Tridentinischen Concilium anerkannt worden waren, und die Kraft eines gemeinen Rechts durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548 erhielt und in der, im J. 1556 vom Herzoge Heinrich dem Jüngern erlassenen Hofgerichtsordnung in den Herzogl. Staaten als ein solches bestätigt ward; so wird mit einigem Schein gefragt, wie jener aus dem Schwabenrechte erhaltene Mündigkeits-Termin mit der Gesetzeskraft jener Rechte habe fortbestehen können, und ob er nicht durch dieselben aufgehoben sey? Allein von Alters her hatten die Fürstlichen und Fürstenmäßigen Häuser Deutschlands die Befugniß behauptet und ohne Widerspruch geübt, ihre Familienverhältnisse durch Hausverträge und Hausväterliche Anordnungen, unabhängig vom gemeinen Rechte, zu bestimmen. Diese sogenannte Autonomie ist daher eine besondere Quelle, wie des deutschen Rechts überhaupt, so auch des des vaterländischen Fürstenrechts geworden *), und in dieser Eigenschaft und Wirkung stets von der höchsten Staatsgewalt und den höchsten Gerichten des Reichs anerkannt worden. Gleichwie früher das als gemeines Recht in Norddeutschland geltende Sachsenrecht die Braunschweigschen Fürsten nicht hinderte, ihre Volljährigkeit nach einer abweichenden Norm zu bestimmen; wie, während der verbindlichen Kraft des Sachsenrechts, der ursprünglich schwäbische Volljährigkeits-Termin von 18 Jahren ohne Anfechtung bestanden hat; so verblieb demselben auch seine Gültigkeit nach Einführung eines andern gemeinen Rechts. Die Fürstliche Autonomie begründete die Ausnahme und, so wenig es die alte Regel gethan, vermogte die neue, die einmal bestehende Ausnahme aufzuheben **).

*) S. Pütter, Inst. Jur. Publ. §. 217 et 224. eiusd. Inst. iur. priv. Princ. §. 77. Runde, Deutsch. R. §. 2. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. S. 255,

**) Diese unbestrittenen Grundsätze des Deutschen Staats- und Fürstenrechts widerlegen alle Folgerungen, welche Keane a. a. O. §. 2, 4, 7, 10 und 17 aus der Einführung des römischen Rechts zieht. Freilich mag der Zufall, der ihm auf seiner Reise durch Norddeutschland so manche, selbst archivalische Nachrichten für die Braunschweigsche Geschichte in die Hand spielte, weniger ergiebig in Hinsicht auf jene Rechtsprincipien gewesen seyn, und ist ihm also die Unkunde nicht beizumessen, welche fast aus jedem §. seiner Schrift in Verwechselung der Begriffe u. s. w. hervorleuchtet.

6.

Ist aber der Heinrich Wilhelmsche Vertrag noch nach dem Ausgange des mittlern Hauses Braunschweig verbindlich und nicht in dem Punkte, welcher die Volljährigkeit betrifft, durch das Testament Herzogs Julius aufgehoben? Dieser Einwurf ist zu oft gemacht, ein zu großes Gewicht noch neuerdings auf ihn gelegt *), als daß eine Würdigung desselben nicht auch hier versucht werden müßte, obwohl eine solche ihm bereits geworden ist **).

Daß die paciscirenden Herzöge zu einer jetzt erloschenen Linie gehört haben, die jetzt regierenden aber nicht deren Erben in allodio geworden sind, würde mit Grund angeführt werden können, wenn hier von einem bloßen Hausgesetze, einem Familienvertrage die Rede wäre. Aber der Vertrag ist vorzüglich zum Besten des Landes, und zwar zwischen Fürsten und Ständen, geschlossen worden, also als ein Landesgrundgesetz zu betrachten, in Ansehung dessen jeder Nachfolger in der Regierung, ohne Rücksicht auf Erbrecht, in die Stelle des vorigen Regenten tritt. Und daß die jetzt regierende Linie ihn aus diesem Gesichtspunkte angesehen und in solcher Eigenschaft bestätigt hat, wird sich weiter unten ergeben.

Daß nun ein Vertrag dieser Art nicht einseitig aufgehoben, nicht durch ein Testament des Fürsten geändert werden konnte, bedarf keines Beweises. Wirklich hat aber auch Herzog Julius letztwillig nichts gegen den Vertrag verordnet.

Vielleicht, daß er befürchtet, es möge aus den Verhältnissen, unter welchen dieser Vertrag anfänglich eingegangen worden, oder wegen des kinderlosen Ablebens des Einen der paciscirenden Fürsten, Zweifel über die Beständigkeit der Vereinbarung erhoben werden, und daß er dieserhalb geglaubt hat, dieselbe bestätigen zu müssen; genug, der Herzog nahm von der Verfügung über die Vormundschaft seiner Kinder und gegen die Verschuldung und Veräußerung der Cammer- und Staatsgüter die Gelegenheit, jenen Vertrag ausdrücklich zu bestätigen und zu dessen genauen Befolgung seine Erben testamentarisch zu ver-

---

*) Gutachten in Anlage V. der Widerlegung ꝛc. §. 3. d. und D. Kean, a. a. O §. 11.

**) Promemoria des Geh. Raths von Schmidt-Phiseldeck, in Wit, Versuch ꝛc. Anl. G. S. 25.

pflichten. Zwar bestimmte er die Dauer der Vormundschaft über seinen ältesten Sohn und Nachfolger über den 18jährigen Termin hinaus und so lange, bis derselbe „sein vollkommnes Alter und zum wenigsten 25 Jahre erlangt und seine Studia complirt haben würde.“ Allein da der Vertrag nur des Zeitpunkts erwähnt, vor welchem ein Fürst nicht als mündig soll angesehen werden können; so hat er an sich dem Vater die Macht nicht genommen, in Voraussetzung der Einwilligung der Landstände und der Beruhigung des Nachfolgers bei einer solchen Anordnung, wozu ihn neben andern Rücksichten, die Aussicht auf einen der Verfügung des Testators überlassenen Allodialnachlaß bestimmen konnte, als Ausnahme davon letztwillig den Termin hinauszusetzen. Auch scheint der gelehrte Herzog vorzüglich beabsichtigt zu haben, seinem Erbprinzen die zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich erachtete Zeit ungekürzt zu sichern. Denn ohne dem kürzer bestimmten Termine den gemeinrechtlichen von 25 Jahren als aus gesetzlicher Nothwendigkeit zu substituiren, verordnet er, die Vormundschaft solle zu solchem Zwecke „zum wenigsten“ bis zum 25 jährigen Alter, also nach Umständen noch länger fortgesetzt werden. Eine solche für einen einzelnen Fall und in besonderer Beziehung verordnete Abweichung von einer bestehenden Regel ist nun überhaupt nicht geeignet, diese letzte aufzuheben; und wie wenig die Zeitgenossen dem erwähnten Testamente eine solche Ansicht und Wirkung beigemessen haben, wie überzeugt sie gewesen sind, der Testator habe nur eine vollendete Ausbildung bei seinem Nachfolger erfordern wollen, ergiebt sich aus der Folge. Denn beim Ableben Herzogs Julius hatte der Erbprinz noch nicht das 25ste Jahr vollendet, und dennoch fiel es weder der zur Vormünderin ernannten Herzoglichen Wittwe, noch den bei der feierlichen Eröffnung des Testaments anwesenden Landständen ein, gegen den unmittelbaren Regierungsantritt von Heinrich Julius aufzutreten *) Und der Enkel

*) Rethmeier, a. a. O. S. 1088. Wenn D. Keane a. a. O. §. 12 diesen frühern Regierungsantritt mit der Meinung, als habe das Testament die 18jährige Volljährigkeit aufgehoben, durch eine Hinweisung auf die dem H. Heinrich Julius zur Regierung des Bisthums Halberstadt erlangte venia aetatis in Einklang zu bringen sucht; so hat er übersehen, daß diese venia bloß in solcher Beziehung, und keinesweges allgemein ertheilt ist, daher denn auch, obwohl dieselbe ao. 1578 erfolgt war, dennoch H. Julius in seinem später, im Jun. 1582, errichteten Testamente wie bemerkt ist, verordnet hat.

des Testators, Herzog Friedrich Ulrich, fand sich so wenig durch jenes Testament gebunden, daß er die Regierung beim Ableben seines Vaters sofort antrat, obwohl er erst 22 Jahr alt war.

7.

Das im Jahre 1641 zu Hildesheim errichtete Testament Herzogs Georg von Calenberg beweiset überall nichts gegen die hier behauptete Meinung *), da diese sich auf die Volljährigkeit der Herzöge im Wolfenbüttelschen Theile der Braunschweigschen Staaten bezieht. Es steht aber auch der Ansicht nicht entgegen, daß der 18jährige Volljährigkeitstermin die Regel im ganzen Welfischen Hause ausgemacht habe. Denn Herzog Georg, dessen Erbprinz eben erst das 19te Jahr zurückgelegt hatte, verordnete bloß im §. 28. des Testaments **), daß er die Regierung antreten und zu dessen Behuf alles unverzüglich wirklich ergreifen, dabei aber ohne Rath und Vorwissen der Mutter, auch der dazu bestimmten Canzler und Räthe, endlich nach der Sachen Wichtigkeit ohne Einrath der Landstände nichts thun rc. solle. Es findet sich hier also keine Vormundschaft bestellt, vielmehr nur ein Beirath angeordnet, und eben hierdurch jenes Familienstatut anerkannt und berücksichtigt. Das Anführen des Testators, als habe der Erbprinz sein völlig voigtbares Alter noch nicht erreicht, steht mit dieser Auslegung nicht im Widerspruch, weil es nur eine Vergleichung des gemeinrechtlichen, mit dem hier kraft besondern Rechts eintretenden Volljährigkeitstermin, zur Rechtfertigung der gemachten Anordnung, ausspricht.

8.

Beim Ausgange des mittlern Hauses Braunschweig durch den kinderlosen Tod Herzogs Friedrich Ulrich, im Jahre 1634, bestand also im Hause der Welfen überhaupt, besonders aber in der erwähnten Linie desselben, ein durch Herkommen aus dessen altem Vaterlande Schwaben eingebrachtes, vielfach in Anwendung gekommenes Familienrecht, vermöge dessen die Prinzen desselben und vorzüglich die re-

---

*) Ein Einwand des Gutachtens in Anl. V. der Widerlegung rc. S. 184 flg. und der Keaneschen Schrift §. 15.

**) Rethmeyer, a. a. O. S. 1659. flg.

gierenden Herzöge nach Zurücklegung des 18ten Jahrs mündig wurden. Oeffentliche Verhandlungen, das Einverständniß zwischen Fürsten und Ständen und kaiserliche Bestätigungen hatten dieses Recht anerkannt und bekräftigt und zu der Eigenschaft eines Grundgesetzes, wenigstens für das Fürstenthum Wolfenbüttel, erhoben *). Und in dieser Hinsicht sowohl, wie als ein Specialrecht und in der Autonomie der Reichsfürsten gegründet, konnte es durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und die andern Reichsgesetze, welche das römische Recht der alten vaterländischen Normen als gemeines Recht substituirt haben, nicht betroffen werden.

9.

In der Eigenschaft eines Landesgrundgesetzes fanden die, nach Ausgang des mittlern Braunschweigschen Hauses in die Regierung eintretenden Prinzen der Lüneburgschen Linie jene statutarische Bestimmung der Fürstlichen Volljährigkeit, zugleich mit denjenigen über Primogenitur und Untheilbarkeit des Fürstenthums Wolfenbüttel vor, und in dieser Eigenschaft betrachtete und bekräftigte Herzog August dieselben, als er die Regierung antrat.

In den, den Ständen ausgestellten Reversalen vom 19ten Januar 1636 bestätigt der Herzog den Vertrag von 1535 in seinem ganzen Umfange, und wenn diese Urkunde zugleich eine Bestätigung des Testaments Herzogs Julius ausdrückt, so liegt es in der Natur der Sache, daß damit nicht etwa die Anordnung der Vormundschaft über den damaligen Erbprinzen und die Dauer derselben, als längst der Vergangenheit angehörig, sondern nur die übrigen Bestimmungen haben gemeint werden können und sollen. Selbst die Fassung der Reversalen läßt dieses ersehen; da sie das erwähnte Testament nur in Hinsicht

*) Wenn Keane a. a. O. §. 14 behauptet, Herzogs August Vorfahren in der Regierung hätten nach Einführung des römischen Rechts das 25jährige Alter als den Zeitpunkt der Volljährigkeit anerkannt, so irrt er hierin eben wie in der Angabe, die erste Regierungshandlung des erwähnten Herzogs wäre der Vertrag vom 22sten April 1604 über den Erwerb von Hitzacker gewesen. Es war dieses Amt nur als paragium ihm angewiesen und zu einer Regierung also damals noch keine Veranlassung; daß aber die Einführung des römischen Reichs keine Aenderung der besondern Hausgesetze bewirken konnte, ist schon im §. 5 gezeigt.

auf die Untheilbarkeit des Landes und die Primogenitur, und den limitirten der Cammergüter Alientionsfall" bestätigen *).

Die Bezeichnung des 18jährigen Alters, als des der Mündigkeit der regierenden Herren, gewann hierdurch um so mehr die Natur einer staatsrechtlichen Bestimmung. Von einem bloßen Familienstatute der ausgegangenen Linie konnte nunmehr um so weniger die Rede seyn, als jene Bestimmung eben nur deshalb ferner bestand, weil sie als Theil eines Landesvertrages angesehen ward. Und als bloße Bezugnahme auf ein von dem Vertrage selbst unabhängiges Recht, wie sie früher genommen werden mochte, konnte sie auch entweder länger nicht betrachtet werden, oder sie mußte zugleich den Beweis darbieten, das dieses Recht fortdauernd verbindliche Kraft habe. Man müßte Fürsten und Stände des Leichtsinns und der Unbedachtsamkeit beschuldigen, wollte man annehmen, sie hätten ohne zeitgemäße Modification einen Vertrag bestätigt, welcher das 18te Jahr als den Zeitpunkt des „vollkommenen Alters" und als denjenigen bestimmt, wo der bisher bevormundete Regent jenen Landesvertrag bekräftigen soll, wenn beide contrahirende Theile nicht darüber einverstanden gewesen wären, es beruhe jener Termin der Volljährigkeit der Landesfürsten in einem noch gültigen Rechte. Der weise, vorsichtige und gelehrte Herzog August war wahrlich fern von einer solchen Schwäche; und es hieße die so ausgezeichnete Reihe seiner Nachfolger lästern, unter denen die Namen Anton Ulrich, Carl und Carl Wilhelm Ferdinand glänzen, wollte man annehmen, sie alle hätten mit gleicher Unachtsamkeit gleichlautende Reversalen ihren Landständen ausgestellt, ohne die übereinstimmende Absicht, jenen Termin als rechtsbegründet und verbindlich anzuerkennen **).

---

*) Es ergiebt sich hieraus, was von den Behauptungen in Keane, a. a. O. §. 16, zu halten ist.

**) Diese Reversalen sind ausgestellt vom Herzog Rudolph August, den 28sten October 1658, von H. Anton Ulrich, bei seiner Aufnahme in das Consortium regiminis, am 7ten August 1685, von H. August Wilhelm, nachdem derselbe bereits am 3ten April 1706 die ständischen Privilegien in voraus bestätigt, unter dem 14ten Mai 1716; von den Herzögen Ludwig Rudolph und Ferdinand Albrecht findet sich nichts, wohl weil sie nur kurze Zeit regiert haben; von H. Carl den 9ten April 1770 und von H. Carl Wilhelm Ferdinand den 15ten April 1780. Das Formular der Reversalen ist in der Anlage beigefügt.

10.

Die neuern Vorgänge beim Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht und dem Regierungsantritte Herzogs Carl bestätigen dieses ferner. Der Erste hinterließ eine Anweisung für Letztern, in einer Disposition vom 12ten Febr. 1735, des Inhalts: „daß weil der älteste Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit das 18te Jahr erreicht, mithin nach der im Fürstlichen Hause in verschiedenen Fällen sich ereigneten Gewohnheit seine Voigtbarkeit erlangt, derselbe aller künftigen Vormundschaft enthoben werden solle, und daß, wenn bei seinem (des Herzogs Ferdininand Albrecht) Absterben Prinz Carl sein 25stes Jahr noch nicht erreicht habe, derselbe dennoch sofort und ohne Bestellung einer Curatel seine Sachen selbst besorgen und von dem Kaiser veniam aetatis suchen solle *) Diese Anordnung, welche offenbar die Nachsuchung der veniae aetatis nur als eine Vorsichtsmaßregel vorschrieb, wozu damals in den besondern Familienverhältnissen des Herzoglichen Hauses die Veranlassung gelegen haben wird, bestimmte daher, bei Abwesenheit des Regierungsnachfolgers, nämlich des Herzogs Carl, dessen Frau Mutter und Minister, sogleich nach dem Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht, in Wien um veniam aetatis einzukommen und solche auszuwirken. Es ward dieselbe aber nicht publicirt und ohne Weiteres und irgend einen Widerspruch, obwohl der junge Fürst erst sein 22stes Jahr zurückgelegt hatte, von diesem die Regierung angetreten, später dagegen aber unter dem 13ten October 1765 die bekannte Protestation mit einer Verwahrung der Rechte des Herzoglichen Hauses im Archive zu Wolfenbüttel niedergelegt **).

Der Vorfall mit der Bevormundung der Kinder Herzogs Ernst Ferdinand von Bevern (gestorben 1746) wo nur die beiden jüngsten derselben unterworfen wurden, weil nur sie noch unter 18 Jahren alt

---

*) In D. Keane's Schrift §. 21 angeführt.

**) S. Hurlebusch, über den Zeitpunkt ꝛc. §. 8. Die Bemerkung in Keane, a. a. O. §. 23, daß durch diese verwahrende Erklärung Herzogs Carl und eine übereinstimmende Erklärung Königs Georg II., weder der Receß, Assecuration ꝛc. Herzogs August, noch das Testament Herzogs Julius entkräftet worden sey, ist richtig, aber deßhalb, weil durch beide über den Volljährigkeits-Termin der Herzöge abändernde Bestimmungen überall nicht gemacht worden sind

waren *), erläutert ferner die Ansicht des Herzoglichen Hauses über das bestehende Familienrecht.

11.

Auch die öffentliche Meinung nahm die Sache in diesem Sinne, und obwohl ihrer Stimme an sich hierin keine Wirkung beigemessen werden kann, so beweiset sie doch für die Richtigkeit der entwickelten Ansicht, weil die Fürsten sonst für ihre Berichtigung Sorge getragen, auch nicht gestattet haben würden, daß auf der Landesuniversität, öffentlich und unter dem Auge der Regierung, eine Lehre vorgetragen wäre, welche für das öffentliche Recht so einflußreich seyn müßte, wenn sie nicht dieselbe für richtig anerkannt und genehmigt hätten. Die Uebereinstimmung der mehrsten und berühmtesten Lehrer der Universität Helmstedt ergiebt sich aus dem Zeugnisse Leyser's, in dem Nachtrage zu Wissmann, diss. de feudis Brunsvico-Luneburg., so wie aus der eigenen Angabe Schmelzer's, vormaligen Professors in Helmstedt **).

Es liegt hierin eine zwar stillschweigende, aber nicht minder wirkliche Bestätigung des Grundgesetzes von der mit Vollendung des achtzehnten Jahres eintretenden Volljährigkeit der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

---

*) S. Widerlegung ꝛc. Anlage IV. Keane, a. a. O. §. 26.

**) In von Praun's, von Martens und Schmelzer's Gedanken über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ꝛc. von Hurlebusch, Braunschweig 1827. Vergl. auch Ribbentrop's Beiträge ꝛc. S. 103 flg. und Danz, Deutsches Recht nach Runde, §. 295.

Beilage II.

Gutachten über die Beeinträchtigung der alt hergebrachten und verfassungsmäßigen Regierungsrechte durch die neue ständische Verfassung, welche Seiner Durchlaucht aufgedrungen ist.

Sowohl in den Hannöverschen Streitschriften, als auch in der von den Braunschweigschen Landständen beim Durchlauchtigsten deutschen Bunde eingereichten Beschwerde, ist die Behauptung aufgestellt worden:

> daß die neue Landschafts-Ordnung nur eine den Bedürfnissen und Umständen angemessene Fortbildung und Verbesserung der alten landschaftlichen Verfassung enthalte, keinesweges aber dadurch die Rechte der Landstände erweitert, oder die Regierungsrechte eingeschränkt sind.

Es ergiebt aber eine sachkundige Vergleichung der Landschafts-Ordnung vom 25sten April 1820, mit dem Landtags-Abschiede und den landständischen Privilegien vom 9ten April 1770:

> daß allerdings althergebrachte und grundgesetzliche Regierungs-Rechte der Braunschweigschen Herzöge, durch die neue Ihnen aufgedrungene Verfassung, sowohl factisch als auch rechtlich sehr bedeutend eingeschränkt und beeinträchtigt sind.

Diese Beschränkungen finden sich in nachstehenden Bestimmungen.

1. Nach Lit. 2. §. 1. der neuen Landschafts-Ordnung sind die Stände des Herzogthums Braunschweig und die des Fürstenthums Blankenburg vereinigt; das Letztere liegt aber isolirt von den übrigen Landestheilen. Es hat wegen seiner bedeutenden Berg- und Wald-Districte und seines verhältnißmäßig geringen Ackerbaues ganz andere statistisch-politische Bedürfnisse und Interessen, als das Herzogthum Braun

schweig. Es können also Maßregeln, welche der Souverain, von seinem hohen Standpunkte aus betrachtet, für diesen oder jenen Landestheil als zweckmäßig erkannt hatte, dem andern Theile entweder ganz gleichgültig oder gar nachtheilig werden. Die Vereinigung so verschiedener Interessen in eine Gesammtlandschaft ist daher unnatürlich und führt den Nachtheil herbei, daß die contradicirende Zahl der ständischen Mitglieder durch Stimmführer vermehrt wird, welche entweder gar kein oder ein abgesondertes Interesse bei der Sache haben. Dadurch aber wird die indifferenteste Opposition gegen die verfassungsmäßige Regierungsgewalt ohne allen Nutzen gekräftigt und diese in ihrer freien Regsamkeit gehemmt.

2. Der größeste Theil des Areals, im Fürstenthume Blankenburg besteht aus Domainen, besonders herrschaftlichen Waldflächen. Die meisten Einwohner daselbst leben vom Waldbau und von der Viehzucht. Das Blankenburgsche hatte verhältnißmäßig geringe Landesschulden, gegen den Braunschweigschen Landestheil. Durch die Vereinigung beider Landschaften mußte das Blankenburgsche also die bedeutende Verzinsung und Amortisation der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesschulden mit übernehmen. Dadurch aber entstand nicht allein eine ungerechte Bedrückung für jene (welche durch die Gleichstellung der Militair-Substentations-Last lange nicht ausgeglichen wird) sondern auch eine Verletzung des Domanial-Interesse, indem durch härtere Belastung der Waldarbeiter und Waldfuhrleute, die Landesherrschaft indirect genöthigt wurde, die Löhne bei der Waldnutzung, welche die Haupt-Erwerbsquelle der Unterthanen bilden, zu erhöhen.

3. Die alte Blankenburgsche Landschaft bestand aus folgenden, von der Regierung abhängigen Stimmen:

dem Abt von Michaelstein . .	1	Stimme;
drei Fürstliche Aemter . . .	3	„
der Justizamtmann von Braunlage	1	„
der Bürgermeister von Blankenburg	1	„
der Bürgermeister von Hasselfelde	1	„
	7	Stimmen.

Dagegen waren unabhängig vier Rittergutsbesitzer, wovon jedoch einer ausfallen würde, wegen Dismenbrirung des Guts Allrode, bleiben also . . . 3 Stimmen.

Daher war im Blankenburgschen die verfassungsmäßige Majorennität ganz entschieden für die Regierung *)

Mithin konnten die alten Blankenburgschen Stände verfassungsmäßig der Ausübung der Regierungsrechte jeder Art factisch kein denkbares Hinderniß entgegenstellen. Die Regierungsgewalt über das Blankenburgsche war also unbeschänkt, die Einwirkung der Stände im Blankenburgschen blieb also immer in den Gränzen einer Berathung. Dagegen wurde sie bedeutend beschränkt durch die neue Landtagsordnung, indem die Regierung höchstens über die Stimme des einen Prälaten indirect verfügen konnte, dagegen die Stimme der Aemter aufgegeben, die Stimmen der Bürgermeister durch die Gemeindeordnung unabhängig uud selbstständig geworden waren, und noch drei Deputirte von den Freisassen hinzutraten, mithin gegen eine indirect abhängige Stimme, acht Unabhängige entstanden, deren Oppositionskraft, in Localsachen noch durch die gesammte, den Blankenburgschen Angelegenheiten ganz fremde Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landschaft verstärkt wurden.

Daß aber in einem Lande, in welchem der größeste Theil des Areals Domainen sind und die Mehrzahl der Unterthanen von dem Domanial-Ertrage leben muß, es sehr wichtig ist, daß die Landstände nur berathend mitwürken dürfen, wird kein Staatspractiker nur einen Augenblick verkennen. Wenn also diesen ursprünglich berathenden Ständen ein bis zum Veto gehender Antheil an der Gesetzgebung zugestanden wird **); so ist wohl nicht zu verkennen, daß durch eine solche Umwandlung verfassungsmäßige Souverainitäts-Rechte wesentlich eingeschränkt sind.

4. In der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landschaft hatte allerdings die Ritterschaft die Majorennität, wenn in pleno ein Beschluß gefaßt werden sollte, denn die Landschaft bestand aus einigen 70 Ritterguts-Besitzern, 10 Prälaten und den Bürgermeistern von 9 Städten; allein diese Landschaft zerfiel in drei Curien, von welchen jede eine Gesammtstimme hatte. Da nun die Prälaten und die

---

*) Nichts war also leichter für Schmidt Phieseldeck, als durch diese Majorennität die Zustimmung der Blankenburgschen Stände zu der Vereinigung, zu erzwingen.

**) Wie unten Nro. 6. ausgeführt werden wird.

Bürgermeister von der Regierung gewählt wurden: so hatte diese immer indirect factisch die Majorennität für sich und die Ausübung der ständischen Rechte konnte sich factisch niemals über ein berathendes Attribut erheben. Die Regierungsrechte waren also factisch nicht durch die Landschaft eingeschränkt gewesen.

Dagegen wurde schon durch die Stellung der neuen Landschaft und durch die Vermehrung derselben mit unabhängigen Stimmen eine entschiedene Majorennität der Opposition begründet; denn die in zwei Cammern vertheilten Prälaten mußten dadurch alles Gewicht ihrer Stimmen verlieren, die Ritterschaft mit 78 unabhängigen Stimmen mußte in der ersten Cammer ein Corpus bilden, welches allen übrigen Deputirten in der zweiten Cammer überlegen war, die Landschaft der Domainen war aufgegeben, die zweite Cammer hatte nicht nur durch die Unabhängigkeit der Bürgermeister (in Folge der Emancipation der Gemeinden) sondern auch durch das Hinzutreten von 10 städtischen Deputirten und 21 von den Freisassen, eine Selbstständigkeit gewonnen, welche jeden nur denkbaren Einfluß der Regierung ausschloß.

Bestanden also, nach der neuen Landschafts-Ordnung die landschaftlichen Befugnisse nicht bloß in berathenden, sondern auch in legislativen Rechten, (also an einem Antheile an der Regierung im Finanzwesen und in der Legislation) so war allerdings durch diese Umbildung der Verfassung, ein bedeutender Widerstand gegen die Regierungsgewalt begründet, welchen die frühere Verfassung nie gekannt hatte.

5. Diese Beschränkung der Regierungsgewalt mußte noch um so bedeutender erscheinen, wenn Folgendes in Betracht gezogen wird.

Nach der alten ständischen Verfassung hatte kein steuerpflichtiger Unterthan ständische Rechte, denn die Ritterschaft und Prälaten waren steuerfrei. Wenn diese also das Recht der Steuerverwilligung übten, so stand den Beschlüssen der Landschaft kein engherziges Privatinteresse ihrer Mitglieder entgegen, und diese hatten die Vermuthung für sich, daß sie sich leicht auf den höhern Standpunkt erheben konnten, von welchem aus, sie die wahren Bedürfnisse des Staats unpartheiisch zu würdigen vermogten. Das Steuer-Verwilligungsrecht in den Händen der nicht steuerpflichtigen Landstände enthielt also keine Beschränkung der landesherrlichen Regierungsrechte, weil die Mitglieder der Landschaft kein

Privatinteresse hatten, sich gegen die Bedürfnisse des Staats in Opposition zu stellen.

Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, nach der neuen Landschafts-Ordnung.

Die Ritterschaft hatte auf Steuerfreiheit (gegen volle Entschädigung *) Verzicht geleistet. Die steuerfreien Mitglieder der Stände waren also contribuable geworden. Es waren noch Steuerpflichtige, die früher gar keine ständische Rechte hatten, hinzugetreten und die gesammte Landschaft, war aus einer belastenden Behörde eine Belastete geworden; sie hatte ihren höhern Standpunkt aufgegeben und das Recht der Selbstbesteuerung oder vielmehr das Contradictions-Recht wider jede Besteuerung ihrer Güter, ohne ihre Zustimmung, gewonnen. Dadurch aber war die Landschaft aus einem Beirath und Beistand der Regierung in eine natürliche Opposition gegen dieselbe getreten und das erworbene Recht der Selbstbesteuerung wurde eine der bedeutendsten Beschränkungen der Souverainität, welche man in der neuen Landschafts-Ordnung sehr geschickt zu verstecken gewußt hatte.

6. Außerdem ist aber auch den Ständen in der neuen Landschafts-Ordnung ein neues, die legislative Gewalt hemmendes Recht zugestanden, welches die frühere Verfassung nicht kannte. Es ist analog mit dem Veto der polnischen Landboten, welches in jenem unglücklichen Lande jedes Fortschreiten zum Bessern, Jahrhunderte lang hemmte.

Der §. 28. der neuen Landtags-Ordnung lautet nämlich:

„Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungs-Behörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen Lan-

*) Das Aufgeben der Steuerfreiheit ist nur illusorisch gewesen. Die Ritterschaft erhielt an Capitalforderung an den Staat so viel vergütet, daß von den Zinsen desselben die Steuern nach dem jetzigen Steuerfuße auf ewige Zeiten gedeckt werden konnten. Vermindern sich die Steuern, so behält die Ritterschaft noch einen Ueberschuß von der Entschädigungs-Rente, über die Leistung.

desfürsten und Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier und sonstige gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden: so ist hierzu alle Zeit eine Verhandlung und **Uebereinkunft** mit den Ständen nöthig."

Findet also der Landesherr sich überzeugt, daß irgend eine legislative Verbesserung, auch an solchen Institutionen, welche nicht auf einer Uebereinkunft mit den Ständen beruhen, nothwendig sei, und haben zufällig die ständischen Güter keine Besitzer von genügender Intelligenz und von einem, das Ganze umfassenden guten Wille: so ist die Legislation, dieser wichtigsten Theile der Souverainitätsrechte auf eine Weise gebunden und beschränkt, wovon die frühere ständische Verfassung nicht die leiseste Andeutung enthielt.

In Hinsicht der Legislation hatten die frühern Stände nur eine berathende Stimme *). Nach der neuen Verfassung ist ihnen aber eine Entscheidende gegeben.

7. Nach der alten Verfassung war keine Zeit bestimmt, wann die Stände zusammen berufen werden mußten.

---

*) Art. 10. der landschaftlichen Privilegien von 1770 heißt es: „Wie die gnädigsten Landesherrn getreue Stände jederzeit als perpetuos patriae Consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, „in Sachen, die des Vaterlands Wohlfahrt und Bestes betreffen, „ihren Rath, so oft sie gefragt werden, nach besten Wissen und Gewissen zu ertheilen, bei Abfassung Landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rath genommen „haben; so sind des Herzogs Durchlaucht nicht weniger gnädigst „geneigt, so oft die Umstände es nöthig und rathsam „machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und „sich ihres Beiraths zu bedienen." — Uebrigens findet sich weder im Landtagsabschiede noch in den Privilegien, der Landschaft von 1770 irgend eine Stelle, welche auf die durch den §. 28 der neuen Landschaftsordnung ausgesprochene legislative Einwirkung hingedeutet werden könnte.

Zwar will man den Art. 14 der Privilegien von 1770. in fine welcher lautet: „Wenn über den eigentlichen Sinn des Landtagsabschiedes Irrungen entstehen, so soll, da derselbe eine reciproque Verbindlichkeit mit sich führt, niemals eine einseitige

Es hing dies lediglich von den Umständen ab, und selten wurde die Landschaft mehr als einmal während der Regierungsdauer eines Regenten zusammenberufen, indem der engere und der weitere Ausschuß die Interessen der Landschaft zu wahren, in der Regel als genügend betrachtet wurde.

Jetzt aber, nachdem die Landschaft unabhängig gestellt und mit so bedeutenden Regierungsrechten begabt ist, soll nach §. 40. der neuen Landschafts-Ordnung, alle drei Jahr ein Landtag gehalten werden. Je öfter aber die Gelegenheit eintritt, sich einer Macht zu bedienen, desto mehr erstarkt dieselbe. Und so muß, bei dem erweiterten Rechte und der erhöhten Oppositionskraft der heutigen Landschaft, gegen die der frühern Stände, auch durch diese Neuerung die Regierungsgewalt eingeschränkt und gelähmt werden.

8. Der §. 32. der neuen Landschafts-Ordnung enthält die Bestimmung, daß jedes Landesherrliche Rescript, welches kein Mitglied des Geheimenraths-Collegii contrasignirt hat, als erschlichen angesehen werden soll.

Diese Verfügung ist aus dem sogenannten liberalen Constitutionen genommen und bezieht sich, ihrer Bedeutung nach, auf die beschränkte Stellung eines Regenten in einer constitutionellen Monarchie. Die Anwendung derselben in einem kleinen deutschen Staate ist ebenso unpassend als unziemlich. Geschah die Contrasignatur früher schon, so war es eine Canzlei-Einrichtung, die von der Willkühr des Regenten abhing und weil sie ihr Nützliches hat, so leicht wohl nicht abgeschafft sein würde, allein den Ständen ging diese Einrichtung gar nichts an. Als Vorschrift der neuen Verfassung, welche die ältere nicht enthielt, betrachtet, läßt sich nicht verkennen, daß diese Verfügung ebenfalls eine Beschränkung der Souverainität enthält, die in der ältern Verfassung nicht begründet war.

„Interprätation statt finden" — in der Beschwerde der Landstände, so deuten, daß, da die wichtigsten Landesgesetze den Landtagsabschieden einverleibt werden, auch keine Aenderung derselben ohne Zustimmung der Stände zulässig sei. Wenn man aber diesen Art. mit dem vorgedachten Art. 10 vergleicht, so läßt sich nicht verkennen, daß die Landesherrschaft zu einer Berathung mit den Ständen, verpflichtet nicht aber an eine Zustimmung derselben gebunden war.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Publicistische Darstellung einer angeblichen publicistischen Prüfung der Beschwerden Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig in Betreff der vormundschaftlichen Verwaltung Seiner Majestät von Großbrittannien und Hannover eine staatsrechtliche Deduction als Beitrag zur Berichtigung der öffentlichen Meinung und zu der rechtlichen

Lausanne 1829

Bibl.Mont. 3263#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946339-6